

movements

Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung

Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft

Das Journal »movements« versammelt wissenschaftliche, aktivistische und künstlerische Auseinandersetzungen mit Migrations- und Grenzregimen.

Es fördert den Austausch zwischen wissenschaftlichen Analysen und den Bewegungen der Migration – und ist damit ein Ort für die politische Debatte über unsere Gesellschaften in Bewegung.

Diese Ausgabe thematisiert aktuelle rassistische Formationen und Praktiken in Deutschland und darüber hinaus. Die Autor_innen widmen sich verschiedenen Institutionen und gesellschaftlichen Konstellationen und analysieren die komplexen Mechanismen, in denen Rassismus (re-)produziert wird.

Die Zeitschrift erscheint bei transcript als Printversion sowie unter www.movements-journal.org als Open Access.

ISBN 978-3-8376-3570-6



[transcript]



ISSN 2509-8322

[transcript]

Kijan Espahangizi, Sabine Hess, Juliane Karakayali, Bernd Kasperek,
Simona Pagano, Mathias Rodatz, Vassilis S. Tsianos (Hg.)

Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft

movements.

Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung

Jg. 2, Heft 1/2016

movements widmet sich in zwei Ausgaben pro Jahr interdisziplinär den Bewegungen der Migration sowie den Versuchen, diese zu kontrollieren und zu regulieren. Die Zeitschrift verfolgt das Ziel, eine Migrations- und Grenzregimeforschung voranzutreiben, die selbstreflexiv und machtkritisch in das Wissensfeld der Migration interveniert. Im Sinne einer kritischen Gesellschaftsforschung will sie dazu beitragen, ein adäquates Verständnis der komplexen, heterogenen und machtförmigen Realitäten der Migration zu entwickeln und eine fundierte Kritik an den gegenwärtigen Formen der Regierung der Migration zu artikulieren.

Die redaktionelle Arbeit baut auf die seit Langem im *Netzwerk kritische Migrations- und Grenzregimeforschung (kritnet)* etablierten Strukturen und Erfahrungen kollektiver Wissensproduktion auf. *movements* umfasst deshalb wissenschaftliche Aufsätze, die einem kollaborativen *double blind review* unterliegen, aber auch frühe Berichte und Aufsätze aus der Forschung sowie politische, analytische und konzeptionelle Interventionen. Die Zeitschrift erscheint als Druckausgabe bei *transcript* sowie parallel dazu auf unserer Open Access Plattform – sämtliche Texte sind dort unter der Creative Commons Lizenz BY-SA 4.0 frei abrufbar: movements-journal.org.

Jg. 2, Heft 1/2016

mOvements

Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung

[transcript]

Herausgeber_innen der Ausgabe

Kijan Espahangizi, Sabine Hess, Juliane Karakayali, Bernd Kasperek, Simona Pagano, Mathias Rodatz (Heftverantwortung), Vassilis S. Tsianos

Redaktion *movements*

Ilker Ataç, Thomas Böwing, Katherine Braun, Fabian Georgi, Sabine Hess, Juliane Karakayali, Serhat Karakayali, Bernd Kasperek, Stefanie Kron, Simona Pagano, Philipp Ratfisch, Lisa Riedner, Mathias Rodatz, Maria Schwertl, Helge Schwiertz, Simon Sontowski, Vassilis S. Tsianos

Die Zeitschrift *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* erscheint zweimal jährlich. Wir senden Ihnen Ihr Exemplar gerne portofrei zu (innerhalb Deutschlands). Sie können die Zeitschrift als Jahresabonnement direkt über den Verlag abonnieren. Das Abonnement beginnt mit dem aktuellen Heft und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn es nicht bis zum 1. Februar eines Jahres beim Verlag gekündigt wird. Die Zusendung der abonnierten Exemplare erfolgt unmittelbar nach Erscheinen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.transcript-verlag.de/movements>. Selbstverständlich ist *movements* auch über jede Buchhandlung erhältlich.

© Kijan Espahangizi, Sabine Hess, Juliane Karakayali, Bernd Kasperek, Simona Pagano, Mathias Rodatz, Vassilis S. Tsianos sowie die Autor_innen der jeweiligen Beiträge
Printversion erschienen im transcript Verlag 2016



movements erscheint unter der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0. Die Texte dürfen bei Namensnennung (Autor_innen, Herausgeber_innen) und Verwendung der gleichen Lizenz geteilt und bearbeitet werden und zwar für beliebige Zwecke, auch kommerziell. Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Innenlayout: Bernd Kasperek, Mathias Rodatz

Korrektorat: Fabian Georgi, Philipp Ratfisch, Lisa Riedner, Maria Schwertl, Helge Schwiertz, Simon Sontowski

ISSN 2509-8322

E-ISSN 2364-8732

Print-ISBN 978-3-8376-3570-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar: <http://dnb.d-nb.de>.

Inhalt

Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. Zur Einleitung
*Kijan Espahangizi, Sabine Hess, Juliane Karakayali,
Bernd Kasperek, Simona Pagano, Mathias Rodatz,
Vassilis S. Tsianos* 9

De/Realität des Terrors. Eine Bilddokumentation von stadträumlichen
Blickachsen der ehemaligen Lebensmittelpunkte der Opfer des NSU
Lee Hielscher 25

Aufsätze

„Die sind nicht unbedingt auf Schule orientiert“. Formationen eines
,racial neoliberalism‘ an innerstädtischen Schulen Berlins
Ellen Kollender 39

Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis
von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen
Strafnorm zur Rassendiskriminierung
Tarek Naquib 65

Assemblagen von Rassismus und Ableism. Selektive Inklusion und die
Fluchtlinien affektiver Politiken in emergenten Assoziationen
Marianne Pieper 91

Die zukünftige Nation. Demografisierung von Migrationspolitik und neue Konjunkturen des Rassismus <i>Susanne Schultz</i>	117
--	-----

Interview

Bringing Race Back in. Racism in “Post-Racial” Times <i>Alana Lentin, Juliane Karakayali</i>	141
---	-----

Interventionen

Addressing Whiteness with/in (Critical) Migration Studies <i>Miriam Aced, Veit Schwab</i>	151
--	-----

zusammen – getrennt – gemeinsam. Rassismuskritische Seminare zwischen Nivellierung und Essentialisierung von Differenz <i>Mai-Anh Boger, Nina Simon</i>	163
---	-----

Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht <i>Gabriele Dietze</i>	177
---	-----

Das Staatsgeheimnis ist Rassismus. Migrantisch-situiertes Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors <i>Lee Hielscher</i>	187
---	-----

Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz <i>Sophie Schlüter, Katharina Schoenes</i>	199
--	-----

Forschungswerkstatt

Zwischen Fördern, Integrieren und Ausgrenzen. Ambivalenzen und Spannungsfelder im Kontext von Sprachlernklassen an Grundschulen <i>Johanna Elle</i>	213
---	-----

Rassismus auf dem Wohnungsmarkt. Fallstricke und Potenziale des Paired Ethnic Testings <i>Valentin Domann</i>	227
Akademische Tabus. Zur Verhandlung von Rassismus in Universität und Studium <i>Karima Popal</i>	237
Racializing freedom of movement in Europe. Experiences of racial profiling at European borders and beyond <i>Inga Schwarz</i>	253
Autor_innen	267

Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft

Zur Einleitung

KIJAN ESPAHANGIZI, SABINE HESS, JULIANE KARAKAYALI,
BERND KASPAREK, SIMONA PAGANO, MATHIAS RODATZ,
VASSILIS S. TSIANOS

Rassistische Diskriminierung und Gewalt gehört in Deutschland für immer mehr Menschen zur Alltagserfahrung. Dies ist kein Geheimnis. Denn entsprechende Taten und Erfahrungen werden durch die Arbeit von unabhängigen politischen Initiativen und Organisationen sowie Antidiskriminierungsstellen und Opferberatungen zunehmend gut dokumentiert.¹ Anders als noch in den 1990er Jahren, als es in der Bundesrepublik praktisch unmöglich war, Rassismus als Problem der gegenwärtigen Gesellschaft zu begreifen und auch so zu bezeichnen, lassen sich heute zumindest in Teilen der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik entsprechende Problematisierungen vermitteln. Das gilt auch für das wissenschaftliche Feld – bis in die 1990er Jahre hinein gab es in der deutschen Akademie nahezu keine etablierte rassismuskritische Forschung.² Im Gegenteil, deutsche Sozialwissenschaften trugen maßgeb-

1 | Um nur ein Beispiel zu nennen: Der Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss (Diakonie 2015) ist ein Gemeinschaftsprojekt politischer und menschenrechtlicher Organisationen und Initiativen (u.a. Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V., Humanistische Union, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland – ISD Bund e.V., Ini Rromnja, LesMigras e.V. und das Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit; koordiniert von der Projektstelle Parallelbericht des Diakonie Bundesverbandes und unterstützt durch das Forum Menschenrechte). Der Bericht und die Hintergrundpapiere problematisieren das in Deutschland vorherrschende verengte Rassismusverständnis und zeigen eindrucksvoll, wie auch nicht-intentionaler und institutioneller Rassismus in Deutschland zu Menschenrechtsverletzungen führt. Weitere Informationen: www.rassismusbericht.de.

2 | Zu den wenigen frühen Arbeiten gehören z.B. Jäger/Jäger 1991; Kalpaka/Räthzel 1994; Mecheril 1995; Oguntoye/Opitz/Schultz 1995; Rommelpacher 1995; Terkessidis 1998.

lich zur (Re-)Produktion rassistischen Wissens bei.³ In den letzten Jahren wird eine empirische Rassismusforschung zumindest ansatzweise in verschiedenen Disziplinen praktiziert, wenn auch die Institutionalisierung dieses Forschungsbereichs nach wie vor weitgehend ausbleibt. Angesichts der gesamtgesellschaftlich völlig marginalisierten Bedeutung von Rassismuskritik und vor dem Hintergrund der Dimensionen der Problematik fällt es allerdings schwer, in diesen vereinzelt Entwicklungen tatsächlich einen Fortschritt zu erkennen (vgl. Bojadžijev 2015; Melter/Mecheril 2009).

Das gilt erst recht mit Blick auf die politischen Strategien und Strukturen des Antirassismus, die in praktisch allen Feldern unangemessen bleiben (vgl. Bambal 2009; Diakonie 2015).⁴ Staatliche Stellen verweigern ganz explizit die Anerkennung eines relevanten Handlungsbedarfs gegenüber diesen gesellschaftlichen Verhältnissen. Sie bleiben bis heute Teil des Problems, anstatt, wie es einem ‚demokratischen Rechtsstaat‘ entspräche, zu seiner Lösung beizutragen. So hat der UN-Fachausschuss zur Antirassismus-Konvention am 15. Mai 2015 erneut die Fortschreibung struktureller Rassismen in der Bundesrepublik festgestellt. Er verweist dabei auf *racial profiling* und andere rassistisch diskriminierende Handlungen von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden sowie auf institutionelle Defizite bei den Ermittlungen zu rassistisch motivierten Straftaten (vgl. CERD 2015). Diese Feststellung erfolgte noch vor dem immensen Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten in den Jahren 2015 und 2016, die sich insbesondere gegen Geflüchtete gerichtet haben. Einen außergewöhnlichen Handlungsbedarf konnte die Bundesregierung darin nicht erkennen (vgl. BT-Drucksache 18/5453).

Ein anderes Beispiel offenbart, dass es sich bei dieser Tatenlosigkeit nicht um ein Erkenntnisproblem handelt, sondern um eine ganz explizite Weigerung, Rassismus als Problem dieser Gesellschaft und ihres Staates anzuerkennen: Am 1. April 2005 trat das zwölfte Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft, nachdem auch Deutschland es endlich unterzeichnet hatte. Es ver-

3 | Wissenschaftlich legitimiert wurde dieser Beitrag durch den methodologischen Nationalismus der sozialwissenschaftlichen Thematisierung von Migration, mit dem die ausländerpolitische Dichotomie zwischen ‚Einheimischen‘ und ‚Ausländern‘ (heute wäre es zudem die Kategorie des ‚Migrationshintergrunds‘, Paul Mecheril (2003) spricht von „Migrationsanderen“) unreflektiert übernommen werden konnte. Probleme, die die Gesamtgesellschaft betreffen, wurden in hierarchisierende Termini von konkurrierenden ethnischen Kollektiven übersetzt. So gründete die gesamte Ausländerfeindlichkeitsforschung auf der Reproduktion migrationspolitisch induzierter Differenzierungen (vgl. Rommelspacher 2009).

4 | Nicht zuletzt gilt dies im Hochschulsystem selbst (vgl. Ha 2016).

ankert ein allgemeines Diskriminierungsverbot als Menschenrecht in der EMRK.⁵ Die Ratifizierung steht in der Bundesrepublik jedoch bis heute aus. Die Bundesregierung begründet dies mit dem Verweis auf Artikel 3 des Grundgesetzes, nach dem „Diskriminierung bereits umfassend verboten“ sei (BT-Drucksache 16/6314).⁶ Vor allem aber argumentiert sie, dass Artikel 1 und 2 des Zusatzprotokolls „dahingehend ausgelegt werden [könnten], dass Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit, die in Deutschland verfassungskonform sowohl im Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht als auch im Ausländer- und Asylrecht vorgenommen werden, nicht mehr zulässig wären“ (ebd.). Ganz explizit behält sich die Bundesregierung also vor, gegenüber Menschen, die zum Teil seit Generationen in diesem Land leben, auf Grundlage von Merkmalen zu handeln, die nach der EMRK als rassistische Diskriminierung gelten.

Diese Hinweise verdeutlichen, dass eine adäquate Rassismusanalyse nicht um eine gesellschafts- und staatstheoretische Perspektive umhinkommt: Rassismus ist ein gesellschaftliches Verhältnis der Fremdmachung, das Menschen in hierarchische Beziehungen zueinander setzt. Dieses Verhältnis wird immer wieder durch die Aktualisierung eines rassistischen Wissens neu begründet, das durch staatliche Regulationen und Praktiken und in den Institutionen aller gesellschaftlichen Funktionssysteme koproduziert und realisiert wird. Weder die dominante Fortschreibung rassistischer Verhältnisse, noch die fehlende politische Problematisierung dieser Verhältnisse lässt sich begreifen, wenn Rassismus als individuelle ‚Einstellung‘, als ‚gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit‘, oder gleich als Ausnahmeerscheinung, verantwortet von ‚Extremisten‘ und ‚Ewig-Gestrigen‘, begriffen wird – alles gängige, aktuelle Konzepte in Forschungen zu Ungleichheit oder Anti-Demokratie, die eigentlich Rassismus zum Thema haben müssten (vgl. bspw. Attia 2013; Dölemeyer/Mehrer 2011; Romelspacher 2009).

Gleichzeitig haben wir gemeinsam mit anderen immer wieder darauf hingewiesen, dass es bei der Analyse der „Konjunkturen des Rassismus“ (Demirovic/Bojadžijev 2002) nicht darum gehen kann, Rassismus selbst analytisch zu essentialisieren, indem er auf seine staatliche Genealogie zwischen Nationalismus und Kolonia-

5 | Der Artikel 2 des Zusatzprotokolls sieht ein Diskriminierungsverbot für Behörden vor. Mit der Ratifizierung könnten in Deutschland lebende und von Diskriminierung betroffene Migrantinnen und Geflüchtete vor dem EGMR gegen Deutschland klagen. Das Zusatzprotokoll wurde bislang nur von 18 Staaten des Europarates ratifiziert, einige EU-Staaten haben die Unterzeichnung völlig verweigert.

6 | Mit dem gleichen Argument wurde bis zum Jahr 2006 die Notwendigkeit eines „allgemeinen Gleichstellungsgesetzes“ verschoben.

lismus reduziert wird und dabei die Komplexität unterschiedlicher Rassismen, die Dynamik in Strukturen, Diskursen und Praktiken, und damit nicht zuletzt die Bedeutung antirassistischer Kämpfe und der Bewegungen der Migration analytisch negiert oder zumindest dethematisiert werden. Dabei lassen sich für die Bundesrepublik in den vergangenen Jahren gravierende gesellschaftliche Transformationen verzeichnen. Die beharrlichen Bewegungen der Migration haben nicht nur zu einer umfassenden Pluralisierung der Gesellschaften und einer gelebten Selbstverständlichkeit von Mehrfachzugehörigkeiten geführt, vielmehr haben die damit verbundenen Kämpfe seit den 1990er Jahren deutliche Spuren in der politischen, kulturellen und sozialen Landschaft sowie im institutionellen Gefüge der Bundesrepublik hinterlassen. Häufig im Zusammenspiel mit anderen gesellschaftlichen Verhältnissen wie Geschlecht und Klasse werden vor diesem Hintergrund permanent Grenzlinien hinterfragt, verändert und neu gezogen.

Diese Entwicklungen sind mit Blick auf die Geschichte und Gegenwart des deutschen Migrationsregimes, den hiesigen Konjunkturen des Rassismus und nicht zuletzt der aktuellen Rolle der Bundesrepublik im europäischen Grenzregime national spezifisch. Aber ihre grundsätzliche Wirkungsweise lässt sich auch für andere europäische Staaten wie für Österreich und die Schweiz und für viele andere sogenannte Einwanderungsländer weltweit registrieren. Sie machen eine Aktualisierung von Rassismusanalysen notwendig, die wir mit dem Titel dieser Ausgabe – *Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft* – zum Ausdruck bringen.

Im weiteren Verlauf dieser Einleitung skizzieren wir die konzeptionelle Perspektive, die sich aus unserer Sicht für die Analyse und politische Verhandlung aktueller Rassismen unter diesen Umständen aufdrängt – und die uns zu dieser Ausgabe motiviert hat. Dabei diskutieren wir in einem ersten Schritt die Bedeutung der aktuellen rassistischen Zuspitzung in der sogenannten Flüchtlingskrise: Wir argumentieren, dass sich die Situation trotz zahlreicher Ähnlichkeiten nicht einfach als Wiederholung der 1990er Jahre verstehen lässt, denn mit dieser Gleichsetzung ließen sich weder die komplexen Mechanismen aktueller rassistischer Verhältnisse, noch die heutigen Möglichkeiten und Voraussetzungen antirassistischer Strategien und Taktiken denken. Im Anschluss stellen wir unsere Konzeption einer Rassismusanalyse in der postmigrantischen Gesellschaft vor und verorten sie in aktuellen Entwicklungen der (internationalen) Rassismusforschung. Abschließend folgt ein knapper Ausblick auf die Beiträge in diesem Heft.

UND TÄGLICH GRÜSST DAS MURMELTIER? RASSISTISCHE KONJUNKTUREN SEIT DEN 1990ER JAHREN

Seit dem vergangenen Jahr sind in der Bundesrepublik eine neue Welle rassistischer Gewalt sowie neue rassistische Initiativen und Organisationen zu beobachten. Zu verzeichnen sind brennende Flüchtlingsheime und andere Straf- und Gewalttaten, öffentlich zelebrierte Haltungen und Bewegungen, die völlig offen rassistisch sind und nicht zuletzt eine überaus erfolgreiche Neuaufstellung der (parlamentarischen) Rechten im Schulterschluss mit diesen Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Vergleich mit den 1990er Jahren der Bundesrepublik geradezu auf. Damals ließ sich beobachten, wie rassistischer Terror auf der Straße schweigende aber auch aktive Zustimmung aus breiten Teilen der Bevölkerung fand und rechte Bewegungen wie Parteien sich erfolgreich formierten. Und es ließ sich beobachten, wie Politik und Staat nicht etwa mit einer klaren Zurückweisung dieser Stimmung und Taten reagierten, sondern vielmehr durch eine restriktive Gesetzgebung und Verwaltungspraxis Zustimmung signalisierten. Die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl mit dem sogenannten Asylkompromiss 1993 war nur das offensichtlichste Beispiel für diesen Zusammenhang.

Heute lässt sich Ähnliches beobachten: Politik, Staat sowie weite Teile der bürgerlichen Öffentlichkeit tun sich schwer damit, die aktuell sichtbare gesellschaftliche Stimmungsmache gegen Migration und Pluralität, die in Großdemonstrationen von PEGIDA und Co. oder in der Zunahme von Angriffen gegen Flüchtlingsunterkünfte deutlich zum Ausdruck kommt, in ihre Schranken zu weisen. Vielmehr ist damals wie heute die staatliche Reaktion auf die rassistische Gewalt in weiten Teilen selbst rassistisch, und trägt zur Kriminalisierung von Flucht und Migration und der damit verbundenen Bewegungen bei, wie beispielsweise durch die Asylrechtsverschärfungen vom November 2014 und Juli 2015 oder durch die Erklärung immer neuer sogenannter sicherer Herkunftsstaaten (vgl. Pichl 2016; Schwiertz/Ratfisch 2016).

Diese Kontinuität überrascht nicht. Denn die Dimensionen des strukturellen und alltäglichen Rassismus wurden schon im nicht enden wollenden Skandal um die Mordserie der neonazistischen terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU-Komplex) deutlich sichtbar – der NSU stellt mit der Gründung der Terrorzelle in den 1990er Jahren, seiner Vernetzung in den damals formierten Nazibewegungen und seiner Selbstenntarnung im Jahr 2011 die Verbindungslinie zwischen damals und heute dar (Karakayali/Kasperek 2013). Und im kontinuierlichen Zusammenspiel aus tödlicher Gewalt und Ignoranz oder Mittäterschaft der hegemonialen Kräfte in der Gesellschaft verdeutlicht sich die weiterhin prägende Systematik des Rassismus: Während eine große Zahl an Hinweisen auf die Verstrickung deut-

scher Sicherheitsbehörden in die rassistischen Morde an neun Menschen und die weiteren Anschläge vorlagen, haben Staat, Politik und Gesellschaft den Opfern und Angehörigen gegenüber bis heute keine Verantwortung übernommen – kein offizieller Gedenkakt vergeht ohne Schikanen für Teile der Betroffenen, und generell gibt es für diese bis heute praktisch keine Unterstützung jenseits symbolischer Akte. Eine nachhaltige öffentliche Empörung über diese Skandale und die Fortschreibung ihrer Folgenlosigkeit ist ausgeblieben. Und auch die offizielle Aufklärungsarbeit ist angesichts der Dimensionen des NSU-Komplexes und der Verstrickung staatlicher Akteure skandalös in ihrem Versagen. Wo sie überhaupt betrieben wird, ist sie nach wie vor Gegenstand von Sabotage durch Fehl- oder Nicht-Weiterleitung von relevanten Informationen (vgl. Friedrich/Wamper/Zimmermann 2015).

RASSISMUS IN DER POSTMIGRANTISCHEN GESELLSCHAFT

Trotz dieser erdrückenden Gegenwart struktureller und alltäglicher Rassismen in Deutschland würde eine einfache Feststellung der Kontinuitäten seit den 1990er Jahren die Analyse der aktuellen Konjunkturen des Rassismus unseres Erachtens nach fehlleiten. Eine Überbewertung der Kontinuität würde implizieren, dass die Gewalt dem immer gleichen, unveränderlichen Muster gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, politischer Formen oder ökonomischer Strukturen folgt. Und sie würde dazu verleiten, die Analyse von Rassismus auf die vermeintlich außergewöhnliche Gewaltförmigkeit der Zuspitzung damals wie heute zu reduzieren und in Folge ihre subjektivierende und objektivierende Wirkung im ‚Normalvollzug‘ der Gesellschaft auszublenden (vgl. u.a. Battaglia 2007; Geier 2011; Velho 2010; Liebscher/Klose 2015). Vielmehr gilt es die Heterogenität der Kräfteverhältnisse und die Komplexität von Rationalitäten und alltäglichen Praktiken zu analysieren, um ihre Kontingenz begreifbar zu machen – und zwar ausgehend von der Geschichte und Gegenwart gegen- und antirassistischer Kämpfe (vgl. Bojadžijev 2008).

Eine derartige Perspektivierung hebt die gesellschaftlichen Transformationen analytisch hervor, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten eben *auch* stattgefunden haben: Die beharrlichen Migrationen seit der Gastarbeitsära sind durch die politischen, sozialen und kulturellen Strategien und alltäglichen Taktiken der (transnationalen und -kulturellen) Aneignung von Lebenswelten und -räumen in Deutschland unübersehbar zu einer Kraft geworden, die sich endgültig in diese Gesellschaft eingeschrieben hat. Mehr und erfolgreicher denn je fordern (ehemals) Eingewanderte und ihre Nachkommen eine gleichberechtigte Teilhabe ein und forcieren neue Möglichkeiten, Diskriminierung und rassistische Ausschlüsse zurückzuweisen und juristisch zu be-

kämpfen. Dabei hat sich nicht nur der Verlauf der rassistischen Grenzen in dieser Gesellschaft verändert, sondern die Kämpfe um sie haben neue Formen, Ausdrucksweisen und Bewegungen hervorgebracht.⁷

Die Bewegungen der Migration haben zu einer umfassenden Pluralisierung der Gesellschaft und der gelebten Selbstverständlichkeit von Mehrfachzugehörigkeiten geführt. Damit einher gehen nicht nur neue Repräsentationen, die (Post-)Migration als selbstverständlichen Bestandteil der Gesellschaft begreifen, sondern auch neue Partizipationsmöglichkeiten von (ehemals) Eingewanderten und ihren Nachkommen, wie auch neue Möglichkeiten, Diskriminierung und rassistische Ausschlüsse zurückzuweisen und juristisch zu bekämpfen. Der Begriff der „postmigrantischen Gesellschaft“ (vgl. bspw. Espahangizi 2016; Foroutan 2013; Spielhaus 2016; Tsianos/Karakayali 2014; Yildiz/Hill 2015) bringt diese politischen, kulturellen und sozialen Spätfolgen und Effekte von Migrationsbewegungen auf den Punkt. Das Präfix „Post-“ in dem Konzept der „postmigrantischen Gesellschaft“ meint dabei keine chronologische Markierung einer Zeit ‚nach‘ der Migration oder – noch wichtiger – ‚nach‘ dem Rassismus. Die Figur der postmigrantischen Gesellschaft ist also keine naive, appellative Anerkennung von *Diversity*, sondern der sozialwissenschaftliche Versuch, den migrationsbedingten demografischen Wandel der Einwanderungsgesellschaft und die lebensweltliche und biographische Dimension gesellschaftlicher Diversifizierung mittels Mehrfachzugehörigkeit und Mehrfachdiskriminierung mit einer neuen Rassismuskritik zusammenzudenken. Wir konzipieren die postmigrantische Gesellschaft als gesellschaftstheoretische Perspektivierung, mit der die empirische Tatsache ins Zentrum gerückt wird, dass Migration nicht als Ausnahme von nationalen Vergesellschaftungsprozessen begriffen werden kann, sondern zentrale Normalität von Gesellschaft ist – gleichwohl eine Gesellschaft in der die institutionelle und alltägliche Reproduktion von Rassismus nicht einfach verschwindet, sondern neue Formen und Wege nimmt.

Um nur das offensichtlichste Beispiel zu nennen: Das seit den 1990er Jahren zumindest in Deutschland sukzessive eingeführte Recht auf Einbürgerung ist bedeutsam, weil es viele der ehemaligen ‚Ausländer_innen‘ zu Staatsbürger_innen mit vollen politischen Rechten macht, die (formal besser) vor rassistischer Diskriminierung geschützt sind. Gleichzeitig ist dieses Recht höchst selektiv angelegt und ist selten

7 | Verwiesen sei nur beispielhaft auf den Bundeskongress *Neue Deutsche Organisationen*, der 2015 erstmals Initiativen und Organisationen von Menschen versammelte, die sich nicht mehr als Migrant_innen bezeichnen lassen (wollen) (<http://neue-deutsche-organisationen.de/>; siehe auch Spielhaus 2016); oder auf die zahlreichen neuen Initiativen, die sich als *People of Color* organisieren.

mit einer substantiellen Entfaltung der vollen staatsbürgerlichen Rechte verbunden. Denn es ist inhaltlich in einer Weise mit dem restriktiven Integrationsparadigma verbunden worden, welches scheinbar ohne Verfallsdatum über den eigentlichen Akt der Einbürgerung und den damit verbundenen, formalen Rechtserwerb hinausreicht (vgl. Tsianos/Pieper 2011; Hess 2013; ähnlich für Fragen von *urban citizenship*: Rodatz 2014; Hess/Lebuhn 2014).⁸ Hier offenbart sich die Ambivalenz der postmigrantischen Gesellschaft: Rechte können formal oder informell ausgebaut werden, was häufig Kämpfe um eine gleichberechtigte Teilhabe zum Erfolg führt und bestärken kann. Damit ist aber keinesfalls ein Automatismus verbunden, der diese Rechte auch tatsächlich praktikierbar macht, weil dafür die politischen, institutionellen, oder gesellschaftlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden – bspw. durch fehlende Maßnahmen der Antidiskriminierung auf Arbeits- und Wohnungsmärkten oder im Bildungssystem.

Und so führen die beschriebenen Veränderungen paradoxerweise in vielen Fällen nicht dazu, dass das Sprechen über Rassismus, ihn politisch und wissenschaftlich zu verhandeln und nicht zuletzt Ressourcen und Kräfte gegen ihn zu mobilisieren, erleichtert wird. Eher lässt sich beobachten, wie sich die Gründe und die Art und Weise, wie sich Rassismus *nicht* thematisieren lässt, verändern. Waren struktureller und Alltagsrassismus in der Bundesrepublik lange Zeit aufgrund der Engführungen auf die nationalsozialistischen Verbrechen und damit einhergehend auf gewaltförmige Artikulationen begrifflich und konzeptionell tabuisiert, erscheint die postmigrantische Gesellschaft zunehmend auch ‚post-rassistisch‘ verhandelt zu werden. Je mehr sich Staat, Städte, Gesellschaft oder Unternehmen ein ‚modernes‘ Selbstbild geben, ja sich damit imprägnieren – häufig unter dem neuen Label von *Diversity* und *Say no to Racism*-Slogans – desto schwerer kann es werden, die fortlaufende (strukturelle) Existenz von Rassismus und die Notwendigkeit von wirksamen Mechanismen und Maßnahmen dagegen zu artikulieren (vgl. Ahmed 2012; Messerschmidt 2010). In Verbindung mit neoliberalen Rationalitäten entsteht eine diskursive Formation, in der die Existenz einer *post-racial society* behauptet wird, im Sinne einer Gesellschaft, in der *race* keine Bedeutung mehr als strukturell produzierte Kategorie der Ungleichheit besäße. Damit lässt sich dann Ungleichheit nicht mehr als Folge von Rassismus, sondern nur als Folge fehlender individueller Leistung begreifen – und antirassisti-

8 | Mit der Chiffre des Postmigrantischen ist entsprechend auch eine Distanzierung und kritische Auseinandersetzung mit einem Migrations- und Integrationskomplex gemeint, sowie mit dessen Diskursen, Wissensbeständen, Institutionen und Praktiken, die sich seit dem Ende der Gastarbeiterzeit herausgebildet und verdichtet, aber mit der Entwicklung zur postmigrantischen Gesellschaft deutlich verändert haben (vgl. Buck 2011; Hess/Moser 2009).

sche wie post-koloniale Kämpfe, die sich auf *race* berufen, werden delegitimiert (vgl. Lentin/Titley 2011; Goldberg 2015).

Rassistische Effekte werden unter diesen Umständen anders hervorgebracht, wobei die Betonung der Differenz zunehmend zugunsten der Anrufung von Gleichheitsparadigma und damit scheinbar individualisiertem Verhalten verschoben wird (Karakayali 2011; Tsianos/Pieper 2011). Entsprechende Strategien operieren wesentlich fluider als jene von traditionellen Rassismen, die sich auf biologistische oder kulturalistische Kategorien beriefen, um vor ‚Vermischung‘ oder ‚Überforderung‘ durch Migration an sich zu warnen und mit der strukturellen Gewalt der Segregation und der Exklusion operierten. Heute fungieren rassistische Markierungen häufig über Umwege: offensichtlich in ökonomisierter Form mit Bezug auf Leistungsfähigkeit und Produktivität, aber auch in Referenz auf vermeintlich universelle Werte wie Freiheit oder Toleranz, zu denen bestimmte Individuen erst befähigt werden müssten, was dann häufig mit Bezug auf kulturelle oder religiöse Formationen und Prägungen als unkalkulierbares (volkswirtschaftliches oder zivilisatorisches) Risiko dargestellt wird.⁹ Ähnliches zeigte sich jüngst in den gesellschaftlichen Reaktionen auf die Übergriffe rassistisch markierter Männer auf Frauen in der Silvesternacht 2015 in Köln, wobei hier ein „nordafrikanischer Kulturraum“ konstruiert wurde (vgl. Dietze in dieser Ausgabe).

Gerade in der aktuellen Situation nach einem Jahr sogenannter Flüchtlingskrise und der in der Folge des „Sommers der Migration“ ausgerufenen Willkommenskultur sind diese Verschiebungen von Relevanz und markieren einen zentralen Unterschied zu den 1990er Jahren: Je mehr sich die offizielle Bundesrepublik als ‚humanitäre‘ Kraft, als Land und Staat der ‚Willkommenskultur‘ repräsentieren kann, desto unsichtbarer werden die alltäglichen rassistischen Mechanismen und Wissensbestände, die in Politiken, Recht und Verwaltungspraktiken weiterhin am Werk sind. Je mehr die offizielle diskursive Legitimität von explizitem Rassismus schwindet, desto relevanter und zugleich schwieriger greifbar werden die komplexen, häufig indirekten Formen von institutionellem und Alltagsrassismus, die gesellschaftliche Systeme bis heute prägen und an die rechte Bewegungen und rassistische Gewalt nach wie vor andocken können.

Postmigrantische Gesellschaften stellen in diesem Sinne Spannungsräume dar, in denen rassistische Ein- und Ausschlüsse neu formiert werden, was eine aktualisierte Rassismusanalyse notwendig macht, die derartige migrationsbedingte Transformationen als Effekte von Kämpfen und sukzessiven Einschreibungen migrantisch markierter Akteur_innen theoretisch zentral stellt. Eine interdisziplinär ausgerichtete kriti-

⁹ | So bspw. im anti-muslimischen Rassismus (vgl. Attia 2013), wenn er mit bestimmten Formen der Responsibilisierung verbunden wird (vgl. Rodatz/Scheuring 2011).

sche Migrationstheorie und Rassismusanalyse ist unserer Ansicht nach aufgefordert, diese Veränderungen (in) der postmigrantischen Gesellschaft empirisch wie theoriepolitisch aufzuarbeiten.

Alana Lentin argumentiert unter Anderen, dass eine rassismusanalytische Reaktion auf diese Entwicklung sich explizit der Frage widmen müsste, was *race* in unseren Gesellschaften, in Institutionen und im Alltag tatsächlich ausmacht (siehe das Interview von Juliane Karakayali mit Alana Lentin in dieser Ausgabe). Das scheint uns insbesondere für die deutsche Debatte entscheidend, in der *race* als analytische Kategorie lange aus richtigen Gründen, aber auf die falsche Weise tabuisiert war. In der Folge ist eine bestimmte Lesart sozial-konstruktivistischer Rassismusanalysen dominant geworden, deren Leistung darin bestand, zu zeigen, dass rassistische Objektivierungen durch den Rassismus selbst zu erklären sind und solche Konstruktionsprozesse nicht notwendig an die historisch dominante Form des biologischen Rassebegriffs gekoppelt sind, sondern auch kulturalistisch oder anders legitimiert werden können. Aus verschiedenen Perspektiven ist aber in jüngerer Zeit argumentiert worden, dass *race* sich analytisch nicht auf den rassistischen Konstruktionsprozess reduzieren lässt. So zeigen insbesondere die Debatten in den *Critical Race Studies* die Notwendigkeit, mit einer essentialisierenden und viktimologischen Geschichts- und Gegenwartsschreibung zu brechen.¹⁰

In Deutschland sind diese Perspektiven bislang vor allem unter dem Begriff der *Critical Whiteness* und in Reaktion auf die skandalöse Dethematisierung kolonialer Wirkungsverhältnisse in der akademischen Rassismusdebatte fruchtbar gemacht worden (vgl. u.a. Eggers/Kilomba/Piesche/Arndt 2005; Ha/al-Samarai/Mysorekar 2007; zur postkolonialen Schweiz vgl. Purtschert/Luethi/Falk 2012). Für die Zukunft einer Rassismusanalyse in der postmigrantischen Gesellschaft scheint es uns zentral, diese analytischen Re-Artikulationen von *race* auch an die beschriebenen, aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen zurückzubinden und damit für die Analyse der aktuellen Konjunkturen des Rassismus fruchtbar zu machen (vgl. Ha 2014). Insbesondere die Perspektiven von Feministinnen und postkolonialen Theoretiker:innen,

10 | So konnten Theodore W. Allen (1997) und Robert J. Steinfeld (2001) in ihren Arbeiten zu Sklaverei deutlich machen, dass die „Erfindung der weißen Rasse“ der Geschichte der gewaltvollen Durchsetzung einer rassistischen Segregation der Arbeitskräfte folgte. Hiermit entwarfen sie eine historisch, materialistische Rassismustheorie, die demonstrieren kann, dass Sklaverei nicht das Produkt des Rassismus ist (einer unhinterfragten Ideologie der *White Supremacy*), sondern Rassismus eine Folge der Sklaverei ist. Zum anderen demonstrieren Forschungen, wie auch die Geschichte des Abolitionismus und der Kämpfe gegen die Sklaverei in eine dekoloniale Geschichte des Rassismus einzuschreiben wären (vgl. u.a. Boutang 2006).

die mit jeweils unterschiedlichen Konturen die Ko-Artikulation von *race*, Klasse und Geschlecht radikal thematisiert haben, scheinen uns hierfür produktiv (vgl. u.a. Combahee River Collective 1982; Davis 1981; hooks 1981). Gleiches gilt für feministische und post-humanistische Perspektiven des *new materialism*, die zum Teil einen sehr anderen theoriepolitischen Hintergrund haben. Mit ihnen lassen sich jedoch Fragen der Körperlichkeit neu denken, d.h. *race* sowohl als Inskription auf der Haut (in Anlehnung an Frantz Fanon's (1967) Begriff der „Epidermisierung“) wie auch als verkörperte Erfahrung der Kämpfe gegen Rassismus analytisch greifen und damit die Materialität der (ver)körperlich(ten) Differenz in der Rassismusanalyse wieder zugänglich machen (vgl. u.a. Browne 2009; M'Charek 2010; Namberger 2013; Saldanha 2008).

IN DIESER AUSGABE

Hauptanliegen dieser Ausgabe ist es, zu einer empirisch geleiteten Aufarbeitung der zunehmenden Komplexität rassistischer Artikulationen und Praktiken in der postmigrantischen Gesellschaft beizutragen, die eine ebenso komplexe wissenschaftliche Konzeptualisierung des Rassismus erfordert. Analytisch steht damit die Frage im Mittelpunkt, wie und mit welchen Mitteln angesichts der ambivalenten postmigrantischen gesellschaftlichen Entwicklungen Ausschlüsse hergestellt und aufrechterhalten werden und wie sich dabei Subjektivierungs- und Organisationsformen und damit Grenzen und Möglichkeiten von Kämpfen und Taktiken gegen rassistische Ausschlüsse verändern.

Die Autor_innen der Ausgabe setzen sich mit Blick auf unterschiedliche institutionelle und gesellschaftliche Felder mit hegemonialen Diskursen und alltäglichen Praktiken auseinander, die für die Reproduktion rassistischer Verhältnisse in der postmigrantischen Gesellschaft zentral sind. Sie zeigen, wie Grenzen der Zugehörigkeit infrage gestellt, re-artikuliert und neu produziert werden.

Die Beiträge von Marianne Pieper, Susanne Schultz und das Interview mit Alana Lentin beschäftigen sich mit aktuellen rassistischen Konjunkturen, Diskursen, Akteuren und Feldern und entwickeln dabei konzeptuelle Deutungsangebote. Die weiteren Autor_innen dieser Ausgabe setzen sich vor allem mit alltagsrelevanten institutionalisierten Praktiken auseinander, Wissensformationen/-produktionen und Kontexten – mit dem Schweizer Recht (Naguib), der Institution und dem Ort Schule (Kollender; Elle), der Universität (Popal), der Grenzkontrolle (Schwarz) und dem Wohnungsmarkt (Domann). Hierbei konzeptualisieren die vorgestellten (und teilweise noch laufenden) empirischen Forschungsarbeiten die institutionalisierten Kontexte

als Aushandlungsräume und Konfliktzonen, in denen um rassistische Artikulationen, Differenzierungs- und Markierungspraktiken wie auch nicht-rassistische Umgangsweisen gerungen wird und Versuche des Entziehens und der offensiven Kritik sichtbar werden, die wiederum eine rassistische Neuartikulation hervorrufen.

In unserer Rubrik Interventionen haben wir analytischen Beiträgen einen Raum gegeben, die sich entweder mit aktuellen rassistischen Formationen und Ereignissen wie dem NSU-Komplex (Hielscher) und der Rezeption und den Folgewirkungen der Kölner Silvesternacht (Dietze)¹¹ theorie-politisch befassen oder antirassistische Praktiken und Interventionen auf ihren Antirassismusbegriff und ihre Effekte hin befragen (Aced/Schwab; Boger/Simon; Schlüter/Schoenes). Im Anschluss an diese Einleitung findet sich darüber hinaus eine Bilddokumentation von Lee Hielscher. Begleitend zu seiner Beschäftigung mit den Morden des NSU und den Perspektiven von Opfern und Hinterbliebenen besucht er die Tatorte des NSU-Terrors, die zugleich in allen Fällen Arbeits- und Lebensmittelpunkte der Ermordeten waren. Wir dokumentieren einen Zwischenstand seiner Arbeit.¹²

Wir danken unseren Autor_innen und Gutachter_innen für die fruchtbare Zusammenarbeit und hoffen, mit dieser Ausgabe der *movements* zur Weiterentwicklung einer aktuellen Rassismusanalyse beizutragen.

LITERATUR

- Ahmed, Sara (2012): *On Being Included. Racism and Diversity in Institutional Life*. Durham, London.
- Allen, Theodore W. (1997): *The Invention of the White Race, Volume 2: The Origin of Racial Oppression in Anglo-America*. New York.
- Attia, Iman (2013): Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren. Gesellschafts- und handlungstheoretische Dimensionen der Theorie des antimuslimischen Rassismus im Unterschied zu Modellen von Islamophobie und Islamfeindlichkeit. In: *Journal für Psychologie* 21 (1). 1–31.
- Bambal, Banu (2009): Drei Jahre Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge. URL: <https://heimatkunde.boell.de> [08.08.2016].
- Battaglia, Santina (2007): Die Repräsentation des Anderen im Alltagsgespräch: Akte der natio-ethno-kulturellen Belangung in Kontexten prekärer Zugehörigkeiten. In: Bro-

11 | Eine ausführlichere Version der Analyse von Gabriele Dietze findet sich in der Online-Ausgabe von *movements*.

12 | Weitere Informationen und Bilder zu den Orten finden sich in der Online-Ausgabe von *movements* – hier werden in Zukunft auch die Ortsgeschichten der weiteren Mordopfer ergänzt.

- den, Anne / Mecheril, Paul (Hg.): Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft. Düsseldorf. 181–202.
- Browne, Simone (2009): Digital Epidermalization: Race, Identity and Biometrics. In: *Critical Sociology* 36 (1). 131–150.
- Buck, Elena (2011): Asymmetrische Gemeinschaft. „Integration“ als leerer Signifikant im Zugehörigkeitsdiskurs Deutschlands und Großbritanniens. In: *Sociologia Internationalis* 49 (1). 29–52.
- Bojadžijev, Manuela (2008): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster.
- Bojadžijev, Manuela (2015): Zur Entwicklung kritischer Rassismustheorie. In: Martin, Dirk / Martin, Susanne / Wissel, Jens (Hg.): *Perspektiven und Konstellationen kritischer Theorie*. Münster. 49–69.
- Boutang, Yann Moulier (2006): Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik. In: Pieper, Marianne / Atzert, Thomas / Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt/New York. 169–180.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2015): Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany. URL: <http://tbinternet.ohchr.org> [04.08.2016].
- Combahee River Collective (1982): A Black feminist statement. In: Hull, Gloria T. / Scott, Patricia Bell / Smith, Barbara (Hg.): *But Some of Us Are Brave. Black Women's Studies*. Old Westbury. 13–22.
- Davis, Angela (1981): *Women, Race, Class*. Toronto.
- Demirovic, Alex / Bojadžijev, Manuela (2002): *Konjunkturen des Rassismus*. Münster.
- Diakonie – Bundesverband Diakonie Deutschland, Projekt Parallelberichterstattung zur UN-Antirassismuskonvention (Hg.) (2015): *Rassistische Diskriminierung in Deutschland. Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung*. URL: <http://rassismusbericht.de> [08.08.2016].
- Dölemeyer, Anne / Mehrer, Anne (2011): Einleitung: Ordnung.Macht.Extremismus. In: *Forum für kritische Rechtsextremismusforschung* (Hg.): *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden. 7–35.
- Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy/ Arndt, Susan (2005): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster.
- Espahangizi, Kijan (2016): Das #Postmigrantische ist kein Kind der Akademie. URL: <http://geschichtedergewegenwart.ch> [25.07.2016].
- Fanon, Frantz (1967): *Black Skin, White Masks*. New York.
- Foroutan, Naika (2013): Hybride Identitäten. Normalisierung, Konfliktfaktor und Ressource in postmigrantischen Gesellschaften. In: Brinkmann, Heinz Ulrich / Uslucan, Haci-Halil (Hg.): *Wer gehört dazu? Integration in Deutschland*. Wiesbaden. 85–99.
- Friedrich, Sebastian / Wamper, Regina / Zimmermann, Jens (Hg.) (2015): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*. Duisburg.
- Geier, Thomas (2011): *Interkultureller Unterricht. Inszenierung der Einheit des Differenzen*. Wiesbaden.
- Goldberg, David Theo (2015): *Are we all postracial yet?* Cambridge.
- Ha, Kien Nghi (2014): *Mittelweg. Zur Kritik am People of Color- und Critical Whiteness-Ansatz*. URL: <https://heimatkunde.boell.de> [04.08.2016].

- Ha, Kien Nghi (2016): Blinde Flecken. Weiße Parallelgesellschaft oder wie rassistisch ist die Universität? URL: www.migazin.de [03.06.2016].
- Ha, Kien Nghi / al-Samarai, Nicola Lauré / Mysorekar, Sheila (Hg.) (2007): re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. Münster.
- Hess, Sabine (2013): Die beharrliche Kraft der Migration. Eine historische Relektüre von Migrationsdiskursen und Integrationspraktiken. In: Brinkmann, Heinz Ulrich / Uslucan, Haci-Halil (Hg.): Dabeisein und Dazugehören. Integration in Deutschland. Wiesbaden. 67–84.
- Hess, Sabine / Lebuhn, Henrik (Hg.) (2014): Stadt und Migration. Neue Forschungsansätze zu Citizenship, Macht und Agency. *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (3).
- Hess, Sabine / Moser, Johannes (2009): Jenseits der Integration. Kulturwissenschaftliche Betrachtungen einer Debatte. In: Hess, Sabine / Binder, Jana / Moser, Johannes (Hg.): No integration?! Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa. Bielefeld. 11–26.
- hooks, bell (1981): *Ain't I a woman: Black women and feminism*. New York.
- Jäger, Margret / Jäger, Siegfried (1991): „Aus der Mitte der Gesellschaft. . .“ Zu den Ursachen von Rechtsextremismus und Rassismus in Europa. Dortmund.
- Kalpaka, Annita / Räthzel, Nora (1994): Die Schwierigkeit, nicht-rassistisch zu sein. Köln.
- Karakayali, Serhat (2011): Reflexiver Eurozentrismus. Zwischen diskursiver Kombinatorik und Latenz. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen in der „Sarrazinebatte“. Münster. 96–113.
- Karakayali, Juliane / Kasperek, Bernd (2013): Mord im rassistischen Kontinuum. URL: www.akweb.de [08.08.2016].
- Lentin, Alana / Titley, Gavan (2011): *The crises of multiculturalism: Racism in a neoliberal age*. London.
- Liebscher, Doris / Klose, Alexander (2015): Antidiskriminierungspolitik in der Deutschen Einwanderungsgesellschaft. Berlin.
- M'Charek, Amade (2010): Beyond Fact or Fiction: On the Materiality of Race in Practice. In: *Cultural Anthropology* 28 (3). 420–442.
- Mecheril, Paul (Hg.) (1995): Interkulturalität und Rassismus. Themenschwerpunkt des *Journal für Psychologie* 3 (3).
- Mecheril, Paul (2003): Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-)Zugehörigkeit. Münster.
- Melter, Claus / Mecheril, Paul (2009): Rassismustheorie und -forschung in Deutschland. Konjunkturen eines wissenschaftlichen Feldes. In: Dies. (Hg.): *Rassismuskritik*. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach/Ts. 13–24.
- Messerschmidt, Astrid (2010): Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus. In: Broden, Anne / Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismus bildet: Bildungswissenschaftliche Beiträge zu Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft*. Bielefeld. 41–57.
- Namberger, Verena (2013): Rassismustheorie und die Materialität des Körpers. In: Goll, Tobias / Keil, Daniel / Telios, Thomas (Hg.): *Critical Matter*. Diskussionen eines neuen Materialismus. Münster. 134–150.

- Oguntoye, Katharina / Opitz, May / Schultz, Dagmar (1995): *Farbe bekennen: Afrodeutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte*. Berlin.
- Pichl, Max (2016): *Die Asylpakete I und II: Der politische und rechtliche Kampf um die Asylrechtsverschärfungen*. In: Hess, Sabine et al. (Hg.): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin, im Erscheinen.
- Purtschert, Patricia / Luethi, Barbara / Falk, Francesca (Hg.) (2012): *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien*. Bielefeld.
- Rodatz, Mathias (2014): *Migration ist in dieser Stadt eine Tatsache. Urban politics of citizenship in der neoliberalen Stadt*. In: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 2 (3). 35–58.
- Rodatz, Mathias / Scheuring, Jana (2011): *„Integration als Extremismusprävention“. Rassistische Effekte der ‚wehrhaften Demokratie‘ bei der Konstruktion eines ‚islamischen Extremismus‘*. In: *Forum für kritische Rechtsextremismusforschung* (Hg.): *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden. 163–190.
- Rommelspacher, Birgit (1995): *Dominanzkultur*. Berlin.
- Rommelspacher, Birgit (2009): *Was ist eigentlich Rassismus*. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach/Ts. 25–38.
- Saldanha, Arun (2008): *White ravers in a Goan village: Race as machinic assemblage*. URL: www.darkmatter101.org [08.08.2016].
- Schwartz, Helge / Ratfisch, Philipp (2016): *Antimigrantische Politik und der „Sommer der Migration“*. Reihe *Analysen der Rosa-Luxemburg-Stiftung*. URL: www.rosalux.de [26.07.2016].
- Spielhaus, Riem (2016): *Die Neuen Deutschen im postmigrantischen Deutschland*. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 29 (2). 88–93.
- Steinfeld, Robert J. (2001): *Coercion, Contract, and Free Labor in the Nineteenth Century*. Cambridge.
- Terkessidis, Mark (1998): *Psychologie des Rassismus*. Wiesbaden.
- Tsianos, Vassilis / Karakayali, Juliane (2014): *Rassismus und Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* 13/14. 33–39.
- Tsianos, Vassilis / Pieper, Marianne (2011): *Postliberale Assemblagen: Der Rassismus in Zeiten der Gleichheit*. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): *Rassismus in der Leistungsgesellschaft*. Berlin. 92–120.
- Velho, Astride (2010): *Un-/Tiefen der Macht. Subjektivierung unter den Bedingungen von Rassismuserfahrungen in der Migrationsgesellschaft*. In: Broden, Anne / Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismus bildet. Subjektivierung und Normalisierung in der Migrationsgesellschaft*. Bielefeld. 113–137.
- Yildiz, Erol / Hill, Marc (2015): *Nach der Migration. Postmigrantische Perspektiven jenseits der Parallelgesellschaft*. Bielefeld.

De/Realität des Terrors

Eine Bilddokumentation von stadträumlichen Blickachsen der ehemaligen Lebensmittelpunkte der Opfer des NSU

LEE HIELSCHER

Die Verbrechen des NSU haben nicht irgendwo und an irgendwem stattgefunden, sondern ganz konkrete Menschen mit langen und vielfältigen Lebensgeschichten innerhalb und außerhalb Deutschlands getroffen. Wenn in Verbindung mit dem NSU Terror von ‚Zufallsopfern‘ die Rede ist, verengt sich der Blick einmal mehr auf die Täter*innen. Die Opfer werden so geschichtslos und ortlos gemacht. Aber das waren sie nicht. Gemordet wurde in Nachbarschaften, wo man die Opfer kannte und schätzte. Alle Personen zeichneten sich durch ihre Öffentlichkeit aus und ihre Läden waren gut einsehbar und stark frequentiert. Dies wird bei einem Besuch der Tatorte offenkundig – wer es nicht wahrnimmt, muss es gezielt übersehen. Der rechte Terror richtete sich nicht allein auf einzelne Familien, sondern auf das soziale Gefüge ganzer Stadtviertel und damit auf alle ähnlichen Orte, in ähnlichen Vierteln. Die Botschaft der Taten, die zur Lebensrealität vieler Migrant*innen in Deutschland werden sollte und seitdem beständig in Frage gestellt werden muss, lautete: *Ihr* seid nirgendwo sicher.

Im Zuge meiner Beschäftigung mit den Morden des NSU und den Perspektiven von Opfern und Hinterbliebenen habe ich angefangen, die Todesorte zu besuchen. Nicht als systematische Recherche, wie es die Kuratorin Birgit Mair gemacht hat (www.opfer-des-nsu.de), sondern um die Orte dieser schrecklichen Morde kennenzulernen. Die Vergegenwärtigung der Zielgerichtetheit des Terrors macht mich immer wieder sprachlos. Auf den folgenden Seiten wird ein erster Zwischenstand dieser Ortsbesuche dokumentiert. Weitere Informationen und Bilder zu den Orten finden sich in der Online-Ausgabe von movements – dort werden in Zukunft auch die Orts geschichten der weiteren Mordopfer ergänzt: Enver Şimşek, İsmail Yaşar, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat.

Abdurrahim Özüdoğru 1952 – 2001 Nürnberg

Abdurrahim Özüdoğru wird am Abend des 13. Juni 2001 in seiner Änderungsschneiderei an der Nürnberger Siemensstraße Ecke Gyulaer Straße als zweites Opfer des NSU ermordet. Es handelt sich nicht um seinen Arbeitsplatz, sondern eher sein Hobby hier zu arbeiten. Den Laden hatte er gemeinsam mit seiner Ex-Frau aufgebaut, er entwickelte sich schnell zu einer sozialen Institution.

Der Laden liegt in einem ruhigen, aber eng bebauten Viertel in der Nürnberger Südstadt. Zwei Jahre zuvor hat der NSU nur wenige Fußminuten von hier entfernt einen ersten Anschlag mit einer Taschenlampenbombe durchgeführt. Im Gegensatz zur Todesstelle Enver Şimşeks ist dieser Ort keineswegs abgelegen, sondern befindet sich mitten im Herzen der Südstadt. Die Straße hat direkten Zugang zur U-Bahn Station und ist daher auch von Fußgänger*innen stark frequentiert. Davon profitieren auch die zahlreichen Läden. Das Geschäft Özüdogrus befindet sich in einem Eckhaus, ist gleich von zwei Seiten von der Straße und den angrenzenden Mietshäuser sichtbar und einsehbar. Es ist zu allen Seiten hin verglast. Die damalige Fenstergestaltung ist noch erhalten. Es heißt, der Laden ließe sich schlecht vermieten. Erst um 2015 herum hat sich ein Nachmieter gefunden, der den Laden nun renoviert hat. Der Fußweg zur U-Bahn führt direkt am Geschäft vorbei, ebenso befinden sich mehrere Parktaschen vor dem Gebäude. Wer einparkt schaut auch direkt auf den Laden. Dies stellte für die Täter scheinbar kein Risiko dar.

Heute erinnert an Özüdoğru eine von einer Initiative erstellte und ausgehangene Gedenktafel. Es wird explizit der politische Kontext der Täter genannt, was scheinbar nicht bei allen auf Zustimmung stieß. Der Schriftzug „von Nazis ermordet“ wurde versucht zu entfernen, das Wort „Nazis“ ist handschriftlich wiederhergestellt.



Abdurrahim
Özüdoğru



Am 13.11.2001
von  kommend,
mit Reisepass - kein Biograph

BÄCKEREI

ACHIELLE



Süleyman Taşköprü

1970 – 2001

Hamburg

Süleyman Taşköprü wird am 27. Juni 2001 in der Hamburger Schützenstraße vom NSU ermordet. Als sein Vater an diesem Tag zurück in den Laden kommt, sieht er noch zwei Männer das Geschäft verlassen, bevor er seinen blutüberströmten Sohn findet. Taşköprü konnte seine zahlreichen Ideen für den familiär geführten Lebensmittel-laden nicht mehr einlösen. Der Laden ist hier nicht der einzige, der von migrantisch-positionierten Hamburger*innen geführt wird. Auf der westlichen Straßenseite befinden sich gleich mehrere Cafés und kleine Läden. Direkt vor der Tür parken Autos, der Fußweg zwischen den beiden Bushaltestellen an der Schützenstraße verläuft hier entlang, mit viel Publikumsverkehr.

Auf einer gepflasterten Fläche zwischen Todesstelle und Schützenstraße stehen heute zwei Denkmäler. Auf dem städtischen Gedenkstein sind die Namen der NSU Mordopfer mit ihren Lebensdaten vermerkt. Auch die gemeinsame Erklärung der Tatortstädte ist dort eingelassen. Vor dem Steinquader haben die Angehörigen einen roten Stern mit dem Konterfei Süleyman Taşköprüs verlegt. Er soll an den *Walk of Fame* in Hollywood erinnern. Neben den Gedenksteinen stehen ganzjährig Blumen.

In Hamburg war vor Jahren von einer Verantwortung der Stadt für die Taten des NSU und ihre Folgen die Rede. Es ist die erste und einzige Stadt, die eine Straße nach einem Opfer des NSU umbenannt hat, obwohl dies hier die Angehörigen nie gefordert hatten. Die Straße wird zunächst mit Schreibfehler eingeweiht – ein § scheint nicht zum Repertoire des deutschen Straßenschildherstellers zu gehören. Zudem wird explizit nicht die Schützenstraße umbenannt, sondern eine Parallelstraße und diese auch nur zur Hälfte. Da es hier kaum Anlieger gibt, entsteht ein öffentliches Gedenken ohne Öffentlichkeit.

Drei Jahre nach der Errichtung des städtischen Denkmals ist seine weiße Inschrift nicht mehr zu lesen. Es scheint keine Denkmalpflege an diesem Ort zu geben. Mit der Zeit und der nötigen Unaufmerksamkeit schwindet selbst das kurze ‚offizielle‘ Hamburger Gedenken an die Opfer des NSU.

Habil Kılıç 1963 – 2001 München

Am Morgen des 27. August wird Habil Kılıç im Lebensmittel- und Feinkostladen seiner Frau ermordet. Es ist Zufall, dass er da ist, wären seine Frau und seine Tochter nicht im Urlaub, stünde er jetzt auf dem Großmarkt. Das Geschäft hatte direkten Zugang zur Wohnung und konnte nach dem Mord nur schlecht weitervermietet werden. Aus bis heute nicht erfindlichen Gründen musste Familie Kılıç das Blut ihres Angehörigen selbst entfernen, ein Tatortreiniger wurde ihnen nie geschickt. Eine einzelne graue Tafel mit den Namen der NSU Opfer und der gemeinsamen Erklärung der Tatortstädte erinnert heute an die Geschichte des Ortes.

Der Laden befindet sich im Erdgeschoss eines Wohnblocks, wenige Meter von der U-Bahn Richtung Neuperlach entfernt. Ein idealer Standort, bei dem viel Laufkundschaft sicher ist. Zahlreiche Fenster befinden sich direkt gegenüber dem Geschäft, das Viertel ist von Mietskasernen geprägt, hat unter anderem eine wichtige Rolle für die NS Rüstungsindustrie gespielt.

Man wird hier das Gefühl nicht los, dass man immer von irgendjemanden auf der Straße beobachtet wird, allein schon wegen des großen Polizeigebäudes, das sich knappe 60m vom Laden entfernt befindet. Die Täter haben die Polizeidienststelle zweimal passieren müssen, da sie ihre Fahrräder am anderen Ende der Straße abgestellt hatten. Trotzdem hat kein Beamter etwas beobachtet. Mit einem Bild der unzähligen Fenster des Dienstgebäudes versuchte ich diesen räumlichen Zusammenhang festzuhalten. Es zeigt sich, dass die Beamten des Polizeireviers durchaus aufmerksam sind. Während der Aufnahmen wurden ich und vier weitere Personen mit dem Vorwurf der Spionage in Gewahrsam genommen und ohne richterlichen Beschluss und unter Androhung von Gewalt gezwungen, die Aufnahmen zu löschen. Während der polizeilichen Maßnahme wurde klar, dass mindestens ein Beamter keinerlei Kenntnis vom NSU Mord an Habil Kılıç hatte.





ALLE WIRTSCHAFTSBEREITEN
SIND WIRTSCHAFTSBEREITEN
UND WIRTSCHAFTSBEREITEN
UND WIRTSCHAFTSBEREITEN

In
erinnerung
Gedenken

Bürger
der
Hansestadt
Rostock

Mehmet Turgut

1979 – 2004

Rostock

Mehmet Turgut versuchte über Jahre einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu erhalten. Am Morgen des 25. Februar 2004 wurde er in Rostock-Toitenwinkel ermordet. Er ist erst wenige Tage in der Stadt und kann im Imbiss eines Freundes aushelfen. Kurz nachdem er öffnet, wird er ermordet.

Der kleine Imbiss befand sich an einem Durchgang zwischen Straßenbahnhaltestelle, Supermarkt und Wohnviertel. Diese Fläche ist heute eine Gedenkstelle mit zwei leeren und kargen Betonbänken. Sie stehen sich nur an einer Stelle direkt gegenüber, wo auf der einen Bank eine deutsche, auf der anderen eine türkische Inschrift eingelassen ist. Mehmet Turgut war jedoch Kurde. Als einzige Gedenktafel bundesweit ist hier nicht die Erklärung der Tatortstädte zu lesen, sondern ein Auszug aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Verweis auf den „menschverachtenden rechtsextremen Terror“, dessen Opfer Mehmet Turgut wurde. Es werden weder der NSU noch die Namen der anderen Opfer genannt. Auch wenn der Gedenkort etwas deplatziert wirkt, ist er doch zumindest gut frequentiert, da der Weg vom Wohngebiet zur Straßenbahn hier entlang verläuft.

Bis zum 10. Todestag wurden die Gedenkveranstaltungen von der Initiative „Mord verjährt nicht“ organisiert. 2014 richtete die Stadt gemeinsam mit der Einweihung des Denkmals das Gedenken aus und versicherte, dass der Mord an Mehmet Turgut nie vergessen werden dürfe. 2015 stand die Initiative abermals allein da, die Stadt verkündete nur einen Tag vorher eine 15-minütige Gedenkveranstaltung, bei der lediglich Presse anwesend war. Auch 2016 gab es zunächst keine offizielle Planung für das Gedenken, erst auf Nachfrage der Initiative signalisierte die Stadt Unterstützung.

Im Alltag wird die Freifläche um den Gedenkort als Hundewiese genutzt – wobei die Hundehalter*innen der Bedeutung des Ortes augenscheinlich kaum Beachtung schenken.

Theodoros Boulgarides

1964 – 2005

München

Anfang Juni macht sich Theodoros Boulgarides in der stark befahrenen Trappentreustraße im Münchner Westend selbständig. Im Sekundentakt fahren Autos vorbei, zahlreiche Passant*innen kommen hier zu jeder Tageszeit entlang. Der Laden befindet sich am Anfang einer Ladenzeile, welche die hiesigen Wohnhäuser bis hin zur nächsten großen Kreuzung säumt. Nebenan befindet sich auch heute noch ein gut besuchtes Café. Hier, in seinem neueröffneten Schlüsseldienst, wird Theodoros Boulgarides am 15. Juni 2005 vom NSU ermordet.

Direkt vor dem Laden befindet sich eine Bushaltestelle, die etwa im 5-Minuten Takt angefahren wird. Zwischen Bushaltestelle und Laden besteht eine direkte Blickachse. Auch von vorbeifahrenden Autos oder Bussen hätte man in den Laden hineinschauen können. Theodoros Boulgarides wird nicht in seinem kleinen Laden, sondern an einem quasi-öffentlichen Ort ermordet, direkt an der pulsierenden Verkehrsachse des Münchner Westends.

Heute befindet sich hier ein Imbiss. Am Eingang des Hauses erinnert eine Gedenktafel an Theodoros Boulgarides. Sie wurde, wie auch die Gedenktafel für Habil Kılıç, von der Stadt angebracht. Zu lesen ist die gemeinsame Erklärung der Tatortstädte sowie die Namen der Opfer. Der Name von Theodoros Boulgarides ist markanter gesetzt als die anderen. An diesem lauten und hektischen Ort geht die Tafel unter, jedenfalls wirkt sie nicht, als wenn die Stadt mir ihr die Markierung eines stadtschichtlich relevanten Ortes beabsichtigt hätte.

Maxi's Dönerland

Trappentreustr 4
80339 München



Cafe
Bar
XANTHI



IPON



Aufsätze

„Die sind nicht unbedingt auf Schule orientiert“

Formationen eines ‚racial neoliberalism‘ an innerstädtischen Schulen Berlins

ELLEN KOLLENDER

Abstract: This article discusses the influences of current societal and economical changes on the prevailing discourse on racism in Germany’s public schools and school system. It analyzes the positioning and involvement of parents with a so called migration background in inner-city public schools in Berlin. A dispositive analytic approach is applied on the interplay of discourses, practices and forms of subjectivation referring to contemporary racist practices and structures of inequality and how these are intertwined with the authority of neoliberalism. The analysis shows that especially in the context of current integration policies and educational reforms, culturalistic and neo-racist perceptions of migrant parents are strengthened via individualistic and meritocratic positions, which leads not only to a reproduction but also to a deepening of structures of racial inequality in schools.

Keywords: racism, neoliberalism, governmentality, home-school relationships, migrant parents

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit (neo-)rassistischen Ein- und Ausschließungspraktiken im Kontext der Schule.¹ Diese begreife ich hier als einen Ort, an dem die Grenzen zwischen sozialer Inklusion und Exklusion kontinuierlich bearbeitet werden und an dem vielfältige Diskurse, Politiken und Praktiken in ihrem Zusammenspiel systematisch Ausgrenzung und Diskriminierung produzieren. Dabei ist aktuell im Kontext von Schule und Bildungssystem wie auch gesamtgesellschaftlich eine (neue) Konjunktur des Rassismus zu beobachten, die sich als „postracial era“ beschreiben lässt (Lentin/Titley 2011: 167; vgl. auch Demirovic/Bojadžijev 2002). Diese zeichnet sich

1 | Für den anregenden Austausch zu Beginn der Erarbeitung dieses Artikels möchte ich Isabel Dean danken. Mein herzlicher Dank gilt auch Juliane Karakayali für ihre hilfreichen Anmerkungen zu diesem Beitrag.

durch die Negation eines – als ‚überwunden‘ geglaubten – gesellschaftlichen Rassismus aus und geht mit einer zunehmenden ‚Verunsichtbarmachung‘ rassistischer Markierungen einher (vgl. u.a. Pieper/Panagiotidis/Tsianos 2011). Biologistische Argumentationsmuster verschieben sich hin zum unscharfen Feld der ‚anderen Kultur‘, ‚Religion‘ oder ‚Ethnizität‘ und finden über unterschiedliche Formen der Institutionalisierung als normalisiertes MachtWissen Eingang in staatlich-institutionelle (Selbst-)Verständnisse und Verhältnisse (vgl. Balibar 1992; Gomolla/Radtke 2009). Vor diesem Hintergrund beobachte ich im Rahmen meiner Forschung an innerstädtischen Schulen Berlins, wie sich im Kontext aktueller Bildungsreformen sowie ‚aktiverender‘ Sozial- und Integrationspolitiken neoliberale Logiken – wie unternehmerische Selbstoptimierungsnormen, Wettbewerbsideologien und/oder ökonomistische Bewertungen von Menschen – auf vielfältige Weise mit essentialistischen und kulturalistischen bzw. (neo-)rassistischen Diskurspositionen verknüpfen und Legitimationen hinsichtlich gesellschaftlicher Ein- und Ausschlussprozesse fördern und festigen.

Um diesen (neuen) Ausformungen von Rassismus im Kontext der Schule nachzugehen, schließe ich im Folgenden an Alana Lentin und Galvan Titley an, die in ihrer Arbeit *The crises of multiculturalism: Racism in a neoliberal age* (2011) rassistische Verhältnisse und Formen ihrer ‚Verunsichtbarmachung‘ vor dem Hintergrund neoliberaler gesellschaftlicher Transformationen untersuchen. Um aktuelle Ausformungen eines *racial neoliberalism* (vgl. Goldberg 2009) in der Schule aufzuzeigen, nehme ich hier vor allem die Diskursfigur der ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ sowie den politisch-pädagogischen Handlungskontext der schulischen Elternbeteiligung in den Blick. Diesbezüglich konnten bereits zahlreiche Studien insbesondere im Kontext anglo-amerikanischer Forschung zeigen, dass Eltern und Schulen aktuell im Fokus eines staatlichen Regierens stehen, „das sich mit den Begriffen *Dezentralisierung*, *lokale Autonomie*, *New Public Management* und *Marktorientierung* umschreiben lässt“ und aktuell „in vielen Feldern staatlichen Handelns [...] umgesetzt wird“ (Gomolla 2009: 24, H.i.O.; vgl. auch Crozier/Reay 2005). Eine solche Implementierung neuer sozial- und bildungspolitischer Steuerungsformen geht wiederum mit spezifischen Formen der Elternadressierung und -beteiligung in Schule einher, in deren Fokus vor allem Eltern aus sozio-ökonomisch deprivilegierten sowie ‚ethnisch‘ markierten bzw. rassifizierten Gruppen stehen, die in der Schule meist allgemein unter der Gruppe der ‚schwer erreichbaren Eltern‘ gefasst werden. So zeigt sich für den bildungspolitischen Diskurs in Deutschland insbesondere ein spezifischer Zugriff auf ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘. Diese werden aus der Perspektive ‚mehrheitsgesellschaftlicher‘ Normalitätserwartungen als Sondergruppe markiert und in besonderer Weise als Objekte von Normalisierungs- und Disziplinierungspraxen im Kontext der Schule positioniert (vgl. Gomolla/Kollender o.J.). Beobachtungen wie diese stehen in Zu-

sammenhang mit Befunden, die auf vielfältige Formen institutioneller wie individueller (rassistischer) Diskriminierung von Eltern aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen hinweisen und aufzeigen, dass Reformen hinsichtlich einer Erweiterung elterlicher Partizipationsmöglichkeiten und -rechte aktuell eher dazu führen, bereits privilegierten Elterngruppen zusätzliche Vorteile und Einflussmöglichkeiten in der Schule zu verschaffen anstatt institutioneller Exklusion und Segregation entgegenzuwirken (vgl. u.a. Burgess/Wilson/Lupton 2003; Gomolla 2009; Bullan 2010; SVR 2012; Rollock et al. 2012; Karakayali/zur Nieden 2013; Vodafone Stiftung Deutschland 2015).

Anknüpfend an diese Forschungsergebnisse möchte ich mit Blick auf aktuelle Entwicklungen in Berlin und den dort lokalisierten Schulen der Frage nachgehen, wie sich über das Zusammenwirken von *Diskursen*, *staatlich-institutionellen Praktiken* und *Subjektivierungsweisen* ein *racial neoliberalism* realisiert, der ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ auf spezifische Weise fokussiert und positioniert. Die Diskurse, Praktiken und Subjektivierungsweisen möchte ich über einen dispositiv-analytischen Ansatz aus zentralen integrations- wie bildungspolitischen Senatsdokumenten, dort beschriebenen staatlich-institutionellen wie pädagogischen Praxen der Elternbeteiligung sowie den Sicht- und Erfahrungsweisen von Lehrer_innen und Eltern an innerstädtischen Schulen in Berlin rekonstruieren. Die Ergebnisse dieser multiperspektivischen Untersuchung führe ich schließlich zusammen und diskutiere, wie sich über die neoliberale Rationalität ein (neo-)rassistisches MachtWissen um Schüler_innen mit Migrationsgeschichte und ihre Familien weiter in Schule einschreibt und Identifikationsprozesse auf Seiten der Eltern mit Migrationsgeschichte anleitet. Hierfür möchte ich zunächst einige zentrale theoretische Aspekte zum Ansatz des *racial neoliberalism* skizzieren.

NEOLIBERALE GOUVERNEMENTALITÄT – RASSISMUS – SCHULE

In ihrer Arbeit untersuchen Lentin und Titley rassistische Verhältnisse im Kontext *neoliberaler Gouvernamentalität*. Der Begriff der *Gouvernamentalität* bezeichnet nach Michel Foucault eine bestimmte Form der „Rationalisierung“ gesellschaftlicher Machtverhältnisse „bei der Ausübung politischer Souveränität“ (Foucault 2004: 14). Diese zeichnet sich vor allem durch die zunehmende Entwicklung indirekter Techniken des politischen Regierens aus, über die Individuen und Kollektive in ihrem Handeln auf subtile und zugleich spezifische Weise angeleitet werden. Indem Foucault und an seine Arbeiten anschließende Autor_innen eine solche Restrukturierung

staatlich-institutioneller Regierungstechniken im engen Wechselverhältnis mit dominanten gesellschaftlichen Subjektivierungsmodi untersuchen, zeigen sie auf, dass sich der vordergründige Abbau des (Sozial-)Staates parallel zur Konstituierung des ‚(selbst-)verantwortlichen Subjekts‘ vollzogen hat (vgl. u.a. Bröckling 2013; Miller/Rose 1994; Barry/Osborne/Rose 1993). Dessen „moralische Qualität“ bestimmt sich nach Thomas Lemke vor allem darüber, dass er „die Kosten und Nutzen eines bestimmten Handelns in Abgrenzung zu möglichen Handlungsalternativen rational“ kalkuliert:

„Da die Wahl der Handlungsoptionen [...] als Ausdruck eines freien Willens auf der Basis einer selbstbestimmten Entscheidung erscheint, sind die Folgen des Handelns dem Subjekt allein zuzurechnen und von ihm selbst zu verantworten. [...] Damit verschiebt sich der Ansatzpunkt möglicher politischer und sozialer Interventionen: Nicht gesellschaftlich-strukturelle, sondern individuell-subjektive Faktoren“ (Lemke 2007: 55) erscheinen nun für die Lösung von Arbeitslosigkeit, Armut, Bildungsmisserfolg etc. maßgeblich.

Die hier skizzierte Neujustierung von Staat, Individuum und Gesellschaft sowie deren Auswirkungen auf die Praxen und Prozesse in staatlichen Institutionen werden aktuell vielfach unter dem Begriff des *Neoliberalismus* als eine allgemeine Ökonomisierung des Sozialen diskutiert (vgl. u.a. Brown 2005, Bröckling/Krasmann/Lemke 2000). Auf der Ebene von Bildungssystem und Schule drückt sich eine solche Ökonomisierung des Sozialen vor allem in aktuellen Reformen aus, die mit der Effektiv- und Effizienzmachung von Schule und Schüler_innenschaft und der Einführung performanzorientierter Steuerungsformen im Sinne eines ‚New Public Management‘ verbunden sind und u.a. eine erhöhte Konkurrenz der Schulen untereinander zur Folge haben (vgl. u.a. Franklin/Bloch/Popkewitz 2003; Huber/Büeler 2009; Quehl 2007). Vor diesem Hintergrund erscheint die „Rekrutierung besonders leistungsstarker Schüler_innen“ sowie der „Versuch der Reduktion des Anteils leistungsschwacher Schüler_innen“ seitens der Schulen als ein ‚nichtintendierter Nebeneffekt‘ des übergeordneten Ziels einer Erhöhung des schulischen ‚Marktwerts‘ (Bellmann/Weiß 2009: 295ff. zit.n. Karakayali/zur Nieden 2013: 72).

Wie bei Lentin und Titley wird auch die folgende Analyse im Kontext einer solchen Transformation staatlich-institutionellen Regierens situiert. Neoliberalismus meint dann eine dominante gesellschaftliche Rationalität, die kollektive Sichtweisen durchdringt, sich in Begriffen und Konzepten niederschlägt, auf die „Spezifizierung von Gegenständen und Grenzen“ (Lemke 2000: 32) auswirkt und sowohl tiefgreifende Folgen für Subjektivierungs- als auch gesellschaftliche Formierungsprozesse mit sich

bringt. Hierüber werden nicht nur neoliberale Prinzipien wie das *Leistungsprinzip* im Gewand eines freiheitlich-liberalen Diskurses um (Verteilungs-)Gerechtigkeit gesellschaftlich verankert, sondern auch antirassistische Positionen diskursiv umgestülpt und irritiert (vgl. Duggan 2003).²

Die neoliberalen Logiken – als ein „slippery object of analysis“ (Lentin/Titley 2011: 162) – tragen vor diesem Hintergrund auch dazu bei, die rechtlich-politisch-institutionelle Diskriminierung insbesondere von Individuen und Gruppen, denen ein ‚Ausländerstatus‘ und/oder ‚Migrationshintergrund‘ zugeschrieben wird, zu de-thematisieren. In einer Gesellschaft, in der sich die Position und der Status ihrer Mitglieder vor allem danach bemisst, ob die in dieser Gesellschaft lebenden Individuen ‚nützlich‘, ‚wertvoll‘ oder ‚leistungsbereit‘ sind, stellt der Rassismus (zusätzliche) Argumente bereit, mittels derer sich strukturelle Ungleichheitsverhältnisse bspw. auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungssystem erklären lassen. So können über den Verweis auf die vermeintlich andere Kultur, Religion oder Ethnizität beobachtete Ungleichheiten und -behandlungen in individuelle Eigenschaften übersetzt werden und als Belege für die vermeintlich unzureichende ‚Performance‘ ganzer ‚natio-ethno-kultureller Gruppen‘ fungieren. Die Verbindung von rassistischen und neoliberalen Logiken trägt somit dazu bei, rassistische Verhältnisse und ihre Effekte zu privatisieren – im Sinne von „[a]nyone who *feels* that she is the victim of racism has also to look at her responsibility“ (ebd.: 168). Eine solche Form der Übertragung der Verantwortung für (neo-)rassistische Verhältnisse auf die betroffenen Individuen hat zur Folge, dass Personen mit offensichtlichem Migrationshintergrund/status stets droht – über eine mögliche Positionierung als ‚nicht integrierbar, -fähig oder -willens‘ – als ‚selbstverantwortlich legitimiert‘ ausgeschlossen bzw. diszipliniert und sanktioniert zu werden (Stehr 2007: 37). Es spiegelt sich hier „eine allgemeine, für den gegenwärtigen ökonomistischen Gesellschaftstyp kennzeichnende Form des Zugriffs auf Subjekte wider“ (Castro Varela 2013: 11f.), die auch die Selbstwahrnehmung der ‚zu integrierenden‘ Individuen und Gruppen entscheidend modelliert, indem sie diese auf

2 | Ebenso wie beispielsweise ‚Autonomie‘, ‚Selbstverantwortung‘ und ‚Flexibilität‘ in den 1960er Jahren noch einem kapitalismuskritischen Wertekanon angehörten und mit der Forderung nach mehr Selbstbestimmung verbunden waren (vgl. Boltanski/Chiapello 2003), ging auch die Forderung nach Anerkennung der Leistungen, Qualifikationen und Ressourcen von Migrant_innen ursprünglich u.a. von diesen selbst aus. Was einst jedoch gegen die (mehrheits-)gesellschaftliche Problematisierung von und Defizitorientierung auf Migrant_innen gerichtet war, ist mittlerweile (auch) Bestandteil neoliberaler Rationalität(en) bzw. wurde in diese inkorporiert (vgl. Friedrich 2011; Kollender/Grote 2015).

bestimmte Identitäten festlegt und dabei Differenzen und Widersprüche homogenisiert (vgl. auch Lentin/Titley 165ff.).

Diesen Ausführungen zu Folge verstehe ich Rassismus – nach Paul Mecheril und Claus Melter – als ein „machtvolles, mit Rassenkonstruktionen operierendes oder an diese Konstruktionen anschließendes System von Diskursen und Praxen“ bzw. als ein spezifisches diskursives MachtWissen, über welches „Ungleichbehandlungen und hegemoniale Machtverhältnisse erstens wirksam und zweitens plausibilisiert werden“ (Mecheril/Melter 2009: 15f.). Ein solches (neo-)rassistisches MachtWissen steht dabei – und dies ist für die folgende Analyse wesentlich – in engem Zusammenhang mit sich verändernden politischen Rationalitäten sowie Konzepten von Staatlichkeit und kann als „Produkt historischer Verhältnisse“ seine „Vollgültigkeit nur für und innerhalb dieser Verhältnisse besitzen“ (Hall 1994: 128). Dabei sucht sich der Rassismus – gleichsam wie die neoliberale Logik – immer neue Stützpunkte bzw. geht im historischen Verlauf immer wieder neue Verbindungen mit anderen Diskursen ein und schreibt sich über den ständigen Auf- und Umbau seiner Bezugssysteme, die Modifizierung seiner Logiken und die Verjüngung seiner Argumentationen auf vielfältige Weise in die Gesellschaft ein (vgl. Miles 2000).

Im Zentrum dieser (neo-)rassistischen Diskurse und Praxen stehen der Staat als Institution bzw. staatliche Institutionen wie die Schule, in denen sich das (neo-)rassistische MachtWissen bspw. in Form von Regeln, informellen Routinen und Programmen verfestigt und normalisiert, so als strukturierende Logik wirksam wird und über den Zugang zu materiellen und/oder symbolischen gesellschaftlichen Ressourcen nachhaltig entscheidet (vgl. Hall 2001; Gomolla/Radtke 2009). Dabei gehe ich nicht davon aus, dass sich das (neo-)rassistische MachtWissen lediglich in den politischen und sozialen Institutionen ablagert, sondern von den Individuen, Gruppen und Gesellschaften in einem komplexen Prozess „der Ermöglichung und Reglementierung, der symbolischen, kulturellen, politischen und biographischen Einbeziehung und Ausgrenzung“ *aktiv* übernommen wird (Mecheril/Hoffarth 2009: 252; vgl. auch Saar 2007). Eltern werden entsprechend nicht (nur) zu ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ *gemacht*, sondern wirken selbst an dieser Rollen- und Funktionsbestimmung in gewissen Teilen mit und müssen deshalb gleichsam wie die institutionellen Akteure bei der Analyse (neo-)rassistischer MachtWissens-Formationen und dessen Modifikationen berücksichtigt werden.

Das hier skizzierte Rassismusverständnis fange ich im Folgenden über einen dispositiveanalytischen Zugang ein. Dabei sensibilisiert der oben in Anlehnung an Lentin und Titley skizzierte Ansatz eines *racial neoliberalism* die Analyse von (neo-)rassistischen Diskursen im Kontext der Schule für dessen mögliche Verwobenheiten mit neoliberalen Logiken, Praxen und Politiken und verspricht so neue Artikulations-

formen von Rassismus in der Schule aufzuschließen. Dementsprechend fokussiere ich die folgende Analyse auf die Fragen, ob und wenn ja, wie in der Schule ein (neo-)rassistisches Wissen in neoliberale Argumentationen überführt wird bzw. sich in institutionelle Wissenshaushalte einschreibt, wie darüber Diskriminierungsprozesse von Eltern und Schüler_innen mit Migrationsgeschichte in der Schule legitimiert sowie gefestigt werden und wie ein solches MachtWissen wiederum Einfluss auf die (Selbst-)Verständnisse und das Handeln der Pädagog_innen sowie der betroffenen Eltern nimmt.

DIE ANALYSE DISPOSITIVER FORMATIONEN

Den hier aufgeworfenen Fragen bin ich über ein dispositivanalytisches Forschungsdesign nachgegangen.³ Im Fokus standen dabei zunächst dominante politische Redeweisen um ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘, damit verbundene staatlich-institutionelle und pädagogische Praxen sowie die Erfahrungen, Handlungs- und Sichtweisen von Eltern und Pädagog_innen an innerstädtischen Schulen Berlins. Diese habe ich (dispositiv)analytisch aufeinander bezogen und gefragt, wie sich hier jeweils sowie im Zusammenwirken der „heterogenen Elemente“ (Foucault 1978: 121) ein spezifisches MachtWissen um Eltern mit Migrationsgeschichte realisiert und wie dieses auf den jeweiligen Ebenen wiederum gestützt, bearbeitet bzw. (re-)organisiert wird.⁴

Den Analysekorpus bildeten primär sozial- und bildungspolitische Beschlüsse, Empfehlungen und Handreichungen, die vom Berliner Senat seit dem Jahr 2000 ver-

3 | Unter einem *Dispositiv* fasst Foucault „ein entschieden heterogenes Ensemble“ aus „Diskursen, Institutionen, [...], reglementierende[n] Entscheidungen, Gesetze[n], administrativen Maßnahme[n]“ usw. (Foucault 1978: 119f.), die sich mit den (Selbst-)Verständnissen und -verhältnissen der Subjekte auf strategische Weise verknüpfen und so ein spezifisches gesellschaftliches MachtWissen freisetzen. Dispositive stellen keine geschlossenen Gebilde dar, die nach einer zentralen Logik geordnet sind, sondern vielmehr komplexe Gestalten, die vielfach überdeterminiert und durch vielfältig durch sie hindurch wirkende Machtbeziehungen ständig zur „Verschiebung und Veränderung von Normalitäts-Zonen und Grenzen“ beitragen (Bublitz 2003: 159).

4 | Die Analyse hat im Kontext meiner Dissertation stattgefunden, die ich aktuell zum Thema „Zwischen interkultureller Öffnung und institutioneller Diskriminierung: Berliner Schulen, Eltern und Migrant*innenorganisationen im Netz innerstädtischer Dispositive um Schulerfolg, Integration und Partizipation“ (Arbeitstitel) durchführe und die voraussichtlich Ende 2017 erscheinen wird.

öffentlich wurden, sowie insgesamt 25 leitfadengestützte qualitative Interviews, die ich mit Pädagog_innen (Lehrer_innen, Schulleiter_innen und Sozialpädagog_innen) in verschiedenen weiterführenden Schulen im Forschungsraum Berlin-Kreuzberg und -Neukölln sowie mit Eltern von dort zur Schule gehenden Schüler_innen und Vertreter_innen lokaler Elternvereine geführt habe, die sich selbst als ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ bzw. Migrant_innenvereine positionieren und/oder von den Pädagog_innen als solche positioniert wurden. Das transkribierte Material habe ich zunächst über eine thematische Kodierung aufgebrochen und mithilfe des Analyseprogramms MaxQDA in einem gemeinsamen Codesystem zusammengeführt. Es haben sich darüber verschiedene (diskursive) Felder herauskristallisiert, in denen ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ thematisch wurden bzw. sie sich selbst thematisierten und in denen sich jeweils spezifische Redeweisen über, Praxen um und (Selbst-)Verständnisse von Eltern und Lehrkräften bündelten. Über diese Zusammenführung des Materials wurden nicht nur dominante Aussagemuster und -verschränkungen in der (Selbst-)Thematisierung der Eltern sichtbar, sondern auch zentrale Leerstellen und unterschiedliche Relevanzsetzungen, die sich auf Seiten von Politik, Eltern und Schulen bspw. hinsichtlich der (Nicht-)Thematisierung von Diskriminierung in der Schule zeigten. Über das weitere schrittweise In-Beziehung-Setzen der thematischen Codes und die vergleichende Feinanalyse einzelner Textfragmente aus den Interviews und Dokumenten, verschob sich die Analyse von der thematischen Sortierung verstreuter Äußerungen hin zur Analyse von Diskursen, (Regierungs-)Praktiken und Subjektivierungsweisen, über deren Zusammenspiel sich ein spezifisches MachtWissen um ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ realisiert. Als ein solches Wissen erwiesen sich insbesondere die oben beschriebenen neoliberalen Prinzipien einer individuellen Selbstverantwortung und Leistungsorientierung. So zeigte sich im Laufe der Analyse, dass sich die hier in den Blick genommenen dispositiven Elemente zum einen rund um die integrationspolitische Prämisse eines ‚Förderns und Forderns‘ formieren und ein (neo-)rassistisches MachtWissen auf ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ freisetzen, das wiederum mit bestimmten Praktiken und Subjektivierungsweisen im Kontext der Schule verbunden ist. Zum anderen hat die Implementierung neuer wettbewerbsorientierter Bildungssteuerung im Berliner Schulsystem ein – Handlungen wie Identitäten anleitendes – (neo-)rassistisches MachtWissen um ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ befördert. Auf beide Formationen möchte ich im Hinblick auf die oben formulierten Analysefragen näher eingehen und beispielhaft zentrale Tendenzen eines hier zum Ausdruck kommenden *racial neoliberalism* skizzieren.

FORMATIONEN EINES ‚RACIAL NEOLIBERALISM‘ IN BERLINER SCHULEN UND SCHULSYSTEM

‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ im Kontext der integrationspolitischen Prämisse eines ‚Förderns und Forderns‘

Die oben beschriebene neoliberale Rationalität hat seit Beginn der 1980er Jahre in Deutschland Eingang in die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gefunden. Berlin kam dabei, u.a. durch ein „Programm des CDU-Senats, das ab 1982 Sozialhilfeempfänger zur ‚gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit‘ verpflichten sollte, [...] eine Vorreiterrolle zu“ (Lanz 2007: 254). Die sich bereits in diesem Kontext etablierenden politischen Maxime der ‚Aktivierung‘ sowie des ‚Förderns und Forderns‘ trugen zur Herauentwicklung eines „punitiven Paternalismus“ bei (Lessenich 2003: 217f.), der sich u.a. im Konzept des ‚enabling state‘ der Reagan- und ersten Bush-Administration sowie aus Tony Blair’s ‚Drittem Weg‘ zwischen Wohlfahrtsstaat und ‚schlankem Staat‘ speiste (vgl. ebd.; vgl. auch Trube 2003) und sich im Zuge der ‚einwanderungspolitischen (Jahrtausend)Wende‘ in Deutschland auch zu einem festen Bestandteil der politischen Diskussion um die ‚Integration‘ von hier lebenden Migrant.innen sowie ihrer Kinder und Enkelkinder herausentwickelte. Eine diesbezügliche Verlagerung der Verantwortung für gesellschaftliche Teilhabe bzw. ‚Integration‘ von den staatlichen Institutionen auf die Individuen bzw. *Migrationssubjekte* vollzieht sich in Berlin insbesondere seit der Veröffentlichung des ersten Berliner Integrationskonzepts im Jahr 2005 und spiegelt sich auch hier in der Maxime eines ‚Förderns und Forderns‘ wider: „Mit den Maßnahmen zur Förderung sind auch Forderungen verbunden: Es wird erwartet, dass Migranten, insbesondere auch deren Vertretungen, sich aktiv in den Integrationsprozess einbringen“ (Beauftragte für Integration und Migration 2005: 3). Die scheinbar selbstverständliche Kopplung von Integrationsförderung und Integrationsforderung geht im Berliner Integrationskonzept mit der Unterscheidung von vermeintlich ‚lernunwilligen‘ und „lernwilligen Migranten und Migrantinnen“ einher (ebd.: 18). Dies suggeriert, dass bei ausbleibendem Integrationserfolg die ‚Schuld‘ hierfür auf die Einzelnen bzw. ihren vermeintlich fehlenden Lern- bzw. Integrationswillen zurückfällt – ganz nach der 2009 zur „Integrationspolitik in Neukölln“ vom dortigen Bezirksamt formulierten Devise: „Jeder ist seines Glückes Schmied“ (Bezirksamt Neukölln 2009: 9). Gemäß diesem integrationspolitischen Leitspruch sei es, so heißt es hier, eine „Selbstverständlichkeit“, dass

„jeder zuerst einmal für sich selbst und die Gestaltung seines Lebens die Verantwortung trägt. Erfolg ist zumeist das Resultat von eigenen Bemü-

hungen. Die Bereitschaft, die eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten einzusetzen, Verantwortung zu tragen und sich diszipliniert in eine demokratische Gemeinschaft einzufügen, muss der Motor für den eigenen gesellschaftlichen Aufstieg sein. [...] Das Sozialsystem hilft denen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen und ein Leben in Menschenwürde zu führen. Die Adaption des Sozialtransfers als alleinige Lebensgrundlage oder bequeme Sicherung der Grundbedürfnisse ist nicht Teil unserer Lebensphilosophie und deshalb akzeptieren wir nicht, dass es Menschen gibt, die unsere sozialen Sicherungen als Hängematte missbrauchen.“ (Ebd.)

Durch die Übersetzung dieser neoliberalen Prämissen auf den integrationspolitischen Kontext, kristallisieren sich vor allem Migrant_innen zu einer (neuen) prominenten Zielgruppe des Prinzips des ‚Förderns und Forderns‘ heraus: sie sind es nun primär, die implizit mit dem Vorwurf konfrontiert werden, „*unsere* sozialen Sicherungen als Hängematte zu missbrauchen“, was wiederum „*unserer* Lebensphilosophie“ [Kursivsetzung, E.K.] widerspreche. Der Verweis auf ‚uns‘ setzt hier ein ‚(natio-ethno-kulturell) Anderes‘ voraus, welches an anderer Stelle im Dokument unter der Bezeichnung der „türkischen Familien“, „Flüchtlingsfamilien“ und „Einwandererfamilien“ (ebd.: 2) expliziert wird.⁵

Seit Beginn der politischen Auseinandersetzung mit Fragen der ‚Integration‘ im Zuge des (einwanderungs-)politischen Richtungswechsels Anfang 2000, hat sich wie auf Bundesebene auch in Berlin der Bildungsbereich generell, und speziell die Schule zu einem zentralen integrationspolitischen Interventionsfeld entwickelt. Die enge Verschränkung von Integration und Bildung manifestiert sich bereits im Titel des Konzepts „Integration durch Bildung“, das 2005 vom Berliner Bildungssenat herausgegeben wurde und erstmals „überprüfbare Indikatoren enthält, an denen der Erfolg des [Integrations-]Programms gemessen werden kann“ (Beauftragte für Integration und Migration 2005: 30). Die Schule wird seitdem nicht nur als „wichtigste Inte-

5 | Besondere Konjunktur erfährt „das Prinzip des Förderns und Forderns“ aktuell vor allem in der Reaktion der Bundesregierung auf die neue und verstärkte Migration nach Deutschland. In dem vom Bundestag im Juli 2016 verabschiedeten ‚neuen Integrationsgesetz‘ wurde das Prinzip zum „Kern [...] integrationspolitischen[r] Maßnahmen“ ernannt (Bundesregierung 2016). Auch in dem jüngst vom Berliner Senat verabschiedeten „Masterplan Integration und Sicherheit“ (Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen 2016), für dessen Erstellung die Unternehmensberatung McKinsey beauftragt wurde, kommt die genannte Prämisse deutlich zum Ausdruck.

grationsinstanz junger Migranten/innen“ (ebd.), sondern auch als zentraler „Lern- und Begegnungsort“ für die Eltern verstanden, an dem „positive Integrationserfahrungen“ gemacht und „Handlungsfähigkeit“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport 2006: 19f.) auf Seiten der Eltern erworben werden kann bzw. soll. Es zeigt sich, dass im Kontext von Integration und Schule vor allem die „Eltern, gerade auch der Migranten/innen“ (ebd.) mit der Prämisse des ‚Förderns und Forderns‘ belegt werden, die insbesondere im Sinne einer ‚Stärkung ihrer Eigeninitiative‘ in die Aktivitäten der Schule einbezogen werden sollen. Die „Migranteneltern“ bzw. „Eltern mit Migrationshintergrund“ (ebd.) werden in den Dokumenten entsprechend vorwiegend über die Verschränkung von integrations- und aktivierungspolitischen Maßnahmen im Kontext schulischer Elternbeteiligung thematisch. So zielen die auf politischer Ebene formulierten Ansätze überwiegend darauf ab, das „Interesse [der Eltern] an den Aktivitäten“ ihrer Kinder zu „wecken und [zu] stabilisieren“, die „Erziehungskompetenzen“ der Eltern zu „stärken“, sie „zu Partizipation in Schule und Stadtteil hinzufügen“ (ebd.: 22f.) sowie die Eltern über „die Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende Strukturen und Normen der Aufnahmegesellschaft [...] in die Lage“ zu versetzen, „das Berliner Bildungssystem zu verstehen und daran teilzunehmen“ (ebd.: 3).

Über Formulierungen wie diese wird ein Bild von ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ entworfen, in dem diese der Schule und ihren Kindern per se wenig Interesse entgegenbringen und die insgesamt uninformiert, passiv, desinteressiert und distanziert der Berliner Schule wie dem deutschen Bildungssystem gegenüberstehen. Durch die gleichzeitige Gegenüberstellung der Eltern zu den „Strukturen und Normen der Aufnahmegesellschaft“ (ebd.) werden diese in der Position der natio-ethno-kulturell Anderen fixiert und in einem mangelnden kulturellen Passungsverhältnis zur ‚deutschen Schule‘ positioniert. Die vermeintlich geringere ‚Sichtbarkeit‘ der ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ in der Schule ihrer Kinder wird somit vor allem über ihr vermeintlich fehlendes Interesse bzw. ihre mangelnde Einsatzbereitschaft erklärt, welche wiederum direkt wie indirekt mit dem ‚Migrationshintergrund‘ bzw. der vermeintlich fremden Herkunft der Eltern in Zusammenhang gebracht bzw. in der ‚Natur‘ der ‚anderen Eltern‘ gesucht und gefunden werden, wobei rassistische Unterscheidungs- und Begründungsmuster vor allem auf die ‚andere Kultur‘, ‚andere Herkunft‘ sowie – speziell in neueren Dokumenten – auf die ‚andere Religion‘ der Familien zurückgeführt werden. (Neo-)rassistische Vorstellungen und neoliberale Erwartungshaltungen hinsichtlich des Engagements von ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ in der Schule stehen dabei in einem gegenseitigen Begründungsverhältnis und stärken insbesondere einen individualisierenden Blick auf die Integration und schulische Teilhabe der Eltern. Basierend auf der Annahme, dass „[n]ur die Kombination von Sprachkompe-

tenz und gesellschaftlichem Grundlagenwissen [...] zu Integration und Partizipation“ befähigt (ebd.: 20), werden diesbezügliche ‚Erfolge‘ vorwiegend an die individuellen Ressourcen und Fähigkeiten der Eltern gekoppelt. Hierüber vollzieht sich wiederum eine diskursive Engführung auf die *Migrationssubjekte* bzw. „Migranteltern“ (ebd.) sowie ihre vermeintlichen Sprach- und Integrationsdefizite, während sich strukturelle wie institutionelle Faktoren für eine schulische Partizipation von Eltern als zentrale diskursive Leerstellen herauskristallisieren.

Entsprechend des im politischen Diskurs vorherrschenden dominanten Bildes der wenig aktiven Eltern ‚mit Migrationshintergrund‘, haben staatlich-institutionelle Maßnahmen der ‚Aktivierung‘ und ‚Disziplinierung‘ der so adressierten Eltern in den letzten Jahren besondere Bedeutung und Legitimation erfahren. Im Zentrum eines 2007 vom Berliner Bildungssenat veröffentlichten „Förderatlas“ steht entsprechend die Einrichtung von Informations- und Beratungsangeboten, Sprach- und Integrationskursen sowie Selbsthilfegruppen in und außerhalb der Schule für Eltern, insbesondere für „Frauen und Mädchen mit einem Migrationshintergrund“ (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2007a: 61). Die Maßnahmen sollen die Eltern „ermutigen“ und „sensibilisieren“, „ihre Erziehungsverantwortung aktiv wahrzunehmen“ sowie zur „Öffnung der Familien nach außen“ beitragen (ebd.: 50). Es drückt sich hier erneut eine vorwiegend kulturalisierende und defizitorientierte Perspektive auf Eltern mit Migrationsgeschichte aus, nach der diese zunächst angeleitet, motiviert und aktiviert werden müssen, um sich in der Schule und – vor allem – im Sinne von Schule zu beteiligen. So sollen Praktiken wie der „Elternintegrationskurs“ helfen, „Eltern Zugang zu dem kulturellen Code zu geben, der es ihnen erleichtert, ihre Kinder in gleicher Weise wie die Eltern ihrer deutschen Nachbarskinder zu fördern, somit Handlungsfähigkeit in Bezug auf den schulischen Alltag und in Bezug auf die Förderung des schulischen Erfolgs ihrer Kinder zu erlangen“ (Berliner Volkshochschule 2009: 5). Zugleich sind es die hier konstituierten ‚nicht-deutschen Eltern‘, die mit Sanktionen rechnen müssen, wenn sie die – durchweg positiv und im Sinne der Eltern dargestellten – Maßnahmen nicht wahrnehmen.⁶

⁶ | Der Elternintegrationskurs stellt eine Variante des 2005 im Zuge des Zuwanderungsgesetzes etablierten Integrationskurses dar, der „die Themen des allgemeinen Integrationskurses durch die Bereiche Kindererziehung und -betreuung, Bildung und Ausbildung“ ergänzt (Bundesregierung 2007: 85). Die Teilnahme ist für fast alle nach Deutschland migrierte Personen aus Drittstaaten obligatorisch. „Migrantinnen und Migranten, die sich einer Integration dauerhaft verweigern“, so heißt es im Zusammenhang des ‚Elternintegrationskurses‘, müssten „mit Sanktionen rechnen“ (ebd.: 13).

An eine ähnliche Zielsetzung schließt auch die seit vielen Jahren vom Berliner Senat und den Bezirksverwaltungen geförderte Maßnahme der „Stadtteilmütter“ und „Kiezväter“ an. Diesbezüglich heißt es im Berliner Förderatlas:

„Migrantinnen werden in speziellen Kursen zu Stadtteilmüttern ausgebildet, deren Aufgabe es ist [...] Familien der eigenen ethnischen Community aufzusuchen und sie zu Themen aus den Bereichen Bildung, Sprache, Erziehung, und Gesundheit zu beraten. [...] Auf diesem Wege werden Familien erreicht, die bislang noch nicht mit dem hiesigen Bildungssystem vertraut waren. [...] Die Frauen gewinnen an Selbstbewusstsein, nehmen innerhalb der eigenen ethnischen Community eine positive und ermutigende Vorbildfunktion ein und haben daher auch Einfluss auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder in den betroffenen Familien.“ (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2007a: 2013)

Was hier vordergründig als *Empowerment* der Eltern bzw. Mütter dargestellt wird, stellt sich hintergründig (auch) als subtile Form der Elternaktivierung heraus. So sollen über das Projekt nicht nur die „Stadtteilmütter“ selbst gefördert und (auf)gefordert werden, wiederum andere Eltern bzw. Mütter zu aktivieren, indem sie als „Türöffner für Familien“ fungieren, „die sich in ihre Community zurückgezogen haben und anders nicht erreicht werden können“ (Bezirksamt Neukölln 2015). Indem es sich bei der Maßnahme der „Stadtteilmütter“ bzw. „Kiezväter“ zudem vorwiegend um eine vom lokalen Jobcenter betreute Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme für „arbeitslose Mütter“ handelt und „die Familienbesuche [...] über ABM finanziert werden“ (ebd.), entpuppt sich das Empowerment-Angebot zugleich als ein *welfare-to-work*-Programm, oder wie es von Seiten eines interviewten ‚Kiezvaters‘ heißt: „Man beschäftigt uns nur so mit solchen Maßnahmen, ich seh’ das als Beschäftigungstherapie für Arbeitslose solche Maßnahmen. Und so will der Staat auch die Schwarzarbeit verhindern“ (Vater-SK: 20). Indem Eltern mit Migrationsgeschichte auf diese Weise gegenüber dem örtlichen Jobcenter verpflichtet werden, werden sie nicht nur zu Sprecher_innen staatlich wie (mehrheits-)gesellschaftlicher Integrationsforderungen ernannt, sondern erscheinen zugleich als Subjekte einer staatlich angeleiteten Form der Führung zur Selbstführung.

Die hier im politischen Diskurs identifizierten Spielarten eines *racial neoliberalism* leiten auch das Sprechen und damit verbundene Handeln von Lehrer_innen in Berliner weiterführenden Schulen auf spezifische Weise an. Das diskursive Wissen über die vermeintlich wenig aktiven bzw. engagierten Eltern mit Migrationshintergrund, die besonderer Förderung und Forderung bedürfen, verbindet sich in den Äußerun-

gen vieler Lehrer_innen mit konkreten Stereotypen, die meist in einem abwertend-verallgemeinernden Duktus hervorgebracht werden, wie das folgende Beispiel einer Lehrerin zeigt:

„Das Problem ist dieses sich Einrichten in ‚Wir brauchen keinen Job. Wir kommen gut klar mit Kindergeld, mit all den sozialen Unterstützungen.‘ Und was die Frauen angeht: Wer lernt wirklich deutsch? Wer besucht wirklich diese Kurse? Wer macht das? [...] Stattdessen: Party – also nicht wie wir sie feiern –, da ist immer viel Besuch bis spät in die Nacht, das Leben hat einen anderen Rhythmus.“ (Lehrerin-HS: 101)

In dem Verweis auf „die Frauen“, die nicht „wirklich *deutsch*“ lernen und Partys feiern „nicht wie *wir* sie feiern“, wird deutlich, dass ein so problematisiertes elterliches Verhalten auch hier vorwiegend auf Personen nicht-deutscher Herkunftssprache bezogen bzw. über die vermeintlich andere Herkunft der Eltern erklärt wird. Die Äußerung der Lehrerin erhält über den gleichzeitigen Bezug auf neoliberale Imperative („Zeige dich leistungsbereit!“, „Sei aktiv!“, „Bring dich ein!“) sowie auf – gleichsam gesellschaftlich breit geteilte – Integrationsforderungen („Lerne Deutsch!“, „Geh’ zum Integrationskurs!“) den Anschein einer legitimen Kritik an der vermeintlich elterlichen Kooperations- und Leistungsverweigerung. So verschränken sich neoliberale Logiken mit (rassistischen) Grenzziehungsprozessen, die einer abwertenden stereotypen (mehrheits-)gesellschaftlichen Wahrnehmung von familialen ‚Migrationsmilieus‘ in unterprivilegierten Lebenslagen Vorschub leisten. Die marginalisierte Stellung der ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ sowie ihrer Kinder in Schule und Schulsystem erscheint vor diesem Hintergrund – im meritokratischen Sinne – als weitgehend selbstverschuldet.

Damit wird eine Sichtweise auf Migrant_innen generell und speziell auf ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ gestärkt, nach der sich ‚der Staat‘ bzw. ‚die Mehrheitsgesellschaft‘ bereits zu viel um eine Unterstützung und Förderung dieser bemühe: „Ich hab’ manchmal den Eindruck, die Deutschen bemühen sich unglaublich (!!)) um die Migranten. Und dann gibt’s hier ’n Hilfeangebot und hier und da machen wir auch noch BuT [Bildungs- und Teilhabepaket, E.K.] und so weiter“ (Schulleiter-MW: 48). Das hier als ein einseitiges Geben aufgefasste Verhältnis zwischen ‚Mehrheitsgesellschaft‘ bzw. Schule sowie den Migrant_innen bzw. ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ („Dieses Zurückgeben, das ist nicht da. Also bei vielen“; Lehrer-AB: 41), mündet auf Seiten der Lehrer_innen – parallel zum politischen Diskurs – in vielfach geäußerten Forderungen nach einem Ausbau von Sanktionsmöglichkeiten für Eltern:

„Dann – hört sich bö’s an – fände ich es sehr gut, wenn wir mehr Möglichkeiten hätten, Eltern zu zwingen (!!)), ihre Kinder zur Schule zu

schaffen. Zu zwingen heißt, es läuft für, da bin ich nicht alleine, finanzielle Maßnahmen. Einfrieren von Kindergeld, wenn's nicht klappt, oder meinerwegen Kindergeld auf Extrakonto, was die Schule verwaltet oder dergleichen. Das is' sehr interessant, solche Sachen funktionieren. Wenn es um's Geld geht und man Angst hat, dass einem Geld gekürzt wird.“ (Lehrerin-HS: 185)

Entsprechend der oben angestellten ‚Problemdiagnose‘, bei denen die in Schule wahrgenommenen Probleme primär im (migrantischen) Elternhaus der Schüler_innen verortet werden, erscheint die Sanktionierung der Eltern hier als einzig probates Mittel. Alternative Erklärungsansätze wie die Möglichkeit, von (rassistischer) Diskriminierung betroffen zu sein, erscheinen vor dem Hintergrund der hier angewendeten Logik auf Seiten der Schule nahezu abwegig. Dies zeigt sich u.a. in der Reaktion der hier zitierten Lehrerin, nachdem sie auf die mir von Eltern mit Migrationsgeschichte vielfach berichtete (rassistische) Diskriminierung in der Schule angesprochen wird: „Also ich weiß halt nicht, was für Schulen das waren, mit was für einer Klientel, einer Schüler- oder Elternschaft. Also diskriminiert (!!)) werden hier Schüler und Eltern überhaupt nicht“ (Lehrerin-HS: 91).

Über die hier skizzierte Positionierung von Eltern mit Migrationsgeschichte im Sinne eines *racial neoliberalism* werden auch die Selbstverständnisse und -verhältnisse von Eltern mit Migrationsgeschichte auf spezifische Weise modelliert. So bedienen sich die interviewten Eltern teilweise recht ähnlicher Argumentationsmuster wie die Lehrkräfte, woraus sich schließen lässt, dass die Rationalität eines *racial neoliberalism* auch in ihr Sprechen, Denken und Tun auf vielfältige Weise Eingang gefunden hat. Die Verbindung von kulturalistischer und neoliberaler Perspektive findet vor allem im Blick einiger Eltern auf wiederum andere Eltern aus einer vermeintlich ‚anderen migrantischen Community‘ Ausdruck. Darüber hinaus deutet sich in den Interviews an, dass sich die oben dargestellten pädagogischen Praktiken der Elternaktivierung als wirksame Form des Regierens bzw. der impliziten Führung zur Selbstführung von ‚Eltern‘ erweisen. Dies wird u.a. in einem Fachbrief des Berliner Senats deutlich, in dem der Erfolg einer ‚Empowermentmaßnahme‘ über die Äußerung einer teilnehmenden Mutter mit Migrationsgeschichte wie folgt illustriert wird:

„Jetzt weiß ich, dass wir Frauen mehr können, dass wir uns auch weiterentwickeln, wenn man uns die Gelegenheit gibt, wenn wir angestoßen werden, wenn man uns hilft. So können wir selbstbewusster werden. Auch wenn wir noch immer nicht so perfekt Deutsch sprechen [...].“ (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2008a: 5)

„Eltern mit Migrationshintergrund“ im Kontext neuer wettbewerbsorientierter Bildungssteuerung

Die zunehmende Selbstverantwortung der Eltern bei gleichzeitiger Entantwortung von Schule und Politik für den Erfolg schulischer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration sowie die sich darüber vollziehende ‚Privatisierung‘ von (rassistischen) Diskriminierungserfahrungen der Eltern, werden nicht nur vom Prinzip des ‚Förderns und Forderns‘ und damit verbundenen staatlich-institutionellen Praktiken gestützt. Tendenzen wie diese werden wiederum begleitet bzw. befördert von vielfältigen weiteren sozial- wie bildungspolitischen Ökonomisierungsprozessen, die aktuell in Deutschland zu beobachten sind. Diesbezüglich stellt die Implementierung neuer staatlicher Steuerungsmodelle für Schule und Bildungssystem eine zentrale Entwicklung dar, die sich in Berlin wie bundesweit insbesondere seit der Veröffentlichung nationaler wie internationaler Schulleistungsvergleichsstudien vollzieht und über die sich die Prinzipien der Selbstverantwortung und Leistungsorientierung weiter in das Handeln von Schule und ihrer Akteure eingeschrieben haben. So wurde bereits vor dem Hintergrund der Berliner Verwaltungsreform Ende der 1990er Jahre, „die vor allem aufgrund des rückläufigen monetären Leistungspotential des Landes“ (Baumert et al. 1999: 69) für notwendig erklärt wurde, für die Berliner Schule eine Entwicklung weg „vom System der organisierten Unverantwortlichkeit“ hin zur Reform der Einzelschule als „eigenverantwortliche und steuerungskompetente Handlungseinheit“ (ebd.: 66) bei gleichzeitiger Orientierung an übergeordneten Bildungs- und Erziehungs-Standards angestrebt. Der „Wandel vom exekutiven Verwalten zum öffentlichen Bildungsmanagement“ (ebd.: 69) ging in Berlin wie bundesweit mit der Einführung neuer Instrumente und Verfahren zur Feststellung und Überprüfung der Schulleistungen von Schüler_innen einher (bspw. über die Einführung der Berliner Element-Studie im Jahr 2003 sowie der Vera-Vergleichsarbeiten 2004). Zudem wurde die Wirkung der schulischen Steuerungsleistung sowie die Effizienz des schulischen Ressourceneinsatzes über die Einrichtung von Schulinspektionen sowie den Schulen im Jahr 2004 qua Schulgesetz auferlegte interne und externe Evaluationen stärker überprüfbar gemacht. Über die Veröffentlichung schulbezogener Leistungsdaten, u.a. auf der Homepage des Berliner Senats, sollte zudem eine verbesserte Transparentmachung schulischer Arbeit nach außen erfolgen (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft o.J.).

Vor diesem Hintergrund hat auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schulen neue Bedeutung erfahren. Die Pisa-Ergebnisse, so heißt es von Seiten des Berliner Bildungssenats, hätten

„den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Aussichten auf Bildungserfolg einer breiten Öffentlichkeit bewusst gemacht und die große Bedeutung der Kooperation zwischen Elternhaus und Schule in den Fokus des bildungspolitischen Interesses gerückt.“ (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2008b: 3)

Dabei zeigt sich, dass den Eltern einerseits ein erweiterter Handlungsspielraum in Schule zugesprochen wird, während sie andererseits zunehmend für die Bildungserfolge ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden. So wurde bspw. die Position der Eltern in der Schulkonferenz und damit ihr Einfluss auf die Gestaltung von Schul- und Evaluationsprogrammen schulgesetzlich gestärkt. Im Zuge der Erweiterung elterlicher Mitsprachemöglichkeiten erwarten Schulen, dass die Eltern „auch in späteren Phasen des Bildungsgangs aus der Verantwortung für den schulischen Erfolg ihrer Kinder nicht entlassen werden“ und betonen, dass „insbesondere bei den Kindern aus so genannten bildungsfernen Familien großer Wert auf eine intensive Kooperation mit den Elternhäusern und die aktive Einbeziehung in die Lernentwicklung ihrer Kinder“ gelegt wird (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2007b: 38f.). Vor allem sollen solche Eltern stärker für die Lernerfolge ihrer Kinder zur Rechenschaft gezogen werden, die hier als „bildungsferne Familien“ (ebd.) bezeichnet werden – und welche wiederum in den Berliner Senatsdokumenten häufig mit ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ gleichgesetzt werden. Dies geschieht erneut über den integrationspolitischen Kontext, in dem die „bildungsfernen Familien“ meist adressiert werden sowie ihre häufig synonyme Bezeichnung zu Eltern bzw. „Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ (ebd.: 31):

„Unzureichende Sprachkenntnisse und Defizite in der Bearbeitung von Lehr- und Lerninhalten sind die Hauptursachen für den mangelnden Schulerfolg von Kindern aus bildungsfernen Familien und erschweren Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund den Wechsel zwischen den Bildungsgängen mit dem Ziel, einen höheren Bildungsgrad zu erreichen.“ (Ebd.)

Hier wie an anderer Stelle werden die Pisa-Ergebnisse als Bestätigung dafür herangezogen, dass es in erster Linie die ‚Defizite‘ der Familien wie ihre „Sprachbarrieren“ und ihr „mangelnde[s] Wissen über das Schulsystem“ seien, die dazu führten, dass „Kinder aus Einwandererfamilien [. . .] überdurchschnittlich oft auf der Strecke“ blieben (ebd.). Darüber werden erneut staatlich-institutionelle Praxen der Führung zur Selbstführung bzw. solche Maßnahmen, die primär bei der „intensive[n] Betreuung und Förderung“ (ebd.: 37) der ‚bildungsfernen Familien‘ bzw. ‚Familien mit Migrationshintergrund‘ ansetzen, legitimiert.

Die Frage nach den Ursachen der Bildungs(miss)erfolge bestimmter Schüler_innen im Berliner Schulsystem wird auf ähnlich individualisierende Weise auch von den interviewten Lehrer_innen und Schulleiter_innen der Kreuzberger und Neuköllner Schulen über die ‚Bildungsferne‘ bzw. eine mangelnde schulische Orientierung der Eltern erklärt: „Es sind türkische Eltern, also ich hab’ ja hauptsächlich türkische Eltern und türkische und arabische Eltern [. . .]. Die sind nicht unbedingt auf Schule orientiert“ (Schulleiter-MW: 3). Der Schulleiter, der an anderer Stelle seine Schule als „Türkenschule“ (ebd.: 88) bezeichnet, problematisiert und ethnisiert hier ein vermeintlich spezifisches Verhalten bestimmter Eltern („Die sind nicht unbedingt auf Schule orientiert“) und schreibt dieses damit zugleich allen „türkische[n] und arabische[n] Eltern“ zu (ebd.: 3). Die so als Eigenschaft ‚dieser‘ Eltern verallgemeinerte ‚mangelnde Orientierung auf Schule‘ wird durch die Annahme gefestigt, dass es sich bei den Eltern der Schule allgemein um „türkische und arabische“ (ebd.: 3), d.h. nicht-deutsche Eltern handelt. Bildungsmisserfolge bzw. beobachtete Leistungsdefizite in der Schule werden vor diesem Hintergrund implizit als selbstverschuldet ausgegeben: „Na ja, weil natürlich, ich meine die Lernhaltung vieler Schüler hier ist doch nicht die vom [Name einer Berliner ‚Elite-Oberschule‘]. Hier werden längst nicht so intensiv Hausaufgaben gemacht und sich vorbereitet auf den Unterricht und und und [. . .]“ (ebd.: 90). Die fehlende „Lernhaltung“ (ebd.), die hier als eine spezifische Eigenschaft der Schüler_innen der „Türkenschule“ (ebd.: 88) verstanden wird, wird der Lernhaltung der Kinder ‚bildungsorientierter Eltern‘ gegenübergestellt, die hier gleichsam eine stereotype Charakterisierung erfahren:

„Ich hatte hier mal, die wurden durch Umlenkung hierher geschickt, völlig verzweifelte Eltern mit drei, zwei zarten kleinen blonden Mädchen, die seit dem dritten Lebensjahr Geige spielen. So. Die waren natürlich entsetzt die [Name der Schule] zugewiesen zu bekommen. [. . .] Und die Eltern haben einfach auch Angst, dass ihre Kinder dann mit solchen, also dass diese Lernhaltung irgendwie abfärbt.“ (Ebd.: 82)

Die Schüler_innen und Eltern der „Türkenschule“ (ebd.: 88) werden hier als eine homogene und quasi-natürliche Gruppe in binäre Anordnung zu den „blonden“ (ebd.: 82), ‚bildungsnahen, auf Schule orientierten, lernwilligen Schüler_innen und Eltern‘ konstruiert. Der neoliberale (Schul-)Leistungsdiskurs stellt dabei neue Interpretationsmöglichkeiten für beobachtete Ungleichheiten in Schule zur Verfügung; durch ihn gelingt es diese Beobachtungen über das ‚Wesen‘ der „türkische[n] und arabische[n] Eltern“ (ebd.: 3) und Schüler_innen bzw. ihre vermeintlich fehlende Lernhaltung und Leistungsbereitschaft erklärbar und interpretierbar zu machen, ohne dass das hierüber

produzierte Wissen auf den ersten Blick als ein (neo-)rassistisches Wissen identifizierbar ist.

Wie bei dem hier zitierten Schulleiter, drückt sich auch in zahlreichen anderen Gesprächen mit Berliner Pädagog_innen eine allgemeine Orientierung der Schule an bildungsbürgerlichen Erwartungen und damit verbundenen gesellschaftlich-normalisierten Vorstellungen einer leistungsstarken bildungsnahen Schüler- und Elternschaft aus, die meist mit *weißen* deutschen, nicht-muslimischen Eltern gleichgesetzt werden. In der Konsequenz lassen sich Bestrebungen vor allem an innerstädtischen Schulen Berlins mit hohem Anteil von Schüler_innen mit ‚nicht-deutscher Herkunftssprache‘⁷ aufzeigen, mittels derer die Schulen versuchen, die von ihnen favorisierte Eltern- und Schüler_innen-Klientel an ihre Schule zu locken bzw. zu einer Anmeldung an dieser zu bewegen. Zu aktuell wie in der Vergangenheit angewandten Methoden werden in den Interviews u.a. die Möglichkeit sog. Sammelanmeldungen speziell für die Kinder *weißer* deutscher Eltern sowie die Einrichtung von sog. ‚Deutsch-Garantie-Klassen‘ oder Montessori-Zweigen an den Schulen genannt, über welche auf die ‚besonderen Bedürfnisse‘ der ‚bildungsnahen Eltern‘ einzugehen versucht wird bzw. wurde.

Auch der bereits oben zitierte Schulleiter gibt an, sich ‚jetzt verstärkt‘ darum zu bemühen, ‚hier wieder ’n deutsches Schülerpotential an die Schule zu holen‘ (ebd.: 88). Diesen Vorsatz begründet er mit dem Erfolgs- und Leistungsdruck, dem er sich und seine Schule in Konkurrenz zu anderen Schulen im Bezirk ausgesetzt sieht. Als ein Auslöser hierfür erweist sich die berlinweite Erhebung und Veröffentlichung des schulinternen Abiturdurchschnitts. So erzählt der Schulleiter, dass die Schule beim Abiturdurchschnitt zuletzt ein ‚grottiges Ergebnis‘ erreicht habe, was ihn merkbar beschäftigt (E.K.: ‚Ist die denn wichtig diese Abi-Note?‘ Schulleiter: ‚Na offenbar ja, denn die wird ja veröffentlicht‘; ebd.: 101f.) und zu folgender Praxis an seiner Schule geführt hat:

7 | Die berlinweite Veröffentlichung des ndH-Anteils an einzelnen Schulen auf der Internetseite des Berliner Senats hat dazu beigetragen, dass sich dieser – unabhängig seiner statistischen Aussagekraft – zu einer zentralen Orientierungsgröße für die elterliche Schulwahl entwickelt hat, wobei ein hoher ndH-Anteil mit einer Beeinträchtigung des Lernerfolgs und einer entsprechend geringen Performanz der Schule assoziiert wird. Damit bringt die Erfassung und Veröffentlichung des ndH-Anteils einer Schule segregierende Effekte mit sich und trägt maßgeblich zur Stigmatisierung von Schulen mit hohem ndH-Anteil als ‚Problemschulen‘ bzw. ‚Brennpunktschulen‘ bei (vgl. Karakayali/zur Nieden 2013).

„So, und bisher hab' ich's ja auch so gemacht, dass ich Schülern, die an anderen Schulen schon mal durchgefallen sind, Asyl geboten habe und gesagt hab': ‚Okay, dann steigen Sie hier noch mal ein, haben Sie 'ne zweite Chance. Zweite Chance, neue Schule, neues Glück.‘ Überleg' ich mir jetzt sehr (!!)) genau, ob ich das wirklich tue. Weil, da wird ja doch nur'n Drei-Komma-Abitur draus, das wird ja kein Eins-Komma-Siebener-Abi. Das heißt, ich werde A kaum noch Schüler dergestalt aufnehmen. Es werden B sehr viel mehr Schüler durchfallen, weil wer durchfällt, versaut mir die Abi-Note nich'.“ (Ebd.: 100)

Der von außen auferlegte Performanzdruck, dem sich die Schule durch die Veröffentlichung des Abiturdurchschnitts aktuell ausgesetzt sieht, wird auf die Schüler_innen einerseits in Form eines erhöhten Noten- und Leistungsdrucks und andererseits in Form rigiderer und frühzeitigerer Selektionspraxen übertragen. Der vormals vertretene Ansatz einer ‚solidarischen Schule‘ wird hier vom Leistungs- und Konkurrenzprinzip zwischen den als ‚autonom‘ und ‚selbstverantwortlich‘ positionierten Schulen ausgehebelt. Indikatoren wie die Abiturnote oder der ndH-Anteil einer Schule tragen so nicht nur zu der von bildungspolitischer Seite gewünschten Transparenz schulischer Performanz nach außen bei, sondern wirken sich auch auf das schulinterne ‚Management‘ von Heterogenität aus. Dabei kann angenommen werden, dass neue schulische Selektionspraxen wie die hier genannte vor allem Schüler_innen mit offensichtlichem ‚Migrationshintergrund‘ betreffen, da diese aufgrund der ihnen zugeschriebenen mangelnden Lernbereitschaft (s.o.) vermutlich gerade zu solchen Schüler_innen gezählt bzw. gemacht werden, die die Abiturdurchschnittsnote der Schule negativ beeinflussen (könnten).

In den Interviews zeigt sich, dass nicht nur die Pädagog_innen, sondern auch die Eltern den durch die neue Performanzorientierung angetriebenen schulischen Konkurrenz- und Wettbewerbsdruck in verschiedener Hinsicht internalisiert haben, worüber sich u.a. die Auswahl von und der Zugang zu ‚guten Schulen‘ zu einem umkämpften elterlichen Projekt entwickelt hat. So schildert der oben zitierte Schulleiter vor dem Hintergrund eines verstärkten Zuzugs von überwiegend finanziell- wie bildungs-privilegierten Familien in den Einzugsbereich der Schule, dass der Anteil von ‚türkischen Kindern‘ auf der Schule von den Eltern im Laufe der Schulzeit ihrer Kinder zunehmend als eine ‚negative Beeinträchtigung‘ für den Schulerfolg dieser wahrgenommen wird:

„Und ich hab' grad gestern mit 'ner Grundschulleiterin gesprochen, das is' 'n mehrstufiger Prozess. Ganz viele Eltern sind noch in der Kita dabei zu sagen, ‚Multikulti ist toll und mein Kind kann auch ruhig mit

türkischen Kindern gemeinsam in den Kindergarten geh'n'. Das ändert sich schon 'n bisschen, wenn die Kinder in die Schule kommen, in die Grundschule. [...] Noch mal schwieriger wird's, wenn's dann in die weiterführende Schule geht, also dann ist Schluss mit lustig.“ (Ebd.: 88)

Auf der weiterführenden Schule erscheint laut des Schulleiters die einstige *Akzeptanz* von „Multikulti“ rückblickend als naive *Toleranz*, die sich nun, wenn es um die Erreichung eines qualifizierenden Schulabschlusses geht, als nicht mehr tragbar erweist („dann ist Schluss mit lustig“). Dies bestätigt auch eine (Stadtteil-)Mutter aus Neukölln: „Früher hat man seine Kinder einfach in der nächstgelegenen Schule angemeldet und dann war gut. Und heute achten die Eltern eher darauf, auf welche Schule sie gehen sollten, [...] was da für 'ne Mischung ist. Das ist wichtig, das beeinflusst die Leistung“ (Mutter-CB: 294). „Wenn ausländische Kinder in der Klasse sind, schwerpunktmäßig“, so heißt es von Seiten der Mutter weiter, hätten Eltern „die Befürchtung, dass ihr Kind [...] der deutschen Sprache nicht mächtig wird. Und das führt dann wieder zu Leistungsabfall“ (ebd.: 344). Dabei hält die Mutter, die sich im Interview als Mutter mit Migrationsgeschichte positioniert, die Besorgnis „deutscher Eltern“, dass sich ihre Kinder „halt negative Sachen von den anderen ausländischen Kindern aneignen“ für durchaus berechtigt, „weil die deutschen Kinder werden ja immer so positiv gesehen – pünktlich, ordentlich, lernbereit, willig. Nicht so chaotisch wie wir, wir sind ja immer so“ (ebd.). Auch hier zeigt sich erneut die identitäts- und handlungsanleitende Funktion des *racial neoliberalism* vor allem darin, dass den im Dispositiv als ‚Eltern mit Migrationshintergrund‘ adressierten Personen gerade solche Identifikationen nahegelegt werden, die einen *racial neoliberalism* wiederum stützen und seine Unterscheidungslogik plausibel machen.

SCHLUSSBETRACHTUNGEN

„Under neoliberalism, 'it is not just that the personal is the political. The personal is the only politics there is.'“ (Comaroff/Comaroff 2000: 305)

Die Analyse hat gezeigt wie im Umfeld Berliner Schulen (neo-)rassistische und neoliberale Logiken auf vielfältige Weise mit staatlich-institutionellen Praktiken sowie den Selbstverständnissen und -verhältnissen von Eltern und Lehrpersonen zusammenwirken und sich hier im Sinne eines *racial neoliberalism* realisieren. Vor diesem Hintergrund werden Eltern, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird und die nicht entsprechend bildungsbürgerlicher Verständnisse von ‚engagierter Elternschaft‘ (sichtbar) in der Schule agieren, als ‚Risiko-Gruppe‘ sowie potentiell

le ‚Integrations- und Leistungsverweigerer‘ zur Schule und anderen Eltern positioniert und entsprechend staatlich-institutioneller Interessen regiert. Die Kulturalisierung bzw. (Neo-)Rassifizierung von Integrations-, Lern- und Leistungsbereitschaft erweist sich dabei als ein zentrales Charakteristikum neoliberaler Gouvernementalität, über welche es nicht nur gelingt, beobachtete Ungleichheitsverhältnisse im Schulsystem zu begründen und zu legitimieren, sondern auch die Verantwortung hierfür primär bei den Schüler_innen und Eltern zu verorten. Formen von institutioneller Diskriminierung sowie (neo-)rassistisch strukturierte Ungleichheiten werden darüber genauso ausgeblendet wie Machtasymmetrien sowohl zwischen Schule und Eltern als auch zwischen unterschiedlichen Elterngruppen. Die sich im Zuge eines *racial neoliberalism* vollziehende individualisierende Verwaltung von Bildungschancen trägt somit dazu bei, gesellschaftliche Ungleichheits- wie (rassistische) Diskriminierungsverhältnisse zu reproduzieren und zu manifestieren und hat gleichsam tiefgreifende Auswirkungen auf die Konzeption von *citizenship* sowie damit verbundene Verständnisse von gesellschaftlicher Solidarität und Teilhabe (vgl. u.a. Robbins 2004).

Insbesondere für die vom *racial neoliberalism* negativ betroffenen Eltern und Schüler_innen erscheint es vor dem Hintergrund einer solchen Normalisierung von Rassismus zunehmend schwierig, die „flüchtigen und schwer fassbaren rassistischen Figurationen zu greifen“ (Pieper/Panagiotidis/Tsianos 2011: 198), geschweige denn sich den normativen Strukturierungen zu entziehen bzw. zu verweigern. Vielmehr scheinen Eltern im Spiegel dominanter neoliberal-geprägter Anerkennungsverhältnisse immer wieder aufs Neue veranlasst, sich auf ihre diskursiv vermittelte Position zu beziehen, selbst dann, wenn sie durch diese entwürdigt oder unterdrückt werden. Formen des expliziten oder impliziten Widerstands werden auch durch die Vielschichtigkeit bzw. Ambivalenz staatlich-institutioneller Praktiken erschwert, die sich eben nicht nur als wirkmächtiges Kontrollnetz erweisen, sondern – wie beispielsweise die Maßnahme der ‚Stadtteilmütter‘ – durchaus auch Möglichkeiten eröffnen, (neue) Sprecher_innen-Positionen einzunehmen und zur Verschiebung des neoliberalen Wettbewerbs- und (Schul-)Leistungs-Diskurses beizutragen. Ob und wenn ja, wie sich Widerstandsmomente und Subversionen im Hinblick auf einen *racial neoliberalism* im Kontext der Schule ausdefinieren (lassen), welche (neuen) Räume der Kooperation und Solidarisierung dafür notwendig sind sowie welche weiteren Verzweigungen der *racial neoliberalism* – insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Differenzkonstruktionen – aufweist, gilt es im Zuge der weiteren Analyse noch zu konkretisieren.

LITERATUR

- Balibar, Étienne (1992): Gibt es einen ‚Neo-Rassismus‘? In: Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg. 23–38.
- Barry, Andrew / Osborne, Thomas / Rose, Nikolas (1993): Liberalism, Neo-Liberalism and Governmentality: Introduction. In: *Economy and Society* 22 (3). 265–266.
- Baumert, Jürgen / Harnischfeger, Wolfgang / Hübner, Peter / Nowak, Wolfgang / Stryck, Tom (1999): Schule in Berlin. Systemmerkmale – Problemzonen – Handlungsbedarf. Bericht der Kommission „Berliner Bildungsdialog“ der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin. Berlin.
- Beauftragte für Integration und Migration (2005): Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken. Das Integrationskonzept für Berlin. Berlin.
- Bellmann, Johannes / Weiß, Manfred (2009): Risiken und Nebenwirkungen Neuer Steuerung im Schulsystem. Theoretische Konzeptualisierung und Erklärungsmodelle. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 55 (2). 286–308.
- Bezirksamt Neukölln (2015): Stadtteilmütter in Neukölln. Berlin. URL: www.berlin.de [30.07.2016].
- Bezirksamt Neukölln (2009): Integrationspolitik in Neukölln. Berlin. URL: www.berlin.de [30.07.2016].
- Boltanski, Luc / Chiapello, Ève (2003): Der neue Geist des Kapitalismus. Konstanz.
- Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (2000): Gouvernamentalität der Gegenwart: Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M.
- Bröckling, Ulrich (2013): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. 5. Aufl. Frankfurt a. M.
- Brown, Wendy (2005): *Edgework: Critical Essays on Knowledge and Politics*. Princeton, NJ.
- Bublitz, Hannelore (2003): Diskurs. Bielefeld.
- Bullan, Klaus (2010): Gut reicht nicht. In: *hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg* 5. 22–25.
- Bundesregierung (2016): Meseberger Erklärung zur Integration. Berlin.
- Bundesregierung (2007): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen. Berlin.
- Burgess, Simon / Wilson, Deborah / Lupton, Ruth (2005): Parallel Lives? Ethnic Segregation in Schools and Neighbourhoods. In: *Urban Studies* 42 (7). 1027–1056.
- Castro Varela, María do Mar (2013): Ist Integration nötig? Eine Streitschrift. Berlin.
- Comaroff, Jean / Comaroff, John (Hg.) (2000): *Millennial Capitalism and the Culture of Neoliberalism*. Durham, N.C.
- Crozier, Gill / Reay, Diane (Hg.) (2005): *Activating Participation: Parents and Teachers Working Towards Partnership*. Stoke on Trent, Sterling.
- Demirovic, Alex / Bojadžijev, Manuela (2002): *Konjunkturen des Rassismus*. Münster.
- Duggan, Lisa (2003): *The Twilight Of Equality? Neoliberalism, Cultural Politics, and the Attack on Democracy*. Boston, Mass.
- Foucault, Michel (2004): Two Lectures: Lecture One: January 7, 1976. Michel Foucault. In: Carroll, William K. (Hg.): *Critical Strategies for Social Research*. Toronto. 246–251.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*. Band 1. Frankfurt a. M.

- Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin.
- Franklin, Barry M. / Bloch, Marianne / Popkewitz, Thomas (Hg.) (2003): *Educational Partnerships and the State: The Paradox of Governing Schools, Children, and Families*. New York.
- Friedrich, Sebastian (Hg.) (2011): *Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen in der „Sarrazindebatte“*. Münster.
- Goldberg, David (2009): *The Threat of Race: Reflections on Racial Neoliberalism*. Oxford.
- Gomolla, Mechtild / Kollender, Ellen (o.J.): *Eltern und Schule im Kontext migrationsbedingter Heterogenität: Kontinuitäten und Neuverortungen im Spiegel migrations- und bildungspolitischer Diskurse*. (Artikel eingereicht)
- Gomolla, Mechtild / Radtke, Frank-Olaf (2009): *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Wiesbaden.
- Gomolla, Mechtild (2009): *Elternbeteiligung in der Schule*. In: Fürstenau, Sarah / Gomolla, Mechtild (Hg.): *Migration und schulischer Wandel: Elternbeteiligung*. Wiesbaden. 21–50.
- Hall, Stuart (1994): *Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2*. Hamburg.
- Hall, Stuart (2001): *Von Scarman zu Stephen Lawrence*. In: Schönwälder, Karen / Martin, Imke (Hg.): *Die britische Gesellschaft zwischen Offenheit und Abgrenzung: Einwanderung und Integration vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*. Berlin, Wien. 154–168.
- Huber, Stephan Gerhard / Büeler, Xaver (2009): *Schulentwicklung und Qualitätsmanagement*. In: Blömeke, Sigrid / Lang-Wojtasik, Gregor / Bohl, Thorsten (Hg.): *Handbuch Schule*. Stuttgart. 579–587.
- Karakayali, Juliane / zur Nieden, Birgit (2013): *Rassismus und Klassen-Raum. Segregation nach Herkunft an Berliner Schulen*. In: *suburban – zeitschrift für kritische stadtforschung 2 (1)*. 61–78.
- Kollender, Ellen / Grote, Janne (2015): *Wie Rassismus über das Leistungsprinzip aus der Mitte spricht*. In: *MiGAZIN*. URL: www.migazin.de [30.07.2016].
- Lanz, Stephan (2007): *Berlin aufgemischt: abendländisch, multikulturell, kosmopolitisch? Bielefeld*.
- Lemke, Thomas (2007): *Gouvernementalität und Biopolitik*. Wiesbaden.
- Lemke, Thomas (2000): *Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die governmentality studies*. In: *Politische Vierteljahresschrift 41 (1)*. 31–47.
- Lentin, Alana / Titley, Gavan (2011): *The Crisis of Multiculturalism. Racism in a Neoliberal Age*. London, New York.
- Lessenich, Stephan (2003): *Der Arme in der Aktivgesellschaft – zum sozialen Sinn des „Förderns und Forderns“*. In: *WSI Mitteilungen 4*. 214–220.
- Mecheril, Paul / Hoffarth, Britta (2009): *Adoleszenz und Migration. Zur Bedeutung von Zugehörigkeitsordnungen*. In: King, Vera / Koller, Hans-Christoph (Hg.): *Adoleszenz – Migration – Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund*. Wiesbaden. 239–258.

- Mecheril, Paul / Melter, Claus (2009): Rassismustheorie und -forschung in Deutschland. Kontur eines wissenschaftlichen Feldes. In: Dies. (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach. 13–24.
- Miles, John (2000): Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus. In: Rätzkel, Nora (Hg.): Theorien über Rassismus. Hamburg. 17–33.
- Miller, Peter / Rose, Nikolas (1994): Das ökonomische Leben regieren. In: Schwarz, Richard (Hg.): Zur Genealogie der Regulation. Mainz. 54–108.
- Pieper, Marianne / Panagiotidis, Efthimia / Tsianos, Vassilis (2011): Konjunkturen der egalitären Exklusion: Postliberaler Rassismus und verkörperte Erfahrung in der Prekarität. In: Pieper, Marianne / Atzert, Thomas / Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis (Hg.): Biopolitik in der Debatte. Wiesbaden. 193–226.
- Quehl, Thomas (2007): Die unsichtbare Hand greift nach der Schule. In: DISS Journal 16. 19–21.
- Robbins, Christopher G. (2004): Racism and the Authority of Neoliberalism. A Review of Three New Books on the Persistence of Racial Inequality on a Color-Blind Era. In: Journal for Critical Education Policy Studies 2 (2). 244–275.
- Rollock, Nicola / Vincent, Carol / Ball, Stephen / Gillborn, David (2012): Being Strategic, Being Watchful, Being Determined: Black Middle Class Parents and Schooling. In: British Journal of Sociology of Education 33 (3). 337–354.
- Rose, Nikolas / Miller, Peter (1992): Political Power beyond the State: Problematics of Government. The British Journal of Sociology 43 (2). 173–205.
- Saar, Martin (2007): Genealogie als Kritik. Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault. Frankfurt/Main.
- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2016): Masterplan Integration und Sicherheit. Berlin.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (o.J.): Das Qualitätspaket. Berlin. URL: www.berlin.de [30.07.2016].
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2010): Islam und Schule. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an Berliner Schulen. Berlin.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2008a): 2. Fachbrief Kooperation von Schule und Eltern mit Migrationshintergrund. Berlin.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2008b): Fachbrief Kooperation von Schule und Eltern mit Migrationshintergrund. Berlin.
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2007a): Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken. Anlage 2 zum Berliner Integrationskonzept. Maßnahmen und Projekte des Berliner Senats und der Bezirke (Förderatlas 2007). Berlin.
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2007b): Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken. Das Berliner Integrationskonzept. Berlin.
- Stehr, Johannes (2007): Normierungs- und Normalisierungsschübe – Zur Aktualität des Foucaultschen Disziplinbegriffs. In: Anhorn, Roland / Bettinger, Frank / Stehr, Johannes (Hg.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden. 29–40.
- SVR (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration) (Hg.) (2012): Segregation an Grundschulen. Der Einfluss elterlicher Schulwahl. Berlin.

Trube, Achim (2003): Vom Wohlfahrtsstaat zum Workfarestaat – Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung. In: Dahme, Heinz-Jürgen / Otto, Hans-Uwe / Trube, Achim / Wohlfahrt, Norbert (Hg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Opladen. 177–204.

Vodafone Stiftung Deutschland (Hg.) (2015): Was Eltern wollen. Informations- und Unterstützungswünsche zu Bildung und Erziehung. Eine Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach. Düsseldorf.

Mit Recht gegen Rassismus

Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung

TAREK NAGUIB

Abstract: This article addresses the ambivalent impact of law against racism on anti-racist struggles. Starting from Critical Race Theory the author proposes to move the analysis of non-discrimination law 'beyond' the human rights framework by drawing on poststructuralist theory. Drawing on the example of the legal program of the Swiss criminal prohibition on racial discrimination, the paper analyses the complex relationship of hegemony and emancipation in anti-racism. In conclusion, the author argues that there is a need to extend the legal scope to a complex and diverse set of legal instruments and in favour of a transdisciplinary use of the law within the theoretical critique of racism and anti-racist activism.

Keywords: racism, law, legal theory, critical race theory, transdisciplinary use of the law

Die schweizerische Strafnorm zur Rassendiskriminierung ist seit rund zwanzig Jahren in Kraft. Sie wurde bei einer Volksabstimmung am 25. September 1994 von 54,6% der Stimmbürger*innen angenommen, bei einer Stimmbeteiligung von 45,9% und unter Ausschluss der damals 18,8% ausländischer Bevölkerung.¹ Die Einführung der Strafnorm war Voraussetzung für den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (im Folgenden RDÜ; Niggli 2007), der in Folge der insgesamt 77 Anschläge auf Asylbewerberheime in den Jahren 1989 bis 1991 von der Schweizer Regierung angestrebt wurde. Der Bundesrat bezweckte damit neben einem innenpolitischen Signal v.a. zu verhindern, dass sich die Position der Schweiz als Vermittlerin in der Außenpolitik schwächen könn-

1 | Ich bedanke mich herzlich bei Kijan Espahangizi und den beiden anonymen Gutachter*innen für die zahlreichen hilfreichen Anmerkungen und produktive Kritik.

te. Ebenfalls Teil dieser Entwicklung im schweizerischen Antirassismusrrecht war die Schaffung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR).

Seit ihren Anfängen wurde die Strafnorm aus verschiedenen Seiten kritisiert. Für die Rechte ist sie ein Maulkorb der *classe politique* und dient als Steigbügelhalterin für rechtspopulistische Forderungen (vgl. Niggli 2007). Für viele aus der Mitte ist sie mit Moralien behaftet, schränkt die persönliche Freiheit ein und gilt als wenig tauglich, um rassistische Einstellungen zu verändern. Demgegenüber kritisieren Kreise aus der antirassistischen Linken das Gesetz, weil es aus ihrer Sicht kaum dazu beiträgt, das Unrechts- bzw. Rechtsbewusstsein bezüglich Rassismus zu stärken, diesen auf Hetze beschränkt und die Verantwortung für den Antirassismus an den Staat delegiert, anstatt die zivilgesellschaftliche Verantwortung zu stärken (vgl. Naguib 2015). Diese Kritik steht damit in der Tradition kritisch-emanzipatorischer Rechtstheorien wie dem radikalen Feminismus, den Queer Legal Studies, der Critical Race Theory etc., die das Recht „sowohl als Mittel des Zwangs und der Herrschaft als auch als Mittel der Befreiung und Weg zu neuen Handlungsmöglichkeiten“ beschreiben (Fuchs/Berghahn 2012: 11f.).

Ausgehend vom 20-jährigen Jubiläum und der Kritik an der Strafnorm wird im vorliegenden Aufsatz die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Antirassismus in einer „postmigrantischen Gesellschaft“ (vgl. Tsianos/Karakayali 2014) gestellt: Wie kann Recht dazu beitragen, Rassismus zu bekämpfen, ohne dabei einem „staatlich akkreditierten“ (Espahangizi 2015), engen Verständnis von Rassismus und Antirassismus Vorschub zu leisten und dadurch antirassistische Kämpfe zu schwächen? Die Fragestellung ist nicht nur mit Blick auf die Schweiz von Relevanz, sondern bietet vor dem Hintergrund der laufenden EU-weiten Diskussion um gerechtes, effektives und effizientes Antidiskriminierungsrecht sowie transnationaler und transdisziplinärer Kämpfe gegen Rassismus Anknüpfungsmöglichkeiten für weiterführende Forschung.

In einem ersten Schritt nehme ich eine Bestandsaufnahme zum *Verständnis von Antirassismus aus Sicht der herrschenden Rechtsauffassung* vor. Anschließend nähere ich mich in einem zweiten Schritt dem *Verständnis von Antirassismus aus einem rechtstheoretisch-kritischen Blickwinkel*. Auf dieser theoretischen Grundlage werde ich in einem dritten Schritt im Abschnitt *Strafnorm zur Rassendiskriminierung in der Kritik* den Artikel 261^{bis} und seine Praxis einer kritischen Analyse unterziehen. Gestützt auf die Ergebnisse ziehe ich in der *Schlussbetrachtung* Folgerungen für ein rassismustheoretisch fundiertes Verständnis zur Bedeutung von Recht für antirassistische Kämpfe in der postmigrantischen Gesellschaft.

ANTIRASSISMUS AUS SICHT DER HERRSCHENDEN RECHTSAUFFASSUNG

Rassismus – ein unbestimmter Begriff des internationalen Soft Law

Rassismus ist ein Begriff, der im Völkerrecht sowie im innerstaatlichen Recht der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten nicht etabliert ist. Genannt wird er in Form von begrifflichen Derivaten vor allem an zwei Stellen des RDÜ, namentlich in der Präambel („Racist doctrine“) und in Artikel 4a („racist activities“). Regelmäßig erwähnt wird der Rassismusbegriff sodann in einer Reihe von Dokumenten des internationalen Soft Law² – insbesondere in den Grundlagen, die der UNO-Sonderbeauftragte für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entwickelt hat,³ sowie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI.⁴ Eine Definition von Rassismus erfolgt allerdings auch im Soft Law erst seit Kurzem und mit grosser Zurückhaltung, was im Wesentlichen damit begründet wird, dass der Rassismusbegriff historisch in Raum, Zeit und sozialen Kontexten differenziert betrachtet werden muss und politisch umstritten ist (FRB 2014: 12–17).⁵

Gemäß dem UNO-Sonderbeauftragten gegen Rassismus handelt es sich bei Rassismus um Vorurteile, Stigmatisierung, Marginalisierung und Diskriminierung von Mitgliedern ethnischer, religiöser, kultureller oder nationaler Minderheiten wie etwa Personen afrikanischer, arabischer und asiatischer Herkunft sowie Migrant*innen, Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören.⁶ Bezugnehmend auf die Internationale Arbeitsorganisation und die Internationale Migrationskommission definierte er erstmals im April diesen Jahres Rassismus als „an ideological construct that assigns a certain race and/or ethnic group to a position of power over others on the basis of physical and cultural attributes, as well as economic wealth, involving hierarchical relations where the ‚superior‘ race exercises domination and control over others“. Weitgehend ungeklärt ist das Verhältnis des Rassismusbegriffs zu ebenfalls im internationalen Soft Law verwendeten Begriffen wie Frem-

2 | Soft Law ist eine Bezeichnung für nicht verbindliche Übereinkünfte und Absichtserklärungen mit gewichtigen faktischen Auswirkungen auf die Entwicklung von internationalem Gewohnheits- und Vertragsrecht.

3 | z.B. Res. 7/34 v. 28.03.2008, U.N. Doc. A/HRC/RES/7/43.

4 | European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)-Deklaration v. 14.12.2001.

5 | Vgl. statt vieler General Assembly (GA), Res. v. 11.02.2013, U.N. Doc. A/RES/6/155, para. 6.

6 | Human Rights Council (HRC), Res. v. 28.03.2008, U.N. Doc. A/HRC/7/34, para. 2(a).

denfeindlichkeit („Xenophobia“),⁷ Islamophobie („Islamophobia“),⁸ Christianophobie („Christianophobia“),⁹ „damit verbundene Intoleranz“ („related intolerance“)¹⁰ und Diffamierung von Religionen („Defamation of Religion“).¹¹

Die Eidgenössische Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB formulierte in einer Analyse des internationalen Rechts 2014 einen Begriffsvorschlag mit Blick auf die Schweiz. Demnach bezeichnet Rassismus ein strukturell verankertes Stereotyp, das sich dadurch kennzeichnet, dass Menschen auf der Grundlage phänotypischer Merkmale und/oder aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener kultureller Eigenschaften und/oder aufgrund der nationalen und regionalen Herkunft sowie der fahrenden Lebensform in Gruppen mit bestimmten sozialen, physischen oder psychischen Eigenschaften eingeteilt werden, aufgrund dessen sie als minderwertig gelten und/oder eine Benachteiligung beim Genuss von Rechten legitimiert bzw. bewirkt wird (FRB 2014: 16–20).

7 | HRC, Rapport du Rapporteur spécial sur les formes contemporaines de racisme, de discrimination raciale, de xénophobie et de l'intolérance qui y est associée, Note du secrétariat, v. 13. Mai 2016, U.N. Doc. A/HRC/32/50, para. 26–67; vgl. zudem ad hoc Committee on Complementary Standards holding its 4th meeting in Geneva, S. 1: HRC, Rep. v. 31. August 2012, U.N. Doc. A/HRC/21/59.

8 | HRC, v. 2. September 2008, U.N. Doc. A/HRC/9/12; vgl. auch U.N. Doc. E/CN.4/2005/188/Add.4, para. 13; HRC (2006), U.N. Doc. A/HRC/2/3, para. 18.

9 | HRC, Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, and the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance v. 20. September 2006, U.N. Doc. A/HRC/2/3, para. 20.

10 | HRC, Res. 67/154 v. 26. März 2013, U.N. Doc. A/HRC/23/24; GA, Report v. 26. März 2013, U.N. Doc. A/RES/67/154; GA, Note by the Secretary-General v. 19. August 2013, U.N. Doc. A/68/333, para. 20ff.

11 | HRC, General Comment Nr. 34. vgl. ferner HRC, Report of the Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinion and Expression v. 07.03.2008, UN Doc. A/HRC/7/14, para. 40; zur Praxis des EGMR vgl. etwa W.P. and Others v. Poland, no. 42264/98 (ethnic hate speech); Garaudy v. France, no. 65831/01 (Negationismus und Revisionismus); Norwood v. the United Kingdom, no. 23131/03 (religious hatred speech); vgl. zum Ganzen Naguib 2014, FN 65, S. 109f.

Rassendiskriminierung – ein etablierter Begriff im Völker- und Verfassungsrecht

Anders als beim Rassismusbegriff ist der Begriff der Rassendiskriminierung im Völker- und Verfassungsrecht zentral.¹² Gemäß Artikel 1 RDÜ erfasst Rassendiskriminierung („racial discrimination“)

„jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Ebenfalls unter Rassendiskriminierung fallen ungerechtfertigte Benachteiligungen aufgrund der Religionszugehörigkeit, soweit sie als Formen der biologischen oder kulturalistischen Rassendiskriminierung qualifiziert werden können (wie dies z.B. beim Antisemitismus und antimuslimischen Rassismus der Fall ist,¹³ anders als z.B. bei der Christianophobie).

Im Gegensatz zum Rassismusbegriff¹⁴ scheint der Begriff der Rassendiskriminierung das Bedürfnis sozialer Gruppen bzw. ihrer Rechtssysteme zu unterstützen, Verstöße gegen individuelle Rechtsgüter als personal, institutionell, örtlich, zeitlich bzw. sektoriell konkret verortbare Rechtsbrüche zu fassen. Allerdings ist auch der völkerrechtliche Diskriminierungsbegriff offen für strukturelle Phänomene und für die Komplexität gesellschaftlich wirkmächtiger Ungleichheitsbedingungen. So wird regelmäßig von struktureller und tatsächlicher Diskriminierung sowie von Stigmatisierung gesprochen, ohne jedoch abschließende Definitionen der Begrifflichkeiten vor-

12 | Erstmals erwähnt wurde er im Zuge der Entstehung der UNO-Charta von 1945 (Art. 1 Abs. 3; 13 Abs. 1(a); 55(b); 76(c)). Im Anschluss daran wurde er im Rahmen der Entwicklung der rechtlich unverbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 thematisiert (Art. 2 Abs. 1; GA Res. 217A (III) v. 10.12.1948, U.N. Doc. A/810).

13 | Vgl. CERD, General Comment No. 32 v. 24.09.2009, U.N. Doc. CERD/C/GC/32, para. 7. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich mit ähnlichem Verständnis mehrfach zum Begriff der Rassendiskriminierung geäußert (vgl. z.B. in *Abdulaziz v. The United Kingdom* (GC), 9214/80 (1985)).

14 | Sowie zu anderen »Ismen« (wie Sexismus, Ableism, Ageism, Klassismus) oder zu Begriffen wie Heteronormativität.

zulegen (FRB 2014: 27–56). Der Begriff der strukturellen Diskriminierung hebt hervor, dass Diskriminierung und die Bemühung zur wirksamen Durchbrechung institutioneller Ausschlussmechanismen stets aus einer langfristigen historischen Perspektive betrachtet werden müssen, wobei es sich um Diskriminierungen handelt, die nicht als fassbare Handlungen und Rechtsakte mit eindeutiger institutioneller und personaler Verantwortung sowie zeitlicher Verortung isoliert werden können. Gemeint sind lebensweltliche Domänen, in denen *Weißer*¹⁵ gegenüber People of Color (im Folgenden PoC) privilegiert sind und Antidiskriminierungsmaßnahmen gezielt auf Angehörige diskriminierter Gruppen auszurichten sind (Kennedy 2013).

Im Zuge dieser völkerrechtlichen Entwicklungen hat sich der Begriff der Rassendiskriminierung auch im nationalen Verfassungsrecht etabliert.¹⁶ Ebenso wurde er in verschiedene Grundlagen des nationalen Verwaltungs- und Privatrechts integriert, wobei hier regelmäßig auch von ethnisch-kultureller Diskriminierung gesprochen wird. Auch wenn nicht dieselben Begriffe verwendet werden und die landesspezifischen Verständnisse nicht gänzlich übereinstimmen, handelt es sich im Wesentlichen um Verbote der Benachteiligung aufgrund von physiognomischen sowie ethnisch-kulturellen Eigenschaften, die nicht mittels qualifizierter Gründe gerechtfertigt werden können. Demgegenüber ist das strafrechtliche Verständnis von Rassendiskriminierung enger.

Rassendiskriminierung – ein restriktives Verständnis im Strafrecht

Aus völkerrechtlicher Sicht kommt dem Strafrecht die Funktion zu, *besonders schwerwiegende Formen* der Rassendiskriminierung zu sanktionieren. Dieses restriktive strafrechtliche Verständnis von Rassendiskriminierung hängt mit den potenziell gravierenden sozialen Folgen für die Verurteilten zusammen. Es ist darauf zu achten, dass mit der harten Hand des Strafrechts nicht auf unverhältnismäßige Weise in die Meinungs(äußerungs)freiheit, Privatsphäre und Wirtschaftsfreiheit eingegriffen wird.¹⁷ Konkret lässt sich der strafrechtliche Begriff der Rassendiskriminierung aus der Perspektive des Völkerrechts wie folgt eingrenzen:

Gemäß Art. 4 lit. a RDÜ sind die Vertragsstaaten verpflichtet,

15 | *Weiß* ist ein Marker für Dominanz und Normalität.

16 | Vgl. Country Reports on Measures to Combat Discrimination. URL: www.migpolgroup.com [10.5.2016].

17 | Art. 19 UNO-Pakt II, Art. 16 BV, ausführlich vgl. weiter unten.

„jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.“ (FRB 2014: 82–103)

Bei der Beurteilung, ob sogenannter *Hate Speech* vorliegt, sind soziale Kontextfaktoren wie Inhalt und Form der Äußerung zu berücksichtigen und darüber hinaus das ökonomische, soziale und politische Klima, die Position oder der Status des Sprechenden, die Reichweite der Äußerung sowie das Ziel der Äußerung.¹⁸ Ferner sind die Vertragsstaaten nach Art. 4 lit. b RDÜ verpflichtet, die Beteiligung an Organisationen oder Tätigkeiten, die mittels Propagandaaktionen Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen.

Unterhalb der Schwelle strafrechtlich sanktionierbarer Rassendiskriminierung sind die Vertragsstaaten gemäß Art. 5 RDÜ verpflichtet, die Rassendiskriminierung *in jeder Form* „zu verbieten und zu beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschiede der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz“ mittels anderweitiger rechtlicher sowie administrativer Maßnahmen als jenen des Strafrechts zu gewährleisten. Dabei haben die Staaten drei grundsätzliche Verpflichtungen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Antirassismus aus Sicht des Völkerrechts – drei zentrale Verpflichtungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a–c RDÜ sind die Vertragsstaaten im Rahmen der sogenannten *duty to respect* (Unterlassungspflichten) verpflichtet, „Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung [...] zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle [...] Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln“ (lit. a) und „Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen“ (lit. b) sowie „das Vorgehen seiner [...] Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung [...] bewirken“ (lit. c).

Ferner sind die Vertragsstaaten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. d aus Sicht der *duty to protect* (Schutzpflichten) verpflichtet, „jede durch private Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften“ zu verbieten und beenden. Außerdem sind die Vertragsstaaten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e im Sinne der *duty to fulfil* (Gewährleistungspflichten) verpflichtet, „wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt“ (lit. e).

Sodann treffen die Vertragsstaaten „wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassegruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen.“ Dabei handelt es sich zum einen um sogenannte weiche Maßnahmen der Sozialgestaltung, wie z.B. solche im Bereich des Diversity Mainstreaming, sowie zum anderen um Maßnahmen zur gezielten Förderung von strukturell diskriminierten Gruppenangehörigen, wie insbesondere positive Massnahmen bzw. Affirmative Action. Hierzu gehören auch Maßnahmen organisatorischer Natur wie z.B. Fachstellen und Kommissionen.

ANTIRASSISMUS AUS SICHT DER CRITICAL RACE THEORY

Theoretisches Vorverständnis zur Verortung von Recht – zwischen Dominanz und Emanzipation

In *Der Wille zum Wissen* beschreibt Michel Foucault das Recht als einen machtvollen Komplex, der sich mit anderen mächtigen Diskursen zu einer Formation verschränkt, die individuelles und kollektives Verhalten durch Normalisierung formt und steuert (Foucault 1976). Diesem Verständnis nach kann sich Recht nicht darauf beschränken, Beziehungen zwischen scheinbar autonomen Individuen mit Rechten und Pflichten durch Verbote und Repression zu regeln (Moebius 2008); vielmehr hat Recht produktive, agonale und antagonistische Dimensionen von Macht in den Blick zu nehmen (Buckel 2006: 78). Daher ist es Aufgabe von Rechtstheorie, die „Janusköpfigkeit des Rechts [...] als Mittel des Zwangs und der Herrschaft“ zu erkennen und gleichzeitig „als Mittel der Befreiung und Weg zu neuen Handlungsmöglichkeiten“ bestmöglich in Position zu bringen (Fuchs/Berghahn 2012: 11f.).

Die Theoretisierung von Recht als Antagonismus und komplexes Verhältnis von Dominanz und Emanzipation gehört zu den grundlegenden Prämissen rassistischer Rechtstheorien. Von Bedeutung sind insbesondere die konstruktivistischen Ansätze der in den USA begründeten Critical Race Theory (vgl. Crenshaw et al. 1996), die neo-materialistischen und poststrukturalistischen Rechtskritiken (vgl. Buckel 2006; Liebscher et al. 2012) und die Postcolonial Theories of Law (vgl. Darian-Smith 2013). Diese machtanalytischen Perspektiven auf Recht fragen danach, wie in Abgrenzung zu den liberalen und affirmativen Konzeptionen, die Rassismus als individuelle Fehlleistung (Einstellungs- und Verhaltensrassismus) begreifen, das Recht zur Bekämpfung von Rassismus genutzt werden kann – wobei Rassismus hier als transnationales strukturelles Dominanzverhältnis verstanden wird, das sich je in nationalen Kontexten konkretisiert und spezifiziert. Diesem strukturellen Verständnis entsprechend manifestiert sich Rassismus durch epistemisch-diskursive, institutionell-praxeologische und personale Dimensionen.

Rassismus – strukturelle Dominanzverhältnisse

Wegweisend für die kritische rechtstheoretische Perspektive auf Rassismus ist die Critical Race Theory CRT (vgl. Crenshaw et al. 1996; Haney-López 2006). Sie analysiert das Recht im Lichte rassifizierter Erfahrungen und Interessen (vgl. Lembke/Liebscher 2014; Maihofer 1992). Diesem Verständnis nach handelt es sich bei Rassismus um komplexe und nach Ort und Zeit variable soziale Verhältnisse, in denen unterschiedliche Phänomene der Stereotypisierung, Benachteiligung und Stigmatisierung zum Tragen kommen, die – anknüpfend an geno- und phänotypische Merkmale – in biologistischen und kulturalistischen Differenzzuschreibungen gründen (vgl. auch FRB 2014). Dabei zeigen sich Rassismen nicht als unikategoriale und homogene Ausprägung, sondern sind abhängig von Herkunft, Lebensalter, Geschlecht, körperlicher, geistiger, psychischer Konstitution sowie sozioökonomischer Stellung und manifestieren sich auf je spezifische, intersektionelle bzw. interdependente Weise (Crenshaw 1991).

Diesen konstruktivistischen Ansätzen der internationalen Rassismusforschung folgend, bildet Rassismus nicht in erster Linie eine Häufung von individuellem Fehlverhalten auf der Grundlage von Vorurteilen, sondern ist ein *strukturelles Phänomen*. Rassismus gründet in einer langfristigen historischen Perspektive im Zusammenwirken von gesellschaftlichen Narrativen hegemonialer Repräsentation und Normalisierung (epistemisch-diskursives Strukturelement), diskriminierender institutioneller Praxen (institutionell-praxeologisches Strukturelement) und der Konstruktion stigmatisierter Subjekte (personal-subjektivierendes Strukturelement) (vgl. Haney-

López 2006). Die Narrative, Institutionen, Praxen und Subjektpositionen sind sowohl *kulturell* und *ideologisch* als auch durch die *ökonomischen Produktionsverhältnisse* geprägt (Bell 2008: 8–16). Hier kommt insgesamt eine Logik zum Tragen, in der eine dominante soziale Gruppe ihre eigenen Bedürfnisse nach Identität und Wohlstand über Fremdheitskonstruktionen abzusichern versucht (vgl. Delgado/Stefancic 2012: 46–57; Cole 2009: 30ff.).

Das Recht ist aus dieser Perspektive nicht außerhalb verortet, sondern integraler Bestandteil rassistischer Dominanzverhältnisse. Es ist *weiß* strukturiert, weil es hinter dem „Deckmantel der Neutralität“ (Gotanda 1991) dazu beiträgt, dass ökonomische und kulturelle Privilegien zementiert werden. Durch diese Verstrickungen des Rechts in das ideologisch-ökonomische Kräftewirken („*complicity*“) werden rassistische Machtverhältnisse perpetuiert (Bell 2008: 5–19). Die Ideologie der kulturellen Homogenität und das Credo der Liberalität fließen in die Entwicklung dominanter Normalitätsvorstellungen ein (Williams 1991). Ein Beispiel aus der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts ist die Verurteilung der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus wegen Persönlichkeitsverletzung, weil die Stiftung eine antimuslimische rassistische Aussage öffentlich als „*verbalen Rassismus*“ bezeichnet hatte.¹⁹ Das Bundesgericht argumentierte im Wesentlichen damit, dass die Aussage aus Sicht der gesellschaftlichen Durchschnittsperspektive nicht als Rassismus wahrgenommen wird, womit es im Kern gesellschaftlichen Rassismus zementiert (vgl. Naguib 2013).

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Begriffskonzeption der hier skizzierten konstruktivistischen *Legal Race Critique* einem Rassismusverständnis folgt, das Rassismus als ein strukturelles Phänomen von sozialen Machtverhältnissen begreift, die sowohl durch kulturelle Ideologien als auch ökonomische Produktionsverhältnisse geprägt sind. Demgegenüber ist das völker- und verfassungsrechtliche Verständnis von Rassismus bzw. Rassendiskriminierung weniger differenziert entwickelt, zugleich bleibt es jedoch angesichts der Begriffsterminologien der indirekten, strukturellen und faktischen Diskriminierung offen für Interpretationen im Sinne der internationalen Rassismusforschung.

Hieran anschließend widme ich mich im Folgenden der Frage, wie das Recht als Instrument zur Intervention gegen Rassismus theoretisch zu fassen ist. Wo muss (Antirassismus-)Recht ansetzen, damit es gelingt, einen produktiven Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus zu leisten?

19 | BGE 138 III 641.

Antirassismus – Dehierarchisierung durch drei Machtdimensionen

Ich gehe vom skizzierten Rassismus-Verständnis als einem strukturellen Dominanzverhältnis aus, das die gesellschaftlichen Verhältnisse durch diskursive und institutionelle Strukturdimensionen durchdringt und dabei rassialisierte Subjekte bzw. Körper hervorbringt (Moebius 2008: 162). Demnach hat Recht, um Rassismus wirksam bekämpfen zu können, auf eben diesen Strukturdimensionen der Episteme, der Institutionen und des Subjekts anzusetzen. Notwendig ist ein Recht, das den Zugang zur Gleichheit nicht nur auf formale Gleichheitsgebote beschränkt, sondern – im Sinne der Kritik der *color blindness* / Farbenblindheit (Freeman 1978: 29–45; Gotanda 1991: 1ff.) – auch tatsächlich gewährleistet (Peller 1990).

Mit Blick auf die *institutionell-praxeologische Dimension* besteht eine zentrale Aufgabe des Rechts darin, rassistische Praxen zu unterbinden. Dies gelingt konstruktivistischen Ansätzen zufolge zum einen durch die theoretisch fundierte Konzeption von komplementär ineinandergreifenden Diskriminierungsverboten im Verwaltungs-, Privat- und Strafrecht (Matsuda 1989: 2320ff.), einem niedrigschweligen Rechtsschutz, wirkmächtiger Kontrolle und effektiver Sanktionierung von Rechtsbrüchen und deren Vollzug. Zum anderen braucht es positive Maßnahmen wie z.B. Quotenregelungen, um die Repräsentation von PoCs an institutionellen Entscheidungspositionen in staatlichen und privaten Organisationen zu verbessern (Bell 2007). Zentral ist ferner, die rechtlichen Instrumente auf die Auswirkungen intersektioneller Machtverhältnisse hin auszuweiten (Crenshaw 1991), indem Verbote rassistischer Diskriminierung als Verbote multipler Diskriminierung konzipiert werden.

Aus Sicht der *epistemisch-diskursiven Dimension* besteht eine weitere wichtige Aufgabe von Recht darin, rassistisches Wissen durch subversive, denormalisierende und entstigmatisierende Diskursinterventionen herauszufordern. Während die herrschende Rechtstheorie auf die symbolische Bedeutung von Verboten und Geboten für die Wertestabilisierung verweist (vgl. etwa Kindermann 1988: 222), spreche ich in diesem Zusammenhang poststrukturalistisch gewendet von der Funktion der subversiven Reartikulation/Resignifizierung (vgl. Naguib 2012: 180). Hier soll über eine Wertestabilisierung in Richtung einer Werte- und Wissenstransformation hingewirkt werden, die hierarchiefrei ist. Demnach hat Recht die Funktion, Spielräume für gegenhegemoniale Widerrede, Neu- und Andersbilder zu schaffen mit der Absicht, die Repräsentation ethnisch-kultureller und antirassistischer Vielfalt als Normalität in der diskursiven Wissensproduktion zu ermöglichen (i.S.v. Hall 1997).

Mit Bezug zur *personal-subjektivierenden Dimension* hat Antirassismusrecht die Aufgabe, Rassismus als Unrecht zu benennen und die Betroffenen im Umgang mit Recht zu ermächtigen. Dies soll rassialisierte Subjekte in die Lage versetzen, ihre

Subjektpositionen mit Gefühlen wie „Wut, Ohnmacht, Scham, Selbstzweifel, Verletztheit, Unsicherheit, Schwäche, Demütigung, Überrumpelung, Trauer, Hilflosigkeit, Sprachlosigkeit“ (Bartel 2013: 6) in eine Kraft der Selbstbestimmung und des Widerstands zu transformieren. Demnach ist Recht ein Mittel, das Spielräume der Emanzipation und Denormalisierung eröffnet.

STRAFNORM ZUR RASSEDISKRIMINIERUNG IN DER KRITIK

Die Ausgangsthese der vorliegenden Überlegungen war, dass Recht einerseits einen Beitrag leisten kann, um Rassismus zu bekämpfen, andererseits aber die Tendenz besteht, den Fokus auf bestimmte Formen der Rassendiskriminierung zu verengen und damit antirassistische Kämpfe zu schwächen. Um daher die komplexen Funktions- und Wirkungsweisen von Antirassismusrrecht zu verstehen, braucht es eine Theoretisierung des Verhältnisses von Recht und Antirassismus, auf deren Grundlage das Programm rechtlicher Regularien gegen Rassismus kritisch untersucht und weiterentwickelt werden kann. Angesichts EU-weiter Debatten um Antidiskriminierungsrecht und dessen Bedeutung für transnationale und transdisziplinäre Kämpfe, ist die Auseinandersetzung nicht nur mit Blick auf die Schweiz von Relevanz.

Die folgenden drei Leitfragen stehen im Zentrum der Untersuchung: Ist Artikel 261^{bis} StGB ein geeignetes Instrument,

- um rassistisch diskriminierende institutionell-organisatorische Regeln und Praxen sowie daraus resultierende individuelle Diskriminierungshandlungen zu adressieren (institutionell-praxeologische Dimension)?
- um eine Transformation historisch gewachsener rassistischer Narrative in rassistis-freies bzw. antirassistisches Wissen zu unterstützen (epistemisch-diskursive Dimension)?
- um rassifizierte/rassialisierte Subjekte zu ermächtigen, Selbstbestimmung zu erfahren und diskriminierungsfreie Anerkennung und Teilhabe einzufordern (personal-subjektivierende Dimension)?

Die folgenden Ausführungen stützen sich empirisch auf die Gerichtspraxis sowie auf sozialwissenschaftliche und kriminologische Studien. Ergänzend berücksichtigt werden Erfahrungen aus meiner Arbeit als Forscher, Berater von Rassismusbetroffenen, Trainer für Behörden und NGOs sowie in strategischer Prozessführung bzw. *strategic human rights litigation*.

Institutionell-praxeologische Dimension

Hohe Dunkelziffer

Die EKR hat in ihrer Urteilssammlung zwischen 1995 und 2013 665 Rechtsverfahren dokumentiert.²⁰ Es ist jedoch von einer Verzerrung der Datenlage auszugehen, da die kantonalen Gerichte und Staatsanwaltschaften einzig dazu verpflichtet sind, Einstellungsverfügungen, Strafbefehle, Verurteilungen und Freisprüche zu melden.²¹ Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Staatsanwaltschaften auch bei noch so aussichtslosen Strafanzeigen ein Verfahren einleiten und nur in seltenen Fällen eine Nichtanhandnahme (Nichteröffnung der Voruntersuchung aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit) verfügen würden, obwohl vom Gegenteil auszugehen ist. Gemäß der Juristin der EKR fehlen bei den Entscheiden ca. fünfzig Prozent der Verurteilungen in der Urteilssammlung (Wiecken 2015: 60). Schätzungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur gehen von insgesamt über tausend Rechtsverfahren aus, die bis Ende 2013 eingeleitet wurden (Naguib/Pärli et al. 2014). Zudem besteht eine hohe Dunkelziffer von potenziellen Straftaten, die aus unterschiedlichsten Gründen wie Unkenntnis, Scham, Unsicherheit etc. gar nicht erst zur Anzeige gelangen (Probst 2016; Naguib/Pärli et al. 2014). Die folgenden Ausführungen verdeutlichen die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung.

Hürden der Rechtsmobilisierung

Die Hürden der prozessualen Mobilisierung des strafrechtlichen Verbotes zur Rassendiskriminierung sind hoch. Das Risiko der öffentlichen Exponierung, die Dauer des Verfahrens, die abschreckende Autorität von staatlichen Prozessen, das finanzielle Risiko der Parteivertretung sowie die inadäquaten Rechtsfolgen sind Gründe dafür, dass das Anzeigeverhalten von Rassismus betroffenen sowie Bystanders, Beratungsstellen, Menschenrechtsorganisationen und Interessenvertretern als niedrig eingeschätzt werden (Probst 2016; Naguib/Pärli et al. 2014). Außerdem besteht eine hohe Zurückhaltung bei Beratungsstellen, Ratsuchenden den Rechtsweg zu empfehlen. Ferner ist ein Anteil an den Nichtanhandnahmen und Einstellungen des Verfahrens auf die beweisrechtliche Anforderung *in dubio pro reo* zurückzuführen. Eine Reihe von Gründen führen dazu, dass Rechtsverstöße nicht adäquat untersucht werden bzw. Verfahren gar nicht eingeleitet werden (Naguib/Reimann 2015: 53). Erklärt wird dies

20 | Die der Urteilssammlung zugrunde liegenden Entscheide und Urteile erhält die EKR vom Nachrichtendienst des Bundes NBD.

21 | Nichtanhandnahmen bzw. Nichteintretensentscheide allerdings nicht.

zum einen mit den mangelnden Ressourcen und zum andern mit der Problematik des institutionellen Rassismus (Naguib 2015), der bis in die Strafverfolgungsbehörden hineinreicht (Ludewig/La Llave/Gross-de Matteis 2012).

Enges Rassismusverständnis

Wie bereits unter den völkerrechtlichen Ausführungen gezeigt, ist das strafrechtliche Rassismusverständnis aus *Gründen der Meinungsäußerungsfreiheit* vergleichsweise eng ausgerichtet. Gemäß der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des schweizerischen Bundesgerichts dürfen Meinungen irritieren, provozieren und stören, ja gar verletzen.²² Vereinfachungen, Übertreibungen und Generalisierungen, die Personengruppen auf rassistische Weise in ein negatives Licht rücken sind möglich, soweit sie nicht hetzerisch wirken. Der Meinungsäußerungsfreiheit wird insbesondere im Rahmen von politischen Auseinandersetzungen viel Raum gelassen. Mit Blick auf die Rassismusstrafnorm als rechtlich zulässig qualifiziert wurden etwa ein Abstimmungsplakat mit der Aussage *Kontaktnetz für Kosovoalbaner Nein*²³ sowie das bekannte *SVP-Schäfchenplakat*.

Auch die klassischen Strafrechtstheorien tendieren zu einer sehr eingeschränkten Perspektive. Gemäß der *retributiven Strafrechtstheorie* ist eine Strafe wegen Rassismus erst gerechtfertigt, wenn die Rassismushandlung zu einem metaphysischen Gerechtigkeitsdefizit im sozialen Gefüge führt, der einen Ausgleich in Form einer Zufügung eines Gegenübels erfordert (zur Kritik der Strafe vgl. Günther 2004). Demgegenüber betont die *restaurative Strafrechtstheorie*, dass der Zweck der Strafe in erster Linie darin liegt, Leidenserfahrung anzuerkennen und wiedergutzumachen. Dies eröffnet im Vergleich zu den klassischen Ansätzen eine gewisse Ausweitung des strafrechtlichen Verständnisses von Rassismus auf die Perspektive der Betroffenen, was aus rassismuskritischer Perspektive zu begrüßen ist (vgl. Bojadžijev 2015; Yalçin 2015).

In *gesetzeskonzeptueller* sowie *rechtstatsächlicher Hinsicht* beschränkt sich die schweizerische Strafnorm auf krasse Formen von Diskriminierungen „aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion“. Verboten ist die diskriminierende Verweigerung von Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Bisher kam es in vier von zwanzig Fällen zu Schuldsprüchen wie zum Beispiel betreffend der Aussage „I don't want people from your country“ einer Boutiqueverkäuferin gegenüber einer Schwarzen

22 | BGE 131 IV 23.

23 | EKR 2002-030N; Vorinstanz: 2001-045N.

Kundin.²⁴ Wohnen und Arbeiten gelten nicht als Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, und fallen somit nicht in den Geltungsbereich der Strafnorm.

Rechtswidrig sind außerdem eine Reihe von *Hate Speech*-Tatbeständen. Für die Beurteilung eines Vorfalles sind nicht die tatsächlich verwendeten Ausdrücke je für sich allein genommen entscheidend, vielmehr ist die Aussage nach dem Sinn zu würdigen, der sich aus dem sozialen Gesamtkontext ergibt.²⁵ Dabei sind die Äußerungen aus der Sicht unbefangener Durchschnittsadressat*innen unter den konkreten Umständen zu beurteilen.

Bestraft wird weiterhin der *Aufruf zu Hass oder zur Diskriminierung* einzelner Gruppen.²⁶ Als rechtswidrig bezeichnet wurde etwa die Aussage „Alle Albaner und UÇK-Mitglieder sind zu verbrennen und zu vernichten“.²⁷ Aus Sicht der entscheidenden Instanz als rechtskonform gilt demgegenüber ein Brief im Nachgang des Kenia-Massakers, in welchen die Attentate als abscheulich und „das letzte Beispiel für die islamistisch-arabisch-palästinensischen Wahnsinns-Schlächtereien gegen die jüdisch-israelische Zivilbevölkerung“ bezeichnet wurden.²⁸ Verboten sind gemäß geltender Praxis lediglich Äußerungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, gegenüber Menschen eine feindliche Grundhaltung zu erzeugen.

Des Weiteren verbietet die Strafnorm die *Verbreitung rassistischer Ideologien*.²⁹ Strafbar ist zum Beispiel die Aussage „Die Juden planen eine Verschwörung gegen den Rest der Welt. Sie sind für alles Übel auf der Welt verantwortlich“.³⁰ Als rechtmäßig qualifiziert wurde in einem Solothurner Urteil die Aussage in einer Medienmitteilung der Freipartei Schweiz „Die A.-Partei weist darauf hin, dass u.a. die Einwanderer aus dem Kosovo einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz haben“.³¹ Auf eine Anzeige wegen der in der Fernsehsendung *Arena* vorgenommenen Äußerung „Vergleichen Sie keine Tamilen und [...] mit Bielern und [...]?, denn dies haben eine viel größere Kriminalitätsrate als wir“ trat die Strafuntersuchungsbehörde erst gar nicht

24 | Verweigerung der Bedienung einer schwarzen Frau; EKR 2001-019N; Vorinstanz: 2000-058N.

25 | BGE 117 IV 27, E. 2c.

26 | Abs. 1.

27 | EKR 2002-009N.

28 | EKR 2005-032N, Vorinstanz: EKR 2005-012N.

29 | Abs. 2.

30 | Vgl. etwa EKR 2000-030N; 2000-011N; 2000-010N; 1999-012N; 1997-018N.

31 | EKR 2006-032N u.a.

ein.³² Unzulässig ist einzig, wenn Menschengruppen in direkter, unmissverständlicher Weise kriminelles oder schwer unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird.

Bestraft wird außerdem die an ein Individuum oder eine Gruppe gerichtete *rassistische Herabsetzung* durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten.³³ Beispiele aus der Praxis sind etwa die Aussagen „Raus mit den Scheißjugos“, „Descendre tous les nègres“, „Islam verrecke!“. Als rechtlich zulässig qualifizierte das Bundesgericht die Beschimpfung als „Sau- und Drecksausländer“ mit der Begründung, solche Äußerungen würden vom unbefangenen durchschnittlichen Dritten als mehr oder weniger primitive fremdenfeindlich motivierte Ehrverletzungen, aber nicht als rassistische Angriffe auf die Menschenwürde aufgefasst.³⁴ Gemäß Praxis liegt eine Herabwürdigung nur vor, wenn der Angegriffene als „Mensch zweiter Klasse behandelt wird“. Strafbar ist ferner das Leugnen, Verharmlosen und Rechtfertigen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Strafbar sind nur Handlungen, die öffentlich erfolgen, d.h. ausschließlich „wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem größeren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden können“³⁵ bzw. die „konkrete Möglichkeit einer Wahrnehmung des Vorfalls durch unbeteiligte Dritte bestehe“.³⁶ Zudem stellt sich in der Praxis das Problem, dass nur Angriffe „wegen der Rasse, Ethnie oder Religion“ rechtswidrig sind. Was genau darunter fällt, ist nicht immer klar. Personen aus dem Balkan wurden einmal als Ethnie verstanden,³⁷ ein anderes Mal in einem Fehlentscheid allerdings nicht.³⁸ In der Regel gemäß Bundesgericht nicht strafbar sind diskriminierende Äußerungen über „Ausländer“ und „Asylsuchende“³⁹ (vgl. Niggli 2007; Naguib 2015), und das obwohl ein substanzieller Teil der dominanzkulturellen Fremdkonstruktion über diese Figuren läuft.

32 | EKR 1998-018N.

33 | Abs. 4 HS 1.

34 | BGer Urteil vom 6. Februar 2014 (6B_716/2012), Erw. 2.5.2.

35 | BGE 130 IV 111, 113, E. 3.1.

36 | EKR 2007-048N, öffentlicher Raum.

37 | EKR 2009-041N.

38 | EKR 2006-009N.

39 | BGer Urteil vom 6. Februar 2014 (6B_716/2012).

Kritische Anmerkungen

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Schranken der Strafbarkeit von Rassismus hoch sind. Die Gründe liegen sowohl im engen Rassismusverständnis als auch in den Hürden der Rechtsmobilisierung. Was etwa ist mit institutionellen Diskriminierungen sowie rassistischen Narrativen über *Fremde*, die vom Strafrecht nicht erfasst werden? Wie kann mit dem für die Schweiz empirisch erhärteten Problem umgegangen werden, dass etwa „muslimische Männer“ für „unkooperatives“ Verhalten vielfach stärker sanktioniert werden als andere Gruppen (Honegger 2013). Empirische Studien zu rassistischer Ausgrenzungen gibt es auch zur Einbürgerung (Hainmüller/Hangartner 2013), zum Wohnungsmarkt (Jann/Seiler 2014) und Arbeitsmarkt (Fibbi 2006), in der Schule sowie beim Übertritt in die Berufsbildung (Haenni Hoti 2015), ja gar in der Justiz (Ludewig/La Llave/Gross-de Matteis 2012; Naguib 2013). All diesen Formen des Rassismus kann mit der Rassismusstrafnorm und dem Strafrecht kaum wirkmächtig entgegengetreten werden, entweder weil die Handlungen nicht unter das Rassismusverständnis fallen, oder weil die Diskriminierungshandlungen im konkreten Einzelfall nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, wie es vom Strafprozessrecht verlangt wird.

Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass Rassismen nicht an offenen Kategorien wie „Rasse“, „Ethnie“ und „Religion“ haltmachen, wie es von der Strafnorm verlangt wird, sondern regelmäßig über Kategorien wie „Nationalität“, „Ausländer“, „Asylsuchender“ vermittelt und verhandelt werden. Ferner kommt Rassismus nicht im Korsett von „Rasse, Ethnie und Religion“ daher, sondern manifestiert sich historisch variabel auf intersektionelle/interdependente Weise, was allerdings in der Praxis nicht berücksichtigt wird. Offensichtlich war dies etwa in einem Fall der Staatsanwaltschaft Aarau von 2006, in welchem es um die animalisierende Anrufung „Schwarzer Männlichkeit“ ging. Zwei junge Männer wurden mit den Worten „Wenn man diese schwarzen Sauböcke zwingen würde 8 Stunden am Tag zu arbeiten, das würde ihnen dieses Herumbocken schon verleiden [...]“ angegriffen.⁴⁰ Eine weitere evidente Intersektionalität hatte die Staatsanwaltschaft im Kanton Zürich zu beurteilen, namentlich eine Spuck- und Verbalattacken sowie Sachbeschädigungen gegenüber Asylbewerbern im Rollstuhl als ableistische Form von Rassismus⁴¹: „Du Paraplegiker“, so die inkriminierten Worte, „Was machen Sie da in der Schweiz, gehen Sie zurück nach

40 | Animalisierende Anrufung der Schwarzer Männlichkeit (EKR 2006-68, alte Nummerierung).

41 | EKR 2005-29, alte Nummerierung.

Hause. Deine Monkeyfamilie wartet auf dich“. Im Kanton Luzern waren die Aussagen „muslimische Schlampe“ und „islamische Terroristin“ zu beurteilen.⁴²

Die enge Perspektive der Strafnorm auf Rassismus wirkt sich auf die Gesellschaft und nicht zuletzt (potenziell) auf antirassistische Akteure aus. Rassismus wird hier nicht selten mit Verstößen gegen die Rassismusstrafnorm gleichgesetzt. Was nicht strafbar ist, ist auch nicht *rassistisch* – so die verbreitete Annahme. Das Bewusstsein für rassismuswirksames Handeln bzw. Strukturen jenseits der rassistischen Straftat ist in der Schweiz gesellschaftlich wenig ausgeprägt. Auch andere *antirassistische* Akteure beschränken sich allzu oft auf den strafrechtlichen Rassismusbegriff. Betroffene erhoffen sich eine Verurteilung und sind enttäuscht, wenn dies nicht geschieht. Behörden rekurren auf die Strafnorm, wenn sie von Rassismus sprechen, Medien ebenfalls. Die erste Frage von Journalist*innen lautet vielfach: Verstößt dies gegen die Rassismusstrafnorm, anstatt: War das rassismuswirksam, worin liegt der Rassismus, woher kommt er, was bewirkt er? Und wie bereits an anderer Stelle gezeigt wurde, ist auch das oberste Schweizer Gericht nicht davor gefeit, institutionellen Rassismus zu zementieren, wenn es die öffentliche Rassismuskritik als Persönlichkeitsverletzung qualifiziert und dies mit dem gemutmaßten gesellschaftlichen Konsens eines engen Rassismusverständnisses begründet.

Neben diesen bedeutenden Einschränkungen für Rassismusbetroffene, sich rechtlich zur Wehr zu setzen, stellt sich die weiterführende Frage: Welches Wissen über Rassismus und Antirassismus, ihre Bedeutungen sowie sozialen Bedingungen und Ursachen wird hier repräsentiert (i.S.v. Stuart Hall's Konzept der Produktion von kultureller Bedeutung durch Sprache: Hall 1997)?

Epistemisch-diskursive Dimension

Repräsentation

Eine potenzielle Wirkung strafrechtlicher Diskriminierungsverbote liegt darin, die *Repräsentation* von *Interessen und Erfahrungen* von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, zu unterstützen. Empirische Untersuchungen liegen hierzu (noch) keine vor. Zu überprüfen wäre etwa die Frage, ob bzw. inwiefern Strafrecht aufgrund seiner doppelten symbolischen Autorität (Staat und Strafe) in besonderer bzw. spezifischer Weise geeignet ist, Diskriminierung als Teil des gesellschaftlichen Zustandes sichtbar zu machen und Diskriminierungserfahrung als gewichtigen Aspekt der Lebensrealität Betroffener im gesellschaftlichen Diskurs zu repräsentieren. In diesem

42 | EKR 2010-31, alte Nummerierung.

Zusammenhang ebenfalls zu analysieren wären die Auswirkungen des bereits dargelegten engen Rassismusverständnisses sowie der eingeschränkten Rechtsmobilisierung auf die Repräsentationsfunktion bzw. -wirkung.

Wertestabilisierung

Ein weiteres wichtiges Forschungsdesiderat ist die Frage nach der kulturell normierenden Wirkung des Strafrechts bzw. inwiefern es dazu beiträgt, das Prinzip der *Nichtdiskriminierung als gesellschaftlichen Wert zu stabilisieren*. Strafrechtstheoretisch betrachtet wird durch die Strafnorm die Erwartung jener innerhalb der Dominanzgesellschaft bzw. der qualitativen Mehrheit gestützt, die darauf vertrauen, dass der Rechtsstaat das Prinzip der Nichtdiskriminierung durchsetzt. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob durch die Autorität der Strafnorm verdeutlicht wird, dass Diskriminierungsverbote nicht als Leerformeln abstrakter materieller Verfassungsprinzipien ihr Dasein fristen, sondern als konkrete Verbote mit spürbaren symbolischen und instrumentellen Konsequenzen wirken. Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass sowohl innerhalb der Gesellschaft als auch bei den Betroffenen weniger die Strafe als Sanktion im Mittelpunkt steht, als vielmehr die Vorstellung darüber, dass durch die strafrechtliche Sanktion die Tat ernst genommen wird und die Tatperson Reue zeigt.

Wertetransformation

Ebenso ungeklärt ist die Frage, inwieweit das Strafrecht über die Repräsentation von Rassismusbetroffenheit und Wertestabilisierung hinaus eine *Transformation von Werten* entfalten kann. Beobachtet werden kann, dass seit Inkrafttreten der Strafnorm über Rassismus und Antirassismus kontrovers diskutiert wird (Probst 2016; Niggli 2007) und sie auch als Argument angeführt wird, um eine Reihe von Antidiskriminierungsmaßnahmen anzustoßen (Naguib/Pärli et al. 2014). Auch wenn zu den Wirkungszusammenhängen keine Studien vorliegen, besteht theoretisch der Anspruch, dass strafrechtliche Diskriminierungsverbote dazu beitragen, dass sich Menschen mit dem Phänomen der Diskriminierung auseinandersetzen und sich Werte verändern. Diese positive Wirkung auf das Einüben von Normtreue und Wertetransformation setzt allerdings voraus, dass mit dem Strafrecht die Produktion von Gegen-, Neu- und Anderswissen gefördert wird und dies dazu führt, dass Diskriminierungen auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit als ein gesellschaftlich gewichtiges Problem anerkannt werden.

Kritische Anmerkungen

Die potenzielle Wirkmächtigkeit der Strafnorm zur Rassendiskriminierung ist insofern problematisch, als dadurch ein sehr enges gesellschaftliches Verständnis von Rassismus und Antirassismus unterstützt wird. Dies betrifft sowohl die Definition und Ursachen von Rassismus als auch die Verantwortung für und die Tragweite anti-rassistische(r) Maßnahmen: Im schlechtesten Falle wird Rassismus ausschließlich als strafrechtlich relevanter Rassismus verstanden und Antirassismus als strafrechtliche Sanktionierung (zu den Distanzierungsmustern vgl. Messerschmidt 2010). So zeigt sich sowohl in der Analyse der Berichterstattung in den Medien (vgl. die Übersicht bei Niggli 2007) als auch mit Blick auf die Praxis der Beratungsstellen (vgl. Probst 2016), dass der Fokus allzu stark auf der Strafnorm liegt. Ferner wird in der rechtstheoretischen Forschung kritisiert, dass Rassismus auf ein psychologisches Phänomen reduziert wird, das sich auf die Sanktionierung von individuellem Verhalten beschränkt und ausschließlich als kulturell-ideologisches Problem verhandelt wird, während die strukturellen sowie ökonomischen Bedingungen rassistischer Stratifizierungen ausgeblendet werden. Was dies mit Blick auf die Deutungsrelevanz der Strafnorm auf die gesellschaftlichen Akteure bedeutet, ist ungeklärt.

Folglich stellt sich die Frage nach den potenziell behindernden Auswirkungen der sowohl auf institutionell-praxeologischer als auch auf epistemisch-diskursiver Ebene stattfindenden Verengung des Rassismusverständnisses der Strafnorm auf die Subjektpositionen jener, die von Rassismus betroffen sind – sowohl mit Blick auf PoC-Identitäten als auch auf *weiße* Subjekte. Positiv formuliert ist zu klären, inwieweit die Strafnorm ermöglicht, sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene Spielräume der Emanzipation zu eröffnen. Kann Strafrecht dazu beitragen, Verhältnisse der hegemonialen Subjektivierung durch Ermächtigung einerseits und Entmächtigung der Privilegienstrukturen andererseits zu denormalisieren?

Personal-subjektivierende Dimension

Ermächtigung

Wie bereits beschrieben führen rassistische Diskurse und Diskriminierung zu einem gewaltförmigen Wechselprozess von fremd- und selbstzuschreibender Stigmatisierung. Diesem Prozess inhärent sind ambivalente Kräfte der Einschreibung in das gefühlte Selbst (Foucault 1976: 270, 273). Antirassistisch gewendet führt dies zur Forderung, stigmatisierte Subjekte darin zu stärken, sich selbstbestimmt und autonom mit Rassismuserfahrungen auseinanderzusetzen und produktive Taktiken im Umgang mit Rassismus zu entwickeln. Ich bezeichne dies als Form der ermächtigenden Sub-

jektivierung, verstanden als Prozesse zur individuellen und gemeinschaftlichen Ermächtigung.

Zur Frage, inwieweit dies durch die Einführung und Umsetzung der Rassismustrafnorm bewirkt werden konnte, liegen keine Daten vor, allerdings gibt es gewisse Hinweise, die es erlauben, entsprechende Thesen zu formulieren.

Bereits der politische Kampf um die Einführung der Strafnorm und um den Beitritt der Schweiz zur UNO-Rassismuskonvention hat emanzipatorische Kräfte innerhalb der antirassistischen Bewegung freigesetzt. Der Gesetzgebungsprozess war maßgeblich geprägt durch den Einsatz des damaligen Forums gegen Rassismus, einer Gruppe von NGOs. Auch wenn es sich dabei um überwiegend *weiß* geprägte Organisationen handelte, konnte durch die Mobilisierung für die Strafnorm ein Netzwerk von Interessensvertretungen weiterentwickelt werden, das nicht nur die Organisationen selbst, sondern auch viele Einzelpersonen ermutigte, sich auf unterschiedlichste Weise gegen Rassismus zu engagieren. Ein weiterer entscheidender emanzipatorischer Schritt war das „Ja“ des Schweizer Stimmvolkes, das am 25. September 1994 mit 54,6% der Strafnorm zustimmte. Es bildet gemeinsam mit der Konstituierung der EKR im selben Jahr den ersten, seither aber auch letzten zentralen Einschnitt in die Landschaft des schweizerischen Antirassismusrechts.

Neben dem politischen Kampf sowie dem ermächtigenden „Ja“ haben auch die im Anschluss an das Inkrafttreten der Strafnorm geführten Rechtsverfahren – ob rechtsschutzbezogen oder strategisch – die integrativen Kräfte der Anerkennung und Teilhabe gestärkt (Naguib 2015). Die Forschungsthese würde sinngemäß lauten, dass in Folge der zahlreichen Verfahren über die Jahre sowie deren mediale, politische und wissenschaftliche Begleitung (Niggli 2007) eine gewichtige Änderung in der diskursiven Repräsentation von Diskriminierungserfahrungen und antidiskriminatorischen Werten bewirkt werden konnte, die auf individueller Ebene ermächtigende Impulse im Umgang mit Rassismus gab. Die empirischen Teile zur Befragung von Beratungsstellen in der SKMR-Studie „Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ (Kälin/Locher 2016) zeigen denn auch, dass Rassismusbetroffene sich in ihren Erfahrungen ernstgenommen und unterstützt fühlten, zum Teil öffentlich ihre Stimmen zu erheben sowie ermächtigt wurden, gegen Rassismus aufzustehen und sich gegen Diskriminierung zur Wehr zu setzen.

Kritische Anmerkungen

Die Autorität der Strafnorm hat eine problematische Kehrseite: Zum einen wurden die Hoffnungen und die Projektionen in das Strafrecht regelmäßig enttäuscht. Dies hängt – wie bereits oben ausgeführt – mit dem engen Rassismusbegriff sowie dem

wahrscheinlich tiefen Grad der Befolgung, Mobilisierung und Sanktionierung von strafrechtlich relevanten Rassismushandlungen zusammen. Dadurch besteht das Risiko, dass die Glaubwürdigkeit der Strafnorm unterminiert wird, was bei den Betroffenen einen Vertrauensverlust in den Rechtsstaat auslösen kann. Aktuelle Studien zeigen zudem, dass professionelle Beratungsstellen eine übervorsichtige – und vielfach rechtlich unbegründete – Zurückhaltung ausüben, Ratsuchenden den Rechtsweg zu empfehlen, um diese nicht zu enttäuschen (Probst 2016). Zum andern besteht die Gefahr, dass die Deutungshoheit über den Rassismus und das „Wie“ antirassistischer Kämpfe an den Staat delegiert bzw. auch durch ihn usurpiert wird (Naguib 2015). Dies spiegelt sich etwa in der vermeintlichen Unterscheidung zwischen einem „rein symbolischen“ und einem „richtigen“ Rassismus wider, die in jüngster Zeit zunehmend auch aus Kreisen der EKR gegen rassismuskritische Stellungnahmen von PoCs angeführt wird und diese zu delegitimieren versucht (Espahangizi 2015). Es wäre entsprechend auch ein Forschungsdesiderat, den Wandel der Rolle der EKR seit den 1990er Jahren in dieser Hinsicht genauer zu untersuchen.

Schließlich: Ein zentrales Gegenstück zur ermächtigenden Subjektivierung, das an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden soll, bilden Prozesse der *Entmächtigung*. Angehörige der Dominanzgesellschaft nehmen ihre soziale Stellung als Normalität wahr, was sie darin beeinträchtigt, diese als ungerechte Privilegierung zu verantworten (Haney-López 2006). Daher sind aus antirassistischer Perspektive Maßnahmen erforderlich, die die kritische Auseinandersetzung mit Privilegienstrukturen befördern. Ob dies die Rassismusstrafnorm leisten kann, muss mit großer Skepsis betrachtet werden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass das enge strafrechtliche Verständnis sowie die Beschränkung des Antirassismusrechts auf das Strafrecht ein ohnehin bereits engfasstes gesellschaftliches Rassismusverständnis zementiert (vgl. auch BGE 138 III 641). Es fällt leichter, Rassismus als ein extremistisches Phänomen von sich zu weisen, anstatt die Frage nach der eigenen Verstricktheit in strukturellen Rassismus zu stellen (Naguib 2015).

SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Recht kann genutzt werden, einerseits um die Produktion von antirassistischem Wissen zu stärken, Rassismus als strukturelles Problem zu verorten und antirassistische Werte und Kämpfe zu unterstützen, aber andererseits reproduziert es Machtverhältnisse. Aus der hier entwickelten Perspektive kann Rassismus nur dann rechtlich angegangen werden, wenn die „Janusköpfigkeit des Rechts [...] als Mittel des Zwangs und der Herrschaft“ erkannt und gleichzeitig Recht „als Mittel der Befreiung und Weg

zu neuen Handlungsmöglichkeiten“ ernst genommen wird (Fuchs/Berghahn 2012: 11f.).

Betrachtet man die hier untersuchte schweizerische Strafnorm zur Rassendiskriminierung, so zeigt sich, dass Strafrecht dazu beitragen kann, institutionelle Rassismen zu bekämpfen, Repräsentation antirassistischer Werte zu stärken und Ermächtigungsprozesse zu unterstützen. Das Strafrecht ist jedoch insofern problematisch, als es von einem sehr engen Rassismusbegriff ausgeht, Rassismus als Einstellungs- und (intentionales) Verhaltensproblem anstatt als strukturelles Problem verortet und seine Ursachen ausschließlich als ideologisch-kulturell betrachtet, bzw. die ökonomischen Produktionsverhältnisse ausblendet. Außerdem ist Strafrecht sowohl in seiner instrumentellen als auch symbolischen Wirkungsweise – etwa mit Blick auf die Kreation von Unrechtsbewusstsein – limitiert. Ferner birgt das Strafrecht angesichts seiner hohen symbolischen Autorität das Risiko, dass der Antirassismus an den Staat delegiert wird und damit die Deutungshoheit darüber, was Antirassismus sein soll, quasi staatlich akkreditieren lässt mit dem Risiko, Kämpfe gegen strukturelle Rassismen zu delegitimieren. Somit erweist sich die Strafnorm als paradox und umkämpftes Feld.

Damit ist allerdings das letzte Wort zum Verhältnis von Recht und Antirassismus noch nicht gesprochen. Notwendig ist vielmehr, dass das Recht insgesamt auf seine rassistischen Effekte und antirassistischen Potenziale hin untersucht wird, um sinnvolle rechtspolitische Postulate zu formulieren. Daraus ergeben sich eine Reihe von interdisziplinären Forschungsdesiderata auf der Schnittstelle von Praxis und Theorie: Neben dem Strafrecht sind weitere rechtliche Regulierungsinstrumente hinsichtlich ihrer antirassistischen Potenziale zu untersuchen. Ferner ist das Antidiskriminierungsrecht in einer Weise zu strukturieren, die zivilgesellschaftliche und kollektive Kämpfe unterstützt. Außerdem ist über das Antidiskriminierungsrecht hinaus die gesamte Rechtsordnung nach rassistischen Strukturen abzuklopfen.

Schließlich braucht es eine verstärkte inter- und transdisziplinäre Auseinandersetzung über die Rolle des Rechts als ein potenziell wirkmächtiges Element antirassistischer Arbeit in unterschiedlichen Kontexten. Ziel ist es, dass antirassistische Akteure z.B. aus der Sozialen Arbeit, der sozial engagierten Kunst, Bildungsarbeit, Wissenschaften u.a. ein Bewusstsein darüber entwickeln, wie Recht als strategisches Mittel antirassistischer Kämpfe in all den genannten Bereichen effektiv eingesetzt werden kann. Dies gilt auch für die anwaltschaftliche Rechtsmobilisierung, die die Aufgabe hat, mit dem Recht Handlungsspielräume für antirassistische Interventionen auszuweiten, um die wirkmächtige Mobilisierung emanzipatorischer Interventionen zu stärken.

LITERATUR

- Bartel, Daniel (2013): Das beraterische Verständnis von Diskriminierung. In: Antidiskriminierungsverband Deutschland (Hg.): Antidiskriminierungsberatung in der Praxis. Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung ausbuchstabiert. Berlin. 6–13.
- Bell, Derrick A. (2008 [1978]): *Race, Racism and American Law*. Aspen. 6. Aufl.
- Bell, Mark (2007): Positive Maßnahmen – Eine Einführung des Konzeptes. In: Europäische Kommission (Hg.): Chancengleichheit verwirklichen. Welche Rolle soll positiven Maßnahmen zukommen? Brüssel. 5–6.
- Bojadžijev, Manuela (2015): Rassismus ohne Rassen, fiktive Ethnizitäten und das genealogische Schema. Überlegungen zu Étienne Balibars theoretischem Vokabular für eine kritische Migrations- und Rassismusforschung. In: Mecheril, Paul / Reuter, Julia (Hg.): Schlüsselwerke der Migrationsforschung. Wiesbaden. 275–288.
- Buckel, Sonja (2006): Post-Marxismus und Regulationstheorie. In: Buckel, Sonja / Christensen, Ralph / Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. 2. Aufl. Stuttgart. 78–87.
- Cole Mike (2009): *Critical Race Theory and Education: A Marxist Response*. Basingstoke.
- Crenshaw, Kimberlé W. (1991): Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. In: *Stanford Law Review* 43 (6). 1241–1299.
- Crenshaw, Kimberlé / Gotanda, Neil / Peller, Gary / Thomas, Kendall (1996): Introduction. In: Dies. (Hg.): *Critical Race Theory: The Key Writings That Formed the Movement*. New York. xiii–xxxii.
- Darian-Smith, Eve (2013): Postcolonial Theories of Law. In: Banakar, Reza / Travers, Max (Hg.): *An Introduction to Law and Social Theory*. 2. Aufl. Oxford. 247–264.
- Delgado, Richard / Stefancic, Jean (2012): *Critical Race Theory. An Introduction*. 2. Aufl. New York.
- Espahangizi, Kijan (2015): Von der Gesellschaftskritik zur Integrationsdienstleistung – und zurück? Einige Überlegungen zur Gegenwart und Zukunft antirassistischen Engagements in der Schweiz. In: *Freiplatzaktion Zürich* (Hg.): *Die Welt ist unser Boot. Zur Geschichte der Asylbewegung und der schweizerischen Migrationspolitik 1985–2015*. Zürich. 6–19.
- Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (2014): *Begrifflichkeiten zum Thema Rassismus im nationalen und im internationalen Verständnis. Eine Auslegeordnung unter Berücksichtigung des Völker- und Verfassungsrechts. Expertise im Auftrag der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB, Eidgenössisches Departement des Innern*. Erstellt von Naguib, Tarek / Bircher, Nadine / Fuchs, Tiziana. Bern.
- Fibbi, Rosita (2006): Discrimination dans l'accès à l'emploi des jeunes d'origine immigrées en suisse. In: *Formation Emploi* 94 (2). 45–58.
- Foucault, Michel (1976): *La volonté de savoir*. Paris.
- Freeman, Alan D. (1978): Legitimizing Racial Discrimination Through Antidiscrimination Law: A Critical Review of Supreme Court Doctrine. In: *Minnesota Law Review* 62. 1049–1119.
- Fuchs, Gesine / Berghahn, Sabine (2012): Recht als feministische Politikstrategie? Einleitung. In: *Femina Politica* 21 (2). 11–24.

- Gotanda, Neil (1991): A Critique of „Our Constitution ist Color-Blind“. In: *Stanford Law Review* 44 (1). 1–68.
- Günther, Klaus (2004): Kritik der Strafe. Teil 1. In: *Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 1 (1). 117–132.
- Haenni Hoti, Andrea (Hg.) (2015): *Equity – Diskriminierung und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen. Migrationshintergrund und soziale Herkunft im Fokus. EDK-Schriftenreihe „Studien + Berichte“ 37a*. Bern.
- Hainmüller, Jens / Hangartner, Dominik (2013): Who Gets a Swiss Passport? A Natural Experiment in Immigrant Discrimination. In: *American Political Science Review* 107 (1). 159–187.
- Hall, Stuart (1997): *Representation: Cultural Representations and Signifying Practices*. London / Thousand Oaks, California.
- Haney-López, Ian (2006): *White by Law: The Legal Construction of Race*. New York.
- Honegger, Manuela (2013): *Beyond the Silence: Institutional Racism, Social Welfare and Swiss Citizenship*. Lausanne.
- Jann, Ben / Seiler, Simon (2014): *Ethnische Diskriminierung auf dem Schweizer Wohnungsmarkt. Studie im Auftrag des National Coalition Building Institute Switzerland*. Bern.
- Kälin, Walter / Locher, Reto (2016): L'accès à la justice en cas de discrimination – Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen. In: *Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR (Hg.): L'accès à la justice en cas de discrimination – Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen. Synthesebericht*. Bern.
- Kennedy, Randall L. (2013): *For Discrimination: Race, Affirmative Action, and the Law*. Cambridge, Massachusetts.
- Kindermann, Harald (1988): Symbolische Gesetzgebung. In: Grimm, Dieter / Maihofer, Werner (Hg.): *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 13. Wiesbaden. 222–245.
- Lembke, Ulrike / Liebscher, Doris (2014): Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik? In: Philipp, Simone / Meier, Isabella / Apostolovski, Veronika / Starl, Klaus / Schmidlechner, Karin Maria (Hg.): *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis*. Baden-Baden / Wien / St. Gallen. 261–290.
- Liebscher, Doris / Naguib, Tarek / Plümecke, Tino / Remus, Juana (2012): Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht. In: *Kritische Justiz* 45 (2). 204–218.
- Ludewig, Revital / La Llave, Juan / Gross-de Matteis, Bianca (2012): Einflussfaktoren bei Entscheidungen von Staatsanwälten: Zwischen Urteil und Vorurteil – Ausländer, Vorstrafe, Deliktsschwere. In: *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 11 (2). 29–44.
- Maihofer, Andrea (1992): *Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht*. Baden-Baden.
- Matsuda, Mari (1989): Public Response for Racist Speech: Considering the Victims's Story. *Michigan Law Review* 87 (8). 2320–2381.
- Messerschmidt, Astrid (2010): Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus. In: Broden, Anne / Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismus bildet. Bildungswissenschaftliche Beiträge zur Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft*. Bielefeld. 41–57.

- Moebius, Stephan (2008): Macht und Hegemonie. Grundrisse einer poststrukturalistischen Analytik der Macht. In: Moebius, Stephan / Reckwitz, Andreas (Hg.): Poststrukturalistische Sozialwissenschaften. Frankfurt am Main. 158–174.
- Naguib, Tarek (2012): Postkategoriale ‚Gleichheit und Differenz‘: Antidiskriminierungsrecht ohne Kategorien denken! In: Ast, Stephan / Hänni, Julia / Mathis, Klaus / Zabel, Benno (Hg.): Gleichheit und Universalität. Tagungen des Jungen Forums für Rechtsphilosophie (JFR) in der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im September 2010 in Halle (Saale) und im Februar 2011 in Luzern. ARSP Beiheft 129. 179–194.
- Naguib, Tarek (2013): Wenn der Antirassismus staatlich sanktioniert wird: Urteil „GRA gegen Kasper“ (5A_82/2012): Rassismus benennen als Persönlichkeitsverletzung. In: recht. Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis 31 (1). 13–27.
- Naguib, Tarek (2015): La norme pénale antiraciste, un garde-fou ou un alibi? In: plaidoyer 2 (3). 20–22.
- Naguib, Tarek / Pärli, Kurt / Copur, Eylem / Studer, Melanie (2014): Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen. Bern.
- Naguib, Tarek / Reimann, Giulia (2015): Zwanzig Jahre Rassismustrafnorm – ein Blick in die Rechtspraxis. In: Tangram. Bulletin der EKR 35. 50–56.
- Niggli, Alexander M. (2007): Rassendiskriminierung – Ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG. 2. Aufl. Zürich.
- Peller, Gary (1990): Race Consciousness. In: Duke Law Review 39 (4). 758–847.
- Probst, Johanna (2016): Rassismus – Sozialwissenschaftliche Erhebungen. In: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR (Hg.): L'accès à la justice en cas de discrimination – Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen. Teilstudie 7. Bern.
- Tsianos, Vassilis S. / Karakayali, Juliane (2014): Rassismus und Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 64 (13/14). 33–39.
- Wiecken, Alma (2015): Möglichkeiten und Grenzen der Urteilsstatistik. In: Tangram. Bulletin der EKR 35. 57–61.
- Williams, Patricia J. (1991): The Alchemy of Race and Rights. Cambridge, Massachusetts.
- Yalçın, Cem Serkan (2015): Psychologie des Rassismus. In: Marschke, Britta / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hg.): „Ich habe nichts gegen Ausländer, aber...“. Alltagsrassismus in Deutschland. Berlin. 67–92.

Assemblagen von Rassismus und Ableism

Selektive Inklusion und die Fluchtlinien affektiver Politiken in emergenten Assoziationen

MARIANNE PIEPER

Abstract: This article deals with the interdependencies of racism and ableism. It is based on an ethnographic research with transnational migrants who have got the subject status of “traumatized asylum seeker”. After deploying a theoretical framework of racism and ableism this article shows how boundary drawings and ‘selective inclusions’ concerning the access to secure resident status and work are taking place in the name of economic exploitability. But it might serve a poor picture analyzing exclusively subjects as victims or as autonomous actors. Racism and ableism are contested fields and thus a necessary shift of analytical perspectives is proposed. The concept of assemblage (agencement) and the crucial role of affects in creating supportive collectivities and lines of flight are discussed and applied. In this analytical view molecular-political struggles on the level of everyday life are emerging in order to change conditions of life. Affective virtuosity, connectivity and complicity are occurring.

Keywords: Racism, ableism, selective inclusion, assemblage (agencement), affect

Ethnografische Forschung besitzt das Potenzial, eingespielte sozial- und kulturwissenschaftliche Theorieroutinen zu unterbrechen. Die Fokussierung auf ein singuläres Machtverhältnis – wie Rassismus – und auf ‚Opfer von Diskriminierung‘ relativiert sich angesichts der Emergenz sozialer Felder. Vielmehr überlagern und überkreuzen sich Machtverhältnisse – wie zum Beispiel Rassismus und Ableism – in vielfältiger Weise, verzahnen sich miteinander und weisen Interdependenzen auf.¹ Sie formieren multiple Grenzziehungen und bilden zugleich ein umkämpftes Terrain, das sich immer wieder transformiert. Akteur:innen auf diesem Tableau fügen sich keineswegs der viktimisierenden Perspektive von Kategorien und Strukturen. Die Dynamik ih-

¹ | Intersektionale Perspektiven feministischer und queer-theoretischer Forschung haben dies bereits seit Jahrzehnten eingefordert (vgl. Binder/Hess 2011).

res Agierens und ihre situativen affektiven Assoziierungen mit einer Vielzahl anderer (nicht-)menschlicher Akteur_innen bilden das Bewegungsmoment – oft unscheinbarer – Transformationsprozesse auf der Ebene des Alltags.

Diese und die folgenden Überlegungen sind Ergebnis eines Forschungsprojekts über den Arbeitsmarktzugang von rassistisch und als behindert markierten Menschen in Deutschland.² In einem ersten Schritt diskutiere ich meine theoretische Positionierung zum Rassismus und skizziere dann auf der Basis von Analyseergebnissen, wie sich Rassismus und Ableism in Grenzziehungspolitiken verkoppeln. Das geschieht im Zeichen postulierter Gleichheit im Rahmen demokratischer Staatlichkeit in einer Orientierung an ökonomischer Verwertbarkeit von Körpern, bzw. konkret: beim Zugang zu einem gesicherten Aufenthaltstitel und zum Arbeitsmarkt. Dies betrifft z.B. Personen, die im Zuge ihres Migrationsprozesses im Überqueren territorialer Grenzen den Subjektstatus ‚traumatisierte Asylbewerber_innen‘ erhalten, aus dem sowohl Schutzrechte als auch Limitierungen im Zugang zu Rechten und zum Arbeitsmarkt resultieren.³

In einem zweiten Schritt erörtere ich die epistemologische und ontologische Perspektivierung kritischer Rassismus- und Ableismusforschung. Um die gegenwärtigen Erscheinungsformen von Rassismus und Ableism sowie die Komplexität und Emergenz des umkämpften Feldes in den Blick zu nehmen, schlage ich eine Analytik des Werdens vor. Eine solche analytische Perspektive zielt zum einen auf die Produktivität von Macht- und Herrschaftsverhältnissen und deren Verbindungen zwischen Diskursen, juristischen Regelungen und institutionellen Verfahren. Zum anderen fokussiert diese Perspektive zugleich die Materialität und Produktivität von Praktiken der Verbindung mit anderen beteiligten Akteur_innen und hebt die Bedeutung von Konnektivität und deren Emergenzen hervor. Affektive Politiken fungieren zwar ei-

2 | Dieses Projekt zwischen Netzwerk-Aktivismus und Akademie wurde zwischen 2011 und 2014 als Pilotprojekt in Hamburg vom Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert. Es ist als Multi-sited Ethnography mit einem Mixed-Methods-Design konzipiert. Hier präsentiere ich nur winzige Ausschnitte aus Interviews und ethnografischen Beobachtungen. Ich danke allen Projektmitarbeiter_innen, vor allem Gesa Mayer, Jamal Haji Mohammadi, Till Telake, Hazal Kim-Budak und Aida Ibrahim für gemeinsame Diskussionen.

3 | Die Differenzierung in ‚erzwungene Fluchtmigration‘ und ‚freiwillige Arbeitsmigration‘ teile ich nicht, sondern verweise hier nur auf den im Zuge des ‚border-crossings‘ und der Produktivität von Grenze erzeugten Rechtsstatus.

nerseits als gezielte Affektmodulationen⁴ im Sinne einer politischen Technologie der Angsterzeugung und Akzeptanzschaffung für grenzziehende Politiken.⁵ Andererseits operieren Affekte jedoch auch als transversale Phänomene der Erzeugung von Konnektivität und Kollektivität zwischen Akteur_innen in mikrosozialen, situativen Ereignissen und Praktiken, in denen sich ein transformatives Potenzial anbahnt. Mit dem analytischen Format des „agencements“ (Deleuze/Guattari 1992: 12) bzw. der Assemblage beschreibe ich eine Forschungsperspektivierung, mit der es gelingt, die ephemeren Prozesse der Transformation bzw. eines Werdens in den Blick zu nehmen.

In einem letzten Schritt diskutiere ich das Zusammenspiel der multiplen Grenzbeziehungen von Rassismus und Ableism mit der produktiven Kraft des Affizierens, der Fürsorge und der Herstellung eines Gemeinsamen. In den Assemblagen des Rassismus bilden sie das Movens von Fluchtlinien der Deterritorialisierung bestehender Verhältnisse. Da die Konzeptionen von Rassismus keineswegs unumstritten sind, beginne ich zunächst mit einer Bestimmung von Rassismus, um dann die Interdependenzen von Ableism und Rassismus auf der Basis von Forschungsergebnissen zu erörtern.

STRATIFIZIERENDE LINIEN

Rassismus

Rassismus bezeichnet ein veränderliches und komplexes Ensemble von gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, in denen Gruppen von Menschen konstruiert und durch biologistische, kulturalistische, nationalistische oder ethnisierende Differenzlinien in hierarchischen Beziehungen zueinander angeordnet werden.⁶ Wenn Stuart Hall rassistische Praxen als ein „Klassifikationssystem“ beschreibt, das

4 | In der Linie von Spinoza (1994/1677), Deleuze (1988), Tarde (2009) und Massumi (2010) verstehe ich Affekte – anders als Gefühle und Emotionen – als „präpersonale Intensitäten“ (Shouse 2005).

5 | Als aktuelles Beispiel mögen die gezielten Affektmodulationen gelten, die nach den Übergriffen in der Silvesternacht 2015/16 in Köln sexualisierte Gewalt gegen Frauen als Phänomen einer ‚islamischen Kultur‘ skandalisierten und zur Akzeptanzschaffung einer Verschärfung des Asylrechts führten.

6 | Auch wenn in spezifischen Varianten – wie im kulturalistisch argumentierenden Rassismus – vordergründig „Gleichheit“ von „Kulturen“ (vgl. Balibar 1990) postuliert wird, dienen die solchermaßen gezogenen Grenzlinien letztlich dazu, Hierarchien zu begründen.

„dazu dient, soziale, politische und ökonomische Praxen zu begründen, die bestimmte Gruppen vom Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen ausschließen“ (Hall 1989: 913), könnte dies dazu veranlassen, Rassismus auf Effekte von Ideologie innerhalb einer rassistischen Formation zu reduzieren.

Die Analyse von Diskursen und damit die Frage, wie eine rassistische Anrufung ihre Subjekte identifiziert und klassifiziert, sind zweifellos ausgesprochen relevant, um Diskriminierungen sichtbar zu machen. Jedoch gelingt es damit nicht, die Metamorphosen und wechselnden „Konjunkturen des Rassismus“ (Demirovic/Bojadžijev 2002) in den realen und veränderlichen Kräfteverhältnissen zu begreifen. Rassismus bildet keinen monolithischen Block von Herrschaft und Dominanz. Vielmehr bezeichnet Rassismus einen spezifischen Prozess sozialer Konflikte, in dem Differenzlinien innerhalb eines spezifischen Produktionsregimes durch die dazugehörigen Praktiken, Politiken und Institutionen gezogen werden. Diese Grenzziehungen indes, die sich in allen gesellschaftlichen Bereichen materialisieren, sind bereits das Ergebnis eines heterogenen Ensembles sozialer Kämpfe und bleiben beständig umkämpft (vgl. Bojadžijev 2002; Gilroy 2004; Moulier Boutang 2007).

Transformationen des Rassismus lassen sich daher weder aus einer ihm inhärenten Dynamik noch monistisch aus den ihm zu Grunde liegenden Produktionsverhältnissen bzw. Prozessen in Ökonomie und Politik ableiten. Vielmehr werden das Auftreten von Rassismus und dessen Dynamiken auch von jenen Kräften bestimmt, die sich in verschiedenen Formen gegen ihn zur Wehr setzen. Genealogien und Konjunkturen von Rassismen variieren daher und weisen je nach historischem und geopolitischem Kontext spezifische Konturen auf. Diskursive Verschiebungen und Transformationen rassistischer Praktiken ereignen sich nicht arbiträr, auch wenn deren Grenzziehungen willkürlich oder variabel erscheinen und oft gewaltsam durchgesetzt werden. Rassismen formieren sich immer wieder neu auf einem politischen Terrain, auf dem auch die Kämpfe rassistisch markierter Subjekte und die Bewegung transnational mobiler Migration die bestehenden Kräfteverhältnisse und Ordnungen beständig herausfordern, indem sie ihnen gleichsam immer einen Schritt voraus sind.⁷ Gegenwärtiger Rassismus präsentiert sich somit als ein heterogenes umkämpftes Gefüge beweglicher, zum Teil einander überlagernder Formationen (post-)kolonial-biologistischer,

71 Bestes Beispiel: Die gegenwärtig beobachtbare Bewegung transnationaler Migration, die von Instanzen des Kontrollregimes immer wieder einzudämmen versucht wird. Als emblematisches Ereignis kann der 4. September 2015 genannt werden, als vom Budapester Ostbahnhof (Keleti pályaudvar) Tausende Geflüchtete in einem Akt kollektiver Mobilität zu einem Fußmarsch aufbrachen, um Österreich zu erreichen.

antisemitischer,⁸ antiziganistischer bzw. antiromaistischer,⁹ antimigrantischer und antimuslimischer Diskurse, Institutionen, Politiken und Praktiken. Diese Praktiken reichen von offener kollektiver rassistischer Gewalt, über Formen von Alltagsrassismen bis hin zu den mehr oder weniger subtilen Spielarten eines „institutionellen Rassismus“ (Gomolla/Radtke 2002). Letzterer artikuliert sich über Zugänge zu Rechten und Aufenthaltstiteln, zu Bildungsinstitutionen, zum Gesundheitswesen, zu Wohnraum und zum Arbeitsmarkt.

Die aktuellen Varianten eines institutionellen Rassismus sind als Versuche zu deuten, angesichts einer politischen Krise der EU, ihrer Nationalstaaten und des Schengen-Abkommens, die in irreführender Verkehrung beständig als ‚Flüchtlingskrise‘ beschworen wird, sowie angesichts der Krise neoliberal kapitalistischer Akkumulation in Zeiten der Finanzialisierung, in die transnationale politische Bewegung der Mobilität und die lokalisierten Kämpfe der Migration zu intervenieren.¹⁰ Das bedeutet jedoch keineswegs, dass Rassismus ursächlich in den sichtbaren Migrationsbewegungen bzw. in der Präsenz von Migrant_innen zu begründen wäre (vgl. Friedrich/Schreiner 2013: 53). Formen eines institutionellen Rassismus transformieren sich vielmehr in den Resonanzen auf die „aleatorischen Turbulenzen“ (Papastergiadis 2000) eines durch diese Bewegung der Migration erzeugten „Handlungsbedarfs“ (ebd.).¹¹ So richten sich hegemoniale Politiken gegenwärtig z.B. darauf, mit den allseits ausgerufenen alarmistischen Szenarien der ‚Belastungsgrenzen‘, der Ge-

8 | Allerdings soll diese Aufzählung nicht dazu dienen, Antisemitismus umstandslos unter den Begriff von Rassismus zu subsumieren. Sowohl hinsichtlich der Geschichte als auch bezüglich der Konstruktionen von Menschenbildern sowie hinsichtlich der Praktiken und Erscheinungsformen existieren erhebliche Unterschiede zwischen beiden.

9 | Beide Begriffe tragen eine spezifische rassistische Genealogie in sich, der eine Begriff bezüglich des ‚Z-Wortes‘ und der Geschichte der mit dieser Bezeichnungspraxis Verfolgten und Ermordeten im NS-Regime. Der andere Begriff rekurriert in einer Logik von kultureller Homogenisierung und Konstruktion von Differenz darauf, dass es eine bestimmbare Gruppe gäbe und dient damit ungewollt auch gegenwärtigen Grenzziehungs- und Abschiebepaxen.

10 | Das Konstatieren einer Zunahme von Rassismus in Zeiten von Krisen ist zu einer rhetorischen Formel geraten. Erklärung von Ursachen weisen höchst kontroverse Positionen auf, die hier nicht skizziert werden können.

11 | Foucault (1978: 121) spricht von „urgence“, die eine Neujustierung von Kräfteverhältnissen erzeuge im Zeichen von Sicherheitsdispositiven. In diesem Sinne werden Unvorhersehbarkeit und Unsicherheit hinsichtlich ökonomischer und sozialer Dynamiken sowie deren Verbindung mit institutionellen Formen zur Signatur der Gegenwart.

fahr sexueller Gewalt durch ‚muslimische Männer‘ und der ‚Terrorgefahr‘ kollektive „Affektmodulationen“ (Massumi 2010: 56) zu betreiben.¹²

Diese „affektiven Politiken“ (Manning 2010: 8; Massumi 2010) sind als erneute Versuche einer Akzeptanzschaffung der proaktiven Vervielfältigung von Grenzen und illiberaler Grenzziehungen im Namen von ‚Sicherheit‘ und zur ‚Eindämmung unkontrollierten Zuzugs‘ interpretierbar.¹³ Damit entziehen sich gerade jene Grenzziehungspraktiken, die im Gewand demokratischer rechtlicher Verfahren stattfinden, zumeist einer Identifikation als Rassismus. Dieser operiert über eine Vervielfältigung von Grenzen innerhalb der Politiken von Bürgerschaft. Diese Spielarten des institutionellen Rassismus funktionieren jedoch nicht nach dem Muster binär codierter Exklusion, sondern operieren mit Verfahren und Politiken einer strategisch limitierten bzw. selektiven Inklusion. Zentral scheint mir dabei, dass diese Formen des Rassismus nicht schlicht als „passion from above“ (Rancière 2010) und damit als Aktionen eines monolithisch agierenden (National-)Staates gelesen werden können. Sie sind vielmehr Verdichtungsmomente, in denen sich mehrere soziale Konfliktlinien staatlicher Institutionen und des neoliberalen (Arbeits-)Marktes in einer spezifischen Situation überdeterminieren und wechselseitig eine Multiplizierung von Grenzziehungen erzeugen, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird. Diese Grenzziehungen folgen vielfach nicht monistischen Logiken, sondern werden in der Verschränkung und in den Interdependenzen unterschiedlicher Machtverhältnisse – wie Rassismus und Ableism – wirkmächtig und geraten so zur verkörperten Erfahrung von Mehrfachdiskriminierungen.

Selektive Inklusion – Rassismus und Ableism in Zeiten postulierter Gleichheit

Farid Bakhtaris Geschichte zeigt exemplarisch die verkörperte Erfahrung der Interdependenzen von Rassismus und Ableism in Zeiten der Postulierung von Gleichheit und demokratischer (National-)Staatlichkeit. Es handelt sich hier um eine Erfahrung, mit der viele transnationale Migrant:innen konfrontiert sind, die mit dem Überque-

12 | Die vermeintliche und unspezifische Bedrohung wird zur zukünftigen Ursache für politische Interventionen in der Gegenwart. Massumi (2010: 111ff.) weist auf diese eigentümliche Zeitstruktur und deren Machtmechanismen einer unmittelbaren affektiven Aktivierbarkeit hin.

13 | Nach Lemke (1997: 191f.) sind grundrechtsbeschränkende Praktiken gleichsam konstitutiv für den Rechtsstaat und funktionierten darüber, dass im Namen von Sicherheit „Angst“ erzeugt würde.

ren der Grenzen und der gegenwärtigen Regierung der Migration zu ‚traumatisierten Asylbewerber_innen‘ gemacht werden.¹⁴

Fahrid Bakhtari migrierte im Kindesalter aus Afghanistan. In Deutschland erhielt er in Folge kriegsbedingter Traumatisierungen den Status eines ‚schwerbehinderten Asylbewerbers‘, jedoch keinen sicheren Aufenthaltstitel oder eine Einbürgerung. Das amtliche Dokument des ‚Schwerbehindertenausweises‘, das gleichsam als humanitärer Akt zur Beanspruchung besonderer Schutzrechte verliehen wird, gerät zu einem wirkmächtigen Akteur: In diesem Dokument ist zugleich die Feststellung des „Grades der Behinderung“ als „Maß für die Schwere der körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen und deren Auswirkungen in den verschiedenen Bereichen des Lebens“ von mindestens fünfzig Prozent attestiert (Myhandicap o.J.). Zwar sagt das nichts über die tatsächlichen (Arbeits-)Fähigkeiten eines Menschen aus, aber das Dokument wird zum Initiator spezifischer Prozessierungen sowie zur folgenreichen politischen Technologie von Grenzziehungen, denn es zeichnet häufig einen spezifischen institutionellen Pfad der Exklusion durch Inklusion vor.

Wie viele Menschen mit einer ähnlichen Migrationserfahrung und Traumatisierung erfährt Fahrid Bakhtari keine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern aufgrund seines Schwerbehindertenstatus eine segregierende Einweisung in eine Sonderinstitution – unter der Maxime, dass hier sein ‚Recht auf Arbeit‘ verwirklicht werde: Er arbeitet für eine Werkstatt für behinderte Menschen und ist – wie unsere Untersuchungen belegen – kein Einzelschicksal. In den Hamburger Werkstätten für behinderte Menschen sind überproportional viele Menschen mit ähnlicher Migrationsgeschichte beschäftigt, die relativ hoch qualifiziert sind. Fahrid Bakhtari hat seine Situation nicht als unabänderliches Schicksal akzeptiert, vielmehr zielen seine Bestrebungen auf einen Exodus aus der segregierenden Institution: Daher absolviert er seinen Haupt- und Realschulabschluss sowie eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann. Zum Zeitpunkt des Interviews lebt er seit zwölf Jahren in Deutschland. Er würde sich gerne weiterbilden und studieren. Sowohl die Ausbildung als auch der (damals noch) freiwillige Besuch von Sprach- und Integrationskursen sowie die damit verbundenen individuellen ‚Anpassungsleistungen‘ an den ‚Integrationsimperativ‘ sind als Versuche interpretierbar, den bestehenden Bedingungen zu entkommen und sich auf diese Weise die Voraussetzungen für eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis und den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu erkämpfen.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Integrationskonzept weniger auf eine Erweiterung von Rechten zielt, als vielmehr darauf, Homogenitätsvorstellungen einer na-

14 | Das betrifft schätzungsweise 40% aller gegenwärtig in Deutschland ankommenden Migrant_innen (Schiner 2015).

tionalen ‚Mehrheitsgesellschaft‘ abzusichern und eine konstruierte Differenz – wie ‚Behinderung‘ – mit niederlassungsrechtlichen Sanktionen abzustrafen. So werden Fahridd Bakhtaris Bemühungen, in denen durch eine ‚Übererfüllung‘ von ‚Integrationsleistungen‘ Fluchtlinien aus der Segregation angebahnt werden könnten, immer wieder durchkreuzt und blockiert: Trotz wiederholter Antragsverfahren erhält er weder einen dauerhaften Aufenthaltsstatus noch eine Einbürgerung. In Fahridd Bakhtaris Biografie greifen spezifische Verdichtungsmomente grenzziehender Politiken, hier verschränken sich Bestimmungen des Aufenthaltsrechts mit einem Regime des Ableism. Unterschiedliche staatliche Instanzen bzw. Instanzen des Rechts treffen hier aufeinander.

Ableism beschreibt ein Set von tief in der Gesellschaft verankerten Überzeugungen und Normierungen, die sich sowohl in architektonischen Gegebenheiten, im Industriedesign, in (Sonder-)Institutionen als auch in fraglosen Einstellungen darüber widerspiegeln, was als perfekt, spezies-typisch, leistungsfähig und deshalb als ‚natürlich‘, gleichsam als *Conditio Humana* unterstellt wird (vgl. Kumari-Campbell 2009: 5; Pieper/Haji Mohammadi 2014a). Es handelt sich um eine phantasmatische Idealisierung von Leistungsfähigkeit, die eng verknüpft ist mit Vorstellungen einer optimalen Verwertbarkeit des ‚Humankapitals‘ einer Person innerhalb eines spezifischen kapitalistischen Produktionsregimes. Zwar existiert seit 2009 aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) ein Rechtsanspruch auf Inklusion in alle Bereiche des Lebens. Damit revoltiert die hart erkämpfte UN-Konvention gegen die „machtvolle Zentrallogik ökonomischer Verwertung“ (Becker 2015: 187). Trotz dieser Rechtslage unterliegen jedoch Menschen, die dem Ideal von Ableism vermeintlich nicht zu entsprechen scheinen, weil sie als ‚behindert‘ markiert werden, ungeachtet ihrer tatsächlichen Fähigkeiten immer noch gesellschaftlichen Segregationsprozessen – z.B. hinsichtlich des Zugangs zu Rechten, Bildungsinstitutionen oder zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Werkstätten für behinderte Menschen sind Institutionen, die nur scheinbar den Bedürfnissen der als ‚krank‘ oder als ‚behindert‘ markierten Menschen optimal angepasst sind, sie aber faktisch in einen segregierten Raum einschließen.

Dass die Situation von Fahridd Bakhtari und anderen nicht auf mangelnde Leistungsfähigkeit oder Motivation zurückzuführen sein dürfte, sondern eher Resultat von Segregationsprozessen und Grenzziehungspolitiken der Einbürgerungsgesetzgebung sein dürfte, die nicht den Gleichheitspostulaten entsprechen, belegt seine Geschichte eindringlich: Er ist auf einem sogenannten ‚ausgelagerten Arbeitsplatz‘ tätig. Als Angestellter der Werkstatt für behinderte Menschen ist er zu deren Konditionen entlohnt (für weniger als 200 € monatlich). Dabei wird er in einem Wirtschaftsunternehmen beschäftigt, in dem er einen vollen Arbeitsplatz als kaufmännischer Angestellter bekleidet und diesen zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausfüllt. Die Maß-

nahme solcher ‚ausgelagerter Arbeitsplätze‘ zielt darauf ab, Personen, die bislang in den segregierenden Institutionen der Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt waren, entsprechend den in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten, eine Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auf Seiten der nach neoliberalen Marktlogiken operierenden Unternehmen indes existiert kaum Interesse, diese niedrigentlohnnten Arbeitskräfte in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Als Effekt entsteht die verkörperte Erfahrung ökonomischer und rechtlicher Prekarität in einer Verdichtung von Grenzziehungen.¹⁵ Fahrid Bakhtari ist nicht in der Lage, dieses arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnis mit der Werkstatt für behinderte Menschen aufzugeben, denn sein Aufenthaltsstatus hängt von einer Beschäftigung ab. Zugleich erhält er keinen Zugang zur dauerhaften Niederlassung oder Einbürgerung, sondern verbleibt in einem ungesicherten Aufenthaltsstatus, weil er auf Grund des geringen Arbeitsentgelts seinen Lebensunterhalt nicht ohne ergänzende Sozialleistungen bestreiten kann:

„Das ist mein großes Problem, dass man in den Werkstätten ganz wenig Geld verdient. Die Ausländerbehörde sagt: ‚Was du hier verdienst, reicht nicht für eine deutsche Einbürgerung.‘ Um mich einbürgern zu lassen, war ich bei einer Beratungsstelle der Ausländerbehörde. Sie haben gesagt: ‚Schön, o. k.. Du hast *das* gemacht. Du hast *das* getan. Du hast Integrationskurse besucht.‘ Ich habe das vor fünf Jahren gemacht, was letztes Jahr Pflicht geworden ist. Ich hab das alles freiwillig gemacht. Und dann die Frage: ‚Wie viel verdienst du? Gar nichts. Ja, dann tschüss.‘“

Was aus jurisdischer Perspektive als korrektes Verfahren erscheint, enthüllt die Paradoxie liberal-demokratischer Bürgerschaft, die hier ihre konstitutive Grenze entblößt und sich in Gestalt selektiver und ausgrenzender Politiken und Praktiken verkehrt, die im Namen postulierter Gleichheit liberaler Demokratie exekutiert werden. Die in das Recht eingeschriebene ökonomische Logik operiert über Formen selektiver Inklusion, die analog zu Marktmechanismen „eine allgemeine individuelle Selektion institutionalisiert, deren untere Grenze die soziale Eliminierung der [vermeintlich; M.P.] ‚Unfähigen‘ und ‚Unnützen‘ darstellt“ (Balibar 2008: 23). Die Markierung als ‚schwerbehindert‘, die das Erbe des früheren Begriffs ‚invalide‘ (wörtlich übersetzt ‚unwert‘ oder ‚ungültig‘) angetreten ist, erzeugt die phantasmatische Projektion mangelnder ökonomischer Verwertbarkeit der Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt.

15 | Diese Überdeterminierung von Grenzziehungen besteht im Übrigen auch, wenn er in der Werkstatt für behinderte Menschen verbleibt.

Das Regieren von Migration zeigt sich hier nicht als hermetische Abschottungsmaschinerie, sondern als eine Form flexibler Steuerung von Arbeitskraft. Diese operiert mit einer selektiven Inklusion. Die Institutionen des Arbeitsmarktes geraten zur Verifikationsinstanz: Inklusion in nationalstaatliche Rechte wird an die Bedingung der Verwertbarkeit auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt und die erreichte Absicherung des eigenen Lebensunterhalts geknüpft.¹⁶ Politische Zugehörigkeit wird mit ökonomischem Kalkül verschränkt. Staatliche Institutionen des Aufenthaltsrechts und Institutionen des neoliberalen (Arbeits-)Marktes operieren in enger Allianz: Die aus „den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland“ (§18 AufG) abgeleitete Marktlogik, die Prozesse einer individualisierten selektiven Inklusion der Aufenthaltsrechte und der Einbürgerung nach verwertbaren Arbeitskräften und vermeintlich nicht-produktiven ‚Armutsmigrant_innen‘ codiert, manövriert Fahrid Bakhtari wie viele andere in die paradoxe Situation einer unmöglichen Bürgerschaft. Hier präsentiert sich komprimiert die flexible Rekombination unterschiedlicher Ausprägungen von Rassismus und Ableism und deren Verschränkungen in den Disziplinierungstechniken postmigrantischer Subjekte und deren minorisierter Körper: Bei Bewerbungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt steht ihnen – wie Fahrid Bakhtari – zum einen der ungesicherte Aufenthaltsstatus als Zugangsbarriere im Weg. Zum anderen begegnet ihnen dort die generalisierte Zuschreibung mangelnder Leistungsfähigkeit aufgrund der Markierung als ‚schwerbehindert‘,¹⁷ die vermeintlich im Schwerbehindertenausweis dokumentiert ist. Statt der durch das Dokument verbrieften Schutzrechte, wird dieses am Arbeitsmarkt generalisierend in ‚nicht-verwertbares Humankapital‘ übersetzt. Als weitere Einstellungshürde fugiert der sogenannte „Inländer_innenprimat“, d.h. der Nachweis, dass der entsprechende Arbeitsplatz nicht mit einer/einem anderen EU-Bürger_in besetzt werden kann.

Zudem trifft Fahrid Bakhtari – wie viele andere – auf dem Arbeitsmarkt auf die Logiken eines Neo-Rassismus, der die Rhetoriken von Emanzipation und Aufklärung vereinnahmt hat und die „Herkunft aus einem islamischen Land“ (Shooman 2014)

16 | Gemäß Aufenthaltsgesetz (§5 Abs.1. Nr. 1i.V. m. §2 Abs. 3) ist eine der Bedingungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, auch für unterhaltsberechtignte Familienangehörige, ohne Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosengeld II.

17 | Als „schwerbehindert“ gelten gem. §2 SGB IX alle Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%. Als Behinderung wird jede nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung verstanden, die „auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand“ beruht. Behinderung wird mithin als individuelles und nicht als soziales Problem deklariert und in den Körpern Betroffener verankert.

zum Einstellungshemmnis erklärt. So tauchen in Interviews mit Personalverantwortlichen Hamburger Unternehmen die „Kopftuch tragende Frau“ sowie der „muslimische Mann, der sich von vorgesetzten Frauen nichts sagen lässt“ als Signifikanten unüberbrückbarer Differenz auf (Pieper/Haji Mohammadi 2014b: 232). Sie werden zu Chiffren der unterstellten ‚Rückständigkeit‘ einer vermeintlich homogenen ‚islamischen Kultur‘. Rassistische Diskriminierung am Arbeitsmarkt wird in „Integrationsunwilligkeit“ umgedeutet.

In diesem Zusammenwirken artikulieren sich die Verdichtungsmomente einer Regierung von Migration bzw. von Politiken der Bürgerschaft. Mehrere soziale Konfliktlinien laufen hier zusammen und führen zu einer Vervielfältigung und Überdeterminierung von exkludierenden Grenzziehungen im Zeichen von Rassismus und Ableism.

METHODOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN

Die Analyse von Genealogien und Konjunkturen von Rassismus und Ableism, deren Machttechnologien sowie der durch sie hervorgebrachten undemokratischen Grenzziehungen im Zeichen postulierter Gleichheit bildet einen unausweichlichen Schritt, um Diskriminierung politisch zu skandalisieren. Sie führt jedoch dann in eine Sackgasse, wenn sie dabei verharrt, Menschen ausschließlich viktimisierend und homogenisierend als Angehörige von Opfergruppen unter dem Aspekt von Vulnerabilität bzw. als Widerspiegelungen von Machtverhältnissen zu identifizieren und damit Grenzziehungen als fixierte Zäsuren von In- und Exklusion wahrzunehmen. Eine Haltung, von der sozialwissenschaftliche Forschung immer wieder befallen zu werden droht, wenn sie den Blick ausschließlich auf die Strukturen lenkt. Hier artikuliert sich das Dilemma konventioneller Diskriminierungsforschung in der Verewigung von Differenz. Um sich dem Kontinuum von Viktimisierung und Ohnmacht zu entziehen, wären daher sowohl die Machtverhältnisse als auch die Politiken und die Kämpfe auf der Ebene des Alltags zu fokussieren. Das beinhaltet, dass die Analytik um die Perspektive der Mikropolitiken und der verkörperten Erfahrungen erweitert werden muss. In diesen oft infinitesimalen Bewegungen und Ereignissen entsteht das Potential von Fluchtlinien (Deleuze/Guattari 1992: 279), wenn sich die verschiedenen involvierten Körper zu einem situativen affektiven Kollektiv formieren. Das erfordert einen Wechsel der analytischen Perspektive:

Die Abkehr von einer Beschreibung von festgelegten Subjektpositionierungen und Anrufungen (z.B. als Asylbewerber_in, als rassistisch oder als ‚behindert‘ Markierte_r) hin zu einer prozessualen Perspektive, in der Momente eines „Werdens“ (De-

leuze/Guattari 1992) und sich anbahnender Prozesse der Transformation auftauchen. Solche oft von außen minimal erscheinenden Akte der Transformationen entstehen auf der Ebene des Alltags in den Praktiken der situativen Verbindung mit anderen.¹⁸ Sie ereignen sich nicht einfach in den hegemonialen Anrufungen, sondern vor allem in den Versuchen sich zu entziehen, sich abzuwenden, in der Durchquerung gegebener Machtverhältnisse – nicht als Akte autonomer Akteur_innen –, sondern in Relationierungen mit anderen Körpern, in Beziehungen zur Welt.¹⁹

Damit ist eine Abkehr von der Idee der Körper als passiver Einschreibungsfläche hin zu der Vorstellung von Körpern als aktiven assoziativen Akteuren verbunden. Dies erfordert auch die Hinwendung zu einer „neuen“ Ontologie (Deleuze/Guattari 1992; Delanda 2006: 10), die sowohl menschliche als auch nicht-menschliche Körper und andere Entitäten als aktiv Agierende wahrnimmt und Relationierungen, Affekte, Affizierungen,²⁰ d.h. die ephemeren Formen der Konnektivität zwischen diesen zum Ausgangspunkt der Analyse nimmt.

Diese Perspektive greift weit zurück in die Philosophiegeschichte des 17. Jahrhunderts, auf das Diktum des Philosophen Spinoza, dass niemand wissen könne, „was ein Körper vermag“ (Spinoza 1677[1994]; Deleuze/Guattari 1992: 350). Damit bezieht sich Spinoza auf die Idee, dass Körper weder durch ihre simple Materialität noch durch ihre Ausdehnung bestimmt seien, sondern nur durch ihre Vermögen zu affizie-

18 | Prozesse des ‚Werdens‘ markieren Deterritorialisierungsbewegungen, die nicht in einer Wiederholung der Struktur oder einer Subjektposition münden, sondern ein Moment der Virtualität enthalten, in dem ereignishaft das „Neue“ als das „Erneute“ in seiner Potenzialität bzw. als Bejahung eines Potenzials auftaucht, das über die bestehenden Strukturen hinausweist (vgl. dazu Manning 2010: 13 ff.).

19 | Diese Vorstellung rekurriert auf Spinozas Ontologie vollkommener Immanenz in der Welt – d. h. Subjektivität ist nichts als das Netzwerk ihrer Beziehungen zur Welt und in ihm vollkommen ‚entäußert‘.

20 | Affekt bezeichnet kein persönliches Gefühl oder eine Emotion. Unter *affectus* (Spinoza 1677[1994]: 219ff.) oder *l'affect* (Deleuze 1988; Deleuze/Guattari 1992: 349 ff.) verstehen die Autoren die Fähigkeit von Körpern, affiziert zu werden und zu affizieren. Dies beschreibt in Anlehnung an Spinoza eine wechselseitige präpersonale Intensität im Übergang von einem Erfahrungszustand eines Körpers zu einem anderen, so dass Affekt „für den Körper wie für den Geist eine Vermehrung oder Verminderung des Tätigkeitsvermögens einschließt“ (Deleuze 1988: 65). Affektion (Spinoza: *affectio*; Deleuze: *l'affection*) meint demgegenüber einen Zustand, der in der Begegnung zwischen einem affizierenden und einem zweiten affizierten Körper entsteht. Dabei geht Spinoza von einer ganzheitlichen Konzeption von Körpern aus, die nicht – wie Descartes – trennt zwischen Körper und Geist.

ren und affiziert zu werden. Mit anderen Worten: Körper sind charakterisiert durch ihr Potenzial, Verbindungen mit anderen menschlichen und nicht-menschlichen Körpern einzugehen und dabei ihr Tätigkeitsvermögen zu steigern oder zu reduzieren. Begehren ist die affektive Intensität, die auf eine Erweiterung des Aktionspotenzials gerichtet ist.

In diesem Sinne gibt es weder ‚nicht-behinderte‘ noch ‚behinderte‘ oder ‚rassialisierte‘ Körper, sondern nur Körper, die in der Relationierung mit anderen ihr Vermögen zu agieren erhöhen oder verringern können, also im Werden sind. Damit kommt die produktive Seite von Praxen und Assoziationsprozessen ins Spiel, denn diese konstituieren sich in jenen beweglichen, emergenten Verkettungen als Beziehungen zwischen Körpern, Affekten, Begehren, Intensitäten, Dingen, Aktionen, Diskursen und Technologien der Macht. Mit Gilles Deleuze und Félix Guattari (1992: 325) können diese dynamischen Verbindungen als „agencements“ (Deleuze 1996: 31) bzw. (ungenau übersetzt) als Assemblagen beschrieben werden. Daher sind Praxen und Subjektivierungsprozesse weder schlicht als Effekte des Regimes von Grenzziehungen des Rassismus und Ableism oder anderer Machtbeziehungen noch als solitäre Akte singulärer Subjekte zu dechiffrieren. Sie ereignen sich vielmehr prozessual in Assemblagen, in Verbindungen mit anderen, in Verhandlungen und Durchquerungen gesellschaftlicher Verhältnisse, gleichsam durch Restriktionen, Inkonsistenzen und Blockaden hindurch, als kontinuierliche verkörperte Verbindungen. Diese besitzen das Potenzial, die Verhältnisse zu überschreiten und die Wirkmächtigkeit regulierender Zwänge abzuweisen, indem sie diese negieren, ihnen entfliehen oder sie umzuformatieren suchen.

Das Konzept der Assemblage bildet einen theoriepolitischen Einsatz, um die Dynamiken und die Komplexität eines solchen prozesshaften Geschehens zu analysieren. Assemblagen sind – wie Deleuze und Guattari anmerken – auf der einen Seite charakterisiert durch Fluchtlinien. Diese entstehen durch Affizierungen, d.h. durch das Schaffen von Verbindungen zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Körper und Dinge. In diesen Verbindungen wird das Tätigkeitsvermögen gesteigert (oder reduziert). Hier formiert sich das Potenzial von Fluchtlinien, also jenen molekularen Bewegungen, die bestehende Ordnungen unterlaufen, sie negieren oder sie umformen. Das geschieht vielfach im Begehren nach anderen Existenzbedingungen. Andererseits haben Assemblagen segmentierende bzw. stratifizierende Linien. Das sind Machtverhältnisse, Diskurse, Institutionen, Politiken, Gesetze, Architekturen und Technologien, die darauf abzielen, das Begehren nach anderen Lebensbedingungen einzudämmen, also Fluchtlinien zu blockieren. Es handelt sich also um ein umkämpftes heterogenes Terrain, auf dem sich deterritorialisierende – d.h. verschiebende – Bewegungen immer wieder den reterritorialisierenden Kräften zu entzie-

hen suchen. Das geschieht in oft unscheinbaren Mikropraktiken. Diese Perspektive rückt die Dynamiken der umkämpften und sich wandelnden Elemente von Rassismus, Ableism und anderer Machtverhältnisse in den Blick. Damit eröffnet sich eine Analyseperspektive für jene transformativen Momente, in denen die Verhältnisse und Ordnungen neu verhandelt und durchquert werden.

FLUCHTLINIEN – POLITIKEN DER KONNEKTIVITÄT

Kämpfe

Kämpfe gegen Rassismus bzw. für Anerkennung und gleiche Rechte sind ein konstitutives und transformatives Moment in den Genealogien von Kolonialismus, Sklaverei, Apartheid und Arbeitsmigration (vgl. Bojadžijev 2002; 2007). Die Genealogien der Kämpfe gegen Ableism hingegen sind noch zu wenig bekannt, doch hatten diese Kämpfe entscheidenden Einfluss auf die Veränderung juridischer Kodifizierungen – wie z.B. die Durchsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.²¹ Gegenwärtig deutet vieles darauf hin, dass Teilhabe- und Partizipationsrechte angesichts multipler undemokratischer Grenzziehungspraktiken im Zeichen von Rassismus und Ableism und deren Überlagerung mit weiteren Diskriminierungsformen wie z.B. (Hetero-)Sexismus einer Neuverhandlung bedürfen. Die Situation einer „postmigrantischen Gesellschaft“²² (Pieper/Panagiotidis/Tsianos 2011; Foroutan et al. o.J.) sowie die unübersehbare Präsenz der Bewegung der Migration dokumentieren eindrucksvoll das Scheitern der überkommenen Konstruktion des Nationalstaates.

Damit ist der Rekurs auf kollektive Identitäten, die sich aus den Imaginationen und Narrationen einer gemeinsamen „Herkunft“ oder „Kultur“ (Anderson 1991) speisen, nachhaltig prekär geworden – sowohl auf der Ebene der Konstituierung natio-

21 | Beispiele für eine Genealogie der Kämpfe sind die Formierung der ‚Krüppelbewegung‘ in den 1970er Jahren, die Interventionen von Autonom Leben e.V. oder die spektakulären – leider viel zu wenig beachteten - Aktionen von Franz Christoph (1979), der in den Niederlanden Asyl beantragte, u.a. weil er sich „als politischer Behinderter“ unterdrückt sah und sich der Einweisung in ein „Behindertenheim“ und der Beschäftigung in einer „Werkstatt für behinderte Menschen“ nur durch Flucht entziehen konnte (Tscherner 1997).

22 | Für Foroutan et al. (o.J.: 16) steht der Terminus „postmigrantisch“ „dabei nicht für einen Prozess der beendeten Migration, sondern für eine Analyseperspektive, die sich mit den Konflikten, Identitätsbildungsprozessen, sozialen und politischen Transformationen auseinandersetzt, die nach erfolgter Migration einsetzen.“

naler Identitäten wie auf Seiten der Kämpfe gegen Diskriminierung. Formen eines „strategischen Essentialismus“ (Spivak 1990), die in einer Zurückweisung rassistischer bzw. ableistischer Markierungen bei gleichzeitiger taktischer Aneignung und Umwendung pejorativer Begriffe bestehen, bieten die Möglichkeit, in hegemoniale Repräsentationsformen zu intervenieren. In ihnen liegt das Potenzial, Sichtbarkeiten zu schaffen, politisches Bewusstsein für Diskriminierungsformen zu wecken sowie Rechte und politische Teilhabe einzufordern, um sich zugleich den Homogenisierungen von Identitätslogiken zu entziehen. Versuche indes, als Gruppe Diskriminierungserfahrungen zum genuinen Bezugspunkt politischer Subjektivität zu machen, um die Inklusion in ein neues System der Rechte zu initiieren, laufen Gefahr, Identitäten erneut einzuschreiben und neue Formen der Regierbarmachung in der Matrix von Verfahren ungleicher Rechte zu etablieren. Überdies existieren keine einfachen Korrelationen zwischen repräsentationalen bzw. strategisch-essentialisierenden Politiken und den verkörperten Erfahrungen der multiplen Grenzziehungen von postliberalem Rassismus und Ableism. Diese bilden keinen „monolithischen Apparat“ (Terkessidis 2004: 89). Sie sind vielmehr gesellschaftliche Verhältnisse, die sich über eine Reihe von Institutionen, Verfahrensweisen, Diskursen, Politiken und Praktiken in zahllosen gesellschaftlichen Bereichen dispersieren und sich in wechselseitigen Verdichtungen mit weiteren Machtverhältnissen materialisieren. Daher erfordern sie Kämpfe, die sich nicht als ‚Einpunktstrategie‘ artikulieren.²³

Vielmehr sind transversale sowie verstreute Kämpfe notwendig.²⁴ Statt der Maxime eines arbeitsteiligen Vorgehens nach Diskriminierungs- bzw. Unterdrückungserfahrungen bilden transversale Linien eine Praxis des Durchquerens. In diesem Zusammenhang bestimmt nicht der Rekurs auf Identitäten, sondern die Verbindung zwischen einer heterogenen Vielfalt von Akteur_innen das Terrain. Statt der „alten Vernetzungs-, Fragmentierungs- und Vereinheitlichungsstrategien“ bedarf es einer „Verkettung der Mannigfaltigkeit“ (Raunig 2002). In diesen transversalen Kämpfen artikuliert sich Kollektivität nur mehrstimmig – in einer Kritik der Repräsentation. Sie

23 | Für die Arbeitskämpfe der 1960er Jahre z.B. zeigt Manuela Bojadžijev (2002; 2007) allerdings, dass das Motto „eine Klasse, ein Kampf“ nicht funktioniert hat, sondern auch hier rassistische Spaltungen zu beobachten waren.

24 | Im Nachhall auf die Kämpfe im Mai 1968 warfen sowohl Foucault (2005: 244) als auch Deleuze und Guattari (1992: 162) die Frage der Transversalität von Kämpfen auf. Für Foucault (ebd.) sind alle Kämpfe transversal, weil sie sich nicht auf ein einzelnes Land beschränken. Deleuze und Guattari (1992: 162) gehen auf die eher „unmittelbaren als zentralisierten und vermittelten Arten von Kämpfen“ ein und fragen nach den „neuen Weisen der Subjektivierung“, die eher „identitätsfrei als identifizierend“ seien.

verweigert sich Homogenisierungen ebenso wie dem Sprechen im Namen Anderer oder herausgehobenen Sprecher_innenpositionen. Transversalität beinhaltet insofern sowohl die Erfindung innovativer kreativer Aktionsformen als auch die Entstehung neuer Formen der Kollektivität. Diese lassen sich auf der Ebene politischer Konstituierungsprozesse erkennen (z.B. in den Euro-Mayday-Aktionen und der ‚Recht auf Stadt-Bewegung‘). Aber es sind auch die verstreuten, molekularen Politiken einer Konnektivität, die in den spontanen Synergien alltäglicher affektiver Relationierungen und Praxen entstehen, in denen sich eine transformative Kraft zu entfalten beginnt.

Molekulare Politiken I: Ereignisse affektiver Virtuosität, Konnektivität und Komplizenschaft

An den folgenden empirischen Beispielen möchte ich verdeutlichen, dass es häufig die vielfältigen verstreuten Kämpfe auf der Ebene des Alltags sind und nicht die großen Gesten des Aufstandes, in denen sich ein „Werden“ (Deleuze/Guattari 1992), ein transformatives Potenzial, anzubahnen beginnt. Dabei ist das Vermögen der Körper, sich wechselseitig zu affizieren, absolut zentral. Denn in den unscheinbaren, flüchtigen, schwer fassbaren und nicht unmittelbar repräsentierbaren verkörperten Akten des Affizierens, stellen sich in vielen kleinen Ereignissen Verbindungen mit anderen her. Affekte operieren im Modus der Konnektivität, sie verbinden. In diesen Verbindungen entsteht das Potenzial von Fluchtlinien, die über die Restriktionen von Rassismus und Ableism hinausweisen.

Die Geschichte von Amir Azadi zeigt, wie sich in jenen unspektakulären, alltäglichen und unheroischen Praxen der Assoziation Momente der Deterritorialisierung gegebener Verhältnisse anbahnen. Amir Azadi kommt mit Anfang Zwanzig als politischer Flüchtling nach Deutschland und beantragt Asyl. In Folge von Gefängnisauferhalten und Folter hat er nachhaltige körperliche und psychische Traumatisierungen erlitten. Als besonders problematisch erweist sich für ihn, Ansprüche auf medizinische Behandlung, Bezahlung der Therapie, finanzielle Unterstützung, Studium und Arbeitsplatz durchzusetzen. Die Behörden präsentieren sich als anonymer, intransparenter Apparat, der nicht über Zuständigkeiten, Rechte und Ansprüche aufklärt und abweisend reagiert. Es ist die Konfrontation mit einem Rechtssystem, das trotz proklamierter Gleichheit Verfahren der Ungleichbehandlung zulässt und befördert.

Amir Azadis Erzählung belegt die Produktivität dieses Grenzregimes, die zeigt, dass selektive Inklusion im Zeichen von Rassismus und Ableism im Rechtssystem, im Verwaltungsapparat und in den Köpfen der Behördenmitarbeiter_innen zwischen jenen Individuen unterscheidet, denen gesellschaftliche Teilhabe zugestanden wird,

und jenen, die als ‚nicht produktiv‘ und damit als ‚überflüssig‘ und als ‚Betreuungsobjekte‘ gelten. Diese werden an segregierende Institutionen verwiesen.

Amir Azadi beschreibt sich jedoch nicht als passives und resigniertes Opfer der Verhältnisse, sondern als jemand, der in einen Prozess der Auseinandersetzung eintritt, als er nach Deutschland kommt. Seine Erfahrungen als politischer Aktivist im Herkunftsland und seine Netzwerke spielen hier eine zentrale Rolle. Was sich im Folgenden im biografischen Narrativ des singulären Kämpfers und einer autonomen Subjektivität präsentiert, erweist sich bei genauerer Analyse als Prozess, in dessen Verlauf assoziative Verknüpfungen mit wechselnden anderen Akteur_innen Spielräume innerhalb bestehender Ordnungen hervorbringen. Solche Räume entstehen zunächst in den Kontakten mit dem medizinischen Personal der Kliniken und der Physiotherapie, die in der akuten Notlage von Folteropfern Hilfen im Umgang mit den unmittelbaren körperlichen Folgen politischer Verfolgung bereitstellen.

Vor allem aber sind es die informellen situativen Formen temporärer Begegnungen mit anderen Geflüchteten und Aktivist_innen antirassistischer Initiativen, in denen Wissen und Informationen über soziale Unterstützung, Rechtsberatung, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, Zugang zum Gesundheitssystem, Zugang zu Wohnmöglichkeiten und zum Arbeitsmarkt sowie über unterstützende Communities zirkulieren. Es ist ein akkumuliertes und informelles Erfahrungswissen, das in den Auseinandersetzungen entwickelt und in jeweils neuen Gegebenheiten aktualisiert wird. Das Wissen verdichtet sich in den dissidenten Erfahrungen von Geflüchteten und in den solidarischen Initiativen, die Rechtsberatung und Unterstützung für Geflüchtete anbieten. In diesem Austausch von Informationen und Wissen entsteht das Potenzial, die Grammatiken des deutschen Staates und Sozialsystems zu entziffern, um „zu verstehen, wie dieses System hier eigentlich läuft“, um durchzukommen – wie Amir Azadi sagt. Er sieht sich mit einem opaken System bürokratisierter Prozeduren und Rechtsvorschriften konfrontiert, die auch nach dem Erhalt eines gesicherten Aufenthaltstitels allen seinen Bestrebungen – zum Beispiel nach freier Wahl des Aufenthaltsortes oder des Studiums beziehungsweise des Arbeitsplatzes – immer wieder Grenzen setzen und Einschränkungen auferlegen. „Gleich hatte ich eine Kategorie: behinderter Arbeitsloser mit Migrationshintergrund“ und: „Sie schmissen mich einfach in eine Schublade. Und ich war ganz unten“.

Dass es gelingt, die fortlaufend zugeschriebene inferiore Subjektposition beharrlich zurückzuweisen, verdankt sich den kollaborativen Verbindungen mit solidarischen Akteur_innen sowie dem geteilten kollektiven Wissen über Rechte und den Umgang mit Behördenvertreter_innen. Aus diesen affektiven Verbindungen von moralischem und praktischem Beistand entsteht das Potenzial dissidenter Praktiken, sich den Grenzziehungen selektiver Inklusion von Ableism und postliberalem Rassismus

zu entziehen. Amir Azadi weigert sich, in eine stationäre Wohneinrichtung²⁵ eingewiesen zu werden und – trotz eines im Heimatland abgelegten allgemeinen Hochschulabschlusses – in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten. „Ja, Sie sind krank, Sie müssen sich schonen. Das System [der Werkstatt; MP] erlaubt es Ihnen, sich zu schonen“ lautet die paternalistisch-protektive Begründung der Behördenvertreter, die ihn gleichsam in den Status eines Betreuungsobjekts versetzt, obwohl er anstrebt, autonom zu leben und in einem regulären, seiner Qualifikation entsprechenden, Arbeitsverhältnis zu arbeiten.

Amir Azadi: „Ich war immer in einer Pattsituation. Einmal die Gesetze, die sagen, ich bin frei, ich kann demokratisch auch etwas verlangen von dem Gesetz. Und auf der anderen Seite die *Ermessensfrage*, das heißt, jeder Beamte konnte über mich entscheiden, was ich machen soll, wo ich leben soll, wie viel Geld ich kriegen soll.“

Ermessensspielräume tauchen hier zunächst als Ausdruck behördlicher Willkür auf, angesichts derer das Einklagen von Rechten aussichtslos erscheint. In der Geschichte von Amir Azadi werden sie zum Terrain des Kampfes um eine Neuverhandlung der Situation. In Formen des Affizierens, durch das Erzählen seiner Geschichte, durch „einen kleinen Spruch [...] ein Lächeln“, wird eine Resonanz und damit eine situative Kollaboration erzeugt, die von Empathie getragen ist:

Amir Azadi: „Und durch dieses Mitteilen Können, hab ich auch das Gefühl gehabt, ... ich kann Andere in eine Situation reinbringen, dass sie auch mitdenken können, dass sie Mitgefühl haben, nicht Mitleid, Mitgefühl erzeugen und auch ... dass die anderen auch ein bisschen nachdenken.“

In diesen Situationen wandelt sich das Bild des Betreuungsobjekts als Gegenstand willkürlicher Grenzziehungen. Durch Prozesse des Affizierens entsteht eine Konnektivität und damit – oft nur für Momente – ein situatives Bündnis und in diesem Fall eine Kollaboration, in der Ermessensspielräume großzügiger ausgelegt werden. Was hier im Kontakt mit Behördenvertreter_innen durch Politiken des Affizierens taktisch eingesetzt wird, ereignet sich in anderen Situationen – z.B. in Netzwerken migrantischer Communities, solidarischer politischer Aktivist_innen, aber auch in alltäglichen

25 | Nach § 13 SGB XII können Menschen gegen ihren Willen in Behindertenheimen untergebracht werden.

Begegnungen – gleichsam selbstläufiger. In diesen Begegnungen entstehen wechselseitige Affizierungen. Sie erzeugen Verbindungen zwischen solch heterogenen Elementen wie Körpern, dem Streben nach besseren Lebensbedingungen, Affekten, juristischen Regelungen, den erzählten Geschichten, dem akkumulierten Wissen (z.B. um Taktiken des Durchkommens) und weiteren Einflussfaktoren, die hier nicht weiter zu erschließen sind. So entstehen Auswege oder „Fluchtlinien“ (Deleuze/Guattari 1992: 19) aus der Situation, die – wie auch bei vielen anderen – Amirs Azadis Position verändern.

Die spanische Aktivistinnen-Gruppe der *Precarias a la Deriva* spricht von „affektiver Virtuosität“ (2005: 218) als einer Form der Fürsorge, die mit den sonst üblichen vergeschlechtlichten bzw. heteronormativen Implikationen bricht. Es geht nicht um eine Fürsorge, die einfach entsteht, weil Menschen sich mögen oder verwandtschaftlich verbunden sind. Vielmehr fungiert diese Form der Fürsorge als „ethisches Element“ (ebd.: 218) der Empathie in einer affektiven Intra-Aktivität zwischen Körpern. Es entsteht eine Atmosphäre des Mitfühlens, das auf Augenhöhe stattfindet, die Perspektiven verändert und Aktionsspielräume eröffnet.²⁶ Häufig sind es solche situativen Formen einer affektiven „Komplizenschaft“ (Ziemer 2013: 63ff.) in flüchtigen temporären Formen der Verbindung, in denen alternative Figurationen, neue Bereiche des Leb- und Denkbaren möglich werden. Es gilt daher, diese affektive Komponente zu berücksichtigen, „um den radikal politischen Charakter der Fürsorge herauszustellen“ (Precarias a la deriva 2005: 219). Affektive Virtuosität, respektvolle und unterstützende Assoziierungen bilden ein Antidot gegen illiberale Grenzziehungen auf der Ebene von Rassismus und Ableism.

Diese Bewegungen folgen Logiken der Sorge, der Solidarität, des Mitfühlens, der Gabe und eines Gemeinamens, eines Commoning (vgl. Meretz 2012: 49), das in den spontanen oder sich verfestigenden Intra-Aktionen immer wieder aufs Neue konstituiert wird. Affektive Beziehungsgeflechte, die durch Anwendung akkumulierten Wissens einer kollektiven Intelligenz und durch empathischen Beistand Unterstützung bieten, bilden ein Reservoir für Praktiken, die die institutionalisierten Formen von Rassismus und Ableism unter unerwarteten Bedingungen hinterfragen, über- und hintergehen, um neue Existenzweisen zu kreieren. Mit dieser Unterstützung gelingt es beispielsweise Amir Azadi, „eine Situation zu bauen, die nicht im Gesetz ist, die nicht in das Schema passt, das sie (die Behörden) wollen . . . und dadurch haben sie es [lä-

26 | Vergleichbar ist dies mit Emmanuel Lévinas (1987: 63) und Judith Butlers (2005: 157 ff.) Überlegungen des sich selbst (und die Prekarität der eigenen Existenz) Erkennens im Angesicht des Gegenübers, das eine Verantwortung auslöst, die keine paternalistischen Züge trägt, sondern das Gegenüber respektvoll anerkennt.

chelnd] mit Würgen sozusagen angenommen.“ Mit dem kollektiven, immer wieder neu zusammengesetzten Unterstützungspotenzial im Rücken setzt sich Amir Azadi über die Reglements und Auflagen der Behörden hinweg, wechselt seinen Wohnort und beginnt ein Studium, das er in den folgenden Jahren erfolgreich beendet. Allerdings endet die Geschichte hier nicht. Vielmehr werden Wege auch immer wieder blockiert und bei jedem neuen Schritt sind weitere Kämpfe, neue Komplizenschaften, neue stützende Verbindungen nötig, in denen das Potenzial zu neuen Fluchtlinien entstehen kann.

Die in diesen Kämpfe und Politiken auftauchenden Fluchtlinien laufen indes leicht Gefahr, als Resultat autonomer, singulärer, heroischer Akteur_innen gelesen zu werden. Der Rekurs auf biografische Narrationen in der Forschung legt allzu schnell solche individuellen Akte der Dissidenz nahe. Eine Fluchtlinie ist jedoch „nicht ganz persönlich die Art und Weise, in der ein Individuum für sich allein flieht“ (Deleuze/Guattari 1992: 279), sondern ein kollektives Projekt, das auf affektiven Praxen beruht. Erst der genaue ethnografische Blick und eine „diffraktive“ (Lenz Taguchi 2012) Analytik, die Prozesse des Werdens untersucht, lässt die in den Kämpfen entstehenden Fluchtlinien als Effekte flüchtiger, temporärer oder auch nachhaltigerer Formen der ereignishaften – oft unvorhersehbaren – Verdichtungsmomente affektiver Konnektivität erkennen. Um deren Spuren zu folgen, reichen logozentrierte Erhebungsverfahren oft nicht aus. Es bedarf der ethnografischen teilnehmenden Beobachtung und des genauen ‚Aufspürens‘ der Prozesse der Verbindung und eines Werdens und Anderswerdens.

Molekulare Politiken II: Erfindung von Praxen der Konvivialität

Molekulare Kämpfe erschöpfen sich nicht im Dagegen-Sein. Es sind jene Momente einer produktiven affektiven Konnektivität, die Aspekte eines Überschusses bergen. Dieser Überschuss übersteigt die Strukturen vorgezeichneter Bedingungen und ermöglicht ein Verschieben der Ordnungen von Rassismus und Ableism, das auf neue Existenzbedingungen zielt.

So erzählten z.B. Interviewpartner_innen, die im Zuge ihrer Biografie als ‚behindert‘ markiert wurden und von denen einige überdies auch – wie sie es formulierten – eine „Migrationsbiografie“ und Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung hatten, von der Erfindung und Entstehung eines kollektiven Projekts. In diesem arbeiten sie jetzt gemeinsam mit anderen Personen zusammen. Sie hatten sich zufällig in einem kurzfristig angelegten Kreativangebot einer Kunsttherapeutin kennengelernt, das sich an ‚traumatisierte‘ als ‚psychisch behindert‘ markierte Menschen richtete. Diese kollaborative Arbeitsform setzte schöpferische Potenziale frei, in denen kreative Ide-

en und mit ihnen die Konturen eines Projekts entstanden, das nicht nach den Logiken von Rassismus und Ableism funktioniert.

Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sahen die Beteiligten keine Chance oder wollten auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen mit Leistungsdruck oder Diskriminierungsstrukturen nicht dorthin zurück. Die Werkstatt für behinderte Menschen – vielfach von Seiten der Sozialadministration angeboten – bildete keine akzeptable Alternative. Ihre im Kunstprojekt entdeckte Fantasie und Imaginationskraft wandelten sie in ein Potenzial um, das auf Selbstaneignung zielte. Im wechselseitige Affizieren und im Affiziert-Werden durch ihr eigenes Schaffen begann sich die Idee zu konkretisieren, diese kreativen Potenziale der Beteiligten zu nutzen. T-Shirts und Kinderkleidung und andere Dinge des täglichen Gebrauchs sollten mit selbst kreierten Motiven bedruckt und vermarktet werden. Auch hier kam affektive Virtuosität zum Tragen: Mit Hilfe der Kunsttherapeutin und weiterer Personen, die praktische und affektive Unterstützung boten, entstand nicht nur eine Produktpalette, sondern auch ein Antrag auf Fördermittel für ein Projekt. Ein Laden konnte angemietet werden und wurde mit kollektiver Hilfe gestaltet. Dort findet der Verkauf der selbst hergestellten Sachen und schöner Dinge aus anderen Projekten statt. Mittlerweile vertreibt das Projekt auch Produkte von Initiativen aus anderen Teilen der Welt, die „verträglich und fair für Umwelt und Produzenten sind.“ Hier beginnt sich eine Idee des „Gemeinsamen“ (Hardt/Negri 2010) oder „Communen“ anzubahnen, die zwar nicht mit der Warentauschlogik des Kapitalismus bricht: Die produzierten Waren werden am Markt angeboten: „Hier soll nicht gekauft werden aus irgendwelchem Mitleid“ lautet die Maxime. „Es soll ein Laden sein, der sich in den Stadtteil einpasst“, wie es eine der Initiator_innen formuliert. Aber sowohl die Logik der Caritas, der Wohltätigkeit, und damit der Rekurs auf eine Identitätslogik, die auf die Vermarktung eines Mitleidsprojekts zielt, als auch die Verwertungslogik eines neoliberalen kapitalistischen Marktes, der die im Projekt Beschäftigten unter ableistischen und rassistischen Maximen selektiv in die Rubrik des „nicht-verwertbaren Humankapitals“ eingeordnet hatte, wurden durchkreuzt. Zudem wurde eine Reihe von Arbeitsplätzen in der Herstellung und Vermarktung geschaffen – und zwar nicht nur für Menschen, die als ‚behindert‘ oder rassistisch markiert sind. Die Frage von Identitäten indes wird anders gewendet: Es geht nicht um eine Identifizierung über rassistische oder ableistische Diskriminierung. Vielmehr gilt es, zu verlieren, was man ‚ist‘, „um zu erkennen, was man werden kann“ (Hardt/Negri 2010: 347). Anstelle von Identitäten könnte eher von den Fluchtlinien einer sich ankündigenden „Konvivialität“ (Gilroy 2004: xi) gesprochen werden, in der Verschiedenheiten nicht mehr nach rassistischen oder ableistischen Logiken gelebt werden. Anstelle von Identität, Herkunft oder Gruppenzugehörigkeit, die sich über eine gemeinsame Diskriminierung definieren, wäre hier

die Idee der Singularität (vgl. Deleuze/Guattari 1992; Hardt/Negri 2010: 345 ff.) angemessen. Singularitäten können nur in Beziehungen gedacht werden und beziehen ihre Existenz und ihre Definition durch andere Singularitäten, die die Gesellschaft bilden; an Stelle von Identität (von lat. *idem* – dasselbe) verweisen Singularitäten auf eine Mannigfaltigkeit innerhalb ihrer selbst, die sie konstituiert. Zudem befinden sich Singularitäten beständig in einem Prozess des Werdens und Anderswerdens – ihre interne Mannigfaltigkeit ist dauerhaft in Transformation.

Idyllisierende Imaginationen, dass es hier um ein ideales Commons-Projekt (vgl. Helfrich 2012) gehe, müssen zurückgewiesen werden: Zwar handelt es sich nicht um eines der gegenwärtig mit einer großen Medienhype flankierten „Funpreneur-Projekte“, die „auf dem schmalen Grat zwischen Engagement, Paternalismus und Profiteuren des Elends“ (Jakob 2015: 17) im Rahmen sogenannter ‚Flüchtlingshilfe‘ von findigen Nachwuchs-Unternehmensberater_innen angeboten werden. Es ist vielmehr eine Initiative, die sich aus den kreativen Potenzialen der Beteiligten selbst entwickelt hat. Aber es ist auch kein Unternehmen jenseits von Markt und Staat, denn dessen Finanzierung bleibt nach wie vor prekär: Die Fördermittel waren nicht auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Es gab nur zweijährige Anschubfinanzierungen. Das Überleben des Projekts ist keinesfalls gesichert; die erwirtschafteten Gewinne reichen bislang nicht aus, um reguläre Gehälter zu zahlen, so dass die dort arbeitenden Personen auf staatliche Transferleistungen angewiesen bleiben und beständig um diese ringen müssen. Gewiss sind die gewählten Taktiken des Entkommens aus den Werkstätten für behinderte Menschen und aus den ableistischen und rassistischen Selektionspraktiken des allgemeinen Arbeitsmarktes durch Kreativität und Kunst nicht neu. Hier fungieren Kunsttherapeut_innen vielfach als wichtige Schnittstelle. Sicherlich macht auch das angewiesen Sein auf solidarische Unterstützung durch hilfreiche Personen anfällig für Paternalismus. Und doch beschreibt das kollektive und selbstverwaltete Projekt in seinem Zusammenspiel von kreativen Potenzialen, Singularitäten, Affekten, Räumen, Dingen, Fördermitteln, der Haltung eines gegenseitigen Respekts und der Anerkennung der jeweiligen Fähigkeiten eine Fluchtlinie in den Assemblagen von Rassismus und Ableism. Es handelt sich jedoch um eine Fluchtlinie, die immer wieder im Verhandeln und Durchqueren gegebener Verhältnisse neu erfunden werden muss, durch Taktiken und Kreativität in den Kämpfen um Gelder, ökonomisches Überleben und Auseinandersetzungen um den Aufenthaltsstatus. Allerdings ist eklatant, dass trotz etlicher ähnlicher Projekte zum Teil seit Jahrzehnten und trotz aller Reformen im Bereich des Rechts (Ratifizierung der UNBRK) immer wieder Kämpfe notwendig sind. Die Verdichtung der Institutionen von Ableism und Rassismus in Gestalt von Werkstätten für behinderte Menschen, des Sozial- und Aufenthalts- bzw. Asylrechts sowie des neoliberalen Arbeitsmarktes weisen – aller Gleichstellungsge-

setzung zum Trotz – eine außerordentliche Beharrungsfähigkeit auf. Gegenwärtig erleben wir wieder, wie migrantische Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zu Arbeit, Bildung, Politik und Wohnen mit dem Entwurf eines ‚Integrationsgesetzes‘ der großen Koalition beantwortet wurden, das Leistungskürzungen für angeblich ‚integrationsunwillige Asylbewerber_innen‘, weitere Restriktionen der Aufenthaltserlaubnis sowie der letzten Residuen eines Asylrechts und Verlängerungen der Residenzpflicht vorsieht. Manuela Bojadžijev (2006) beschreibt, wie das Dispositiv der Integration in einer „Rekuperation“ die Fluchtlinien migrantischer Kämpfe immer wieder einzufangen sucht, z.B. indem es die kollektiven Ansprüche desartikuliert und sie in individuelle Anpassungsleistungen umkodiert.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Beispiele sollen keineswegs die Logik eines unternehmerischen, neoliberalen Selbst als ‚Befreiungsvorschlag‘ unterbreiten. Jedoch deutet sich in den Politiken des Affekts ein kollektives transformatives Potenzial und die Entstehung von Fluchtlinien an, die auf andere – solidarische – Existenzformen, auf alternative Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten verweisen und die sich den Logiken von Rassismus und Ableism zu entziehen suchen. Hier tauchen Konturen einer Konvivialität auf, die gegenwärtige rassistische „Identitätspaniken“ (Hardt/Negri 2010: 355), ableistische und Abgrenzungsbestrebungen dadurch unterlaufen, dass sie emergente affektive solidarische Assoziationen bilden, sich von identitären Befestigungen der Politiken lösen und damit andere Perspektiven der Transformation eröffnen. Allerdings gibt es nur die Unabgeschlossenheit der Kämpfe gegen die Grenzziehungspolitik von Rassismus und Ableism. Und doch entsteht in diesen Formen emergenter Konnektivität ein Überschuss an Affektivität und Sozialität.

Daher plädiere ich im Rahmen einer kritischen Rassismus- und Ableism-Forschung – über die zweifellos wichtige Kritik an Rassismus und Ableism sowie deren Wechselwirkung mit anderen Machtverhältnissen hinausgehend – für eine Analytik des Transformativen, die in den Praxen von Akteur_innen nicht nur Effekte von Machtverhältnissen zu erkennen vermag. Es gilt eine forschungsstrategische Sensibilität zu entwickeln für Ereignisse des Werdens und für das Auftauchen von Potenzialitäten in den sich beständig aktualisierenden Deterritorialisierungsbewegungen sozialer Verhältnisse. Diese Perspektive sollte allerdings die beständigen „Rekuperationsbewegungen“ (Bojadžijev 2006) nicht ausblenden.

LITERATUR

- Anderson, Benedict (1991): *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. London.
- Balibar, Étienne (1990): Gibt es einen „Neo-Rassismus“? In: Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel: *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*. Hamburg. 23–38.
- Balibar, Étienne (2008): Die Rückkehr des Konzeptes der „Rasse“. In: *Springerin* 2008 (3). 18–24.
- Becker, Uwe (2015): *Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld.
- Binder, Beate / Hess, Sabine (2011): Intersektionalität aus der Perspektive der Europäischen Ethnologie. In: Hess, Sabine / Langreiter, Nikola / Timm, Elisabeth (Hg.): *Intersektionalität Revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen*. Bielefeld. 15–52.
- Bojadžijev, Manuela (2002): Antirassistischer Widerstand von Migrantinnen und Migranten in der Bundesrepublik: Fragen der Geschichtsschreibung. In: *1999 Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 17 (1). 125–152.
- Bojadžijev, Manuela (2006): *Verlorene Gelassenheit. Eine Genealogie der Integration*. In: *Kurswechsel*. URL: www.linksnet.de [23.7.2016].
- Bojadžijev, Manuela (2007): *Die windige Internationale*. Münster.
- Butler, Judith (2005): *Gefährdetes Leben. Politische Essays*. Frankfurt a.M.
- Christoph, Franz (1979): Unterdrückung Behinderter durch Nichtbehinderte – Begründung eines Antrages auf Asyl. In: *Behindertenpädagogik* 1979 (4). 344–365.
- Delanda, Manuel (2006): *A New Philosophy of Society: Assemblage Theory and Social Complexity*. London / New York.
- Deleuze, Gilles (1988): *Spinoza. Praktische Philosophie*. Berlin.
- Deleuze, Gilles (1996): *Lust und Begehren*. Berlin.
- Deleuze, Gilles / Guattari, Felix (1992): *Tausend Plateaus. Kapitalismus und Schizophrenie*. Berlin.
- Demirovic, Alex / Bojadžijev, Manuela (2002): *Konjunkturen des Rassismus*. Münster.
- Foroutan, Naika / Canan, Coşkun / Arnold, Sina / Schwarze, Benjamin / Beigang, Steffen / Kalkum, Dorina (o.J.): *Deutschland postmigrantisch I. Gesellschaft, Religion und Identität*. Berlin.
- Foucault, Michel (1978): Ein Spiel um die Psychoanalyse. In: Ders.: *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin. 118–175.
- Foucault, Michel (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76)*. Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (2005): *Subjekt und die Macht*. In: Ders.: *Analytik der Macht*. Frankfurt a. M. 220–239.
- Gilroy, Paul (2004): *After Empire*. London.
- Friedrich, Sebastian / Schreiner, Patrick (Hg.) (2013): *Nation – Ausgrenzung – Krise*. Münster.
- Gomolla, Mechthild / Radtke, Frank-Olaf (2002): *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Opladen.
- Hall, Stuart (1989): Rassismus als Ideologischer Diskurs. In: *Das Argument* 31 (6). 913–921.

- Hardt, Michael / Negri, Antonio (2010): *Commonwealth. Das Ende des Eigentums*. Frankfurt a. M., New York.
- Helfrich, Silke (2012): Das Betriebssystem der Commons. Version 05. In: Dies. / Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.). *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. Bielefeld. 66–68.
- Jakob, Christian (2015): Was tun!?! Über den Tellerrand kotzen. Der schmale Grat zwischen Engagement, Paternalismus und Elendsprofiteuren. In: *Hinterland* 28. 17.
- Kumari Campbell, Fiona (2009): *Contours of Ableism*. Basingstoke.
- Lemke, Thomas (1997): *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. Hamburg / Berlin.
- Lenz Taguchi, Hillevi (2012): A diffractive and Deleuzian approach to analysing interview data. *Feminist Theory* 13 (3). 265–281.
- Lévinas, Emmanuel (1987): *Die Spur des Anderen*. Freiburg.
- Manning, Erin (2010): Das Ereignis des Schreibens. Brian Massumi und die Politik des Affekt. In: Massumi, Brian: *Ontomacht. Kunst, Affekt und das Ereignis des Politischen*. Berlin. 7–23.
- Massumi, Brian (2010): *Ontomacht. Kunst, Affekt und das Ereignis des Politischen*. Berlin.
- Meretz, Stephan (2012): Ubuntu-Philosophie. Die strukturelle Gemeinschaftlichkeit der Commons. In: Helfrich, Silke / Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. Bielefeld. 58–65.
- Myhandicap (o.J.): URL: www.myhandicap.de [30.11.15].
- Moulier Boutang, Yann (2007): Kapitalismus, Migration, soziale Kämpfe. In: Pieper, Marianne / Atzert, Thomas / Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis: *Empire und die biopolitische Wende*. Frankfurt a. M. / New York. 169–178.
- Papastergiadis, Nikos (2000): *The Turbulence of Migration. Globalisation, Deterritorialisation, and Hybridity*. Cambridge.
- Pieper, Marianne, / Haji Mohammadi, Jamal (2014a): Ableism and Racism – Barriers to the Labor Market in Germany. In: *Canadian Journal of Disability Studies* 3 (1). URL: <http://cjds.uwaterloo.ca> [09.08.2016].
- Pieper, Marianne / Haji Mohammadi, Jamal (2014 b): Partizipation mehrfach diskriminierter Menschen am Arbeitsmarkt. Ableism und Rassismus – Barrieren des Zugangs. In: Wansing, Gudrun / Westphal, Manuela (Hg.): *Behinderung und Migration*. Wiesbaden. 221–251.
- Pieper, Marianne / Panagiotidis, Efthimia / Tsianos, Vassilis (2011): Postliberaler Rassismus und der Einsatz verkörperter postnationaler Subjektivitäten im Kontext von Prekarisierung und Migration. In: Pieper, Marianne / Panagiotidis, Efthimia / Atzert, Thomas / Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis: *Biopolitik in der Debatte*. Wiesbaden. 193–226.
- Precarias a la deriva (2005): Ein sehr vorsichtiger Streik um sehr viel Fürsorge (Vier Hypothesen). In: Raunig, Gerald / Wuggenig, Ulf (Hg.): *Publikum. Theorien der Öffentlichkeit*. Wien. 212–224.
- Rancière, Jacques (2010): *Racism: A passion from above*. URL: <http://mrzine.monthlyreview.org> [30.11.2015].
- Raunig, Gerald (2002): *Transversale Multituden*. URL: <http://eipcp.net> [30.11.15].
- Schiner, Sabine (2015): *Geflüchtet – traumatisiert*. URL: www.echo-online.de [30.11.15].

- Shooman, Yasemin (2014): Instrumentalisierung feministischer Diskurse im anti-muslimischen Rassismus. URL: www.polsoz.fu-berlin.de [23.7.2016].
- Shouse, Eric (2005): Feeling, Emotion, Affect. In: *M/C Journal: A Journal of Media and Culture* 8 (6). URL: <http://journal.media-culture.org.au> [26.7.2016].
- Spinoza, Baruch de (1677[1994]): *Sämtliche Werke 2. Die Ethik*. Hamburg.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1990): *The Post-Colonial Critic. Interviews. Strategies. Dialogues*. New York / London.
- Tarde, Gabriel (2009): *Die Gesetze der Nachahmung*. Frankfurt a. M.
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus*. Bielefeld.
- Tscherner, Klaus (1997): Ein Streitruf zu Franz Christophs bewegtem Wirken. In: *Behindertenpädagogik* 1997 (1). 48–53.
- Ziemer, Gesa (2013): *Komplizenschaft. Neue Perspektiven auf Kollektivität*. Bielefeld.

Die zukünftige Nation

Demografisierung von Migrationspolitik und neue Konjunkturen des Rassismus

SUSANNE SCHULTZ

Abstract: The article analyzes the increasing importance of demographic knowledge for German migration policies and how it shapes the current cycle of racism. Since the 1990s controversial political forces referred to speculative longterm projections of the impact of immigration for the (economic) future of the nation. Today, the project of ‘qualified immigration’ is shared by a broad range of political forces and stabilizes as well as rearranges patterns of racism. Questions of qualification and human resources as well as projections of ‘reproductive behaviour’ are becoming influential criteria of differential in/exclusion.

Keywords: migration policy, racism, demography, nation-form, reproduction

„Zählungen fördern die Macht des Objektiven, die Rationalität der Willkür. Auch ohne Mißbrauch.“

– Aly/Roth 1984: 16f.

Als die Debatte um die sogenannte ‚Flüchtlingskrise‘ in Deutschland bereits in vollem Gange war, diskutierten Regierungsvertreter_innen im September 2015 in Berlin auf dem Strategiekongress Demografie die Auswirkungen der Zuwanderung auf die deutsche Bevölkerungsentwicklung. Sie ordneten Migrationspolitik der seit 2012 offiziell deklarierten staatlichen Demografiestrategie unter und sprachen diverse Dimensionen als demografische an – von positiven Effekten der Zuwanderung gegen einen drohenden ‚Fachkräftemangel‘, über eine erhöhte Zahl der zukünftigen ‚Erwerbsfähigen‘ und eine veränderte ‚generative Zusammenstellung‘, bis hin zum Einfluss der ‚schieren Zahl‘ auf die zukünftige deutsche Bevölkerungsgröße (De Maiziere 2015; Nahles 2015).

Der inzwischen allgegenwärtige Rekurs auf demografisches Wissen mag auf den ersten Blick als eine Möglichkeit erscheinen, marginalisierte Politikfelder als ‚Bevölkerungsfragen‘ zu politisieren, sei es unbezahlte Sorgearbeit oder Altersversorgung. Auch manche Interpretationen einer postmigrantischen Gesellschaft in der kritischen

Migrationsforschung legen nahe, dass die Betonung demografischer Effekte von Zuwanderung es vor allem ermögliche, die Tatsache transnationaler Migration sichtbar zu machen.¹

Die Demografie, so argumentiere ich im Folgenden, ist jedoch kein neutrales Terrain. Vielmehr strukturiert das demografische Wissen die Debatte auf eine spezifische und höchst problematische Weise – im Sinne einer Reartikulation der Nationform und mit erheblichen Implikationen für eine Analyse der aktuellen Konjunkturen des Rassismus.

Im hegemonialen Demografiediskurs markiert die Referenz auf demografisches Wissen vor allem, dass die nationale Nützlichkeit der Migration über einen unmittelbaren kurzfristigen Arbeitskräftebedarf hinaus in einen längerfristigen biopolitischen Zusammenhang eingebettet wird. Hier geht es etwa auch um Fragen einer migrantischen ‚Fertilität‘ und darum, wie der nationale Bevölkerungskörper langfristig zusammengesetzt werden soll und welche zukünftigen Staatsbürger_innen ‚wir‘ brauchen.

Um diese Problematik zu bearbeiten, halte ich einen zweifachen theoretisch-methodologischen Zugang für sinnvoll: Zum einen beziehe ich mich auf einen nominalistischen, an die Arbeiten Michel Foucaults angelehnten Zugang, um den aktuellen Bedeutungsgewinn demografischen Wissens im Sinne eines Dispositivs zu verstehen. Damit lässt sich zeigen, dass das Wissen über demografische Probleme das Objekt des Zugriffs, das ‚Bevölkerungsproblem‘, im selben Akt hervorbringt, wie es den staatlichen Zugriff darauf organisiert. Diese auch als demografische Rationalitäten zu bezeichnenden „Staatseffekte“ (Lemke 2007) sind aber nicht als monolithisches Programm zu verstehen, sondern stellen eine Folie dar, auf der sich auch Konflikte artikulieren. So beziehen sich in den aktuellen migrationspolitischen Auseinandersetzungen unterschiedliche politische Projekte auf demografische Argumente: von völkisch-nationaler Abschottung bis zu denjenigen, die eine langfristige biopolitische Nützlichkeit von Zuwanderung betonen. Sie operieren mit diversen Ausdifferenzierungen zu Fragen differenzieller Inklusion und Exklusion. Um diese Kräfteverhältnisse zu verstehen, beziehe ich mich als zweite Perspektive auf einen hegemonietheoretischen Zugang: Die verschiedenen ‚demografischen‘ Argumente können unterschiedlichen Projekten zugeordnet werden, die um Hegemonie ringen (vgl. Buckel et al. 2014). Wichtig ist aber, dass diese Auseinandersetzungen eben nicht auf neutralem Terrain

1 | Die postmigrantische Gesellschaft wird dann daraus abgeleitet, dass der quantitative Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund die Kräfteverhältnisse zugunsten einer Normalisierung von Migration verschiebe (vgl. Editorial in diesem Heft).

stattfinden, sondern auf der inzwischen in Deutschland weitgehend unhinterfragten Folie eines demografischen Dispositivs, das die Auseinandersetzung vorstrukturiert.

Meine Argumentation gliedert sich in vier Teile: Zunächst erläutere ich vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Geschichte das wissenschaftskritische Konzept der ‚Demografisierung‘. Anschließend rekonstruiere ich, wie die Koordinate Zuwanderung seit Ende der 1990er Jahre als eine Frage der Demografiefpolitik adressiert wurde, um dann zu einer rassismustheoretischen Einordnung zu kommen und im Schlussteil einige Implikationen für aktuelle theorie-politische Interventionen zu formulieren.²

DAS KRITISCHE KONZEPT DER DEMOGRAFISIERUNG

Im Zuge einer ‚Normalisierung‘ deutscher Politik nach der Wiedervereinigung und im Rahmen einer neoliberalen sozialpolitischen Programmatik können wir seit Mitte der 1990er Jahre eine enorme Ausweitung und Institutionalisierung demografischer Wissenschaft und Politikberatung beobachten (vgl. Barlösius 2007; Messerschmidt 2014; Schultz 2015). Zuvor war die institutionalisierte Zunft der deutschen Bevölkerungswissenschaft in der alten Bundesrepublik relativ überschaubar und nie hegemoniefähig gewesen – eine kleine Szene, deren eugenisch und rassistisch disziplinären Kontinuitäten eine kritische Forschung in den 1980er/90er Jahren aufdeckte (vgl. Heim/Schaz 1996). Spätestens seit der Jahrtausendwende wurde der ‚demografische Wandel‘ zentral für die Legitimierung des sozialpolitischen Ab- und Umbaus (Agenda 2010, Teilprivatisierung des Rentensystems, Heraufsetzung des Rentenalters etc.; vgl. ver.di 2003; Bosbach/Korff 2012). Diese ‚Reformen‘ wurden als *Anpassung* an eine als unvermeidlich dargestellte ‚Schrumpfung‘ und ‚Alterung‘ der deutschen Bevölkerung präsentiert. Dazu kam aber in der zweiten rot-grünen Legislaturperiode (2002-2005) auch das Ziel der *Gestaltung* im Sinne aktiver Bevölkerungspolitik³ hinzu. Das Ziel, die Geburtenrate in Deutschland insgesamt zu erhöhen, verfolg-

2 | Der Artikel basiert auf einem DFG-Forschungsprojekt, in dessen Rahmen ich seit Frühjahr 2015 Gespräche mit Vertreter_innen privater Think Tanks und öffentlicher Ressortforschung zu Demografie und Zuwanderung geführt habe. Für Unterstützung bei der Recherche und hilfreiche Anmerkungen bedanke ich mich ganz herzlich bei Alexander Lingk, und für die redaktionelle Unterstützung bei Mathias Rodatz.

3 | Im Gegensatz zur Entwicklungspolitik wird in der innenpolitischen Debatte der Begriff der ‚Bevölkerungspolitik‘ weitgehend vermieden und stattdessen von Demografiefpolitik gesprochen (vgl. Mayer 2012).

ten die Familienministerien in den darauffolgenden Jahren mit einem klaren Fokus auf das Gebärverhalten von besserverdienenden und qualifizierten deutschen Frauen. Das Elterngeld als zentrale Maßnahme sorgte so für eine Umverteilung von Transferleistungen nach oben zugunsten der Mittelschichten (vgl. Karakayali 2011; Schultz 2013). Bis 2012 erarbeitete die Bundesregierung schließlich unter Federführung des Bundesinnenministeriums eine *Demografiestrategie*, die nun ressortübergreifend alle Politikbereiche durchdringen soll. Sie wird durch regelmäßige Demografie Gipfel, ständige Arbeitsgruppen, einen Expertenrat Demografie und ein vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BIB) betriebenes Demografieportal vorangetrieben.

Mit Blick auf den Bedeutungsgewinn demografischer Krisendiskurse haben Diana Hummel und Eva Barlösius den Begriff der Demografisierung eingeführt, um die spezifische Formulierung „gesellschaftlicher Problemlagen und Konflikte als demografisch bedingte Problemlagen und Konflikte“ zu fassen (Barlösius 2007: 27; vgl. Hummel 2006; Schultz 2015). Das Konzept ist auf einer niedrigeren Abstraktionsebene als das der Biopolitik bei Foucault angelegt. Während letzteres als Grundkonstante moderner Staatlichkeit gefasst ist, erlaubt die Analyse von Demografisierung, spezifische hegemoniale Verschiebungen, die sich durch einen expliziten Rekurs des Regierens auf demografische Problemlagen und Ziele ergeben, zu untersuchen.

Grundlage demografischer Problematisierungen sind essentialisierende Effekte von Statistik und Kategorisierung: Nur indem gesellschaftliche Verhältnisse als unveränderbar vorausgesetzt werden, können sie als Eigenschaften in statistischen Korrelationen ermittelt und bestimmten Bevölkerungsgruppen zu – ihnen sozusagen auf den Leib – geschrieben werden (vgl. Supik 2014). Jedes Problem kann als Bevölkerungsproblem thematisiert werden, wenn nicht an den gesellschaftlichen Bedingungen dieser Probleme – etwa den Fragen der Verteilung, oder grundsätzlicher betrachtet kapitalistischen Re/Produktions- und Naturverhältnissen – sondern an der Menge der von diesen Problemen betroffenen Menschen politisch angesetzt wird. Eine Kritik richtet sich insofern nicht auf falsches oder richtiges Wissen, sondern auf eine spezifische epistemologische Grundlage, die sich mit David Harvey auch als Apologie des Status quo verstehen lässt (2001).

Zentraler Bezugsrahmen demografischer Problemstellungen ist der Nationalstaat, insofern Demografie als Staatswissenschaft per se auf einer staatlichen Erfassung der Bevölkerung beruht und dabei nationale Bevölkerungsdaten ins Verhältnis zu den Daten einer als abgeschottet vorausgesetzten Nationalökonomie gesetzt werden.⁴ Aktuelle Diskurse grenzen sich zwar von einer Tradition ‚qualitativer‘ (rassistischer,

4 | Dieses Wissen kann nachträglich auch zu regionalen oder globalen Daten aggregiert werden, etwa in Bezug auf eine Analyse europäischer Bevölkerungstrends. Eine auf einen europäi-

eugenischer) Bevölkerungspolitik ab. Sie operieren aber dennoch mit willkürlichen Kombinationen abstrakt-quantitativer, generalisierender Problemstellungen und selektiver Einschnitte, die qualitative Zuschreibungen transportieren. So wird etwa im Rahmen einer ‚bevölkerungsorientierten Familienpolitik‘ in einem ersten Schritt abstrakt die nationale Geburtenrate zum Problem erklärt, in einem zweiten dann aber insbesondere die zu niedrige Zahl der Kinder von Akademiker_innen (vgl. Schultz 2015).

Eine derzeit zentrale Kategorie zur Ausdifferenzierung des Bevölkerungskörpers ist die Analyse der Altersstruktur einer nationalen Bevölkerung. Sie kann als intermediäre Kategorie zwischen einer rein quantitativen Problematisierung der Bevölkerungszahl und einem qualitativen Rekurs auf nützlichem Humankapital verstanden werden. Krisenszenarien werden hier aus ungünstigen Proportionen zwischen der abstrakten Gruppe der ‚Erwerbsfähigen‘ (der 20- bis 64-jährigen) einerseits und der Zahl der ‚Alten‘ (oder auch der ‚Alten‘ und ‚Jungen‘) andererseits abgeleitet. Dieser Zugang abstrahiert von sozialer Ungleichheit *innerhalb* der Generationen und blendet die Konjunkturen und Strukturen des Arbeitsmarktes (Arbeitslosigkeit, Lohn- und Produktivitätsentwicklung, Prekarisierung) aus (ver.di 2003; Bosbach/Korff 2012).

Demografiepolitik ist zudem eine Politik mit der Zukunft. Höchst spekulative Bevölkerungsprojektionen, die auf der Basis bisheriger Daten und behördlicher Hypothesen über wahrscheinliche Entwicklungen berechnet werden, gelten als Fakten und Sachzwänge. Zwar lassen sich diese Projektionen auch immer wieder an aktuelle Trends anpassen. Das ändert aber nichts daran, dass mit den auf diese Weise produzierten Zukünften Politik in der Gegenwart gemacht wird.

REKONSTRUKTION DER DEMOGRAFISIERUNG VON MIGRATIONSPOLITIK SEIT DER SÜSSMUTH-KOMMISSION

Seit den 1990er Jahren wird auch Migrationspolitik in der Bundesrepublik zunehmend als Ansatzpunkt demografischer Problemlösungen thematisiert. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war 2001 der Bericht der von der Bundesregierung einberufenen „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ unter der Leitung von Rita Süßmuth. Er stellte demografische Rationalitäten ins Zentrum migrationspolitischer Überlegungen:

schen Bevölkerungskörper orientierte Wissensproduktion ist aber in den aktuellen demografischen Überlegungen in Deutschland marginal.

„Deutschland braucht Zuwanderinnen und Zuwanderer [. . .] die Problematik einer alternden und abnehmenden Bevölkerung wurde nicht ausreichend thematisiert. Viele Menschen sind beunruhigt, dass unser Land im internationalen Leistungsvergleich zurückfällt.“ (UKZ 2001: 11)

In den folgenden Jahren waren die verschiedenen Entwürfe des Zuwanderungsgesetzes umkämpft. National-konservative Kräfte machten Front gegen eine demografisch begründete Öffnung in der Zuwanderungspolitik und wurden dabei von rechten Demograf_innen unterstützt. Dies war insofern erfolgreich, als im Endeffekt keine expliziten demografischen Erwägungen in das 2005 erlassene Gesetz aufgenommen wurden. Ein Gutachten des Bevölkerungswissenschaftlers Herwig Birg für das bayerische Innenministerium von 2001 gilt diesbezüglich als einflussreich (Oberndörfer 2005). Birg warnte hier vor den Grenzen der ‚Integrationsfähigkeit‘ der deutschen Bevölkerung und ließ die nationalsozialistischen Kontinuitäten der deutschen Demografie mehr als deutlich werden:

„Es wäre ein singulärer Vorgang in der tausendjährigen Geschichte Deutschlands, wenn (...) eine für vier Jahre gewählte Regierung gegen den Willen der Wähler ein noch in Generationen nachwirkendes Zuwanderungsgesetz beschließen würde, das die deutsche Mehrheitsbevölkerung in vielen Städten und Regionen zu einer Minderheit im eigenen Land werden lässt.“ (Birg 2001: 15)

Birg ergänzte diese völkisch-nationale Argumentation um die These einer demografischen Ineffektivität von Zuwanderung. Er rekurrierte auf eine UN-Studie zu „Replacement Migration“, nach der eine Nettozuwanderung von 188 Millionen Menschen bis 2050 nötig sei, um die Altersstruktur in Deutschland genau auf dem Status quo von 2000 zu halten. Zuwanderung könne, so das Argument, den demografischen Wandel nicht aufhalten, weil Migrant_innen auch alterten (Birg 2001: 11).

Diese These einer demografischen ‚Ineffektivität‘ von Zuwanderung ist bis heute ein wichtiges Element in den Erwägungen regierungsnaher Think Tanks und politikberatender Forschungseinrichtungen. Projektionen über die Alterung der eingewanderten Bevölkerung wurden in den letzten Jahren um Forschungen zu einer differierten migrantischen Fertilität ergänzt. So untersuchte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das „generative Verhalten von Migrantinnen“ und kam 2011 zu dem Ergebnis, dass dieses „in Deutschland stark von Anpassungsprozessen an die Normen und Werte des ‚Niedrig-Fertilitäts-Landes‘ Deutschland geprägt“ sei (BAMF 2011: 5; vgl. Kohls et al. 2013; Thum et al. 2015:15).

Mit der Betonung einer reproduktiven Assimilierung konterkarieren solche Forschungen zwar das (bei Herwig Birg ebenso wie Thilo Sarrazin noch vorrangige)

rassistische Motiv der Betonung einer bedrohlich höheren Fruchtbarkeit der ‚ausländischen‘ Bevölkerung (z.B. Birg 2009; vgl. Karakayali 2011). Sie untermauern aber mit hochaggregierten Projektionen über die Entwicklung einer ‚migrantischen‘ Fertilität die Thesen einer demografischen Ineffektivität von Zuwanderung.

Solche Aussagen können nur getroffen werden, wenn sie mit Annahmen über die Nettoneuzuwanderung in der Zukunft kombiniert werden. Hierfür sind die „koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen“ des Statistischen Bundesamtes zentral. Dieses hatte in der von 2009 bis 2015 gültigen 12. Fassung für alle zwölf durchgerechneten Varianten eine zukünftige Nettozuwanderung von 100.000 oder 200.000 Menschen pro Jahr angenommen. Tatsächlich verzeichnete das Amt 2012 bereits eine Nettozuwanderung von 369.000 und 2014 von 550.000 Menschen. Die Behörde hält dennoch auch in der seit April 2015 gültigen 13. Vorausberechnung an den alten Projektionen fest. Sie erklärt die aktuell höhere Zuwanderung für vorübergehend und projiziert ab dem Jahr 2021 in allen acht Varianten wieder eine Zuwanderung von zwischen 100.000 und 200.000 Menschen pro Jahr (Statistisches Bundesamt 2015: 40, 43). Der Effekt ist, dass die alten Thesen zum ‚demografischen Wandel‘ – mit etwas Verzögerung und etwas abgeschwächt – so mehr oder weniger stabil gehalten werden.

Die Argumentation, dass Zuwanderung am Prozess der ‚Alterung‘ der Bevölkerung in Deutschland nichts wesentlich ändere, beruht insofern nicht nur auf Thesen zu einem migrantischen ‚generativen Verhalten‘, sondern auch auf der Annahme, dass die Zukunft von einer erfolgreicherer Abschottungspolitik geprägt sein wird. In gewisser Weise sind solche Erwägungen ein Zirkelschluss: Zuwanderung wird keine großen demografischen Effekte haben, weil sie bald wieder zurückgehen wird. Oder, wie es eine Forscher_in des BIB erklärt:

„In gewisser Weise wird (bei den Bevölkerungsvorausberechnungen; Anm. d. A.) auch einkalkuliert, wie vermutlich die Migrationspolitik aussehen wird. Wir könnten uns natürlich überlegen, wie viel Zuwanderung stattfinden würde, wenn wir die Grenzen aufmachen. Ohne eine Idee, wie wir unsere Zuwanderung in Zukunft steuern, macht eine Modellrechnung wenig Sinn.“ (Interview A)

Trotz kontinuierlicher Thesen der ‚Ineffektivität‘ sind demografische Rationalitäten in der Migrationspolitik inzwischen ein zentrales Element der Zu- oder Einwanderungsdebatte geworden: Erstens werden dieselben Daten zur zukünftigen Altersstruktur anders interpretiert und gewichtet und von Zuwanderung als zusätzlicher ‚Stellschraube‘ gesprochen, die den demografischen Wandel zwar nicht stoppen, aber ‚dämpfen‘ könne (Interview B; Thum et al. 2015: 6). Zweitens greift die aktuelle poli-

tikberatende Debatte auch auf andere Daten zurück. Vorrangig geht es nicht mehr um langfristige Alters*proportionen* bis 2050, sondern um die *absolute Anzahl* zukünftiger Erwerbsfähiger – meist bis zum Jahr 2025 oder 2030.⁵ Drittens wird diese Prognose zukünftig fehlender Erwerbsfähiger an die These gekoppelt, es gehe vor allem um ‚qualifizierte‘ Zuwanderung und damit um die gezielte Anwerbung von ‚Fachkräften‘ – und zwar meist, ohne die Differenz zwischen der reinen Zahl der ‚Erwerbsfähigen‘ und der klassenselektiven Kategorie der ‚Fachkräfte‘ zu markieren. Gerade als in den letzten Jahren die bisher meist als unreal interpretierte Zahl einer benötigten Nettozuwanderung von 400.000 oder 500.000 Menschen pro Jahr gar nicht mehr so unwahrscheinlich erschien, lässt sich dieser Sprung von einer ‚quantitativen‘ zu einer ‚qualitativen‘ Argumentation beobachten.

Das argumentative Spannungsverhältnis zwischen einem quantitativen ‚Erwerbsfähigenbedarf‘ und dem Fokus der regulatorischen Vorschläge und Bemühungen auf die Hochqualifizierten- oder Fachkräfteanwerbung ist ebenso allgegenwärtig wie dethematisiert. Dies geschieht etwa, wenn sich die demografische Debatte auf eine Studie der OECD bezieht, in der diese Deutschland angesichts einer Reihe aufenthaltsrechtlicher Reformen von 2012 und 2013 zu einem der liberalsten OECD-Länder in Bezug auf die Anwerbung von Hochqualifizierten erklärte (OECD 2013). In der Öffentlichkeit gelten solche Hinweise auf eine ‚unbemerkte Erweiterung‘ des Aufenthaltsrechtes oftmals als Synonym für eine bereits bestehende offene Migrationspolitik.⁶ Deutlich wird dies auch in den Einwanderungsgesetz-Papieren der SPD und der CDU-Abgeordneten-Gruppe „CDU 2017“ vom Frühjahr 2015, wo der zukünftige Erwerbspersonen- und Fachkräftebedarf weitgehend synonym verwendet wurde (CDU 2017 2015; SPD 2015). Systematisch eingeschrieben ist die Logik einer ‚qualifizierten Zuwanderung‘ als demografischer Hebel sowieso in den – wenn auch unterschiedlich ausgestalteten – Plädoyers von Grünen über SPD und FPD bis hin zur AfD für ein Punktesystem nach kanadischem Vorbild (vgl. Mediendienst Integration 2015). Nur die Linke spricht sich im Parteiprogramm gegen eine Migrationspolitik aus, die „Menschen für das Kapital als ‚nützlich‘ oder ‚unnützlich‘ einteilt“ (Die Linke 2011).

⁵ Diese Jahreszahlen werden gewählt, da dies die Zeitspanne ist, in der die sogenannte Generation der Babyboomer ins Rentenalter kommt und die prognostizierte absolute Zahl der Erwerbsfähigen dann besonders stark abnimmt.

⁶ Brand 2015; vgl. Interview B. Gemeint sind mit den Reformen die Blue Card, die Regelungen für ‚Mangelberufe‘ sowie neue Regelungen für Visa zur Arbeitsplatzsuche für Akademiker:innen.

Die Demografisierung von Migrationspolitik prägt auch die Art und Weise, wie die sogenannte ‚Flüchtlingskrise‘ seit dem langen Sommer der Migration hegemonial verhandelt wird (vgl. Schwiertz/Ratfisch 2015: 17ff.). So wurde immer wieder über die „schiere Zahl“ (Nahles 2015) im Sinne eines deutschen Zuwanderungsbedarfs spekuliert, oder sprach der Spiegel Ende 2015 von 500.000 Zuwanderer_innen pro Jahr als günstige Voraussetzung für ein „zweites deutsches Wirtschaftswunder“ (Müller 2015). Und auch die Alterszusammensetzung der Geflüchteten wird vielfach als nützlich kommentiert: „Deutschland wird wieder jung“, titelte die Zeit und bezog sich – in der Debatte eher ungewöhnlich – auf eine EU-Statistik über die Senkung des Durchschnittsalters der EU-Gesamtbevölkerung durch die Asylsuchenden (Oberhuber 2015).

Diese Erwägungen über langfristige quantitative und Alters-Effekte wurden aber von Anfang an in Expertisen ebenso wie Medienreferenzen so gut wie vollständig von der Frage überlagert, wie die Geflüchteten als Fachkräftereservoir der Zukunft zu bewerten seien: Diverse Institutionen, von der Ressortforschung in BAMF und im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bis zu Think Tanks wie dem Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) oder dem ifo-Institut begannen emsig mit einer humankapitalistischen Einordnung der Neuankömmlinge und verbreiteten schnell starke Thesen über deren Nützlichkeit – trotz offensichtlichen Fehlens aktueller Daten. Dabei lassen sich zwei Positionen unterscheiden: Die eine erklärte die Neuankömmlinge wegen schlechter Qualifizierung generell als unbrauchbar für die Lösung des Fachkräfteproblems und beharrte auf einer strikten Trennung von Anwerberegime und Asylpolitik – so Innenminister De Maizière oder das ifo-Institut (De Maizière 2015; Vetter 2015). Die andere Position hob das längerfristige Fachkräftepotenzial bestimmter Gruppen Geflüchteter stärker hervor. Die erste ist damit eher einem konservativ-national neoliberalen, letztere einem eher international-orientiert neoliberalen Hegemonieprojekt zuzuordnen – mit vielen Grautönen dazwischen.⁷

Verhandelt werden in der Debatte nicht nur bestehende schulische und berufliche Qualifikationen. Es wird auch vielfach spekuliert, mit welchem zukünftigen Ausbildungsniveau oder mit welcher zukünftigen Arbeitsmarktintegration bei bestimmten Gruppen zu rechnen sei – auf der Grundlage vergangener Erhebungen. So behaupt-

⁷ Eine andere Dimension der Expertise ist es, die Unterschichtung des Arbeitsmarktes und die Orientierung der Flüchtlinge in Richtung „Helferberufe“ vorzubereiten (IAB 2016). Das IW diskutiert eine flexible Aushöhlung des Mindestlohns (vgl. Hüther 2015); das ifo-Institut forderte gleich dessen völlige Abschaffung (2015b). Angesichts der Verknüpfung des demografischen Projektes mit ‚qualifizierter Zuwanderung‘ wird dies aber nicht als zentrale demografisch-politische Frage behandelt.

tete das ifo-Institut auf der Grundlage von Pisa-Daten aus 2011, „dass zwei Drittel der Flüchtlinge aus Syrien von ihrem Bildungssystem für eine Beteiligung an einer modernen Gesellschaft nicht ausreichend ausgebildet wurden“ oder verbreitete mit Rekurs auf Erhebungen der bayrischen Handwerkskammer eine zu erwartende Abbruchquote von 70 Prozent bei afghanischen, irakischen und syrischen Auszubildenden (ifo 2015a). Think Tanks wie etwa das IAB betonten demgegenüber stärker die von ihnen identifizierten Teilmengen ‚nützlicher‘ Flüchtlinge und empfahlen insbesondere Investitionen in die Ausbildung der unter 25-jährigen (IAB 2015). Das Augenmerk lag hier von Anfang an in der Erfassung der Gruppen, von deren Anerkennung ausgegangen wird, indem etwa die statistische „Bleibewahrscheinlichkeit“ in Form nationaler Anerkennungsquoten in Aussagen zur Qualifizierung der Geflüchteten einberechnet werden (IAB 2016: 5). Dazu kamen einige Vorstöße in Richtung selektiver rechtlicher oder administrativer Verbesserungen für bestimmte Gruppen von Asylbewerber:innen und Geduldeten, wie etwa frühere Arbeits- und Ausbildungszugänge oder auch das Plädoyer für einen bisher vom Aufenthaltsgesetz ausgeschlossenen ‚Spurwechsel‘ in Richtung anderer Aufenthaltstitel (IW 2015b). All dies geschah unisono auf der Grundlage, dass die Think Tanks Abschreckungsmaßnahmen in den Herkunftsländern, schnellere Entscheidungen und schnellere Abschiebungen für diejenigen forderten, die keine ‚Bleibeperspektiven‘ haben und als unqualifiziert gelten.

Für demografische Steuerungsvisionen bleibt ein menschenrechtsbasiertes Asyl-Regime dennoch ein unbefriedigendes Terrain. Trotz aller differenzierbaren Mechanismen des Ausschlusses – von Abschreckung durch menschenunwürdige Lagerbedingungen, über Differenzierung beim Familiennachzug bis zur Deklaration ‚sicherer Herkunftstaaten‘ – erlaubt es eben keine explizit und direkt demografisch begründete Kontrolle von Zuwanderungszahlen und -gruppen. So ist es wahrscheinlich, dass sich nach dem „langen Sommer der Migration“ auch die demografische Debatte zunehmend wieder ‚normalisieren‘ – und wieder auf vertrautes Terrain begeben – wird.⁸

⁸ | Bezeichnend für die „Normalisierung“ der demografischen Debatte war Anfang 2016 auch, dass das Statistische Bundesamt einmal mehr (mit Rekurs auf die Projektionen aus dem Frühjahr 2015!) öffentlich erklärte, die Zuwanderung könne die Alterung der Bevölkerung in Deutschland nicht umkehren (Statistisches Bundesamt 2016).

DEMOGRAFISIERUNG UND DIE KONJUNKTUREN DES RASSISMUS

Deutlich wurde bis hier, dass sich Demografiepolitik als ein Konfliktfeld begreifen lässt, auf dem verschiedene Hegemonieprojekte und verschiedene Konzepte der Nation, und insofern auch verschiedene rassistische Konjunkturen, aufeinandertreffen. Diejenigen, die derzeit demografische Nützlichkeitskriterien in die Debatte um Zu- oder Einwanderungspolitik einführen, positionieren sich gegen die Vertreter:innen einer Demografie als völkisch-nationales Projekt, die mit neuem Rückenwind durch AfD und Co vor einer ‚Überfremdung‘ oder ‚Überlastung‘ warnen und die vermeintlich homogene Ethnizität der Deutschen durch nationale Abschottung verteidigen wollen.

Dennoch ist ersteres Projekt einer Demografisierung von Migrationspolitik nicht mit einer Normalisierung der Migration zu verwechseln, im Sinne einer Anerkennung transnationaler Realitäten und der Unvorhersehbarkeit von Migrationsbewegungen. Vielmehr ist es eines, das paradoxerweise die Argumente für die Akzeptanz von Migrant:innen als „Menschen die zu uns kommen und bei uns bleiben [...] bis hin zur Staatsbürgerschaft“ (de Maizière 2015) unter den Vorbehalt ebenso langfristige gedachter nationaler Nützlichkeitsberechnungen stellt – und damit vielfältige Kriterien des Ein- und Ausschlusses etabliert, die auch bedingen, dass Bleibeperspektiven prinzipiell prekär und widerrufbar bleiben sollen.

Die Demografisierung von Migrationspolitik ist insofern auch ein wichtiger Aspekt einer Reartikulation des deutschen Nationenbegriffs, für dessen rassismustheoretische Einordnung eine Kritik der Nationform nach Étienne Balibar (1992) und das Konzept des Staatsrassismus nach Michel Foucault (2001) grundlegende Referenzen sind.

Das aktuelle Projekt der Demografisierung basiert auf der ständigen Reproduktion eines ‚nationalen Containers‘ als unhintergehbare Bezugsgröße, mit dem die rassistische Anordnung des Othering, also die Frage, wen von den ‚Anderen‘ ‚Wir‘ brauchen, perpetuiert wird (vgl. Hess 2011). Trotz aller Flexibilisierung von Migrationspolitik wird die Nationform gefestigt, indem die Bevölkerung als prinzipiell abgegrenzte Einheit ins Verhältnis zu nationalökonomischen Daten gesetzt wird, zu deren zukünftiger Optimierung sie permanent reguliert und angepasst werden soll. Diese Rationalität lebt grundlegend von einer planwirtschaftlichen Phantasmatik und setzt sowieso voraus, globale kapitalistische Zusammenhänge, weltwirtschaftliche Dynamiken und damit auch rassistische, postkoloniale Kontinuitäten globaler Ausbeutungsverhältnisse systematisch auszublenden.

Die fiktive Ethnizität, die Étienne Balibar als zentrale Referenz für die Nationform kapitalistischer Vergesellschaftung analysiert hat, ist im Rahmen der analysierten Demografisierungsprozesse allerdings stark in Veränderung begriffen. Statt eine homogene Ethnizität durch deren Herleitung aus der Genealogie einer biologisch-kulturellen Vergangenheit zu verteidigen, fokussiert das aktuell vorherrschende Projekt einer Demografisierung von Migrationspolitik eine fiktive Ethnizität in einer vermeintlichen nationalen Zukunft. Projektionsfläche ist ein zukünftiger nationaler Bevölkerungskörper, der durch Migration erweitert und dabei im Sinne eines „Leitbildes“ statt einer Leitkultur alten Zuschnitts durch vielfältige staatliche Einschnitte moderiert werden soll.⁹ Dabei ist diese Zukunft aber keine offene, sondern eine, die sich über das Ideal einer Stabilität des gesellschaftlichen Status quo legitimiert – und darüber, dass langfristig die nationalökonomische Entwicklung (oder auch die Stabilität des Staatshaushaltes) garantiert werden soll. Dies kann mit Michel Foucault als Staatsrassismus bezeichnet werden (2001). Foucault hat als konstitutiv für den modernen Rassismus herausgearbeitet, dass der Tod der Anderen (womit Foucault auch Ausgrenzung und Entrechtung meint) nicht mehr durch eine kriegerische Beziehung (entweder wir oder ihr), sondern durch die allgemeine Selbststärkung des Lebens an sich legitimiert wird. Manche müssen sterben, damit nicht unser Leben, sondern das Leben an sich gesünder oder reicher wird. Die souveräne Macht des Staates, tödliche, bzw. exkludierende Einschnitte in den Bevölkerungskörper zu ziehen, kann sich insofern nur darüber legitimieren, dass die Bevölkerung an sich gestärkt wird oder – in Bezug auf ein nationalökonomisches Projekt –, dass das zukünftige Leben aller (in der Nation) gesichert wird. Im Unterschied zu den kurzfristigen Anwerbepolitiken der Vergangenheit, ist die aktuelle Konjunktur des Rassismus insofern geprägt von einem Übergang zu einem längerfristigen biopolitischen Projekt, das auf der staatsrassistischen Vision beruht, die Zusammensetzung der Bevölkerung langfristig im Sinne der Zukunft der Nation zu moderieren.

In diesem biopolitischen Projekt überlagern sich dabei verschiedene Kriterien für komplexe Ein- und Ausschlüsse, wobei längerfristige Kriterien der „Qualifizierbarkeit“ ebenso wie die der Altersszusammensetzung und des „reproduktiven Verhaltens“ an Bedeutung gewinnen. Diese entscheiden darüber, welche Körper der Anderen als zukünftig besonders nützlich für die deutsche Nation(alökonomie) gelten. Auf die Vervielfältigung von Kriterien des Ein- und Ausschlusses haben bereits vie-

⁹ | Den Begriff des Leitbildes bringt etwa das IW im Kontext seiner Vorschläge zur Einwanderungspolitik ein (IW 2015a). Aber auch der Vorschlag von Naika Foroutan, die für ein zukünftiges politisches Leitbild und gegen eine Leitkultur plädiert, ist mit einem solchen flexibilisierten Nationenbegriff kompatibel (Foroutan 2015).

le Analysen der Veränderungen von Migrationsregimen und neuer Konjunkturen des Rassismus hingewiesen (vgl. Demirovic/Bojadzije 2002). So diskutieren Vassilis Tsianos und Marianne Pieper aktuelle Formationen als „postliberalen Rassismus“ und erklären: „War das corpus delicti des Neorassismus die kulturalistische Trope der Unvereinbarkeit von Kulturen, so ist es für den postliberalen Rassismus die proaktive Vervielfältigung der Grenzen innerhalb der liberalen Politiken der Bürgerschaft“ (2011:121). Die Autor_innen referieren insbesondere auf die Arbeiten von Sandro Mezzadra und Brett Neilson, die darauf hinweisen, dass Rassismuskritik sich heute eher mit einer differenziellen Inklusion in stratifizierte Ausbeutungsverhältnisse als mit der reinen Exklusion zu beschäftigen habe (vgl. 2013: 73f.; 157f.). Für eine demografiekritische Perspektive ist es trotz dieser neuen Betonung auf differenzielle Inklusion zentral, die wechselseitige Konstitution differenzieller Inklusion und Exklusion herauszuarbeiten und die exkludierenden Strategien und Effekte hervorzuheben.

Dafür ist es nötig, die Kritik der staatsrassistischen Grundanordnung mit der Analyse diverser und spezifischer institutioneller Rassismen zu kombinieren. Wie Philip Sarasin gegenüber Foucaults Rassismusbegriff problematisierte, reicht es nicht aus, die biopolitischen Einschnitte in die Bevölkerung nur zu konstatieren, weil dies nicht erklärt, auf welche Gruppen Rassismus wirkt und welche Körper nach welchen Projektionen zu den (un)erwünschten Anderen werden (2003). Hierfür sind Analysen notwendig, die detailliert untersuchen, auf welche Archive rassistischer Zuschreibungen zurückgegriffen wird. Mit Tsianos und Pieper gesprochen: Es gilt zu untersuchen, auf welche Kriterien ein vielfältiger Rassismus, der „ohne explizite und vorsätzliche rassistische Begründungs- und Deutungsmuster“ funktioniert (2011: 121), eben doch rekuriert.

Hier konzentriere ich mich auf die Frage, welche Dimensionen des Rassismus eine solche Analyse in Bezug auf aktuelle demografische Rationalitäten rekonstruieren sollte. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Rationalität der Demografie nur eine unter anderen ist: den Dispositiven der Sicherheit, des antimuslimischen Rassismus, aber auch der An- und Aberkennung von Schutzbedürftigkeit, um nur einige zu nennen. Zudem entwickeln sich rassistische Projektionen und Praktiken quer zu diesen Formationen und auch wechselseitig überdeterminierend. Weiterhin muss unterschieden werden, wo diese jeweils Fuß fassen – von der medialen Öffentlichkeit, über Think Tanks und Politikberatung bis zu alltäglicher Behördenwillkür und zur Umsetzung in Recht.

Eine intersektionale Kritik der Demografisierung von Migrationspolitik kann dafür sensibilisieren, dass die rassistischen Ein- und Ausschlusskriterien über eine unmittelbare Nützlichkeit produktiver Körper für global stratifizierte Arbeitsmärkte hinausgehen. Zum einen werden im Rahmen der demografiepolitischen Perspektive die

erstellten Behauptungen über eine zukünftige Nützlichkeit von Zugewanderten im Sinne einer ‚Qualifizierbarkeit‘ oder ‚Integrierbarkeit‘ in den Arbeitsmarkt langfristiger. Zum anderen spielt im aktuellen Demografie-Revival auch die Differenzierung nach Altersgruppen, Familienstatus und nach dem biologischen Geschlecht der Anderen eine wichtige Rolle, womit der Blick auf eine günstige ‚generative Zusammenstellung‘ und auf die reproduktiven Körper der anderen (Frauen) an Bedeutung gewinnt.

Wie gezeigt, ist es ein Aspekt aktueller Erfassungsszenarien, bestimmte Gruppen von Geflüchteten nach nationaler Herkunft zu kategorisieren und dementsprechend medial nationale Zusschreibungen zu transportieren (2015 insbesondere zu Afghanistan, Syrien, Irak und Eritrea). Dabei werden nicht nur Angaben über den jeweiligen national durchschnittlichen Ausbildungsstatus verbreitet, sondern auch Spekulationen über langfristige Qualifizierungs- und Arbeitsmarktperspektiven – mit Verweis auf Ausbildungsabbruchquoten oder Erwerbslosenzahlen früher angekommener Gruppen. Im Sinne demografischer Kategorisierungen funktioniert solches Wissen nicht als Verweis auf die sozialen (inklusive rassistischen) Verhältnisse, die hinter diesen Zahlen stehen mögen, sondern als Zuschreibung von Gruppeneigenschaften, die bestehende Archive rassistischer Projektionen stabilisieren, aber auch verändern und erweitern mögen. Die Debatte über die (Nicht-)Nützlichkeit der Geflüchteten, wie sie sowohl bei dem Ausspielen eines Anwerberegimes gegen humanitäre Kriterien als auch beim selektiven Zugriff auf qualifizierte Neuankömmlinge floriert, entwickelt eine enorme Dynamik rassistischer Projektionen und Differenzierungspraktiken.

Typisch für die aktuelle rassistische Konjunktur ist zudem, dass die längerfristige staatlich-migrationspolitische Perspektive und die Rede von nun erwünschten neuen Staatsbürger_innen paradoxerweise damit einhergeht, dass die sogenannten Bleibeperspektiven nicht nur im Asylrecht sondern auch in den bevorzugten Anwerberegimen dennoch grundsätzlich mit dem Etikett der Vorläufigkeit versehen sind.

Die Illusion demografiepolitischer Gestaltung ist es schließlich, den Bevölkerungskörper via Finetuning permanent an neue demografisch analysierte Konstellationen und Zukünfte anpassen zu können. Die Ausdifferenzierung von Kriterien der Nützlichkeit trägt dazu bei, dass Bleiberechte im Aufenthaltsrecht je nach Qualifikation zunehmend hierarchisiert werden – und weiterhin einem Stückwerk von widerrufbaren Kannbestimmungen bei der Einräumung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln unterliegen, die für die allermeisten Gruppen (auch die meisten „Qualifizierten“, vgl. Gutiérrez Rodríguez 2016) mit einem jahrelangen bis permanent prekären Aufenthalt einhergehen können. Die behördliche Willkür steht nicht zur Disposition, sondern

wird letztendlich über die neuen Bestimmungen – klassendifferenziert – ausgeweitet.¹⁰

Weiterhin gewinnen im Rahmen demografiepolitischer Erwägungen wie gezeigt Kriterien des Alters, des Geschlechts und des Familienstatus an Bedeutung – und rücken damit Familien, Frauen und Kinder/Jugendliche als Jungbrunnen der Nation in den Fokus. Insbesondere im demografischen Blick auf die reproduktiven Körper von Migrantinnen verdeutlicht sich dabei die rassistische Dimension. Denn dieser Blick im Kontext der Zuwanderungsdebatte ist ein grundlegend anderer als derjenige, der in den aktuellen Demografie-Expertisen in der deutschen Familienpolitik vorherrscht. Im Familienpolitik-Diskurs geht es um das reproduktive Verhalten derjenigen Frauen aus den qualifizierten deutschen Mittelschichten, die im Rahmen einer selektiv pronatalistischen Familienpolitik zum Gebären angeregt werden sollen. Soziologisch-demografische Politikberatung zirkuliert hier um individuelle Kinderwünschökonomien und die ermöglichenden sozialen Settings der „Vereinbarkeit“ (vgl. Schultz 2013).

Demgegenüber wird die Fertilität der Zugewanderten oder der Menschen mit Migrationsstatus auf der Ebene des Bevölkerungskörpers verhandelt. Mit Rückgriff auf die Unterscheidung in Foucaults Konzept der Biopolitik zwischen dem Pol der Bevölkerung und dem der individuellen Körper setzen die demografischen Forschungen nicht auf der Ebene der Subjektivierung der Einzelnen an, sondern am biopolitischen Effekt der Masse (1983: 166), oder wie Encarnación Gutiérrez Rodríguez es zusammenfasst: es geht hier um die Adressierung von *subjectless objects* und nicht um die Regierung des Begehrens (2003). Die Erfassung der Fertilität der Anderen bestärkt die Vorstellung reproduktiver Genealogien der Abstammung, wie sie Balibar als zentral für die Nationform herausgearbeitet hat (1992: 123ff.). Dabei richten

10 | Für das Arbeitsanwerberegime gilt, dass eine Niederlassungserlaubnis nur bestimmte universitäre Lehrkräfte und Wissenschaftler:innen sofort beantragen können, Blue Card-Inhaber:innen unter Bedingungen von B1-Deutschkenntnissen und einem kontinuierlich gut bezahlten Arbeitsplatz nach 21 Monaten. Für andere über Ausbildung oder Arbeit legitimierte Titel gelten vielfältig längere Fristen. Für viele sind Bedingungen wie nachgewiesenes Kapital oder Einkommens- und Sprachnachweise unüberwindbare Hürden. (Eine regelmäßige Übersicht über aufenthaltsrechtliche Gesetzesänderungen bietet www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php). Auch im Asylrecht deutet die Debatte um einen ‚Spurwechsel‘ vom Asyl- zum Arbeitsanwerberegime (IW 2015b) oder die schnellere Bafög-Förderung für Geduldete im ansonsten von drastischen Verschärfungen geprägten Asylpaket I darauf hin, dass die Rationalität der „qualifizierten Zuwanderung“ auch das Asylrecht zunehmend infiltriert – und je nach Ausbildungsstatus und Arbeitsmarktzugang mehr und mehr differenziert wird.

sich diese genealogischen Verbindungslinien – im Unterschied zur neueren Kategorie des Migrationshintergrundes – in die Zukunft. Während letztere es ermöglicht, in Bezug auf die Vergangenheit entlang von Genealogien der Verwandtschaft rassistische Differenzierungen innerhalb des nationalen Bevölkerungskörpers auch jenseits der Grenze der Staatsbürgerschaft einzuziehen (vgl. Supik 2014: 108ff.), verlängert die Forschung über eine differenzielle Fertilität von Migrantinnen den rassistischen Einschnitt in die Zukunft, indem hier die zukünftigen Kinder von Migrant_innen als andere, additive Bevölkerung markiert werden. Zwar nimmt der hegemoniale Demografiediskurs Abstand vom rassistischen Motiv der migrantischen ‚Gebärfreudigkeit‘. Hier schließt aber keine Debatte an, wie sich denn unter pronatalistischen Vorzeichen die hier eigentlich als negativ unterstellte Assimilation an das „Niedrigfertilitätsland“ Deutschland verändern ließe. Ob auch bei Migrant_innen an einen bestehenden Kinderwunsch angeknüpft werden könnte – wie es der gängige familienpolitische in Bezug auf die Mittelschichten ausufernd tut –, darüber wird im Rahmen von Demografie und Zuwanderung schlicht nicht diskutiert.

Im Rahmen einer übergreifenden intersektionalen Analyse von demografisierter Familien- und Migrationspolitik fällt zudem auf, dass sich die zentrale Konfrontationslinie nicht mehr unter dem Motto „Kinder statt Inder“ zusammenfassen lässt, wie es allerdings derzeit wieder im völkisch-nationalen Diskurs der AfD präsent ist (AfD 2014). Das Ausspielen findet vorrangig unter den Vorbedingungen der klassenselektiven Exklusion zwischen in- und ausländischen ‚Fachkräften‘ statt: Auf der einen Seite geht es um die Mobilisierung der ‚stillen Reserve‘ der qualifizierten Frauen, denen mit der familienpolitisch zentralen ‚Vereinbarkeit von Familie und Beruf‘ gleichzeitig auch die Verwirklichung von Kinderwünschen ermöglicht werden soll, um auch langfristig für zukünftiges Humankapital zu sorgen. Dazu kommt die Mobilisierung der (insbesondere jüngeren und älteren) qualifizierten Erwerbslosen. Auf der anderen Seite soll die zukünftige nationale Fachkräftebasis eben auch durch die anzuwerbenden ausländischen Fachkräfte und die zu qualifizierenden anerkannten Geflüchteten erweitert werden.

Der Diskurs des Fachkräftemangels, der auf der Grundlage eines spekulativen statistischen Wissens Arbeitsverhältnisse ebenfalls ‚demografisiert‘, indem die Menge der Qualifizierten und nicht die Bedingungen von Arbeitskraftpolitiken zum Ansatzpunkt werden (vgl. Georgi et al. 2014),¹¹ ist insofern die verbindende Klammer einer qualitativen klassenselektiven Bevölkerungsprogrammatisierung. In Bezug auf eine zu befürwortende selektive Anwerbepolitik ist interessant, dass sich hier Hegemonie-

11 | Zur Problematik der Erfassung des ‚Fachkräftemangels‘ vgl. Kramer 2015 und BAMF 2015.

projekte von völkisch-national über national-konservativ neoliberal bis international-orientiert neoliberal und linksliberal einig sind, während sie in der Frage humanitärer Asylpolitik, aber auch in Bezug auf nationale Leitbilder oder Leitkulturen stark auseinanderdriften.

Allerdings ermöglicht dieses Dispositiv auch jederzeit wieder ein rassistisches Ausspielen inländischer gegen ausländische Fachkräfte, das sowohl für völkisch-nationale Argumente, als auch für ein in manchen sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Kreisen vertretenes ‚national-soziales‘ Hegemonieprojekt anschlussfähig ist, etwa wenn Qualifizierungsoffensiven im Inland als Priorität gegenüber der Anwerbung ausländischer Fachkräfte betont werden (vgl. Georgi et al. 2014: 219). Aus einer demografiekritischen Perspektive gilt es demgegenüber, die enttante Seite der Exklusion sowohl in der Familien- als auch der Migrationspolitik zu betonen. Dazu zählt zum einen die implizierte Abwertung von Kindern oder Kinderwünschen der ‚bildungsfernen‘ prekär Arbeitenden, Erwerbslosen und Migrant_innen. Zum anderen gilt es die andere Seite der allseits als liberal gefeierten ‚qualifizierten Zuwanderung‘ zu benennen, sprich Abschottung, Entrechtung, Illegalisierung und Abschiebung. Dass die aktuell an Bedeutung gewinnenden demografischen Rationalitäten mit einer Verschärfung abschottungspolitischer Maßnahmen absolut kompatibel sind, haben die jüngsten Verschärfungen des Asylrechts seit Mitte 2015 mehr als deutlich gemacht.

RASSISMUSKRITIK ALS ANTI-DEMOGRAFIEPOLITISCHE INTERVENTION

Welchen Beitrag kann eine Kritik der Demografisierung der Migrationspolitik zum Verständnis aktueller Konjunkturen des Rassismus leisten? Zunächst sei hier noch einmal betont, dass das demografische Dispositiv nur eines unter mehreren Dispositiven ist, die den aktuellen staatlichen und institutionellen Rassismus prägen, dass es aber in der aktuellen deutschen Migrationspolitik enorm an Bedeutung gewonnen hat. Zudem ist die Formulierung demografischer Probleme und Lösungsstrategien an sich noch kein monolithisches Programm, sondern ein Konfliktfeld. Nicht nur spielen rechte Demograf_innen mit dem Argument der ‚Überfremdung‘ eine wichtige Rolle bei der Blockade demografischer Begründungen im Zuwanderungsgesetz. Auch stellen die aktuellen, sich in die Migrationspolitik einschreibenden demografischen Rationalitäten heterogene Kriterien des Ein- und Ausschlusses bereit, die zwischen eher mittel- oder langfristigen Visionen oder zwischen stärker quantitativ argumentierenden Logiken und einem Finetuning qualitativer Einschnitte unterschiedliche Ge-

wichtigungen zulassen. Gleichzeitig ist die derzeit unhinterfragte Demografiepolitik aber auch eine Klammer, die systematisch eine gewisse Nähe oder auch Komplementarität verschiedener Hegemonieprojekte (von völkisch-national, über konservativ-national neoliberal und international-orientiert neoliberal bis national-sozial) in ihrem gemeinsamem Rekurs auf qualitative Bevölkerungspolitik herstellt. Dabei benennen allerdings die einen die klassenselektive rassistische Exklusion explizit, während die anderen sie ebenfalls implizieren, aber stärker dethematisieren.

Ein positiver Rekurs auf demografiepolitische Begründungen von Migrationspolitik ist so zwar im Kontext der erkämpften Migrationsbewegungen und einer Normalisierung von Einwanderung in den letzten Jahrzehnten zu analysieren, insofern sich hier ein verändertes Nationen-Verständnis niederschlägt. Der Bedeutungsgewinn von Demografiepolitik ist aber kein neutraler Ausdruck dieser veränderten Verhältnisse, sondern als eine Reaktion auf diese zu verstehen und geht mit einer spezifischen rassistischen Konjunktur einher. Denn das Projekt besteht darin, die Nationform auf der Basis der Vision einer langfristigen biopolitischen Steuerung von Zu- oder Einwanderung zu reartikulieren – und äußert sich in einem Überborden biopolitischer Nützlichkeit, das weit über die Frage der aktuell benötigten Arbeitskräfte hinausgeht, sondern in vielerlei Hinsicht auf die Körper und zugeschriebenen Eigenschaften der zukünftigen potenziellen Staatsbürger_innen übergreift.

Diese Reartikulation geschieht durch den Rekurs auf eine vermeintliche nationale Zukunft, zu deren Gunsten eine nationalökonomisch möglichst günstige biopolitische Zusammensetzung der Bevölkerung erreicht werden soll, die ich auch als zukünftige fiktive Ethnizität interpretiert habe. Eine rassismuskritische Strategie gegen dieses Projekt muss insofern immer im ersten Schritt an der Nationform und der Idee einer nationalen Nützlichkeit selbst ansetzen, sei sie kurzfristiger arbeitskraftökonomisch oder – wie es das genuin Demografiepolitische ausmacht – langfristig biopolitisch angelegt. Es gilt, aus einer Perspektive weltwirtschaftlicher Ungleichheit und Ausbeutung ein ‚Wir‘ zurückzuweisen, für dessen nationalökonomisches Wohl Migrationspolitik instrumentalisiert werden soll – so inklusiv und hybrid es auch formuliert sein mag. Meines Erachtens ist es für die Kritik dieser rassistischen Konjunktur zentral, die Verschränkung von rassistischen und klassenselektiven Kriterien aus der Perspektive derjenigen zu hinterfragen, die als kurz-, mittel- oder sogar langfristig unnütz und überflüssig markiert werden, auch wenn oder gerade weil diese Dimension im Rahmen einer differenziellen Inklusionskultur des Willkommens für neue Staatsbürger_innen häufig entnannt wird.

Eine rassismustheoretische Analyse braucht dann aber – über diesen Ausgangspunkt einer Kritik der grundsätzlichen staatsrassistischen Anordnung hinaus – eine differenzierte Analyse institutioneller Rassismen, sei es in den Willkürscheidun-

gen von Behörden, sei es in den Erfassungskriterien der Wissenschaft. Schließlich geschieht hier das Finetuning des differenziellen Aus- und Einschlusses – und sind dies die Laboratorien, in denen alltäglich vielfältige Rassismen reaktiviert oder auch neu formiert werden können. Wichtig ist dabei, dass das Projekt der Demografisierung rassistische Ein- und Ausschlüsse nicht nur entlang beruflicher Qualifikationen, sondern auch entlang von Alter, Geschlecht Familienstatus oder Reproduktivität nahelegt. Eine nur auf die Verschränkung von Klasse und Rassismus orientierte Analyse, die diese Fragen biopolitischer Genealogien außen vor lässt, greift somit zu kurz. Zur Kritik der aktuellen rassistischen Konjunktur gehört deswegen auch die Kritik einer Reaktivierung genealogischer Ideen der Nation, innerhalb derer aktuelle Bevölkerungen den nationalen Status quo über die Genealogien der Verwandtschaft in die Zukunft verlängern. Das merkwürdig ambivalente Interesse an der Reproduktivität, am Familienstatus und an der Jugendlichkeit der Anderen ist zentraler Gegenstand einer solchen Rassismuskritik.

Der ‚lange Sommer der Migration‘ nach und durch Europa hindurch – samt fehlender ‚Obergrenzen‘ und einem fehlenden staatlichen Überblick – war ein Gräuel für die Apologet_innen der Demografie und viele Entwicklungen seitdem zielen darauf ab, ihr Ordnungsdenken wieder zu etablieren. Eine antirassistische Praxis muss dazu beitragen, aus einer Kritik differenzieller Exklusion heraus diese Perspektive der Demografisierung zu verweigern und die im demografischen Wissen stillgestellten Verhältnisse statt die problematisierten Bevölkerungsgruppen in den Mittelpunkt zu rücken. Für eine solche Politik der Durchkreuzung des Nationalen gibt es viele Anknüpfungspunkte. Der Rekurs auf ein Recht auf Rechte und der Protest gegen heutige und kommende Ausschlüsse und Entrechtungen aus den Federn von Statistik und Demografie gehören auf jeden Fall dazu.

LITERATUR

- AfD (2014): Demografie und Familienpolitik. Stärkung von Familien und Willkommenskultur für Kinder müssen Vorrang vor Zuwanderung haben. PM der AfD Brandenburg vom 2.11.2014. URL: www.afd-brandenburg.de [18.6.2016].
- Aly, Götz / Roth, Karl-Heinz (2000): Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus. Frankfurt/M.
- Balibar, Étienne (1992): Die Nation-Form. Geschichte und Ideologie. In: Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel: Rasse-Klasse-Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg. 107–130.
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2011): Generatives Verhalten und Migration. Eine Bestandsaufnahme des generativen Verhaltens von Migrantinnen in Deutschland. Nürnberg. URL: www.bamf.de [18.6.2016].

- BAMF (2015): Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Working Paper 64. Nürnberg. URL: www.bamf.de [18.6.2016].
- Barlösius, Eva (2007): Die Demographisierung des Gesellschaftlichen. In: Barlösius, Eva / Schiek, Daniela (Hg.): Demographisierung des Gesellschaftlichen. Wiesbaden. 9–34.
- Birg, Herwig (2001): Auswirkungen und Kosten der Zuwanderung nach Deutschland. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums. Bielefeld.
- Birg, Herwig (2009): Integration und Migration im Spiegel harter Daten. FAZ vom 9.4.2009. URL: www.herwig-birg.de [18.6.2016].
- Bosbach, Gerd / Korff, Jens-Jürgen (2012): Altersarmut in einem reichen Land. In: Butterwegge, Christoph et al. (Hg.): Armut im Alter. Probleme und Perspektiven sozialer Sicherung. Frankfurt/New York. 175–188.
- Buckel, Sonja / Georgi, Fabian / Kannakulam, John (2014): Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung. In: Forschungsgruppe Staatsprojekt Europa (Hg.): Kämpfe um Migrationspolitik. Bielefeld. 15–86.
- CDU 2017 (2015): 10 Thesen zur aktuellen Debatte. 1/2.3.2015. URL: www.cdu2017.de [18.6.2016].
- De Maizière, Thomas (2015): Eröffnungsrede auf dem Strategiekongress Demografie am 22.9.2015. URL: www.youtube.com [18.6.2016].
- Demirovic, Alex / Bojadzic, Manuela (2002): Konjunkturen des Rassismus. Münster
- Die Linke (2011): Programm der Partei die Linke. URL: www.die-linke.de [18.6.2016].
- Foroutan, Naika (2015): Wir brauchen ein Leitbild statt einer Leitkultur. Mediendienst Integration vom 16.10.2015. URL: <https://mediendienst-integration.de> [22.7.2016].
- Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1. Frankfurt/M.
- Foucault, Michel (2001): Vorlesung vom 17. März 1976. In: ders.: In Verteidigung der Gesellschaft. Frankfurt/M. 282–311.
- Georgi, Fabian / Huke, Nikolai / Wissel, Jens (2014): Fachkräftemangel, Lohndumping und Puzzle-Politik: In: Forschungsgruppe Staatsprojekt Europa (Hg.): Kämpfe um Migrationspolitik. Bielefeld. 209–226.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2003): Governamentalität und die Ethnisierung des Sozialen. In: Pieper, Marianne / Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.): Gouvernamentalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault. Frankfurt/New York. 161–178.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2016): Sensing Dispossession. Women and Gender Studies between Institutional Racism and Migration Control Policies in the Neoliberal University. In: Women's Studies International Forum 54. 167–177.
- Harvey, David (2001): Population, Resources, and the Ideology of Science. In: ders.: Spaces of Capital. Towards a Critical Geography. Edinburgh. 38–67.
- Heim, Susanne / Schaz, Ulrike (1996): Berechnung und Beschwörung. Überbevölkerung. Kritik einer Debatte. Berlin.
- Hess, Sabine (2011): Welcome to the Container. Zur wissenschaftlichen Konstruktion der Einwanderung als Problem. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Münster. 40–58.
- Hüther, Michael (2015): Der Mindestlohn ist ein Hemmnis. Handelsblatt vom 26.10.2015. URL: www.handelsblatt.com [18.6.2016].
- Hummel, Diana (2006): Demographisierung gesellschaftlicher Probleme? In: Berger, Peter / Kahlert, Heike (Hg.): Der demographische Wandel. Frankfurt/New York. 27–52.

- IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) (2015): Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt. Der Stand im September 2015. Aktuelle Berichte 14/2015. Nürnberg. URL: <http://doku.iab.de> [18.6.2016].
- IAB (2016): Typisierung von Flüchtlingsgruppen nach Alter und Bildung. Aktuelle Berichte 6/16. Nürnberg. URL: <http://doku.iab.de> [18.6.2016].
- Ifo-Institut (2015a): Ifo-Ökonom Wößmann fordert Erfassung des Bildungsniveaus der Flüchtlinge. PM vom 4.12.2015. München. URL: www.cesifo-group.de [18.6.2016].
- Ifo-Institut (2015b): Mindestlohn behindert Integration in den Arbeitsmarkt. PM vom 27.10.2015. München. URL: www.cesifo-group.de [18.6.2016].
- Interview A: Interview mit wissensch. Mitarbeiter_in des BIB in Wiesbaden im Juli 2015.
- Interview B: Interview mit wissensch. Mitarbeiter_in des BAMF im September 2015.
- IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) (2015a): Zuwanderung, Integration und Wachstum. Eckpunkte für ein weiterentwickeltes Zuwanderungsrecht. Köln. URL: www.iwkoeln.de [18.6.2016].
- IW (2015b): Flüchtlinge. Herausforderung und Chance für Deutschland. IW Policy Paper 26/2015. URL: www.iwkoeln.de [18.6.2016].
- Karakayali, Juliane (2011): Bevölkerungspolitik im Postfeminismus. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Münster. 134–146.
- Kohls, Martin et al. (2013): Die Auswirkung wanderungsbezogener und sozioökonomischer Aspekte auf das generative Verhalten türkischer Migrantinnen in Deutschland. In: Bevölkerungsforschung aktuell. Mitteilungen aus dem BIB 2/2013. 23–27. URL: www.bib-demografie.de [18.6.2016].
- Kramer, Bernd (2015): Was wurde aus dem Fachkräftemangel. Der Spiegel vom 13.4.2015. URL: www.spiegel.de [18.6.2016].
- Lemke, Thomas (2007): An indigestible meal? Foucault, Governmentality, and State Theory In: *Distinktion. Journal of Social Theory* 8 (2). 43–64.
- Mayer, Tilman (2012): Demografiefpolitik. Working Paper des Berliner Demografie Forums. Ausgabe 2. Berlin. URL: www.berlinerdemografieforum.org [18.6.2016].
- Mediendienst Integration (2015): Braucht Deutschland ein Einwanderungsgesetz? Positionen von Parteien und Experten. URL: <https://mediendienst-integration.de> [18.6.2016].
- Messerschmidt, Reinhard (2014): „Garbled Demography“ or „Demographization of the Social“? In: *Historical Social Research* 39 (1). 299–335.
- Mezzadra, Sandro / Neilson, Brett (2013): *Border as Method, or, the Multiplication of Labor*. Durham/London.
- Müller, Henrik (2015): Zuwanderung. Das zweite deutsche Wirtschaftswunder. Spiegel Online vom 27.12.2015. URL: www.spiegel.de [18.6.2016].
- Nahles, Andres (2015): Rede auf dem Strategiekongress Demografie am 22.9.2015. URL: www.youtube.com [18.6.2016].
- Oberhuber, Nadine (2015): Demografie. Deutschland wird wieder jung. Zeit Online vom 15.9.2015. URL: www.zeit.de [18.6.2016].
- Oberndörfer, Dieter (2005): Demographie und Demagogie. Wissenschaft und Interesse bei Herwig Birg und Charlotte Höhn. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* Nr. 12. 1481–1490.
- OECD (2013): *Germany Labour Migration. Germany is Open to Graduates but Immigration is Difficult for Medium-Skilled Workers*. URL: www.oecd.org [18.6.2016].

- Sarasin, Philipp (2003): Zweierlei Rassismus? Die Selektion des Fremden als Problem in Michel Foucaults Verbindung von Biopolitik und Rassismus. In: Stingelin, Martin (Hg.): Biopolitik und Rassismus. Frankfurt/M. 55–79.
- Schultz, Susanne (2013): Familienpolitik und die „demografische Chance“. Zur postkatastrophistischen Phase einer neuen deutschen Bevölkerungspolitik. In: Prokla Nr. 173. 539–562.
- Schultz, Susanne (2015): Reproducing the Nation. The New German Population Policy and the Concept of Demographization. In: Distinktion: Journal of Social Theory 16 (3). 337–361.
- Schwartz, Helge / Ratfisch, Philipp (2015): Antimigrantische Politik und der „Sommer der Migration“. Analysen 25 der Rosa Luxemburg Stiftung. Berlin.
- SPD (2015): Deutschland als Einwanderungsland gestalten. Warum wir ein Einwanderungsgesetz brauchen. Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion. URL: www.spdfraktion.de [18.6.2016].
- Statistisches Bundesamt (2015): Bevölkerung Deutschlands bis 2060. Wiesbaden. URL: www.destatis.de [18.6.2016].
- Statistisches Bundesamt (2016): Alterung der Bevölkerung durch aktuell hohe Zuwanderung nicht umkehrbar. PM vom 20.1.2016. Wiesbaden. URL: www.destatis.de [18.6.2016].
- Supik, Linda (2014): Statistik und Rassismus. Das Dilemma der Erfassung von Ethnizität. Frankfurt/M/New York.
- Brand, Katrin (2015): Kursänderung mit Anlauf. CDU für Einwanderungsgesetz nach 2017. ARD Berlin vom 14.9.2015. URL: www.tagesschau.de [18.6.2016].
- Thum, Marcel et al. (2015): Auswirkungen des demografischen Wandels im Einwanderungsland Deutschland. Studie im Auftrag der Friedrich Ebert Stiftung. Berlin. URL: <http://library.fes.de> [18.6.2016].
- Tsianos, Vassilis / Pieper, Marianne (2011): Postliberale Assemblagen. Rassismus in Zeiten der Gleichheit. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Münster. 114–132.
- UKZ (Unabhängige Kommission Zuwanderung) (2001): Zuwanderung gestalten, Integration fördern. Bericht vom 4.7.2001. Berlin.
- Ver.di (2003): Mythos Demografie. Wirtschaftspolitik Verdi. Berlin.
- Vetter (2015): Sieben von zehn Flüchtlingen brechen Ausbildung ab. Die Welt vom 15.10.2015. URL: www.welt.de [18.6.2016].

Interview

Bringing Race Back in Racism in “Post-Racial” Times

ALANA LENTIN, JULIANE KARAKAYALI

Abstract: In the last decade German society and state have developed a self-conception in which the understanding as an ethnic nation has been weakened. While multiculturalism never really thrived in Germany, neo-liberalism serves as a catalyst for embracing diversity today. As in other European countries as well, this has had consequences for the ways in which racism is understood and can be addressed. The developments in the last months have furthered this shift even more: While we are seeing new populist racist movements forming and an unprecedented rise in racist violence, it has never been easier to frame these developments and actions as unrelated to German society and the state. The official Germany represents itself as a nation of diversity, of humanitarianism, even as rejecting the idea of the border as such. In this Germany racism can only be imagined as the actions of extremists, not as something that is deeply rooted within structures, institutions and discourses of state and society. Juliane Karakayali talked to Alana Lentin in January 2016 to further the understanding of these developments.

Keywords: anti-racism, conceptions of race, migration, post-racism, Willkommenskultur

In your work the relation of racism and an apparent post-racial society has been central. Could you explain the ways in which you have been conceptualizing race and racism for such an analysis?

In general, the existence of racism today is being acknowledged, but it is seen as something of the past. Most people now agree that being a racist is a bad thing. But many would never agree that they live in a racist society and state. This has a lot to do with the way racism has been explained and the way those explanations have failed to address what race is within racism. It's this issue that I have been addressing in much of my work: The way race was approached mainly in Europe and I think in Germany in particular was to simply not talk about it. This was a consequence of the holocaust and the way in which race has been rationalized in its aftermath. Race became reduced to what it did in the holocaust. So, if we say that race is something

incorrect, if it's a bogus pseudo-scientific concept and it's something that should never have been applied to the division of human groups, then the best thing to do is to strive to find other ways of conceptualizing the differences between human beings. And this is where notions of culture and ethnicity became primal in the way in which difference has been conceptualized. As I've argued in much of my work, the problem with this shift is that it becomes impossible to deal with what race is particularly and actually doing. And secondly it doesn't deal with the fact that race and culture or, if you like, biological and cultural explanations of human difference have always been part and parcel of racialized logics. They cannot be analyzed separately. If race is reduced to something that is in the past, something that is teleologically leading to the particular form of genocide that the holocaust presents, other instances where race plays a role become less visible. So, to understand that to be a racist in that sense is a bad thing is actually producing a silence about colonialism. Because racism in that sense is in the past, anything that we do today cannot be racist. Because we've elevated the discussion of culture and ethnicity to the only viable explanation of human difference, which means that it's 'ok' to talk about people as being culturally incompatible, if you like. As a consequence, it seems to be no problem to argue that there is too much immigration, because different groups of people from different parts of the world don't belong with each other because they have different values – not because one is superior or inferior, but because they are simply different to each other. This allows us, if you like, to be purely post-racial. A lot of what we could conceptualize critically as racism passes easily under the guise of racelessness as David Goldberg would put it.

Yet, openly racist politics are displayed at the same time with a post-racial discourse. How do you think that the post-racial discourse or its protagonists relate to these open and violent forms of racism?

Well, I actually think it is quite interesting: if you look at the discourse of the extreme right, they will prefigure a lot of what they say with 'I'm not a racist, but...'. They even do this in the most violent moments, or when they have openly fascist ideologies. Maybe it's different in Germany but certainly in the UK, in Australia and other countries that I'm aware of, the extreme far right will always say 'We are not racist'. For example they will argue that they do not want to live with Muslims due to them being racist, but because Muslims are the 'real racists', because they are terrorists, they do not want to mix and they refuse to accept 'our' Western values. Here, racism is being reversed which is a huge component to post-racialism, as to say: on the one hand racism only purely existed in the past, hence we are post-racial and post-racist;

on the other hand, if there is any kind of racism it is that of the Other. Racism is therefore reconfigured as something completely divorced from any kind of knowledge of history and any kind of racial theory. And it becomes this kind of perennial, universal problem that exists within all societies, something that just has to be admitted and that we are all bound up in. So then it's perfectly natural from a post-racial perspective to argue that white people are being the victims of black or Muslim races, for example. And I don't think that these two things are mutually exclusive - I rather think that the violent forms of racism that we are witnessing are deeply connected to the post-racial condition.

Yes, I think in Germany the consequence of this situation is that the line between both conservatives and movements and parties on the far right is getting blurred again.

Indeed. The general feeling seems to be that to want to control refugees or to want to imprison them or discipline and punish them in any kind of way has nothing to do with racism, it's merely to do with pragmatic politics. And I think it is paradoxical because it doesn't seem to help to point out the parallels between some of the actions that are done today in the name of let's say refugee 'discipline' or border control and historical patterns, to point out their racist genealogy. It doesn't work, because we somehow legitimize the current situation as not racist. Within the logic of post-racism, Nazism was pure racism, because it separated and annihilated Jews and other 'threats to the German race' that were internal to the country. In contrast to that it seems to be considered just pragmatic – and as having nothing to do with racism - to deal with the so called threat of immigration. So, it becomes hard to even use historical arguments to draw attention to what is happening today, unless of course you are talking to people who already agree with that.

But historical or genealogical arguments have problems of their own anyway. Because they often put all their focus on the past. It becomes all about how it was then and look at these parallels. And then we don't pay attention to the specificities of racism today, which are different, right? It's not all the same as it was then and if you merely say that, then you are hiding a lot of what is going on.

One very interesting moment in the current situation in Germany is the way neo-liberal racist logics are being called into question. While state policies have been developed towards a position where asylum is more and more restricted to Syrian refugees perceived as well educated and fitting in the German value system, other refugees and migrants are often addressed as unwanted, 'economic refugees' neither fitting German cultural values nor being qualified. But the ways 'Willkommenskultur'

(‘welcome culture’) is unfolding in local contexts is calling this distinction into question. People are helping in informal volunteer structures, their mostly humanitarian approach towards migration and migrants seems to be the opposite of the neo-liberal logics that the government proclaims. How would you explain that?

Look, I think, that is exactly the point. I mean, racism was always resisted and in order to understand how race operates, we have to look at exactly these moments of resistance because that is when you see the functioning of race unfolding – in the resistance of people of color and other people who are racialized. So I don’t think it is surprising that you have that polarisation of population and involving race and other issues like austerity and class, as you say, the kind of onslaught of neo-liberal policy in general, which causes people to think twice about what is actually being done in their names. So, I don’t see that as surprising, but I do find the discourse of ‘welcome culture’ at least something that is worth pointing at to be potentially problematic, because of the ways in which it centers the national or the citizen as the legitimate author of welcome and kind of delimits people’s possibilities for autonomy. Of course it is a fine line, because people do practically need help and they can’t just arrive in a country and just fend for themselves, but there is a kind of a distinct feeling that things are done in the terms of people who are insiders for outsiders and there is not necessarily a sense that this cannot be the permanent logics. The idea of welcome always has a kind of a temporariness to it and can function as a blockade towards the permanent transformation of society which has to involve a renegotiation around what kind of future, what kind of sociality all of these people, now living in the space should inhabit. Which doesn’t mean to say that there aren’t differences within groups who are involved in movements and ‘cultures’ on behalf of refugees today. Clearly there are political divisions between various approaches to this. It seems particularly interesting when you think of people who are of migrant origin themselves operating within these spaces, because of course the other thing that’s happening is that their position within the society is becoming more and more tenuous. So their position as citizens is no longer, if it ever was, assured, because more and more suspicion is put over people who are seen as outsiders within, if you like. You know, the race within the race, as Foucault would have put it.

That means that migrants who are involved in these volunteer structures may be trying to reassure their own citizenship therein?

Well, look, I don’t think that that’s what they’re doing. I mean, I think that there are people who do that. I can’t talk about Germany, but I can definitely talk about the sit-

uation in Australia, about which I have learned a lot from long-term scholar-activists, notably Angela Mitropoulos, and others involved in the campaigning blog *XBorder Operational Matters*, as well as migrant, refugee, detainee and former detainee activists in Australia. There are various organizations that constitute themselves with the tagline 'Welcome'. One of the slogans that has become very popular is 'Real Australians say Welcome'. And when you critique that, the answer will immediately be 'But there are people of migrant origin and people of colour obviously who are saying this or who are members of the organization that promotes this point of view', as if that then delegitimizes any critique of the notion of 'welcome'. Of course in Australia we have the additional problem that the country is a settler colony. So Aboriginal people never agreed to be colonized and there is still a question overhanging the whole setup of Australian citizenship, or the whole idea of Australia, if you like, around whom the land really belongs to. So then for migrants who are themselves participating in this colonization of the land who say 'Well, real Australians say Welcome' becomes quiet problematic, right? And then again, to use that as a legitimation of any kind of the critique of the discourse of 'welcome' is equally problematic, because of course one of the ways in which you acquire your safety within a society as a migrant is by assuming a position that is as close as possible to that of the dominant group. And that doesn't necessarily mean you have to become a right-wing fascist, obviously, but maybe exactly a left-wing humanitarian. And I'm not trying to say that any of this is particularly sought out in people's minds as a strategy, you know, that they are kind of planning this in some kind of Machiavellian way. But you cannot ignore such dynamics going on. What it leads to is a kind of a demarcation of who is legitimate in their actions and who is not, because of course - at least in Australia - many of the asylum seekers are definitely not 'welcomed' by any means, especially those who are in detention, but also people who are living in society under this kind of temporary visa regime for instance. This would be the same for people who have just recently arrived in Germany and find themselves in this kind of 'limbo-situation', if you like. They are not allowed to speak for themselves. I mean, they can speak but they don't have any avenues to which to speak officially in any sense and then they become represented.

Another interesting point to that is that many people who had nothing to do with migration before are now making new experiences with both refugees and migrants involved in the volunteer structures. With all these people in small towns, in villages organized in the support for refugees –there must be something changing within society. It is also remarkable that the support and the meaning it has to the volunteers doesn't appear in public opinion making. Newspapers mostly report about right-wing

conservative positions and neglect not only addressing the work of the volunteers but also the particular political momentum. And even though I agree with all the problematic aspects of the notion of 'welcome' you mentioned before, I consider it still interesting that the contradictory political moments to the 'normal rule' in Germany are absent from a public discussion.

Yes, I find that really interesting and it might be a particularity to the German situation. If it is true that more and more mainstream white people get involved in these kind of activities that, as you said, are practices of a different sensibility than the mainstream understanding of Germaness. I would find that surprising, because what can be observed in other countries is a centering of white benevolence in accounts of these types of processes. And the way in which the German situation is being reported in other countries, is very much centering on that white benevolence, just as you say for the public discussion in Germany. This may be related to the whole kind of emphasis that is placed or not placed on diversity, for the desire of a better world, in Germany in general. So that anything that is falling out of the frame of 'Leitkultur' is not given prominence in the public discussions. So it's happening in the society but it doesn't have any kind of echo in the public sphere. So it is like a situation in which something big happens, like a Tsunami, and people start rushing and giving a lot of money, which makes them feel like they have done something. This behavior is really difficult to criticize. If these people did not take an active part as volunteers, it would be absolutely awful. On the other hand this commitment is deeply de-politicising, because it leaves the state completely neutral or rather, the state is released from its responsibilities. As far as I understood from the conversations I had in Berlin, people were saying that since the state does not provide with German classes, food, or any other practical things that are needed for the refugees, they would take on the job instead. From an autonomous perspective this attitude is good, while if we are to criticize the neo-liberal state, then we might need to criticize that. What is needed is a discussion about the ramifications of this political momentum that comes along as an urgent one and with a feeling of crisis, which is needed to keep the momentum going.

In my last question I would like you to comment on the changing structures of and debates on racism. You already mentioned an ongoing polarization within society, which we discuss with the term 'post-migrant society'. We see a lot of change in Germany in terms of growing consciousness and success of migrants to articulate citizenship-claims in reference to both race and racism. As this is also articulating in new forms of German self-conceptions as a diverse society, we see interactions with

neoliberal forms of 'diversity' politics as well as opposition to these developments in form of new conjunctures of ethnic nationalism and violent racism. What would you say about the actual or rather to the necessary transformations of anti-racist struggles in this situation?

As I was implying before, what I find problematic are forms of anti-racism that are completely depoliticized, framed in the language of pragmatism that is necessary in the 'crisis'. I mean, if you really want to look at it, there is always a crisis of 'migration' in our world. And if the only way in which you can respond to crisis is in terms of pragmatic solutions then you are missing the bigger picture. So one of the ways in which we see this happening is people saying 'ok well, we can only do so much'. In a situation such as in Germany at the moment, the risk for such pragmatism is even higher. In the light of the rising support for extreme conservative or even far-rightwing politics, people begin to wonder if we risk pushing more people towards movements and organizations like Pegida if we are too radical in our demands. We see the same thing happening in Australia with the situation around mandatory detention for asylum-seekers. You have a lot of people saying, well, we should focus on children in detention. So, if we focus on children, everybody can agree that small children should not be locked up. But by doing that you are saying that these other people, namely their parents, are guilty of having brought their children here, so therefore they do deserve to be locked up. As soon as you get 'pragmatic' you are already dividing. And if race is about anything, it's about arbitrary divisions of the population, right? It is about the ability to be able to manage human populations by dividing them and ordering them in some kind of way. So, you need to always be very, very attentive to what the unwitting consequences of pragmatic, quick, depoliticized solutions are and what effects they might have. For me then, this is what a more theoretical standpoint can do: remind us again and again that we have to ask what race actually does. We need to understand how race continues to morph itself and adapts itself to ever new situations. If we neglect these mechanisms and do not connect them to the macro-historical processes, then we won't get why racism persists.

Thank you very much!

Interventionen

Addressing Whiteness with/in (Critical) Migration Studies

MIRIAM ACED, VEIT SCHWAB

Abstract: This intervention aims at stimulating a collective discussion on everyday racism in and beyond (Critical) Migration Studies. From a reflexive perspective, we scrutinise the intricate ways racism – and the norm of whiteness as one of its most immediate manifestations – affect our everyday lives whilst navigating the myriad spaces of Migration Studies and anti-racist activism. Against the background of a theoretical framework that allows thinking through everyday racism in activist/academic spaces, we explore the lifecycle of academic migration in the white neoliberal academy, as well as problematic divisions of labour between different spaces and subjects of knowledge production, activism, and care. Based on this, we discuss some ways to move beyond the white status quo.

Keywords: Whiteness, Everyday Racism, Migration Studies, Academic Migration, Division of Labour

“This campus owes us everything. We owe white people nothing. All of this is mine. My people built this place.”

– Member of Princeton University’s Black Justice League (VICE 2015)

The world over has been and is experiencing Students (of Colour) rebelling against *white* academia, or as we like to call it, academia. They are unhappy with the canon they are being forced to read, with the demographic make-up of their staff and fellow students, and with their surroundings (statues, buildings, etc.) named after and mythologizing racist and colonial projects. The Black Justice League protests calling for a name change of the university’s (in)famous Woodrow Wilson School of Public and International Affairs due to the former president’s racist legacy is just one example of this.

We are two activist researchers working on borders and migration who first met at a conference on critical migration studies hosted by MobLab, a loose network of

people interested in the intersections of academia, activism and art. More often than not, we both found ourselves uncomfortable, outraged and powerless in face of some of the dynamics we were witnessing, and our role within that. How do we perpetuate inequality and oppression through our research? Why are those in the highest echelons of academia usually white, middle-class, able-bodied, cis-gendered and heterosexual? How do so-called critical or activist researchers distance themselves from perpetuating oppression by calling themselves self-reflected? Academia, a sphere that is heralded for discussion, analysis and contestation, is deeply rooted in white supremacy. We are part and parcel of that, and we don't like it.

While preparing a workshop on whiteness in academia and activism, our own personal stories came to the forefront.¹ Instead of only analysing these 'tales of whiteness' we wanted to talk about how we can counter these dynamics practically.

This essay aims to think through forms of everyday racism that we encounter as activists and academics. While we are confronted with the *same* structures, they affect us *differently* – this will become apparent below. Our goal is to explore and challenge the workings of racism in our lives: from the crooked floors of neoliberal academia that harbours isolation and competition, over the comforting and empowering sensations of friendship and solidarity, to the brutal realities of contemporary border regimes and the impressive strength and persistence of those who struggle against them. Hesitantly and fragmentarily, this intervention aims to pin down structures and dynamics that surround us. If it produces more questions than answers, this is an expression of our firm conviction that challenging the status quo requires collective political action rather than one-size-fits-all solutions, and a broad discussion instead of ready-made recipes.

THINKING THROUGH EVERYDAY RACISM IN ACTIVIST/ACADEMIC SPACES

A focus on everyday racism in activist/academic spaces does not imply that our concern with conceptual and theoretical elaboration is merely peripheral: we believe that "transformation", in the words of Sara Ahmed (2012: 173), is "a form of practical

1 | We are indebted to all participants. Without you, our reflections wouldn't have been possible. It is not a mere coincidence but a manifestation of the dynamics we're grappling with that this essay is being written by two persons who are formally affiliated with academic institutions.

labor [that] leads to knowledge”. Yet, it is necessary to briefly introduce the tools that helped us with our reflections.

Racism is not an unfortunate misunderstanding, but a regime of difference that creates borders and hierarchies between people by installing whiteness as *the* dominant (yet largely unacknowledged) frame of reference for social, political, and economic relations. Racism works beyond mere ‘prejudice’, for it is a structural condition creating “a violently conflictual split at the level of social relations themselves [...] reproduced within the world-wide framework created by capitalism” (Balibar 1991a: 9). Structural does not mean abstract or anonymous: rooted in colonial history, the violent hierarchies of racism are reproduced in our everyday lives (see Kiloomba 2008). Bound up with other forms of oppression (sexism, classism, ageism, ableism²), racism decides over access (to rights, entitlements, spaces...), belonging, and survival (see Lorde 2009).

Researchers and activists dealing with academic institutions are confronted with two dimensions of racism: “institutional whiteness” (see Ahmed 2012), infusing committees, conference panels, departments, the student body, practices of hiring and firing, marking, assessing and evaluating, or teaching. It is entangled with whiteness as an epistemic condition and relation. Sprawling theories, methods, publications or debates, it is (re)produced through citing, reviewing, (not) engaging specific contributions, concepts, arguments, (not) listening to certain voices or dominating spaces. Well reported for some contexts (for example the UK: see Alexander/Arday 2015; Preston 2013), the effects of both dimensions are rarely addressed in others (for example Germany; but see Eggers et al. 2005; Kuria 2015).

We are particularly interested in how these issues concern people moving at the intersections of the institutionalised and the non-institutionalised strands of (Critical) Migration Studies and anti-racist activism.³ We acknowledge that everyday racism is continuously challenged by acts of resistance and that “the destruction of the racist

2 | This list is necessarily incomplete: our reflections are limited by the fact that we chose racism and whiteness as entry points. We did our best to do justice to the complexity of the phenomena described, but are aware that this probably didn’t always work out the way we wished.

3 | A note on method: With Preston (2013) and Kuria (2015), we believe in narrative writing as a powerful tool to challenge the conditions we live in. Providing us with a situated analysis of racism in academia, ‘tales of whiteness’ can help to break the silence that often girdles the issue, without conceding the false comforts of an abstract analysis. Stories are personal – but they always interface with patterns that have been and continue to be effective elsewhere, which constitutes their political quality.

complex presupposes not only the revolt of its victims, but the transformation of the racists themselves and, consequently, the internal decomposition of the community created by racism” (Balibar 1991b: 18). Thus, we propose to nurture a conversation on how the complex of racism and whiteness affect our lives as activist researchers *differently*, struggles we can learn from, and the countless instances in which we fail miserably.

LIFECYCLE OF ACADEMIC MIGRATION IN THE WHITE NEOLIBERAL ACADEMY

A professor’s response to my anti-racist student group’s call for diversity training for teaching staff:

“Not being able to choose what I call selected groups of people would inhibit my intellectual being. As a professor, one must be objective and deciding oneself what to call people is a necessary part of that.”
(Miriam)

With the increasing privatisation of higher education, universities rely more and more on academic migration from the Global South. In our first example, we want to examine how the lifecycle of international student migration necessarily reproduces racist colonial structures.

This lifecycle begins with the targeted recruitment of students from abroad, especially from the Global South, for studying in Germany, the UK, you name it. This kind of academic migration is usually encouraged through calls like this one (from the German Academic Exchange Service):

*“This programme is designed to further qualify future leaders in politics, law, economics and administration according to the principles of *Good Governance* [...]. The programme offers [...] the chance to obtain a Master’s degree in disciplines that are of special relevance for the social, political and economic development of *their home country*.” (DAAD 2015, emphasis added)*

One can already see an uneven power relation here. The assumption is that ‘we’ – the University, the host country – offer ‘them’ – the students – an education and teach ‘them’ about the merits of democracy and good governance. The payoff is that ‘they’ then return to where they came from, teach their peers and their subjects what they’ve

learned in Germany (or wherever) and this process somehow discourages further migration from the South. The advantages and gains of the host university are obvious. The necessary funding through international student fees is one of them. Additionally, through tokenising students and staff of Colour, the university gets to decorate itself with the aura of diversity or even anti-racism (see Ahmed 2012; Kuria 2015). Often, one sees diversity heralded as one of the advantages of certain colleges or institutes. Webpages and flyers boast with language and nationality statistics. Students of Colour are instrumentalised for public relations purposes. One can often not tell a brochure apart from a United Colors of Benetton ad.

Did you read this email about the event tomorrow, the one the administration wrote asking us to wear 'ethnic clothing'?

Yeah... I think they probably expect people to show up in colourful pyjamas - 'traditional'.

I'm going to spend the last of my money this month to buy a new suit to show them that for us, going to formal events also means wearing a suit. That's not a thing particular to the Germans. (Miriam)

Further, the discourse around diversity is usually centred around the learning experience of white students and sold to them as something that goes to their benefit. The assumption is that the academic centre is white and that non-whites, those outside of this centre, are given the opportunity to be part of this – but, only as long as they enrich the others. There is a logical fallacy in this racist line of thinking, as Jedidah C. Isler commented in response to the Fisher v. University of Texas case:

“Black students’ responsibility in the classroom is not to serve as ‘seasoning’ to the academic soup [...]. Black students come to the [...] classroom for the same reason white students do; they love [a certain field of study] and want to know more. Do we require that white students justify their presence in the classroom? Do we need them to bring something other than their interest?” (Isler 2015)

To add insult to injury, what is being taught and by whom is usually entrenched in white supremacist thinking. This is largely due to the lack of understanding and will to understand whiteness and its ramifications. In response to student protest about the invisibility of Blackness, the self-proclaimed global university – University College London – hosted an event, which later turned into a further reaching national student movement. According to *Why is my curriculum white?*

“[...] whiteness and monoculturalism is [sic] normalised in the curriculum in that people don’t even notice it. And it’s only when you go on a journey of your own self-discovery do you [sic] realise that there are women, there are Black academics, there are disabled academics who have all contributed, but they’re not in the general discourse because the majority of academia, with a few exceptions, is based on status – how often somebody is referenced. So, of course, historically, institutions [...] perpetuate the ideas of certain people that have been there for the longest [sic] must have the strongest right to claim academic privilege.” (UCLTV 2014).

For centuries, the epitomised subject of knowledge production was white and male. This hinges on a violent hierarchy of thought that systematically delegitimises and erases non-white epistemologies and ontologies, and resonates in problematic divisions of labour.

PROBLEMATIC DIVISIONS OF LABOUR

New Orleans, February 2015.

It’s my first big conference. ‘It’s part of the game’, they say. Hilton Hotel. Border checks: Are you wearing your badge? Endless floors, deep carpets. Divisions of labour: Opening the doors, cleaning the rooms, providing fresh water: People of Colour serving the conference crowd that is mostly white-cis-male. Serving me. Divisions of labour: The theme of this annual meeting of the International Studies Association is ‘Global IR and Regional Worlds – A New Agenda for International Studies’. In the premium slots of the ‘Sapphire Series’ the panels are white-only. That’s what ‘global IR’ looks like in 2015. They don’t say that this is part of the game. Critical debate, calling out and challenging the status quo: Confined to small rooms, attended by a limited audience. I enjoyed this part of the conference. Listening. Learning. But you always see the same faces. I’m in this. Uneasy feelings of complicity. Ego-defense: ‘Maybe I’m not really a part because... I’m not staying in the fancy hotel? Because... I’ll speak on a ‘critical’ panel? Because, in the end, I’m doing my reflexivity homework? Because...’ Ego-defense. I’m a part of it. (Veit)

In our second example, we propose to scrutinise how racism and whiteness are stabilised through problematic divisions of labour between different spaces and subjects of knowledge production, activism and care. As feminist anti-racist interventions have made clear, divisions of labour are not a mere technicality but intimately connected to questions of power and oppression.

Nadiye Ünsal's article on intersectional power structures in the Berlin refugee movement offers a wealth of examples: "Mostly white WLGBTIQ* (Women, Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Inter, Queer) do the invisible jobs, such as cooking, infrastructure, cleaning, translation, taking minutes of meetings, emotional and legal support, conflict resolution, grant writing, organization and coordination of actions, events or fundraising events, etc." (Ünsal 2015). By systematically staying away from care work and building patriarchal alliances with activists affected by racist migration regimes, white-cis-male activists reproduce a double privilege and perpetuate racist and sexist relations while cultivating an aura of infallibility. According to Ünsal, this results in a situation in which "[m]ost of them fear being called a racist much more than to be called a sexist" – a sad reminder of how a unidirectional, self-assumed criticality in relation to one dimension of oppression can effectively help mask the complicity with others. We propose to pick up Ünsal's point by discussing how divisions of labour affect those who move at the intersections of institutionalised and non-institutionalised spaces of knowledge production and activism.

From the beginning, Critical Migration Studies have problematized rigid distinctions between academia and activism by conceiving of research as a political intervention from the perspective of, and in solidarity with movements and struggles of migration. This has proven strategically appropriate in debunking the statist gaze and the objectification of migrant subjects – features that had been underpinning Migration Studies for decades. However, this might become more problematic in the light of recent developments.

Ongoing transformations of academic institutions result in growing individual responsibility for ensuring external funding, increasing precarisation through casual contracts or the increasing salience of impact ideologies and evaluation culture. Among other things, this creates constant pressure to instantly valorise knowledge and at the same time, cut oneself from parts of the production process.

For example, Critical Migration Studies is prone to a division of labour paradoxically evolving in the midst of its core principle (a conception of research that centres on the forms of situated knowledge and practices of those who struggle against racist migration regimes). We should be wary of a situation in which migrant activists and those involved in everyday solidarity work primarily produce 'raw material' and ensure the reproduction of activist communities through relations of care, solidarity and

struggle, and those affiliated with academic institutions work on this raw material in a secondary process, 'refine' and package it to a product which is subsequently valorised in terms of individual careers or narrow conceptions of impact. While all this is already intrinsically problematic, the situation is exacerbated by the fact that academic institutions are infused with relations of oppression, which are linked to their neoliberal transformation.

Critical Migration Studies enjoy increasing recognition in the mainstream, yet there are no grounds to assume the field is not implicated in these dynamics. While there are encouraging examples for doing things differently, a configuration quite similar to the one introduced in the above narrative could be witnessed at the 'critical' events we have been involved in as co-organisers and participants. Additionally, the emphasis on an instant valorisation of knowledge is often replicated within activist-academic circles: while 'mainstream' scholars are criticised for their exploitative behaviour towards activist communities (arriving with prefabricated projects as soon as 'interesting stuff' happens), quite a similar attitude is present here. For example, it is almost seen as a strange thing not to *directly* connect political practice and academic research in every instance. This is inherently problematic, for it reduces 'migration' once again to the status of an object to be valorised. By discouraging careful reflections on the prerogatives of analysis, and dangers of recuperation, we risk to miss the point where it is vital *not* to transfer knowledge and experiences in academic circuits or to uncouple 'activist' and 'academic' practices. Especially when those present in academic spaces are not primarily affected by the resulting consequences.

BEYOND THE WHITE STATUS QUO

Against this background, we propose to base interventionist strategies on a careful reflection on our contradictory position as activist researchers: We need to establish dedicated spaces to talk about who has got the time to analyse, reflect, write, and who doesn't, whose voices are heard, what different positions in a cycle of valorisation exist, and how they are distributed (i.e.: who gets to build a career? Who pays and who is compensated?). This goes hand in hand with actions aimed at changing the status quo, be it by collectivising resources we dispose of as researchers with formal academic affiliation (funding, copy machines, space, institutional credibility), working against the exclusionary politics of the education system (for example by refusing

to act as border guards when we have to register students' attendance as teachers⁴), or by creating sustainable relations with communities, collectives and struggles, which start before and go beyond the lifespan of research projects. Sometimes, it might be just infinitely more helpful to pitch a tent rather than produce yet another clever analysis (especially if you're rarely ever doing any care work). Finally, asking who gets to define the horizon of emancipatory politics and who decides over the progressive or regressive quality of a struggle or a concept is not only a question of representation, but of solidarity. At this point, it is crucial to look for appropriate forms and venues to voice critique. Critical reflexivity can create self-awareness and underpin political interventions – but it is certainly *no panacea*:

'This article is written from the necessarily limited perspective of a white-cis-male, class-privileged academic with full funding.' Ritualised self-reflection. Self-indulgence? How does it affect the deep structure of my work, my interactions in the university, in the struggles I'm involved in? Here comes fatalism: 'Every step you make is connected to your position. There is no way out.' Relativism lurks around the corner: 'If it's like that, does it even matter whether you engage in acts of reflexivity or not?' Cynicism adds: 'Just do whatever. Who cares about positions? Who cares about your position?' I care about positions. (Veit)

It is somewhat frustrating to realise that both tokenistic rituals of positioning,⁵ as well as relativism, fatalism and cynicism make it infinitely more complex to challenge racism, sexism, and other forms of oppression.

However, it would be a mistake to think that the status quo goes unchallenged. In academia, it is increasingly defied by students and staff: in their own way, Occupy Academia in Princeton, Dismantling the Master's House at UCL London, The University of Colour in Amsterdam or the Why is My Curriculum White? campaign in the UK expose how Eurocentrism, colonial thinking, racism and whiteness are ingrained in institutional and symbolic politics of representation. They also speak to structures that should be addressed in society as a whole. Struggles over whiteness in academia are a small part of the anti-white supremacist struggles we are seeing everywhere.

4 | This is the case in the UK, where universities are forced to monitor international students for the UK Border Agency in order to be able to recruit students overseas.

5 | Which are prone to an obsessive re-centering of white subjectivities – see for example Arslanoğlu (2012).

Instead of positing abstract recipes, we propose to acknowledge and collectively scrutinise these political interventions, particularly with regard to the challenge they pose for Critical Migration Studies, the activist-academic space we inhabit and shape. At the same time, it is important to express our solidarity with those who are affected by, and struggle against racism. Everyday acts of solidarity decide over the success or failure of critical paradigms – without them, the most sophisticated, well-reflected framework is worthless.

While opposing racism is not more or less important in Migration Studies than it is in Neuroscience, for argument's sake, critical scholars of migration could be seen as holding a privileged position to do so because they have immediate access to situated theories, methods and research that help scrutinise the racist status quo. In the worst case, however, we fall into the trap of empiricism (that we usually reject passionately!) by conceiving of racism and whiteness as 'something out there' or 'interesting' research objects that can't really affect our own practices by definition.⁶

According to Audre Lorde (2009: 201), "we have few patterns for relating across differences as equals." With the firm conviction that "within our difference [...] we are both most powerful and vulnerable", she proposes to "claim [...] and learn [...] to use those differences for bridges rather than as barriers between us." Major bridge works are required to counter racism and other forms of oppression. Obliging us to face uncomfortable, long misrecognised truths about our positionality, an open and honest debate that accounts for its often contradictory quality is literally vital – "[...] there is no separate survival."

LITERATURE

- Ahmed, Sara (2012): *On Being Included. Racism and Diversity in Institutional life.* Durham.
- Alexander, Claire E. / Arday, Jason (2015): *Aiming Higher. Race, Inequality and Diversity in the Academy.* London. URL: www.runnymedetrust.org [12.10.2015].
- Arslanoğlu, Ayşe K. (2012): *Stolz und Vorurteil. Markierungspolitiken in den Gender Studies und anderswo.* *Hinterland Magazin* 20: 71–76. URL: www.hinterland-magazin.de [16.07.2015].
- Balibar, Étienne (1991a): Preface. In: id. / Wallerstein, Immanuel (Eds.): *Race, Nation, Class: Ambiguous Identities.* London. 11–13.

⁶ | Such a disidentification can lead to what Ahmed terms "'critical sexism' and 'critical racism' [...] reproduced by critical subjects who do not see the reproduction because of their self-assumed criticality" (2012: 217f).

- Balibar, Étienne (1991b): Is There a 'Neo-Racism'? In: id. / Wallerstein, Immanuel (Eds.): *Race, Nation, Class: Ambiguous Identities*. London. 17–28.
- DAAD (2015): *Master Scholarships for Public Policy and Good Governance (PPGG)*. URL: www.daad.de [10.12.2015].
- Eggers, Maureen M. / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Eds., 2005): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster.
- Isler, Jedidah C. (2015): The 'Benefits' of Black Physics Students. *New York Times* of 17.12. URL: www.nytimes.com [18.01.2016].
- Kuria, Emily N. (2015): *Eingeschrieben. Zeichen setzen gegen Rassismus an deutschen Hochschulen*. Berlin.
- Lorde, Audre (2009): *Difference and Survival. An Address at Hunter College*. In: Byrd, Rudolph P. / Cole, Johnnetta B. / Guy-Sheftall, Beverly (Eds.): *I am your Sister. Collected and Unpublished Writings of Audre Lorde*. New York. 201–204.
- Preston, John (2013): *Whiteness in Academia. Counter-Stories of Betrayal and Resistance*. Newcastle upon Tyne.
- UCLTV (2014): *Why is my curriculum white?* URL: www.youtube.com [15.10.2015].
- Ünsal, Nadiye (2015): *Challenging 'Refugees' and 'Supporters'. Intersectional Power Structures in the Refugee Movement in Berlin*. In: *Movements* 1 (2). URL: <http://movements-journal.org> [1.12.2015].
- VICE (2015): *Occupy Academia. Protests at Princeton*. URL: <https://news.vice.com> [26.11.2015].

zusammen – getrennt – gemeinsam

Rassismuskritische Seminare zwischen Nivellierung und Essentialisierung von Differenz

MAI-ANH BOGER, NINA SIMON

Abstract: Answering to common problems of segregated and non-segregated workshops on racism, we present a new approach to teaching students the basics of critical race theory in university classes and discuss it based on qualitative empirical data. By working in stages of segregated and desegregated group work as part of the teaching method, we aim at a reflection of both sides necessary to fully understand racism: the universality of objective racist structures and the particularity of its subjective experience in dependence of one's own position in society.

Keywords: teaching methods, racism, segregation, universality, essentialism

Im Folgenden stellen wir ein von uns entwickeltes Seminarkonzept zur Rassismuskritik vor, in dem mit Gruppensegregation und Desegregation gearbeitet wird: Das Ziel insgesamt ist es, *zusammen* eine fachliche Grundlage zum Thema Rassismus zu legen, *getrennt* zu reflektieren, was die Positionsabhängigkeit unseres Sprechens und Tuns eröffnet und verschließt und schließlich *gemeinsam* zu überlegen, was wir aus diesen Positionen heraus tun können. Die Grundidee des 14-wöchigen universitären Seminars¹ hebt darauf ab, durch das Trennen und Wiederausammenführen Räume zu schaffen, in denen sowohl das Universale der objektiven rassistischen Strukturen als auch das Partikulare seiner subjektiven Erfahrung artikuliert und reflektiert werden können. Wir werden zunächst theoriegeleitet und sodann mit kleinen empirischen Fallvignetten unser Plädoyer für ein solches Verfahren unterlegen.

¹ | Demnach ein reguläres Semester mit wöchentlichen Terminen. Unseres Erachtens eignen sich gerade wöchentlich stattfindende Seminarsitzungen für diese Konzeption, da die für diesen Prozess erforderliche Zeit in universitären Blockseminaren und/oder zeitlich komprimierten Veranstaltungen in der außeruniversitären (Erwachsenen-)Bildung nicht gegeben ist.

DAS AUSGANGSPROBLEM

Seminare zur Rassismuskritik ohne Segregation haben die Tendenz, den Unterschied zwischen Teilnehmenden, die von Rassismus betroffen sind und solchen, die nicht betroffen sind, zu nivellieren. In nicht-segregierten Settings besteht die häufig nicht lösbare Herausforderung immer wieder transparent zu machen, an welches Teilpublikum sich ein Text oder mitunter eine einfache, kleine Rückmeldung richtet. Die Behauptung, alle Lernmaterialien und Inhalte seien für alle Teilnehmenden interessant, bestärkt die enttante *weiße* Norm/Unmarkiertheit des *Weißseins* und den falschen Universalismus, auf den sich *weiße* Dominanz gründet. Schlimmstenfalls führt dies dazu, dass sich im rassismuskritischen Seminar rassistische Szenen der Nivellierung und Entwahrnehmung von Differenz (hornscheidt 2012: 359)² reproduzieren.

Segregierte Seminare sind als Antwort auf dieses Problem entwickelt worden (vgl. Yeboah/Hamaz 2013: 101ff.). Sie zielen auf die Anerkennung der Differenz, dass rassismuskritische Seminare positionsabhängig den Teilnehmenden anderes bedeuten und differente Lernwege zu beschreiten sind. Segregierte Seminare wiederum werden für ihre Begegnungsfucht sowie eine mögliche Entpolitisierung des Empowerments kritisiert. Auf *weißer* Seite drohen solche Seminare erfahrungsgemäß in eine Nabelschau zu kippen. Die Kontaktarmut verführt zu einer kalten Politik, die ohne Gegenüber – und somit ohne eine Ethik des Angesichts – allzu oft in einer Kombination aus Selbstgeißelung und Selbst-Passivierung endet. Auf Schwarzer Seite dominiert mittlerweile eine Vorstellung von ‚safe spaces‘, die im Zweifel gegen bildungswirksame Irritationen votiert. Etwas überspitzt: Die einen haben keine Ethik (es fehlen ja die Anderen); die Anderen haben keine Politik (sie haben sich ja ins Wohnzimmer zurückgezogen und die Tür zur Öffentlichkeit verschlossen).

Als Antwort auf diese aktuelle Aporie rassismuskritischer Seminare haben wir das hier vorgestellte Konzept entwickelt, das mit einem Wechsel durch Segregation und Desegregation arbeitet. Es hebt auf den Unterschied präreflexiven Zusammenseins und reflektierten Gemeinsamseins ab. Um diesen zu verdeutlichen, stellen wir zunächst die Lernwege dar, die jeweils zu beschreiten sind.

2 | Andernorts als „Farbenblindheit“ bezeichnet; da dieser Begriff in vielen Kontexten ableistich ist, schließen wir uns dem Begriffsvorschlag „Entwahrnehmung“ an, außer es handelt sich tatsächlich um Wahrnehmungsverleugnung.

PROZESSMODELLE ZU WEISSEIN UND EMPOWERMENT

Das Weißsein-Prozessmodell³ gestaltet sich wie folgt: Zunächst befinden sich *weiße* Menschen in der Phase des Unbewusstseins über das eigene Weißsein (1). Durch eine initiierende Irritation gelangen sie in die Phase der Vorbewusstheit (2) und beginnen mit einer Analyse widersprüchlicher Selbstverständlichkeiten. Sie werden mit ihrer *weißen* Selbstdefinition und Ideologie sowie mit Empfindungen wie *weiße* Feindseligkeit, Scham und Angst konfrontiert. In der Phase der defensiven Überidentifizierung (3) verleugnen sie ihre rassistischen Haltungen, weisen ihr Weißsein zurück, empfinden Wut anderen Weißen gegenüber und zu Menschen of Color eine (zu) große Nähe. Daran schließt ein Rückzug in Form erneuter Verdrängung an (4), mit dem die Verleugnung der Rechtmäßigkeit Schwarzer Forderungen ebenso einhergeht wie die (Re-)Konstruktion von Identität als biologische Gegebenheit. Schließlich findet eine umfassende Bewusstwerdung und Integration (5) statt, im Rahmen derer die *weiße* individuelle und kollektive Identität redefiniert und Rassifizierung insbesondere in Bezug auf die eigene soziale Positionierung hinterfragt wird. Die Phase der Autonomie (6) beinhaltet neben einem neu definierten *weißen* Selbst ein dauerhaftes Engagement gegen Rassismus sowie eine Integration der *weißen* Identität in das Selbstkonzept (vgl. Helms/Carter 1990: 67ff.).

Das Modell suggeriert eine Genauigkeit, die durch die Tatsache der vielfach verschiedenen Lebensläufe der Teilnehmenden an Anmaßung grenzt. Es handelt sich u.E. dennoch um eine fruchtbare Heuristik, wenn man sich auf die *zwei zentralen Momente der Beschreibung des Bildungsprozesses* konzentriert, die auf ein sozialtheoretisches Verständnis von politischer Bildung bauen⁴: erstens wird die Dezentrierung angestoßen durch irritierende Konfrontationen und Begegnungen mit Ereignischarakter, zweitens vollzieht sich die Entdeckung und Reflexion des Weißseins dialogisch; es geht um Nähe und Distanz zu PoC/Schwarzen, um zuweilen sehr intime Prozesse

3 | Die beiden Prozessmodelle, die im Folgenden präsentiert werden, stellen den Forschungsstand bezüglich rassismuskritischer Prozessbegleitungen dar. Wie immer in pädagogischen Kontexten, sind diese nur als Heuristiken zu verstehen. Auch handelt es sich um Phasen mit möglichen Regressionen und nicht um distinkte, klar diagnostizierbare Stufen. Viel eher sind die beiden Modelle geronnenes Erfahrungswissen aus rassismuskritischer Praxis.

4 | Ein solches Verständnis der Reflexion des Weißseins und dessen Dezentrierung als Bildungsprozess grenzt sich demnach deutlich ab von der Idee, es handele sich um eine abstrakte Politisierung, bei der Menschen in einem Buch nüchtern herausfinden, dass Rassismus existiert. Zu stark ergreift einen die Erkenntnis über das eigene Involviertsein in rassistische Strukturen, als dass ein derart distanzierter, kognitivistischer Bildungsbegriff es fassen könnte.

der (Dis-)Identifikation, um Liebe und Hass. Ebendies gilt genauso für die Schwarze/of Color Seite:

Zunächst befinden sich Menschen of Color in einer Phase der Weißorientierung (1), in der sie Weißsein mit positiven Attributen verbinden und ihr Selbstwertgefühl von der Akzeptanz und der Bestätigung Weißer abhängig ist (unbewusster, internalisierter Rassismus). In der daran anschließenden Konfrontations-Phase (2) nehmen sie beständig mehr rassistische Situationen wahr und die Suche nach der eigenen Schwarzen Identität beginnt. In der Phase der Desintegration (3) schließlich beginnen sie, sich mit anderen Schwarzen über ihre Erfahrungen auszutauschen und sind über deren Ähnlichkeiten erstaunt. Sie beginnen damit, sich mit Schwarzen Errungenschaften und Schwarzer Geschichte zu befassen. Unterstützt in dieser Phase das Umfeld nicht, kann es mitunter zu Verhärtung und Verbitterung gegenüber Weißen kommen. In der Phase Integration und Krise (4) findet eine Neu-Orientierung statt. Hierbei ist eine Rückkehr in Phase (1) aufgrund von Desillusion und Enttäuschung möglich, aber auch der Beginn eines Engagements gegen Rassismus. In der Phase „Selbstbestimmung und solidarisches Handeln“ (5) haben Menschen of Color insbesondere in Bezug auf ihr Schwarz-Sein ein selbstsicheres Auftreten. Sie nehmen sensibel die Unterdrückung von Menschen wahr und fühlen sich diesen verbunden (vgl. Helms 1990: 33ff.; Chebu 2014: 68ff.). Auch dieses Modell abstrahiert von den unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmenden; seine falsche Genauigkeit lässt sich am leichtesten daran erkennen, dass es nicht einmal reflektiert, ob und wann Menschen migriert sind.

Beide Prozesse haben gemeinsam, dass sie sich nicht kognitivistisch begreifen lassen, sondern in Begegnung mit den Anderen stattfinden und dass im Zuge dessen eine Abwendung vom Modell des interpersonalen Rassismus (Rassismus als offene Anfeindung durch Einzelne) hin zu einem Verstehen der Struktur (Rassismus als gesichtslose Kraft, die sich in verschiedensten Formen materialisiert und in Interaktionen artikuliert) geschieht. Auf allen Stufen und aus beiden Perspektiven verändert sich im Prozess demnach das Gesicht der Anderen.⁵

⁵ | In den frühen Stufen sind die Anderen essentialisiert anders* und werden als Repräsentant_innen der Gruppe wahrgenommen (z.B. „Meine Freundin ist Ausländerin“ oder „Das Lob des Lehrers bedeutet mir, dass ich von Weißen akzeptiert werde“). Eine Begegnung zwischen Menschen ist daher erst auf der jeweils letzten Stufe möglich, nachdem das Subjekt den Prozess der Dezentrierung des Weißseins bzw. der Rezentrierung und kritischen Selbstpositionierung als PoC durchlaufen hat. Hier kommt es weder durch falschen Universalismus zu einer Verleugnung der eigenen Teilidentität (weiße Seite), noch zu einem falschen Partikularismus, der

„ZUSAMMEN – GETRENNT – GEMEINSAM“ ALS ALTERNATIVE KONZEPTION EINES RASSISMUSKRITISCHEN SEMINARS

Die Kontrastierung der beiden Zustände der Koexistenz, des präreflexiven Zusammenseins und des reflektierten Gemeinsamseins, kann theoretisch gefasst werden in der Gegenüberstellung von Integration und Inklusion⁶: So wird unter Integration die nicht-reflektierte Form des Zusammenseins zweier Gruppen in einem Raum verstanden (Hinz 2002), wohingegen sich Inklusion durch das reflektierende Gemeinsamsein und aktive Hervorbringen und Bearbeiten dieses gemeinsamen Gegenstands (Feuser 1989, 1998) unter Achtung der Differenz (Prenzel 2006) auszeichnet. Daraus leitet sich auch das Lernziel des Seminars ab: Ziel ist es, sowohl den Gegenstand Rassismus als gemeinsamen Gegenstand und gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, als auch das Differentielle, das von der Position in der Gesellschaft abhängt, anzuerkennen ohne es zu nivellieren.⁷ Das emotionale Aufrütteln, das durch die Trennung und Wiederzusammenführung bewirkt wird, macht die Differenz zwischen Integration und Inklusion erfahrbar. Diese Inszenierungsform bringt daher den Vorteil mit sich, für beide Seiten ein Erfahrungslernen zu ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass es von *weißer* Seite aus bei unbewusster Assimilation und Dominanzinszenierungen und von Schwarzer Seite aus bei unbewusster Reproduktion internalisierter Rassismen bleibt, wie es für die frühen Phasen der jeweiligen Prozessmodelle als kennzeichnend beschrieben wurde.

Der Ablauf des (universitären) Seminars gestaltet sich wie folgt: In den ersten vier Sitzungen werden *zusammen* die Grundlagen der Rassismustheorie erarbeitet (Universales, also von der Sprechposition Unabhängiges wie Fachbegriffe, marxistische Grundlagen, etc.). Dann folgt die Teilnahme an der Empowerment- oder an

im Modus internalisierter Unterdrückung die eigene Teilidentität dem Gegenüber unterordnet (Schwarze Seite).

6 | Die Verwendung des Inklusionsbegriffs in diesem Aufsatz mag für manche Leser_innen ungewohnt erscheinen, wird er in der medialen Debatte doch zumeist nur für Menschen mit Behinderung (vor allem im schulpolitischen Diskurs) verwendet. Wir schließen uns der in den Erziehungswissenschaften kanonischen Definition an, nach der es um sämtliche Formen von Diskriminierung geht. Zum Inklusionsbegriff in rassismuskritischen Kontexten siehe auch Mecheril 2014.

7 | In Anerkennung dieser unterschiedlichen Möglichkeiten wurden in der Forschung auch unterschiedliche Benennungen geschaffen: Als „anti-rassistisch“ werden Maßnahmen von Betroffenen, also PoC und Migrationsanderen bezeichnet, wohingegen verbündete Weiße „contra-rassistisch“ handeln (AG Feministisch Sprachhandeln 2014: 59).

der Critical-Whiteness-Gruppe für sechs Wochen.⁸ Die Lerngruppen arbeiten in benachbarten Seminarräumen an verschiedenen Projekten.⁹ Im Anschluss treffen sich die Gruppen wieder im gemeinsamen Seminarraum und präsentieren sich gegenseitig ihre Projektergebnisse. In den letzten vier Sitzungen soll Rassismus als *gemeinsamer* Gegenstand von differenten Perspektiven beleuchtet werden.

INSZENIERUNGEN VON GEMEINSAMKEIT UND DIFFERENZ IN DER DESEGREGATIONSSITZUNG UND DEREN POSITIONSABHÄNGIGKEIT

Zur Illustration des Effekts, den diese Seminarconzeption hat, werden im Folgenden jeweils drei Reaktionsmuster analysiert, um zu zeigen wie sich darin die Anerkennung der Differenz und die Konstruktion des gemeinsamen Gegenstandes, das Partikulare und das Universale, jeweils zeigen. Das Datenmaterial stammt aus Schreibaufträgen, die in der Desegregationssitzung selbst geschrieben wurden, unmittelbar nachdem die Gruppen sich gegenseitig ihre Projekte aus den sechs segregierten Wochen präsentiert und sich im Anschluss in Tandems/Kleingruppen unterhalten ha-

8 | Die Studierenden ordnen sich selbst einer der Gruppen zu, basierend auf einer (von uns erstellten) Abfrage des Herkunftslandes (der Eltern), des Geburtsortes, der gefühlten Zugehörigkeit, der Erstsprachen und Religionszugehörigkeit sowie des Phänotyps und eines daran anschließenden von den Studierenden selbst zu ziehenden Fazits im Hinblick auf die Teilnahme.

9 | In der Critical Whiteness-Gruppe stand dabei eine Reflexion der eigenen privilegierten Position und damit einhergehend ein Erkennen des Involviertseins sowohl in durch rassistische Sozialisation bedingte Gefühls-, Denk- und Handlungsmuster als auch in rassistische Strukturen (vgl. Arndt 2009: 24ff.; Eggers 2009: 56ff.) im Zentrum, die unter anderem durch Schreibaufträge in Form von Selbstreflexionen stattfand, um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen *Weißsein* einzüben (im Gegensatz zu Abwehrstrategien oder Schuldgefühlen) und somit aus einer *weißen* Position heraus gegenüber Rassismus handlungsfähig zu werden. In der People of Color-Gruppe wurde das Konzept durch den Ansatz der „Inneren-Kind-Arbeit“ (Reddemann 2001; Herbold/Sachsse 2007) ergänzt. Ähnlich wie bei Kilomba (2013) wird also auch in dieser Empowerment-Gruppe traumatheoretisch gearbeitet. Die Projektion auf ein „inneres Kind“ hilft dabei, die Ressourcen zur Selbstfürsorge zu aktivieren und trägt so zur Ich-Stärkung bei. Ziel ist ein verantwortungsvoller, selbstfürsorglicher Umgang (im Gegensatz zu Selbstvorwürfen, Selbstbeschuldigungen und anderen traumatischen Introjektionen).

ben. Der Impuls zum reflexiven Schreiben lautete: „Wie fühlt sich der de-segregierte Raum an?“¹⁰

Die Reaktionsmuster weisen einen unterschiedlichen Grad an Dezentrierung auf, was sowohl mit der Fähigkeit als auch mit der Art und Weise in Kontakt zu gehen zusammenhängt:

W1: Gemeinsamer Gegenstand und Anerkennung von Differenz

Das erste Muster der *weißen* Gruppe stellt dabei den günstigsten Fall dar, insofern es das einzige Reaktionsmuster ist, bei dem die Dezentrierung so weit fortgeschritten ist, dass ein Zuhören im emphatischen Sinne möglich ist. Kennzeichnend für die Kommentare ist, dass sie sich stark auf die Tandemgespräche beziehen: durch die Erzählungen und Berichte von People of Color „wurde [mir] klar, dass es um Selbstreflexion ging“. Die Schreibaufträge weisen an diesen Stellen darauf hin, dass es nicht das intellektuelle Verstehen, sondern das emotionale Mitteilen ist, das den *weißen* Teilnehmenden begreiflich macht, was ein Empowerment-Prozess bedeutet. Im Zuge dessen kommt es zu einer Anerkennung der Differenz und der unterschiedlichen Bedeutung, die das Seminar in Abhängigkeit von der Position hat: „Für viele von uns ist das hier ‚nur ein Kurs von vielen‘ – für die PoC-Gruppe, so schien es heute, ist es viel mehr.“ Dieses Verstehen ist demnach ein Verstehen des Differenten, das die Unmarkiertheit des eigenen Weißseins unumkehrbar aufhebt und gleichzeitig in

10 | Die folgenden Darlegungen basieren auf ausgewählten Schreibaufträgen, die mit Hilfe der Grounded Theory Methode kodiert wurden (vgl. Breuer 2010: 69ff.). Diese Daten sind Teil eines deutlich größeren Korpus, der in der Dissertation von Nina Simon unter verschiedenen Perspektiven genauer analysiert wird. In diesem Aufsatz konzentrieren wir uns lediglich auf diese eine Seminarsitzung und darauf, wie die „Wiedervereinigung“ von den Teilnehmenden inszeniert wird, um das Potential so konzipierter Seminare aufzuzeigen. Methodische Fragen (wie zum Beispiel die Reflexion unserer eigenen Sprechpositionen im Teamteaching) und Beschreibungen des Prozesses in seiner Gesamtheit können in diesem kurzen Paper nicht berücksichtigt werden. Auch sind die unten dargestellten Reaktionsmuster nicht typologisch zu verstehen, sie zeigen lediglich das Spektrum an Reaktionsweisen auf und können nicht ohne den Seminarprozess als Ganzes zu analysieren in eine Typologie oder ein Modell überführt werden. Vielmehr zeigen sie Momente in einem fortlaufenden Lernprozess auf, dessen weiterer Verlauf und Ausgang immer offen bleibt und nicht aus einem isolierten Reaktionsmuster vorhergesagt werden kann. Wir bitten daher beim Lesen nicht zu vergessen, dass das Seminar an diesem Punkt noch nicht abgeschlossen war; die Schreibaufträge waren nur ein Zwischenergebnis auf einer längeren Reise.

diesem Prozess die Konstruktion des gemeinsamen Gegenstandes stattfinden lassen kann. Die Studierenden, die dieses erste Reaktionsmuster aufweisen, sind die einzigen, die tatsächlich einen Austausch (also ein symmetrisches Gespräch) über die verschiedenen Lerninhalte führen können.

W2: (Auflösung der) Paranoia

Das zweite Reaktionsmuster nämlich – der paranoide Verarbeitungsmodus – erreicht kein Zuhören, sondern inszeniert ein Aushorchen und demnach eine Gesprächssituation, die im Asymmetrischen verweilt. So äußern die Teilnehmenden nach dem Austausch eine „Erleichterung“. Sie hätten befürchtet, dass die PoC einen „Anti-Weiß-Kurs“ durchlaufen. Gezeichnet wird die Angstphantasie eines wütenden Mobs, der Rache plant und schlussendlich zur Bestrafung der *Weiß*en antritt. So kommt es zu der Aussage, dass man „erstaunt [sei], dass die etwas ganz anderes gemacht haben“. Dabei geht es auch um Schuldgefühle: So äußert zum Beispiel eine Teilnehmerin, dass sie nach den Tandems erst verstanden habe, dass man als *Weiß*e „nicht zu den Bösen gehört“. Dies zeigt einerseits die Befürchtung, mit Schwarzen Vorwürfen konfrontiert zu werden,¹¹ andererseits den Verstehensprozess, der in Gang gesetzt wird durch das Aushorchen und die Informationen, die zeigen, dass sich die Schwarze Welt nicht um *Weiß*e dreht. Der Knackpunkt besteht folglich in der *Anerkennung der Autonomie des Schwarzen Lernprozesses*. Wird diese Autonomie nicht anerkannt, verharrt das *weiße* Subjekt in der den Dezentrierungsprozess blockierenden Paranoia.

W3: (Un-)Verständnis gegenüber Gruppentrennung

Die Codes zum (Un-)Verständnis gegenüber der Gruppentrennung liegen auf einer Achse von ‚autoritativ-paternalistischer Genehmigung der Trennung‘ bis zur ‚Verurteilung der Trennung als destruktiv‘. Beide Extreme gehen einher mit einer Selbstevaluation des *weißen Lernprozesses*. Die Trennungsgenehmiger:innen evaluieren den *weißen* Prozess deutlich negativer, bis hin zu Gefühlen des Fremdschämens: Es kommt in diesen Beschreibungen zu einer Spaltung in ‚gute *Weiß*e‘ und ‚schlechte *Weiß*e‘; die Gruppentrennung sei wegen der ‚schlechten *Weiß*en‘ legitim. Im anderen Extremfall werden die Ängste und Sorgen der PoC-Gruppe als Übertreibung bewertet sowie die Segregation als Dramatisierung abgelehnt: Mit großer Anstrengung wird ei-

11 | Psychoanalytisch gesprochen handelt es sich demnach um eine Projektion strafender Über-Ich-Anteile, die ermöglicht, dass das, was eigentlich ein Selbstvorwurf oder ein schlechtes Gewissen vor sich selbst wäre, im Außen abgearbeitet werden kann.

ne Farbenblindheit beteuert; der Raum fühle sich „genauso an wie zuvor, nur voller“. Es mache für einen keinen Unterschied.¹² Diese zweite Subgruppe liefert der ersten Subgruppe in deren Selbstwahrnehmung die Berechtigung für das eigene Verhalten. Beide hören den PoC nicht zu, sondern inszenieren ein geschlossenes Gespräch unter *Weiß*, um zu diskutieren, ob PoC das Recht haben, sich zu segregieren oder nicht. Dieses Reaktionsmuster ist daher das am wenigsten dezentrierte.

S1: Gemeinsamer Gegenstand und Solidarität

Kongruent zum günstigsten Fall *weißer* Reaktionen (W1) äußert sich auch in den Schwarzen Kommentaren der gelungene Bildungsprozess in einem Zulassen können der Begegnung und des symmetrischen Austauschs. Die Formulierung ist aus Schwarzer Perspektive aber eine Andere: Es wird der Eindruck beschrieben, dass „alle versuchen das neu Erlernte umzusetzen“. Dieses „alle“ zeigt die Erfahrung einer differenzkategorienübergreifenden gemeinsamen Bemühung und bezeichnet die Transition zum Universalen. So wie in W1 beschrieben wurde, dass das Verstehen des Partikularen erreicht werden musste, um eine symmetrische Begegnung zu ermöglichen, ist es hier ein Verstehen des Universalen, das einsetzt: alle* – ergo nicht nur wir – können einen selbst-reflexiven Zugang zu diesem Thema entwickeln.¹³

S2: Diagnostik weißer Prozesse

Komplementär zu den in W2 beschriebenen paranoiden Reaktionsweisen gibt es auch auf dieser Seite ein Muster, das darin besteht, sich im Wesentlichen mit der anderen Gruppe zu befassen und diese auszuhorchen. Was W2 und S2 verbindet ist ein ängstliches Misstrauen, das sich auf Schwarzer Seite im Hinterfragen der Authentizität oder Glaubwürdigkeit der weißen Bekundungen artikuliert. Die Beschreibungen bedienen sich häufig der Dichotomie von ‚Schein und Sein‘: „Es scheint, als wäre die *weiße* Gruppe toleranter geworden. [...] Mir scheint es so, als hätten sie etwas gelernt [...]. Anscheinend haben sie ihr *Weißsein* kritisch reflektiert.“ Es gibt eine Unsicher-

12 | Dieses Muster steht im Kontext einer Wiederkehr der Unmarkiertheit des *Weißseins*; jetzt sei wieder alles ganz „normal“, schreibt eine Person und setzt dabei ins Präteritum: „weil ich *weiß* war [war ich in diesem Raum]. Jetzt sitze ich wieder in einer Gruppe, weil mich einfach der Seminarinhalt interessiert“.

13 | Der Empowermentprozess gilt mit dieser Phase als abgeschlossen, in der das Subjekt of Color sich selbst das Recht zuspricht und es wagt, vom Universalen zu sprechen, also sich selbst zu entpartikularisieren (vgl. Absatz 2).

heit darüber, „was sie (wirklich) denken“. Die zwei Extreme des Spektrums werden gestellt von einer Teilnehmerin of Color, die das Bild von ‚unbelehrbaren Weißen‘ zeichnet und einer Teilnehmerin, die sich sehr enthusiastisch und stark lobend bei der *weißen* Seminarleitung für die gelungene Aufklärungsarbeit bedankt.¹⁴ Ob das Urteil über den weißen Lernprozess nun positiv, negativ oder zweifelnd ausfällt, alle eint, dass sie durch ihr Beurteilen von Individuen zurück in das Modell des interpersonalen Rassismus fallen, statt Rassismus als strukturell zu verstehen. Wie bei W2 so werden auch bei S2 die Untersuchungsobjekte von der Anderen Seite nicht als Individuen behandelt, sondern als Repräsentant_innen, wodurch beide einem essentialistischen Reduktionismus anheimfallen.

S3: Back to (white) Reality

Bei diesem Reaktionsmuster wird der de-segregierte Raum zur Evaluation des segregierten Raums genutzt. Es verhält sich antagonistisch zum Muster W3, insofern die den Räumen verliehenen Adjektive im Maximalkontrast zu den nivellierenden *weiß* positionierten Bekundungen, es gäbe keinen Unterschied zwischen den Räumen, eine deutlich größere Umstellung und einen starken Kontrast zwischen den Räumen unterstellen. So beschreibt eine den gemischten Raum als „kalt“. Andere beschreiben die segregierte Gruppe als „familiärer“, „entspannter“ und „sicherer“.¹⁵ In einem Schreibauftrag finden sich in kurzem Abstand die Sätze „Ich fühle mich hier zwar nicht fremd“ und „Man fühlt sich in dieser Gruppe eben fremd.“ Insgesamt beschreibt sie folglich eine ‚vertraute Fremdheit‘ – eine Art fremd zu sein, die wohlbekannt ist, an die man sich aber dennoch wieder „gewöhnen“ muss.

Die Studierenden beider Gruppen zeigen demnach nicht nur unterschiedliche Reaktionsweisen, sondern diese lassen sich zudem häufig gegensätzlichen Polen innerhalb eines Themas zuordnen. Somit konnte gezeigt werden, dass eine (gruppen-

14 | Sie schreibt: „Alle scheinen etwas mitgenommen zu haben. (Soweit ich mich auch umgehört habe, wird das Seminar als ‚Lieblingsseminar‘ bezeichnet, was ich nur bestätigen kann)“. Das negativste Urteil über die ‚Unbelehrbaren‘ hat die Form einer Kaskade abwärts: „Zwar bezweifle ich, dass alle *Weißen* mit den Seminarinhalten einverstanden waren oder sich ihrem *Weißsein* bewusst geworden sind oder es überhaupt wollen.“

15 | Immer wieder kommt es zu einem Ausdruck von Bedauern, dass die segregierte Zeit vorbei ist: „Schade, dass wir nicht mehr weiter arbeiten konnten.“ Die Desegregation wird als Abbruch eines Prozesses beschrieben. Dies steht im Kontrast zu den Beschreibungen der *weißen* Gruppe, welche die Desegregation als Fortführung eines Prozesses oder als Abschluss im positiven Sinne beschreiben.

)homogene Positionalität gewiss nicht zu homogenen Reaktionsmustern führt. Dennoch lassen sich diese klar von den Reaktionsmustern der jeweils Anderen Gruppe unterscheiden. So stehen die Reaktionsweisen der unterschiedlichen Sprechpositionen mal in kongruent-spiegelsymmetrischem ($W1 + S1$), mal in komplementärem ($W2 + S2$) und mal in antagonistischem ($W3 + S3$) Verhältnis zueinander. Gerade in ihrer Verschiedenheit zeigen sie das weite Spektrum individueller Bildungswege innerhalb des kollektiven Prozesses und deren gleichzeitige Abhängigkeit von ebenjener kollektiven Position auf.

FAZIT

Zusammen eine fachliche Grundlage zu legen, *getrennt* zu reflektieren, wie wir in unseren jeweiligen Positionen gefangen sind und *gemeinsam* zu überlegen, was wir aus diesen Positionen heraus tun können: Dieses Modell beschreibt unseres Erachtens den Idealfall eines rassismuskritischen Seminars, denn sowohl die Reflexion des *Weißsseins* als auch der Empowermentprozess zielen auf ein Verständnis des Partikularen und des Universalen als jeweils höchste Erkenntnisstufe.¹⁶ Auf *weißer* Seite aber geht es dabei in den frühen Phasen um ein Erkennen falscher Universalität und auf Schwarzer Seite um ein Erkennen falscher Partikularität. Die Trennung hilft dabei, dem Partikularen Raum zu geben, damit es als solches erkannt werden kann. Die Kontaktmomente wiederum – insbesondere die hoch bedeutsame Desegregationssitzung – verhindern auf Schwarzer Seite ein Abdriften in entpolitisierte Kuschelgruppen, die nach dem Universalen nicht mehr fragen, und auf *weißer* Seite ein Trockenschwimmen ohne Begegnungen, das in solipsistischer *weißer* Nabelschau endet.

So verschieden die Antworten sind, immer bleiben sie positionsabhängig und setzen sich in der Begegnung gegenseitig in Bewegung; in jedem Fall aber war es möglich einen gemeinsamen Gegenstand zu entbergen oder aber in ein bildungswirksames Unvernehmen über einen solchen zu treten. Wir hoffen daher in Zukunft mehr Räume zu sehen, in denen *weiße* und Schwarze Menschen *gemeinsam* nach Antwort-

16 | Insgesamt zeigt sich in den sehr verschiedenen, aber immer positionsabhängigen Reaktionsmustern, dass sich der Seminarablauf sehr gut eignet, um ebenjene Prozesse der Dezentrierung des Weißsseins und der Rezentrierung und kritischen Selbstpositionierung von PoC anzustoßen. Selbstverständlich haben nicht alle Teilnehmenden die jeweils letzte Stufe des jeweiligen Prozessmodells erreicht; dies ist in einem Semester auch niemals machbar. Der didaktische Wert des Ansatzes besteht u.E. vielmehr darin, dass diese Verhaltensweisen überhaupt sichtbar und dadurch bearbeitbar werden.

ten suchen, ohne die Differenz ihrer Positionalität und somit ihrer Möglichkeiten zu missachten.

LITERATUR

- AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin (2014): Was tun? – Sprachhandeln – aber wie? W_Ortungen statt Tatenlosigkeit! 2. Aufl. Berlin.
- Arndt, Susan (2009): Weißsein. Die verkannte Strukturkategorie Europas und Deutschlands. In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 2. Aufl. Münster. 24–28.
- Breuer, Franz (2010): Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Chebu, Anne (2014): Anleitung zum Schwarz sein. Münster.
- Eggers, Maureen Maisha (2009): Rassifizierte Machtdifferenz als Deutungsperspektive in der Kritischen Weißseinsforschung in Deutschland. In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 2. Aufl. Münster. 56–72.
- Feuser, Georg (1989): Allgemeine integrative Pädagogik und entwicklungslogische Didaktik. In: Behindertenpädagogik 28 (1), 4–48.
- Feuser, Georg (1998): Gemeinsames Lernen am gemeinsamen Gegenstand. In: Hildeschiedt, Anne / Schnell, Irmtraud (Hg.): Integrationspädagogik. Weinheim, München. 19–36.
- Helms, Janet E. (1990): The Measurement of Black Racial Identity Attitudes. In: Helms, Janet E. (Hg.): Black and White Racial Identity. Theory, Research, and Practice. Westport. 33–47.
- Helms, Janet E. / Carter, Robert T. (1990): Development of the White Racial Identity Inventory. In: Helms, Janet E. (Hg.): Black and White Racial Identity. Theory, Research, and Practice. Westport. 67–80.
- Herbold, Willy / Sachsse, Ulrich (Hg.) (2007): Das so genannte Innere Kind. Vom Inneren Kind zum Selbst. Stuttgart.
- Hinz, Andreas (2002): Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 53 (9). 354–361.
- hornscheidt, lann (2012): feministische w_orte – ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik. Frankfurt am Main.
- Kilomba, Grada (2013): Plantation Memories – Episodes of Everyday Racism. 3. Aufl. Münster.
- Mecheril, Paul (2014): Die Illusion der Inklusion. Bildung und die Migrationsgesellschaft. In: Zotta, Franco (Hg.): Vielfältiges Deutschland. Bausteine für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Gütersloh. 200–216.
- Prenzel, Annedore (2006): Pädagogik der Vielfalt. 3. Aufl. Wiesbaden.
- Reddemann, Luise (2001): Imagination als heilsame Kraft. Zur Behandlung von Traumafolgen mit ressourcenorientierten Verfahren. Stuttgart.

Yeboah, Amma / Hamaz, Sofia (2013): Empowerment nach dem Phoenix-Ansatz. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Migration Integration Diversity: Empowerment. MID-Dossier. Berlin. 101–107.

Ethnosexismus

Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht

GABRIELE DIETZE

Abstract: This article discusses the debate on sexism that flared up again as a consequence of the moral panic after the sexual assaults by young migrants and refugees during the New Year's Eve celebrations 2015/2016. I introduce the concept of ethnosexism in order to approach an existing yet currently aggravated conceptualization of migration as a 'sexual problem'. This adds an intersectional dimension to the concept of sexism. I then consider the 'sexually dangerous muslim refugee' as a figure of defense against migration and analyze its function in feminist and liberal attitudes for narratives of western superiority.

Keywords: politics of sexuality, antimuslim racism, masculinity, discourse analysis

Eine ausführliche Version dieser Analyse findet sich in der Online-Ausgabe von movements.

Eigentlich schien die Diskussion um Sexismus schon passé. Jedenfalls die Diskussion um eine spezifische sexistische Praxis der Verfügung über den weiblichen Körper mittels unangemessener sexueller Übergriffe wie Begrabschen und überraschendem Berühren intimer Körperpartien. Noch 1984 hatten die Frauen der Grünen Fraktion im Bundestag einen Bericht unter dem Titel „Übergriffe“ veröffentlicht, wo sie sexuelle Belästigung in Büros und Betrieben thematisierten und beklagten, dass die Vorstellung, „Frauen nach Belieben anfassen zu dürfen“, noch viel zu weit verbreitet sei (Plogstedt/Bode 1984: 107). Nach der Jahrtausendwende kam diese Art der ‚Sexual Correctness‘ zunehmend aus der Mode. Im sogenannten Post-Feminismus oder auch in dem, was sich in den Alpha-Mädchendiskursen ‚Neuer Feminismus‘ nennt, gelten derartige Opferpositionen als humorlos und ‚unsexy‘. Man nimmt sich als sexuell emanzipiert und selbstbewusst wahr.

Die britische Medienwissenschaftlerin Rosalind Gill stieß mit ihrem Aufsatz „Sexism Reloaded“ (2011) eine Neubewertung des Sexismus-Begriffs an, die seitdem von einigen aufgegriffen wurde. Nach Gill ist Sexismus weder ein Phänomen einer überwundenen Vergangenheit noch eines von ‚rückständigen‘ Sexualordnungen wie

etwa dem Islam, sondern er finde hier und jetzt und überall statt, müsse aber neu konzeptualisiert werden. Sie schreibt: „I will argue that we need to start talking about sexism again, and call for a (re)turn to more politicized, intersectional, transnational, conjunctural thinking, which should also – I content – pay attention to the psychosexual dimensions of power“ (Gill 2011: 61). Gill möchte damit dem Sexismus-Begriff eine selbstreflexive Dimension geben und ihn so beweglicher und weniger eurozentrisch gestalten.

ETHNOSEXISMUS

Sexismus auf eine multifaktorielle und intersektionale Weise zu begreifen, erfordert auch feministischen Sexismen ins Auge zu sehen, insbesondere Formen von Sexismus, die sich auf ethnisch Markierte beziehen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Sexismus Diskriminierung aufgrund von Geschlecht bedeutet. So gesehen betrifft Sexismus nicht nur Frauen sondern auch Männer. Bekannt als gegen Männer gerichteter Sexismus ist das Muster der Homophobie, das auch häufig Heterosexismus genannt wird. Aber auch heterosexuelle Männer sind in Geschichte und Gegenwart Objekte von je spezifischen Sexismen geworden, wenn sie nicht zur hegemonialen weißen Gruppe gehören. In einem sexualisierten Rassismus wurden Juden feminisiert und ihnen ein unersättlicher erotischer Appetit nachgesagt oder Afrikaner und Afroamerikaner in das Klischee animalischer Potenz und Hypersexualität gepresst. Festzuhalten ist allerdings, dass von einem Sexismus gegenüber Männern nur dann gesprochen werden kann, wenn er sich gegen marginalisierte Männer richtet, wie im hier entfalteten Zusammenhang gegen muslimischen Migranten und Geflüchtete.

Im Folgenden möchte ich für Sexismen, denen sexualisierte Rassismen zugrunde liegen, und die gegenüber Frauen und Männern aus ethnisch, religiös und deshalb meistens auch sozial marginalisierten Gruppen wirksam werden, den Terminus ‚Ethnosexismus‘ vorschlagen. Ethnosexismus wird hier als eine Art von Kulturalisierung von Geschlecht verstanden, die ethnisch Markierte aufgrund ihrer Position in einer angeblich problematischen oder ‚rückständigen‘ Sexualität oder Sexualordnung diskriminiert. Im hier entfalteten Zusammenhang handelt es sich um sexualpolitisch argumentierende Migrationsfeindlichkeit und deren komplexer Intersektionalität von Geschlecht, Ethnie, Sexualität, Religion, Klasse/Milieu und geopolitischer Positionierung.

Die Wortbildung Ethnosexismus speist sich aus mehreren Quellen. Zunächst ist die sprachliche Nähe zwischen Ethnosexismus und Ethno- bzw. Eurozentrismus gewollt.

Die Verwandtschaft erklärt sich damit, dass es sich bei allen drei kritischen Begriffen um die Beschreibung hegemonialer Beurteilungsraster gegenüber ethnisch/religiös ‚Anderen‘ handelt. Es geht immer darum, aus der Perspektive einer aufgeklärteren – sprich überlegenen – Zivilisationsperspektive, angebliche Defizite von rückständigen ‚Kulturen‘ zu beurteilen. Die Referenz auf die europäische Aufklärung behauptet gleichzeitig, dass sich die eigene Überlegenheit einer langen Tradition kritischer Selbstbetrachtung und Selbstverbesserung verdankt. Ulrich Beck spricht in diesem Zusammenhang von einer „Reflexiven Modernisierung“ (Beck 1993). Serhat Karakayali greift diese okzidentalistische Selbstbeschreibung auf und wendet sie im Sinne einer antirassistischen Hegemoniekritik in einen „Reflexiven Eurozentrismus“, den er auch „Reflexiven Rassismus“ nennt. Dieser zeichne sich durch eine Mobilisierung oppositioneller und kritischer Diskurselemente insbesondere durch ‚liberale‘ Mittelschichten aus (Karakayali 2011: 109), um mit diesem Arsenal die Ablehnung von ‚Anderen‘ mit deren Unaufgeklärtheit und ‚falschem‘ Verhalten zu begründen.

Eine zweite Quelle für den Neologismus Ethnosexismus bezieht sich auf die Prägung „Ethnosexuality“ der Soziologin Joane Nagel, die aus einer vergleichbaren Motivation heraus auf der Suche nach *einem* Begriff für den Zusammenhang von ‚Racing Sex und Sexing Race‘ war. Sie definiert: „[. . .] by ethnosexual I refer to the intersection and interaction between ethnicity and sexuality, in the ways in which each defines and depends on the other for its meaning and power“ (Nagel 2003: FN1). Nagel spricht von „ethnosexual destinations“ (ebd.: 200–224), wenn sie Sextourismus untersucht, oder von „ethnosexual frontiers“, wenn sie von der Kolonisierung Amerikas und der damit einhergehenden Überwältigung indigener Frauen (ebd.: 63–90) spricht. Nagel kommt es dabei auf die Kritik der Dämonisierung (von Afrikaner_innen oder Sklav_innen) und Exotisierung ethnisch ‚anderer‘ Sexualitäten an.

Die Bloggerin und Autorin J. Maryam Mathieu (2014) definiert *ethno-sexism* als westliche patriarchalische Machtstrategie zur Kontrolle von Frauen, die auch westliche Frauen indoktriniere, um sie von ihren ethno-sexistisch markierten Schwestern zu trennen und um ihre eigenen Emanzipationswünsche vergessen zu machen. Eine solche patriarchalische Verschwörungstheorie spricht jedoch westlichen weißen Frauen eigene Handlungsmacht ab. Inzwischen hat eine Vielzahl von Studien nicht nur passive weibliche Beteiligung von weißen westlichen Frauen an kolonialistischen und faschistischen Verbrechen in der Vergangenheit nachgewiesen, sondern auch aktive Prägungen, Eingriffe und Schuldverstrickungen. Insofern ist es mir wichtig, auch weiße Frauen unter die Akteurinnen ethnosexistischer Diskriminierungsstrategien zu zählen.

In diesem Zusammenhang ist Alice Schwarzer, die Ikone des deutschen Mainstream-Feminismus zu erwähnen. Ihre islamfeindlichen Kreuzzüge (Schwarzer 2002)

sind vielfach kritisiert worden, fast immer mit der bedauernden Frage, warum sich eine genuin progressive Bewegung wie der Feminismus der 1970er und 1980er Jahre in bestimmten öffentlich sichtbaren Fraktionen zu einer solchen Haltung habe verführen lassen. Ich ziehe es inzwischen vor, die Angelegenheit eher umgekehrt zu sehen: Wenn ‚feministische‘ Argumente zum festen Bestandteil einer okzidental sexualpolitischen Überlegenheitsnarration geworden sind, ist es folgerichtig, dass insbesondere Feminist:innen, wenn sie weder intersektional geschult sind, noch eine antirassistische Agenda haben, dieser Anrufung und Wahrheitsproduktion folgen oder sie je nach Perspektive auch anführen. Oder anders gesagt: eine bestimmte Form von Feminismus wird zum ‚Besitzstand‘ okzidentalischer Selbstaffirmation und verliert damit seine kulturrevolutionäre Potenzialität (Heidenreich/Karakayali 2009: 118). So gesehen ist Schwarzer eine prototypische Vertreterin ethnosexistischer Sichtweisen.

ETHNOSEXISTISCHE TROPE – DER (HETERO-)SEXUELL ÜBERGRIFFIGE JUNGE MUSLIMISCHE FLÜCHTLING

Im Folgenden wird von einer besonderen ethnosexistischen Figuration die Rede sein, nämlich der vom (hetero-)sexuell übergriffigen, ungebundenen, jungen, muslimischen Mann. Zwar gibt es eine Reihe historischer Vorläufer, in denen ethnisch ‚Anderer‘ wie Sklaven und Kolonialisierte sexualisiert werden – oder in neuerer Zeit der angeblich homosexualitätsfeindliche junge Einwanderer –, aber die spezifische Trope sexuell gefährlicher Muslime als Kondensationskern einer transnationalen medialen Panik ist in gewisser Weise ein ‚Nach-Köln‘-Phänomen, das auf die Sondersituation der deutschen Flüchtlingspolitik seit Herbst 2015 ethnosexistisch reagiert.

Die sexuellen Übergriffe von Köln waren zwar Anlass aber nicht der Grund für die medial aufgeheizte Aufregung und Empörung, die den deutschen Diskurs nach Bekanntwerden der Vorfälle heimsuchte. Denn – um es provokant zu sagen – hätte es diesen Vorfall nicht gegeben, hätte er erfunden werden müssen. Schon anderthalb Monate ‚vor Köln‘ fasste Spiegel online Kolumnist Jacob Augstein unter dem Titel ‚Männer, Monster und Muslime‘ die damals noch fast ausschließlich fiktiven sexualpolitisch motivierten Ressentiments gegen junge muslimische Migranten und Geflüchtete zusammen, die bis weit ins liberale Spektrum hineinreichten (Augstein 2016). Mit der dann paradigmatisch besetzten moralischen Panik über den sogenannten ‚Sex-Mob‘ in Köln war aus der Vorstellung ‚Wahrheit‘ geworden. Es war eine Figuration gefunden worden, mit der sich die Migrationsabwehr, die sich über den Flüchtlingszuzug gesteigert hatte, mobilisieren lassen konnte. Wie ich an ande-

rer Stelle ausführlicher dargestellt habe, war dieses ‚Finden‘ nur möglich, weil das Ereignis Köln auf eine ‚interpretierende Gemeinschaft‘ getroffen war, die auf das Verständnis sexualpolitischer Abwehrfiguren geeicht war (Dietze 2016).

Alice Schwarzer zeichnete ebenfalls kraftvoll an der neuen Trope mit. Im Editorial der März/April 2016 Ausgabe ihrer Zeitschrift Emma behauptet sie nicht nur die individuelle Gefährlichkeit dieser jungen Männer für (weiße biodeutsche) Frauen, sondern stellt die Entwicklung in einen globalen Zusammenhang. Der politische Islamismus habe sich über soziale Netzwerke verabredet, „um Frauen zu klatschen“ (Schwarzer 2016: 6). Obwohl diese Aussage als Fakt daherkommt, werden stärker verschwörungstheoretische Thesen mit Fragezeichen versehen: „[...] die sexuelle Gewalt ist eine traditionelle Kriegswaffe und die Islamisten haben dem Westen den Krieg erklärt. War also Köln ein Signal?“ (ebd.). Schwarzer unterstellt damit, dass der IS und/oder Al Kaida nordafrikanische Kleinkriminelle losgeschickt haben könnten, um den Westen zu destabilisieren. Denn sexuelle Übergriffe seien eine Waffe, die „Frauen bricht und Männer demütigt (weil sie ‚ihre‘ Frauen nicht schützen können)“ (ebd.: 5). Schwarzer projiziert die behauptete individuelle Gefährdung (deutscher/weißer) Frauen durch muslimische Neumigranten ins Geopolitische: Der internationale islamistische Terror exportiere Sex-Kriege in den Westen.

Einen anderen Zugang zu den Ereignissen in Köln suchen Feminist_innen, die sich gleichzeitig anti-rassistisch positionieren. Am 12. März zum Beispiel demonstrierten 4.000 Frauen unter dem Slogan „Unser Feminismus ist antirassistisch – reclaim Feminism“. Die Demonstration knüpfte an den Weltfrauentag am 8. März, an und positionierte sich dagegen, dass die meisten Mainstream-Reaktionen auf die Ereignisse von Köln von der linken Mitte bis ganz nach Rechts rassistische Züge angenommen hatten. Die vielfach unterzeichnete Solidaritätsliste „ausnahmslos“ ging in eine ähnliche Richtung. Sie versuchte zu vermitteln, dass eine antirassistische pro-Flüchtlings-Agenda mit einem verstärkten und erneuerten Kampf gegen den inzwischen fast unsichtbaren Sexismus verbunden werden könne. Eine solche Kooptation wird allerdings durch den Anlass problematisch. Es kann ja nicht aus der Welt geschafft werden, dass das Motiv für eine neue Anti-Sexismus-Kampagne eine von marginalisierten ‚Anderen‘ begangene sexuelle Verfehlung ist. Dieser Kontext wird in antisexistischen Interventionen wie *#ausnahmslos* wiederholt, immer wieder neu konstruiert und trägt so damit performativ zur Festigung ethnosexistischer Imaginationen über ‚arabische Männer‘ bei.

„DER ARABISCHE MANN“ ALS WISSENSOBJEKT

Am ersten März 2016 erklärt Claudius Seidl von der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* den Leser_innen ‚den arabischen Mann‘. Er sei ein „[...] Barbar am Rand der zivilisierten Welt [der] gar kein richtiger Mann ist, eher ein groß und geschlechtsreif gewordenes Kind, unendlich grausam und unbeherrscht. Wogegen ein Mann [...] nur einer ist, der an sich gearbeitet, Geist und Körper gebildet hat, ein Mensch, dessen Herrschaftsanspruch mit der Beherrschung seiner selbst beginnt“. Männlichkeit sei damit „weniger eine Frage der Biologie als eine der Kultur [...], eine Fähigkeit also, die man lernen, üben, sich aneignen muss“ (Seidl 2016). Seidl bewegt sich hier im Rahmen kolonialistischer und jetzt post-kolonialer Diskurse, die die ‚Wilden‘ infantilisieren und ‚wahre Männlichkeit‘ nicht von Körperkräften, sondern von der gelungenen Selbstbeherrschung abhängig macht.

Das hier entfaltete hochkulturelle Männlichkeitskonzept ist nicht nur eine Frage der Triebkontrolle, sondern vor allem ein Ausdruck überlegenen Wissens. Insofern liegt es auch nah, die ‚andere‘ Männlichkeit zu einem Erkenntnisobjekt zu machen. Den neu entfachten Wissensdurst stillt die ZEIT am 14. Januar 2016 mit der roten Schlagzeile: „Wer ist der arabische Mann?“ Darüber stand in fett und schwarz „Unter Verdacht“. Im Untertitel dann eine halbherzige *captatio benevolentia*: „Gibt es ihn überhaupt?“ Dieser Anflug von Selbstzweifel wurde in der nächsten Unterüberschriftzeilen direkt wieder zurückgenommen: „Ein Erklärungsversuch. Und: Begegnungen im Milieu der Täter in Köln“.

Interessant ist die Titellustration, eine Bearbeitung eines Graffitis aus Bergamo, das einen möglicherweise arabischen Mann mit melancholischem Gesichtsausdruck zeigt, getaucht in auslaufende Sepiatöne. Die Farben evozieren alte Fotografien als Inszenierung von Vergangenheit und Rückständigkeit. Am rechten Bildrand wird diese orientalisierende Bildgestaltung mit dem Inbegriff okzidental fortschrittlicher Männlichkeit kontrastiert, mit einem Foto von David Bowie, der die Woche zuvor verstorben war. Er wird aufrechtstehend auf rotem Hintergrund gezeigt, und mit der Überschrift „Bowie. Genie und Gentleman – warum er immer allen voraus war“ gekrönt. Im Gegensatz zum Kopfbild des ‚arabischen Mannes‘ an seiner Seite blickt er die Betrachter_innen direkt an und strahlt damit Souveränität und Selbstsicherheit aus.

Im Textteil füllen sieben Artikel von diversen Spezialist_innen hauptsächlich nicht-deutscher Herkunft fünf Seiten. Vier Autor_innen und ein Ko-Autor sind, soweit die Namen eine Aussagekraft haben, arabischer oder türkischer Herkunft. Ein interviewtes CDU Präsidiumsmitglied, Jens Spahn, ist ein bekennender Homosexueller, der, wie sollte es anders sein, die vermutete Homophobie arabischer Männer fürchtet. Die

Sondersektion der Zeitung wird im oberen Seitendrittel von individuellen Portraits, meist sympathisch lächelnder – in Deutschland lebender – Araber begleitet, die sich auf die allen gestellte Frage „Was denken Sie über Köln?“ kritisch zum ‚arabischen Mann‘ äußern.

Die starke Präsenz von prowestlichen Positionen ‚arabischer Stimmen‘ lässt auf das legitimierende Prinzip des ‚Native Informer‘ schließen (Frouzesh 2011). Was auf der Oberfläche weitgehend kosmopolitisch und vielstimmig wirkt, ist genauer gesehen eher ein Ventrilozismus, also ein dominanzkulturelles Bauchrednertum. Einem der sechs in der ZEIT portraitierten in Deutschland lebenden Araber wird eine zarte Kritik an deutschen Verallgemeinerungen zugestanden. Er wird mit dem Worten zitiert „Ich habe es satt, der gute Araber zu sein. Ich möchte nicht der lebende Beweis sein, dass Araber unter Umständen doch sympathisch sein können“ (Abdallah 2016). Diese Äußerung zeigt, wie machtvoll der ethnosexistische Diskurs ist. Die Persönlichkeitsprägung geschieht ganz im Sinne dessen, was Foucault Subjektivierung nennt. Dabei geht er nicht von prä-existenten Identitäten aus, sondern davon, dass Subjekte in Machtbeziehungen erst hervorgebracht werden. Der kommentierende arabische Mann, Iskandar Ahmed Abdallah, Islamwissenschaftler, wird durch den ethnosexistischen Diskurs genötigt, sich als Wesen mit unterstellter ‚problematischer‘ Sexualität zu begreifen, das gleichzeitig jederzeit den Verdacht einer Devianz abwehren muss, um sozial akzeptabel zu sein.

Der ‚arabische Mann‘ wird damit zu einem sexuell bedrohlichen Problem ‚niedergeschrieben‘, während der westliche Mann im Vergleich ‚hochgeschrieben‘ wird. Der autoritative Leitartikel des thematischen Schwerpunkts von Bernd Ulrich „Wer ist der arabische Mann“ macht das dann auch deutlich: „Deutschland hat nach zwei militärisch und moralisch verlorenen Kriegen, nach Jahren des antiautoritären und antipatriarchalischen Kampfes *eine immense Fähigkeit darin entwickelt, Männlichkeit zu entgiften*“ (Ulrich 2016). Hier wird die eindimensional geschlechtliche „trope of comparison“ (Pedwell 2010) genutzt, um am ‚arabischen Mann‘ den aufgeklärten westlichen Mann zu konstruieren.

Aufschlussreich ist an dem Schwerpunkt der Wochenzeitung weniger, was gesagt oder geschrieben wird, sondern, *in welchem Format* das Geschriebene präsentiert wird. Ein ZEIT-Dossier ist ein Wissensformat. Ein solches wird eingesetzt, wenn vermutet wird, dass ein Nachrichteneignis auf ein Informationsdefizit des Publikums trifft, das mit Hintergrundberichten behoben werden soll. Pressestrategien wie diese illustrieren Foucaults Projekt „Sexualität und Wahrheit“, dessen erster Band mit „Der Wille zum Wissen“ untertitelt ist, auf eine selten anschauliche Weise. Man kann der Wahrheitsproduktion durch Herstellung von Wissensdiskursen buchstäblich zuschauen. Unter Wahrheit versteht Foucault nicht „das Ensemble der wahren Dinge, die zu

entdecken oder zu akzeptieren sind“, sondern „das Ensemble der Regeln, nach denen das Wahre vom Falschen geschieden und das Wahre mit spezifischen Machtwirkungen ausgestattet wird“ (Foucault 1978: 53).

Bei der verallgemeinernden Wissensproduktion am Beispiel des ZEIT-Dossiers geht es also nicht darum, dass man richtige oder angemessene ‚Fakten‘ zusammenfügt, sondern darum, das Wissensobjekt ‚arabischer Mann‘ in einer bestimmten autoritativen Version zu etablieren. Es sind Macht-Wissens-Komplexe, die nach Foucault Wahrheitseffekte produzieren. Der nach Köln etablierte machtvolle Wahrheitsanspruch ist, dass Geflüchtete, zumindest alle männlichen, eine sexuelle Gefahr für deutsche Frauen darstellen, und dass das nicht geduldet werden könne. Rechtspopulistische Demonstrationen liefen folgerichtig unter dem Banner „Rape-Fugees not Welcome“.

Für wertvolle Kritik danke ich Urmila Goel, Gerd Grözinger, Linda Hentschel, Katrin Hoffmann-Curtius, Julia Roth, Anna Theresa Steffner und dem Seminar „Sexueller Exzeptionalismus“ am Institut für Politik an der Universität Wien, Wintersemester 2015/16.

LITERATUR

- Abdalla, Iskandar A. (2016): Was denken Sie über Köln. ZEIT 3 vom 14.01.16.
- Augstein, Jakob (2016): Männer, Monster und Muslime. Spiegel online Forum vom 22.02.2016. URL: www.spiegel.de [06.06.2016].
- Beck, Ulrich (1993): Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung. Frankfurt a. M..
- Dietze, Gabriele (2016): Das ‚Ereignis‘ Köln. In: *Femina Politica* 25 (1). 93–102.
- Foucault, Michel (1978): Wahrheit und Macht. Interview mit Alessandro Fontana und Pasquale Pasquino. In: Ders. (Hg.): *Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin. 21–54.
- Frouzesh, Sharareh (2011): The politics of appropriation. Writing, responsibility, and the specter of the native informant. In: *The Yearbook of Comparative Literature* 57 (1). 252–268.
- Gill, Rosalind (2011): Sexism reloaded, or, it’s time to get angry again! In: *Feminist Media Studies* 11 (1). 61–71.
- Heidenreich, Nanna / Karakayali, Serhat (2009): Besitzstand und Behauptung. Die ‚Phalliche Demokratie‘. In: Dietze, Gabriele / Brunner, Claudia / Wenzel, Edith (Hg.): *Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht*. Bielefeld. 117–126.
- Karakayali, Serhat (2011): Reflexiver Eurozentrismus. Zwischen Rhetorik und Latenz. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): *Rassismus in der Leistungsgesellschaft*. Münster. 96–113.

- Mathieu, Maryam (2014): Ethnosexism. The invisible shackle of core Western feminists. 17. Mai 2014. URL: <https://cometothehills.wordpress.com> [22.06.16].
- Nagel, Joane (2003): Race, ethnicity, and sexuality. Intimate intersections, forbidden frontiers. Oxford.
- Pedwell, Carolyn (2010) : The limits of cross-cultural analogy. Muslim veiling and 'Western' fashion and beauty practices. In: Gill, Rosalind / Scharff, Christina (Hg.): New Femininities: Postfeminism, neoliberalism and subjectivity. London. 188–199.
- Plogstedt, Sibylle / Bode, Kathleen (1984): Übergriffe: sexuelle Belästigung in Büros und Betrieben. eine Dokumentation der Grünen Frauen im Bundestag. Reinbek.
- Schwarzer, Alice (Hg.) (2002): Gotteskrieger und die falsche Toleranz. Köln.
- Schwarzer, Alice (2016): Was war los. In: Emma 325 (2). 6+7.
- Seidl, Claudius (2016): Maskulinität in der Krise. Wo sind die echten Männer. FAZ vom 01.03.16. URL: www.faz.net [09.06.2016].
- Ulrich, Bernd (2016): Wer ist der arabische Mann. In: ZEIT 3 vom 14.01.16. 3.

Das Staatsgeheimnis ist Rassismus

Migrantisch-situiertes Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors

LEE HIELSCHER

Abstract: The communities targeted by the so called Nationalsozialist Underground (NSU) recognized the murders of Turkish, Kurdish and Greek businessmen as racist terror long before the NSU revealed itself to the public. In June 2006, at a time when state and media focused solely on the stereotype of criminal foreigners as the only possible connection of the murders, several thousand people demonstrated in the streets of Kassel and Dortmund, Germany. Under the slogan “no 10th victim”, the surviving families and organizers clearly formulated their suspicion that these killings could only be motivated by racist motives. This paper discusses the strategic silence (Dhawan/Spivak) on questions of racism, contrasting it with the victim’s perspectives and experiences of racialization (Butler). It argues that analyzing the expressions and interventions of the victim’s families is necessary to broaden the understanding of the workings of racism in a post-racial society (Lentin). This perspective allows to address the social conditions which made the killings possible by developing an understanding of the situated knowledge of migrants as an epistemological position.

Keywords: Nationalsozialistischer Untergrund (NSU), migration, racist terrorism, regime of perception, situated knowledge

Fünf Jahre nach dem NSU besteht der merkwürdig-paradoxe Zustand, so vieles über die deutsche Gesellschaft und ihre politischen Verhältnisse herausgefunden zu haben und trotzdem eigentlich nicht weiter zu wissen.¹ Seit dem Mord an Enver Şimşek vor über 15 Jahren erheben Migrant*innen, die seit Generationen in Deutschland leben

¹ | Dieser Text ist der Versuch, einige Gedanken zur Notwendigkeit einer Intervention in die Post-NSU-Gesellschaft, in der ich lebe, zusammenzufassen. Ohne die intensiven Diskussionen und den steten Anstoß zum Weiterdenken durch Ibrahim Arslan, Bahar Eriçok, Ayşe Güleç, Karmen Frankl und Tunay Önder, wäre er nicht zustande gekommen.

und den Wohlstand der BRD aufgebaut haben, ihre Stimme und fordern vehement die Aufklärung rassistischer Gewalt und die Herstellung von Gerechtigkeit. Diesen Stimmen wurde über elf Jahre lang kaum Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl sie nach jedem der neun Morde an türkischen, kurdischen und griechischen Geschäftsmännern immer lauter wurden. Die Erklärung dafür: Man habe sie schlicht nicht wahrgenommen. Das Übersehen einer rassistischen Mordserie von bis dato unbekanntem Ausmaß – begründet mit der allgemeinen Unzulänglichkeit der Menschen. Doch dieses *Übersehen* ist hochpolitisch. Denn es ist Ausdruck rassifizierter Machtkonstellationen, die nicht nur jahrelanges Morden ermöglicht haben, sondern bis in die heutige Zeit die Hinterbliebenen schädigt. Die Positionen der Hinterbliebenen sind mitunter das Klarste im ganzen NSU-Komplex: „Wenn wir den NSU-Skandal jetzt nicht als Chance für Veränderung nutzen, wird uns das langfristig schaden“ (Özüdoğru 2014: 51). Dass die Chance auf Veränderung kontinuierlich vertan wird, hängt mit der Nicht-/Thematisierung von rassistischer Machtproduktion zusammen. Alle Angehörigen der Mordopfer wussten von Anfang an, dass sich die Hinrichtungen gegen sie als Migrant*innen in Deutschland richteten. Mehmet Demircan, Anmelder der Demonstration ‚Kein 10. Opfer!‘, fasste dies knapp zusammen mit den Worten: „Hinter der Sache waren die Nazischweine und so. Ist doch ganz einfach, ich kenne meine Feinde, sage ich mal so“ (Demircan 2014: 7).

Aus dem offiziellen Deutungshorizont wurde ein rassistischer und nazistischer Hintergrund jedoch ausgeschlossen. Gemeinhin wird dies als ein Versagen von Behörden verhandelt. Die Fortdauer der Marginalisierung migrantisch-situierter Stimmen und gesellschaftlicher Kritiken, auch nach der Selbstenttarnung des NSU, zeugt jedoch vom Fortbestehen der Ausschlüsse einer Kritik der rassistischen Verfasstheit der Gesellschaft aus Sicht- und Hörbarkeit.

„Ihre Perspektive wurde innerhalb der gesellschaftlichen Deutungsmaschinerie, in der Aussagen von Subjekten offensichtlich entlang ihrer ethnischen Einordnung akzeptiert oder ausgeschlossen werden, systematisch marginalisiert“ (Önder 2014).

Nikita Dhawan verweist darauf, dass diese begrenzten Hörbarkeiten nicht auf eine mangelnde Artikulation der Marginalisierten zurückzuführen sind, womit die Forderung einer Veränderung von analytischen Grundannahmen verbunden werden muss:

„[...] instead of focusing on the supposed voicelessness of the marginalized, it is more crucial to scandalize the inability of the ‚dominant‘ to listen or their ‚selective hearing‘ and ‚strategic deafness‘.“ (Dhawan 2012: 52)

So besteht der Skandal nicht allein darin, dass die zahlreichen Hinweise der Betroffenen auf rassistische Tathintergründe übergangen wurden, sondern darin, dass sie ohne die durch die NSU-Mitglieder hergestellte politische Kontextualisierung der Morde wahrscheinlich nie in dieser Art und Weise heute thematisiert würden. Im Gegensatz zu fast allen Opfern rassistischer und neonazistischer Gewalt in der BRD wurden die Opfer des NSU durch die ranghöchsten Politiker*innen anerkannt und als Teil der Gesellschaft präsentiert. Wie Liz Fekete feststellt, sind diese Veränderung der Narrative und die Einbettung und Rehabilitierung der Opfer immer dann zu beobachten, wenn staatliche Verantwortung geleugnet werden soll (vgl. Fekete 2015). Die staatliche Rehabilitierung der Opfer ist eigentlich eine Rehabilitierung des Staates, indem sich staatliche Akteure auf der Seite der Trauernden einreihen und lediglich eine externalisierte Gruppe von Täter*innen verurteilen. Das selektive Hören, von dem Dhawan spricht, geht auch mit einem selektiven Re-Präsentieren einher. Obwohl eine staatliche Mitverantwortung an den rassistischen Morden nicht zu leugnen ist, wird sich auf Grund eines verkürzten bis gänzlich fehlenden Wissens um Rassismus von einer direkten Mitverantwortung befreit. Rassismus wird gar nicht erst genannt, sondern als Fremdenfeindlichkeit simplifiziert.² So wird ein post-rassistischer Grundkonsens³ geschaffen, der besagt, dass Rassismus ein Erbe der Geschichte faschistischer Ideologien ist, welches mit dem Ende des Nationalsozialismus einen grundlegenden Bruch erfahren hat. Indem die langen Kämpfe der Opfer des NS entannt werden, wird insbesondere die deutsche Aufarbeitung des NS als Ausdruck des Überwindens von Rassismus und anderen Ideologien der Ungleichheit narrativiert.

Daraus folgt die Neigung, Rassismus lediglich als unaufgeklärten, ungebildeten und unmodernen politischen Extremismus zu verstehen, der konsensualisierten Grundwerten entgegenstehe. Gleichzeitig wird es damit für legitim erklärt, die Formierung von Machtdynamiken aufgrund von Rassifizierungsprozessen zu verunsichtbaren. Dem stellt sich eine oftmals aktivistische Gesellschaftsanalyse entgegen, die bestimmte Praktiken und Akteure als rassistisch benennt. Da dies das staatliche Anti-Rassismus-Paradigma in Frage stellt, wird Rassismus weithin als Beleidigung aufgefasst, jedoch nicht als gesellschaftliche Kritik:

2 | Dies entlastet selbst die Täter: Am 11.05.2016 versuchte die Verteidigung Wohlleben ihren Mandanten von den Vorwürfen der Mittäterschaft zu befreien, da seine *internet postings* ja deutlich machten, dass er nichts gegen Ausländer an sich habe, sondern nur gegen Fremde im eigenen Land.

3 | Im Sinne Gramscis verstehe ich solche Konsense als Momentaufnahmen der Kämpfe um Hegemonie, die zugleich auf eine Verunsichtbarung dieser Kämpfe abzielen.

„To simply ‚label‘ these positions racist is certainly reductive, both because it is a pointless form of categorization, always already placed in the force field of anti-racialism, and also because it provides no critical insight into this ‚peculiar development‘ in liberal practice.“ (Lentin/Titley 2011: 91–92)

Darum geht eine Auseinandersetzung über Rassismus meist nie in die Tiefe, um die sozialen Formationen zu analysieren und zu diskutieren (vgl. Titley 2016).

Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit dem NSU-Kontext. Obwohl mit dem NSU die „größte zusammenhängende Dokumentation von institutionellem, strukturellem wie eliminatorischem Rassismus [...]“ (Güleç/Hielscher 2015: 145) der BRD besteht, wird diese nur marginal als Ausgangspunkt genommen, um die Debatte über Rassismus zu initiieren. Auch fünf Jahre nach dem NSU sind Publikationen, Tagungen, Bildungsarbeit und eine wissenschaftliche wie zivilgesellschaftliche Beschäftigung mit den Bedeutungsdimensionen des NSU-Terrors und den ihn ermöglichenden gesellschaftlichen Formationen gering. Zudem findet eine stete Affirmation des friedlichen Zusammenlebens statt, wie das *Birlikte*-Fest in Köln zeigt. Derartige Feste im Kontext von ‚Dialog statt Hass‘ ziehen, wie auch die Mahnmale in den Tatortstädten, einen sehr schnellen Schlussstrich unter die offenen Wunden des Rassismus in Deutschland. Anstatt Rassismus zu thematisieren, liegt der Fokus der politisch Verantwortlichen in der positiven Bezugnahme auf eine multikulturelle Gesellschaft, um sich gegen den sogenannten politischen Extremismus zu bestärken. Die extremen Ausschlüsse und rassistischen Differenzlinien, welche die Gesellschaft realisieren, sind damit außerhalb der Sagbarkeit gesetzt.

Dort, wo Ermittlung und Aufklärung erwartet wird, in Untersuchungsausschüssen und vor dem Gericht, entstehen keine Orte der gesellschaftlichen Auseinandersetzung, sondern Orte der zähen und lähmenden Fragen um Zuständigkeiten, Aussagegenehmigungen und um Öffentlichkeit (vgl. Burschel 2015; Klinger et al. 2015; Pichl 2015). Der Verweis zahlreicher VS-Mitarbeiter*innen, durch weitere Aussagen könne die Sicherheit des Staates nicht mehr garantiert werden, während durch diesen Staat die Sicherheit von Bürger*innen anhand rassistischer Figuren gezielt entzogen wird, zeigt, dass hier nicht Gesellschaft, sondern staatliche Hegemonie verhandelt wird. Moritz Assall verweist in diesem Kontext bereits seit Jahren darauf, den Verfassungsschutz als Hegemonieapparat zu verstehen und nicht als Schutzinstitution (vgl. Assall 2014). Wenn VS-Mitarbeiter*innen ihre Aussageverweigerung mit dem ‚Schutz von Staatsgeheimnissen‘ legitimieren, geht es nicht um einen Schutz von Bürger*innen, sondern um den Fortbestand staatlicher Apparaturen und ihrer Wirkungsweisen. Fünf Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU und zahlreicher Ver-

schleierungsversuche, ist es an der Zeit, diese Geheimnisse zu lüften. Allen voran das größte Geheimnis: die Wirkmächtigkeit und Kontinuität rassistischer Machtproduktion, welche die gesellschaftlichen Ausschlüsse verfestigt und legitimiert.

In Folge dessen muss das Reden über Ermittlungsspannen beendet werden. Das Versagen und Scheitern der Behörden ist kein temporärer Zustand, sondern muss Ausgangspunkt für ein prinzipielles Anzweifeln staatlicher Dienste sein. Eine Auseinandersetzung mit dem NSU muss staatliche Bezugnahmen dezentrieren und sich auf die Genese von Vergesellschaftung konzentrieren (vgl. Pichl 2015). Alles, was wir über die Komplexität des NSU und die Verschränkungen mit staatlichen Machtstrukturen erfahren, sollte als weiterer Aufruf für eine radikale Infragestellung gesellschaftlicher Machtverhältnisse verstanden werden. Die Opfer⁴ des NSU-Terrors brauchen keine Blumen und kein Mitleid (vgl. Taşköprü 2014), sondern sie fordern Aufklärung. Dies zieht keine Anrufung des Staates, sondern eine radikale Selbstinfragestellung jener die Täter*innen schützenden Gesellschaft nach sich. Doch diese kann nicht mit den etablierten Formen der Sozial- und Kulturwissenschaften erfolgen, wenn doch deren Methodiken in Zeiten der Morde nicht mehr als ein Anästhetikum waren (vgl. Shehadeh 2014). Das Nicht-Wahrnehmen sowohl der Morde als auch der Widerstände ist Ausdruck eines rassifizierten Sehens (vgl. Figge/Michaelsen 2015), dessen Kritik und Hinterfragung mit einer grundlegenden Veränderung des epistemologischen Terrains verbunden ist.

DEN WUNDEN NACHSPÜREN

Die Taten des NSU haben nicht nur tiefe Wunden des Verlustes bei den Familien der Ermordeten hinterlassen – Wunden, welche von keinem Untersuchungsausschuss, keinem Gerichtsprozess und auch keiner lückenlosen Aufklärung geschlossen werden können. Die erhoffte Klärung und Erlösung (vgl. Jelinek 2014) durch Aussagen und eindeutige Beweise könnte es ohnehin niemals für die Betroffenen geben. So, wie die breite deutsche Zivilgesellschaft nach der NSU-Enttarnung in Schockstarre verfiel, liegt heute die volle Aufmerksamkeit bei den Ermittlungsapparaturen, jedoch kaum Aufmerksamkeit bei den Opfern. Ihnen wird eine Rolle zugewiesen und ihre

4 | Zum einen verstehe ich ‚Opfer‘ hier als angeeigneten und starken Begriff der Selbstpositionierung im Sinne Ibrahim Arslans (vgl. Arslan 2016) und nicht als Viktimisierung. Zum anderen bezieht sich dieser Opferstatus nicht nur auf die neun Ermordeten und die durch die Bombenanschläge Verletzten, sondern auch auf die im Fokus rassistischer Ermittlungspraktiken stehenden Hinterbliebenen.

Subjektposition auf die bloßer Statist*innen reduziert, die auf der Bühne einer sie im Nachhinein als Opfer anerkennenden politischen Öffentlichkeit vorgeführt werden (vgl. Figge/Michaelsen 2015; Arslan 2016).

Das Wissen um den NSU, das vermeintlich erst geschaffen werden muss, ist auf Seiten jener, die im Fadenkreuz des Rechtsterrorismus stehen, bereits vorhanden. Es ist ein migrantisch-situiertes Wissen um die gesellschaftlichen Gegebenheiten. Es besteht aus langen Geschichten von Schikanen und den vielfältigen Eingriffen in die Wünsche, Träume und Perspektiven bezüglich einer Etablierung in Deutschland,⁵ die auf eine Gesellschaft trafen, die sich nicht als Einwanderungsland begreifen wollte und vielfältige Techniken des strukturellen Ausschlusses entwickelte (vgl. Şimşek/Schwarz 2013). Es ist das verinnerlichte und veralltäglichte Wissen, in dem sich die Erfahrungen des Lebens in einer Gesellschaft mit Rassismushintergrund sammeln (vgl. Jonuz 2014).

Schauen wir uns den Verlauf und die Fokussierungen der bestehenden NSU-Thematisierung an, dann sind in diesem Falle die Täter*innen und ihr Umfeld eine Wissenskategorie, die Opfer jedoch nur eine epistemische Marginalie. Aus dem weitverzweigten Feld der Täter*innen und ihres bisher nicht sicher festzustellenden Unterstützungsnetzwerkes kann eine ganze Bandbreite von Nachforschungen betrieben werden, während die Betroffenen lediglich als Trauernde ohne eigene Agency behandelt werden (vgl. Utlu 2013). Auf der Repräsentationsebene sind sie weitestgehend aus Kontextualisierungen ausgeschlossen, was sich sowohl gegen die Betroffenen richtet als auch die politische Dimension der Morde verunsichtbart. Von den neun Opfern existierten in der Öffentlichkeit lange Zeit nur jene neun Bilder, die auch für die rassistische Ermittlungspraxis vor dem 4. November 2011 genutzt wurden, wodurch eine visuelle Analogie zu den neonazistischen Täter*innen hergestellt wurde (vgl. Güleç 2015). Die nur als Mordopfer bekannten neun Unternehmer bleiben geschichtslos, solange sie als Zufallsoffer narrativiert werden. Es wurden jedoch nicht irgendwelche beliebigen Menschen ermordet, sondern gezielt Menschen ausgewählt, die aus verschiedensten Gründen und auf verschiedenen Wegen der Migration in die BRD gekommen sind. Sie stehen allesamt sinnbildhaft für Vorbilder der Integration. Sie wurden nicht an einem beliebigen Ort auf offener Straße ermordet, sondern in ihren selbst aufgebauten Geschäften hingerichtet, in denen sie oftmals als Unterstüt-

5 | Alle Ermordeten haben versucht, sich als Selbständige in der BRD zu etablieren, und dabei zum Teil enorme Strapazen auf sich genommen. In ihren Familien waren sie oftmals diejenigen, die neben der regulären Arbeit noch einen Laden aufbauten und Ideen für ein besseres und einträglicheres Geschäftsleben umzusetzen versuchten. Oder die, wie bei Mehmet Turgut, die Vorstellung niemals aufgaben, an einen Aufenthaltstitel in der BRD zu kommen.

zung ihrer Ehefrauen oder Geschwister arbeiteten. Der Versuch, die Betroffenen ihrer Individualität und Geschichte zu berauben, ermöglicht sowohl die Narrativierung als Zufallsoffer und den Entzug von Deutungsdimensionen des rassistischen Terrors als auch den Entzug der Agency der Betroffenen.

Die Betroffenen lassen dies jedoch nicht zu und stellen sich dem seit über 15 Jahren entgegen. Bereits vor zehn Jahren versammelten sie sich zu tausenden in Kassel und Dortmund und demonstrierten für ein Ende des Mordens. Lautstark stellten sie die bisherigen Ermittlungen und Verdächtigungen in Frage. Die Opfer des NSU haben immer wieder die machtvoll geschaffenen Regime der Wahrnehmung hinterfragt, weil sie diese aus einer anderen epistemologischen Positionierung heraus betrachteten (vgl. Figge/Michaelsen 2015). Eine Auseinandersetzung mit dem NSU muss damit also die Einbindung in machtvoll geschaffene Regime der Wahrnehmung reflektieren.

Doch wie kann das wirksam werden? Eventuell indem wir uns den Opfern hinwenden und den Orten der Morde. In dem Besuch eines der ehemaligen Geschäfte der Mordopfer liegt bereits viel Erkenntnis und Reflexionspotenzial. Wer einmal den ehemaligen Lebensmittelladen der Familie Taşköprü besucht, wird erschrocken sein, dass dieser nicht irgendwo in Hamburg-Bahrenfeld liegt, sondern nur wenige Schritte vom pulsierenden Ottensen entfernt. Dass der Laden nicht irgendwie abgelegen ist, sondern mittendrin zwischen mehreren Miethäuserblocks. Dass der Laden komplett verglast ist und die Hinrichtung von Süleyman Taşköprü nicht den Hass gegen eine Einzelperson ausdrückt, sondern hier ein gut sichtbares Exempel für das ganze Viertel statuiert werden sollte. Hier befindet sich nicht einfach ein Tatort, sondern ein Zeugnis, aus dem sich vieles ablesen lässt. So steht der Angriff auf Geschäfte im Kontext des Nationalsozialismus für den von einer breiten politischen Bewegung getragenen Antisemitismus, der Bedrohung und Unsicherheit unter den Angegriffenen schaffen sowie sie als Unerwünschte öffentlich markieren sollte. Die allesamt gut sichtbaren und in nachbarschaftliche Sozialstrukturen eingebundenen Geschäfte der neun Geschäftsmänner stehen jedoch nicht in einem vergleichbaren Bedeutungskontext. Dieser muss erst noch geschaffen werden. Die mittlerweile verblasste Inschrift auf dem Gedenkstein der Stadt Hamburg verdeutlicht, dass dies nicht von allein passieren wird. Der ebenfalls vor dem Laden eigenständig verlegte Gedenkstein der Familie markiert die Bedeutung des persönlichen Involvierens in den Umgang mit den Taten des NSU. Die Familie hat damit ein eigenständiges Zeugnis von Süleyman Taşköprü geschaffen und fügt sich somit nicht in das gegebene Rollenschema ein. Diesen Umstand brachte Ismail Yozgat, Vater des 2006 ermordeten Halit Yozgat, direkt von dem Gericht zum Ausdruck:

„Unsere Seele brennt. Aber man gibt uns, was sie sich wünschen. [...] Sie sagen doch, wir teilen euren Schmerz und sagen doch immer, euer Schmerz ist auch unser Schmerz. Du Deutschland, großes Land der Demokratie, sie haben mein 21-jähriges Lämmchen umgebracht. Wo ist es geblieben? Seien Sie mir nicht böse, dass was Sie uns gegeben haben, kommt uns gar nicht glaubwürdig vor.“ (Yozgat 2014)

Mit seiner kurzen Rede vor dem OLG München kreierte Yozgat eine Situation, indem er den machtvollen Raum des OLG irritierte. Er gab eine persönliche Erklärung ab und entthob sich aus der Rolle eines trauernden Vaters und Nebenklägers, um seine eigene Gefühlslage und seine Forderung nach Konsequenzen aus den NSU-Morden in den Prozess einzubringen. Er schloss mit der Bitte an Richter Götzl, sich für die Schaffung einer ‚Halit-Straße‘ in Kassel stark zu machen, zu deren Eröffnung Yozgat – gemeinsam mit Götzl sowie den Familien Bönhardt, Mundlos und Zschäpe – weiße Tauben fliegen lassen wolle. Götzl reagierte harsch und machte Yozgat deutlich, als Richter könne er da nichts unternehmen.

Yozgat ging es aber ebenso wenig um Zuständigkeiten wie um eine gerichtsförmige Auseinandersetzung mit dem NSU. Er forderte vielmehr eine weitergehende, gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung ein. Yozgat handelt damit, wie viele andere auch, seine Rolle im Prozess selbst aus. Alle Betroffenen sitzen hier in einer besonderen Doppelrolle, als anklagende Zeugen. Sie sind die klagenden Hinterbliebenen der Ermordeten und zugleich Zeug*innen des strukturellen wie institutionellen Rassismus vor, während und nach den Morden. Diese Zeugenschaft wird immer wieder in den Prozess eingebracht und entfaltet dort eine große Wirkung und Einflussnahme auf das Prozessgeschehen. Angesichts des massiven Belügens des Gerichtes seitens immer noch aktiver Neonazis und dem kollektiven Aus-der-Verantwortung-Ziehen durch fehlende Aussageverfügungen seitens der Beamt*innen von Polizei und Verfassungsschutzämtern sind die Aussagen und Zeugenberichte, welche durch die Nebenkläger*innen abgegeben werden, die ehrlichsten und aufrichtigsten im ganzen Prozess.

Trotz des jahrzehntelangen Leides, das den Hinterbliebenen angetan wurde und den Schmerz sogar noch über die brutale Hinrichtung ihrer Ehemänner, Väter, Brüder und Söhne hinweg vergrößerte, ist seitens der Nebenkläger*innen keine tobende Wut zu hören. Weder gegen das Gericht, die Bundesanwaltschaft, noch gegen Beamte oder die Angeklagten. Dies bricht mit den Vorstellungen sowohl von Zeug*innen als auch von massiv mitgeschädigten Nebenkläger*innen. Sie werden daher oft als in ihrer Trauer gefangen und um „Beistand bittend“ (Kiyak 2012) oder als „unglaublich still“ (Behrens 2015) kategorisiert. Dabei sind die Nebenkläger*innen auf ihre

individuelle Weise dabei, ganz neue Positionierungen einzunehmen, die innerhalb der bestehenden Verständniskategorien nicht gedacht werden. Umso größer sind ihre Wirkung und die Gegenreaktion, sie via derartiger Attribuierungen einzuhegen. So zeigt sich in der Umgangsform der falschen Übersetzungen oder der straff reglementierten Zuteilung von Rederechten innerhalb der Hauptverhandlung vor dem OLG, dass den Nebenkläger*innen nur bestimmte Rollen zugeteilt werden.

Gleichzeitig wird der Prozess jedoch nicht zum Aushandlungsterrain, sondern zum Ort der Sichtbarkeit. Das prozessuale Geschehen wird den Prozessbeteiligten überlassen und sich nicht angeeignet. Vielmehr treten die Betroffenen an verschiedenen Stellen in Erscheinung und machen die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex immer wieder deutlich – jedoch nicht für sich, sondern für die BRD-Gesellschaft. Eine tiefgreifende Auseinandersetzung bringt den Betroffenen selbst ebenso wenig wie es ein paar Blumen zum Todestag ihrer Angehörigen tun. Denn die Anschläge waren das eine; was danach folgte, war jedoch die noch viel größere Bombe (vgl. Şahin 2016). Die Morde des NSU haben nicht nur den Familien tiefe Wunden zugefügt: Sie haben ganzen Stadtvierteln Wunden zugefügt. Deutschland ist zu einer schmerzlichen Heimat geworden, wie es Semiya Şimşek beschreibt. Was bedeutet das für eine Aufarbeitung des NSU-Terrors, einer politischen Gewalt, die über das Benennen und Verurteilen von Tätern noch viel weiter hinausreicht; welche einen ganzen Staat miteinbezieht? Die Form einer solchen Auseinandersetzung kann nicht imaginiert werden, sondern muss ausgehend von den Taten des NSU neu erdacht werden. Aus genau diesem Grund muss diese Frage immer wieder offen und hörbar gehalten werden. Die eher in einem resümierenden Charakter firmierende Frage nach den Lehren aus dem NSU kann also beantwortet werden: Lernt von den Betroffenen!

LITERATUR

- Arslan, Ibrahim (2016): Podiumsdiskussion „Aufklärung statt Beileid“ am 21. Februar 2016. Hamburg.
- Assall, Moritz (2014): Verfasstheit, nicht Verfassung. Der Verfassungsschutz als Hegemonieapparat. In: Schmincke, Imke / Siri, Jasmin (Hg.): NSU-Terror. Bielefeld. 107–114.
- Behrens, Antonia von der (2015): Blinde Flecken der Aufklärung und Aufarbeitung des NSU-Komplexes. Vortrag auf der Tagung: Blinde Flecken. Interdisziplinäre wissenschaftliche Perspektiven auf den NSU-Komplex. 11.12.2015. Berlin.
- Burschel, Fritz (2015): Entschleunigung, Leerlauf und Langmut. Nach 200 Prozesstagen im Münchener NSU-Prozess korrespondiert die Wirklichkeit oft nicht mehr mit der Inszenierung im Gerichtssaal. In: Friedrich, Sebastian / Wamper, Regina / Zimmermann,

- Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*. Duisburg. 65–81.
- Demircan, Harun (2014): „Ich kenne meine Feinde“. Die migrantische Community und der NSU. Film von #R99 und Toralf Staud in Zusammenarbeit mit FLMH für die Bundeszentrale für Politische Bildung. URL: www.bpb.de [23.6.2016].
- Dhawan, Nikita (2012): Hegemonic Listening and Subversive Silences: Ethical-political Imperatives. In: Lagaay, Alice / Lorber, Michael (Hg.): *Destruction in the performative*. Amsterdam, New York. 47–60.
- Fekete, Liz (2015): Why the NSU Case Matters. Structural Racism and Covert Policing in Europe. In: Friedrich, Sebastian / Wamper, Regina / Zimmermann, Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*. Duisburg. 49–64.
- Figge, Maja / Michaelsen, Anja (2015): Das „rassifizierte Feld des Sichtbaren“. Deutungen des NSU-Terrors 2004–2011. In: *Zeitschrift für Medienwissenschaften* 13. 107–117.
- Güleç, Ayşe (2015): Fordern, überfordern, verweigern. Bild- und Raumpolitik(en) in der Migrationsgesellschaft. In: Çetin, Zülfukar / Taş, Savaş (Hg.): *Gespräche über Rassismus. Perspektiven & Widerstände*. Berlin. 189–215.
- Güleç, Ayşe / Hielscher, Lee (2015): Zwischen Hegemonialität und Multiplrität des Erinnerns. Suchbewegung einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem NSU. In: Friedrich, Sebastian / Wamper, Regina / Zimmermann, Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*. Duisburg. 144–158.
- Jelinek, Elfriede (2014): *Das Schweigende Mädchen*. Reinbek bei Hamburg.
- Jonuz, Elizabetha (2014): *Leben in einer Gesellschaft mit Rassismushintergrund*. In: Schuch, Jana / Randjelovic, Isidora (Hg.): *Dossier Perspektiven und Analysen von Sinti und Roma in Deutschland der Heinrich-Böll-Stiftung*. URL: <https://heimatkunde.boell.de> [23.6.2016].
- Kiyak, Mely (2012): *Lieber Ismail Yozgat!* Kolumne. *Frankfurter Rundschau* vom 25.2.2012. URL: www.fr-online.de [23.6.2016].
- Klinger, Lynn / Schoenes, Katharina / Sperling, Maruta (2015): „Das ist strafprozessual nicht in Ordnung!“ Der NSU Prozess zwischen Beschleunigungsgebot und Aufklärungsinteresse. In: Friedrich, Sebastian / Wamper, Regina / Zimmermann, Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*. Duisburg. 82–92.
- Lentin, Alana / Titley, Gavan (2011): *The crises of multiculturalism. Racism in a neoliberal age*. London, New York.
- Önder, Tunay (2014): *Urteile / Yargilar*. Residenztheater München. URL: www.residenztheater.de [29.4.2015].
- Özüdoğru, Tülin (2014): *Wir gehören doch dazu!* In: John, Barbara (Hg.): *Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen*. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn. 48–54.
- Pichl, Maximilian (2015): *Der NSU-Mord in Kassel. Eine Geschichte deutscher Staatsapparate und ihrer Skandale*. In: *Kritische Justiz* 48 (3). 275–287.
- Şahin, Meral (2016): *Der Kuaför aus der Keupstrasse*. Film von Andreas Maus. Köln.
- Shehadeh, Nadia (2014): *Eine Soziologie des Rassismus. Mehr als ein Anästhetikum*. In: Schmincke, Imke / Siri, Jasmin (Hg.): *NSU-Terror*. Bielefeld. 179–182.

- Şimşek, Semiya / Schwarz, Peter (2013): Schmerzliche Heimat. Deutschland und der Mord an meinem Vater. Berlin.
- Taşköprü, Aysen (2014): Lasst uns einfach in Ruhe. In: John, Barbara (Hg.): Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn. 56–64.
- Titley, Gavan (2016): The debatability of racism. Networked participative media and postracialism. URL: <https://raster.fi> [23.5.2016].
- Utlü, Deniz (2013): Für Trauer und Zorn. Plädoyer gegen eine Ökonomie des Gedenkens. In: Standpunkte 13/2013. URL: www.rosalux.de [23.6.2016].
- Yozgat, Ismail (2014): Sehr geehrter Herr Vorsitzender. Rede vor dem OLG München vom 13.3.2014. München.

Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz

Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe
Rassismus und Justiz

SOPHIE SCHLÜTER, KATHARINA SCHOENES

Abstract: In this article we present some preliminary findings of our work as Berlin based activists who monitor racism in the judiciary. Starting from the assumption that racism can be found on all levels of society, we aim at countering the idea that the justice system is neutral and objective. Most of the trials we observe are structured around the (police) practice of racial profiling. A problem we frequently encounter is how racism is rendered invisible and denied by police and justice officials. In order to fully understand the process of criminalization of those affected by racism, it is necessary to look at the institutions of the criminal justice system in their interconnectedness and their interaction.

Keywords: institutional racism, racial profiling, trial monitoring, legal activism, criminal justice system

In Deutschland gibt es bislang kaum Auseinandersetzungen mit Rassismus in der Justiz.¹ Noch stärker als die Polizei gelten Gerichte als unangreifbare Institutionen, die sich in einer Sphäre scheinbarer Objektivität und Neutralität bewegen. Symbolisch drückt sich dies darin aus, dass Richter_innen Roben tragen; auch die Verwendung von Formulierungen wie ‚das Gericht hat entschieden‘ (versus: die Richterin hat entschieden) hat den Effekt, dass einzelne, durch ihre machtvolle gesellschaftliche Position (*weiß*, studiert, sicherer Arbeitsplatz, gutes Einkommen, deutscher Pass) geprägte Richterpersonen hinter der Maske des neutralen Gerichts verschwinden. Dem Ideal nach entscheiden Richter_innen ohne Ansehen der Person: *Justitia ist blind*. Dass die Rechtsprechung allerdings vor allem blind gegenüber Rassismus ist, zeigt sich darin, dass das Verbot rassistischer Diskriminierung ein „Schattendasein im deutschen Rechtsdiskurs“ (Barskanmaz 2008: 296) führt und Rassismus im deutschen

1 | Wir danken Daniel Mader, Anja Naumann und Maruta Sperling für ihre Anmerkungen.

Recht nicht als Straftatbestand normiert ist. Viele Richter_innen und Staatsanwält_innen sind der Ansicht, dass Rassismus gar nicht objektiv festgestellt werden könne, dass allenfalls ‚Zwischentöne‘ wahrnehmbar seien und Dinge sich eben manchmal ‚hochschaukeln‘ würden.² Es fehlt ein Wissen darüber, dass die Justiz ebenso wie die Gesellschaft, deren Teil sie ist, hierarchisch organisiert und rassistisch strukturiert ist. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Auseinandersetzung mit Rassismus in Deutschland insgesamt weiterhin auf große Ablehnung stößt. Rassismus wird entweder historisiert („Rassismus gab es im Nationalsozialismus“), externalisiert („Rassismus gibt es in den USA oder Südafrika“) oder an die ‚Ränder der Gesellschaft‘ verschoben („rassistisch sind Neonazis, verwirrte Einzeltäter_innen oder Unterstützer_innen von Pegida“). Er wird nicht mit dem normalen Funktionieren der Gesellschaft und ihrer Institutionen in Verbindung gebracht, und dies macht es so schwierig, Rassismus in der Justiz zu thematisieren.

Um dieser Ent-Thematisierung etwas entgegenzusetzen, hat sich 2014 die Prozessbeobachtungsgruppe ‚Rassismus und Justiz‘ gegründet. Wir sind eine Gruppe von Aktivist_innen, die regelmäßig Prozesse beobachten und dokumentieren. Mit dieser Arbeit verfolgen wir mehrere Ziele:

- die solidarische Unterstützung von Angeklagten, Zeug_innen oder Nebenkläger_innen;
- die Herstellung von Öffentlichkeit: Wir rufen zur Prozessbeobachtung auf, veröffentlichen Prozessprotokolle und organisieren Diskussionsveranstaltungen. Mit unserer Anwesenheit im Gericht signalisieren wir Richter_innen und Staatsanwält_innen, dass sie bei ihrer Arbeit nicht unbeobachtet sind;
- die Erarbeitung einer rassistuskritischen Analyse dessen, was im Gericht passiert.

Ausgehend von unseren Erfahrungen wollen wir den rassistischen Normalzustand in deutschen Gerichten in unserem Beitrag etwas genauer in den Blick nehmen. Bevor wir anhand von Beispielen aus Prozessprotokollen erste Analyseergebnisse präsentieren, stellen wir eingangs unser Verständnis von Rassismus vor und geben einen kurzen Einblick in unsere Arbeit als Prozessbeobachter_innen.

² | Zitate eines Staatsanwalts in der von uns organisierten Veranstaltung ‚Rassismus im Gerichtssaal. Anwältinnen erzählen‘ in der Werkstatt der Kulturen in Berlin am 25.02.2015. Eine Audioaufnahme der Veranstaltung kann unter rassismusundjustiz.noblogs.org abgerufen werden.

RASSISMUS UND INSTITUTIONELLER RASSISMUS

Wir konzeptualisieren Rassismus als soziales Verhältnis, in dem Gruppen von Menschen anhand realer und/oder fiktiver Merkmale wie Hautfarbe, Sprache, Kleidung oder Herkunft klassifiziert und hierarchisiert werden. Den Opfern von Rassismus werden Eigenschaften, die gesamtgesellschaftlich negativ konnotiert sind, als natürlich und unveränderlich zugeschrieben. Nach Stuart Hall besteht die gesellschaftliche Funktion des rassistischen Klassifikationsmodells darin, „soziale, politische und ökonomische Praxen zu begründen, die bestimmte Gruppen vom Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen ausschließen“ (Hall 2000: 7). Rassismus ist auf verschiedenen Ebenen wirksam: im Alltag, in medialen Diskursen, im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt, in Polizei und Justiz. Mark Terkessidis (2004: 101) folgen wir in der Annahme, dass Rassismus sich auch in einem gesellschaftlich verankerten Wissen niederschlägt, das eine Einheit mit der Praxis gesellschaftlicher Institutionen bildet: Gruppen von Menschen werden durch institutionelle Praktiken (wie beispielsweise *Racial Profiling*) objektiviert und sichtbar gemacht, während sich rassistisches Wissen („Schwarze Menschen sind kriminell“) wiederum auf diese Menschen bezieht und Ungleichheiten legitimiert.

Rassismus muss diesem Verständnis zufolge keineswegs immer offen und unmaskiert zu Tage treten. Um dies begrifflich zu fassen, führten Stokely Carmichael (heute als Kwame Ture bekannt) und Charles Hamilton bereits 1967 den Begriff des institutionellen Rassismus im Gegensatz zum individuellen Rassismus ein. Letztgenannter beschreibt offene Handlungen von *weißen* Individuen gegen Schwarze Individuen, die den „Tod, Verletzungen, oder gewaltsame Zerstörung von Eigentum als Folge haben können“ (Ture/Hamilton 1992: 4) und eindeutig beobachtbar sind. Die zweite Form ist

„weniger offen, viel subtiler, die Handlungen können weniger spezifischen Individuen zugeordnet werden. Trotzdem ist er nicht weniger zerstörerisch gegenüber Menschenleben. Der zweite Typus hat seinen Ursprung im Wirken etablierter und respektierter gesellschaftlicher Kräfte und ruft somit weniger soziale Ächtung hervor als der erste Typus.“ (Ebd.)

Eine Vorbemerkung: Wir verstehen unser Bemühen als Aktivist:innen nicht als Beweisführung, dass die Justiz rassistisch ist, indem wir beispielsweise systematisch vergleichen würden, wie sich das Strafmaß bei ähnlichen Delikten unterscheidet, je nachdem ob Prozessbeteiligte *weiß* oder von Rassismus betroffen sind. Stattdessen denken wir, und hiermit folgen wir der britischen Kriminologin Tina Patel, dass es

geradezu überraschend wäre, wenn Rassismus in der Justiz keine Rolle spielen würde:

„It would be foolish to believe that patterns of black and minority ethnic economic, social, cultural and political exclusion that are born out of a history of racism and xenophobia would not continue to penetrate the walls of justice.” (Patel/Tyrer 2011: 69)

Von dieser Annahme ausgehend stellen wir uns die Frage, wie sich Rassismus in der Justiz artikuliert.

BEOBACHTUNGSSTRATEGIEN

In der Regel erfahren wir von anstehenden Prozessen, wenn Anwält_innen oder Beratungsstellen uns darüber informieren, dass ihre Mandant_innen beziehungsweise Klient_innen sich eine solidarische und rassismuskritische Prozessbeobachtung wünschen. Wie viele Aktivist_innen im Prozess anwesend sind, unterscheidet sich von Mal zu Mal: In seltenen Fällen kommt eine Person alleine, häufig sind wir zu zweit oder zu dritt. Im Prozess versuchen wir, alles, was gesprochen wird, so ausführlich wie möglich mitzuschreiben; auch nonverbale Handlungen der Prozessbeteiligten werden dokumentiert. Nach der Verhandlung erstellen wir aus unseren Notizen ein möglichst umfassendes Protokoll. Meist beginnt eine Person mit einem ersten Entwurf, in den die anderen schrittweise ihre Ergänzungen und Änderungen einarbeiten. Oft stellt sich dabei heraus, dass bestimmte Äußerungen oder Abläufe von verschiedenen Personen unterschiedlich wahrgenommen wurden, sodass wir über einzelne Passagen im Nachhinein noch einmal diskutieren. Um die Protokolle einheitlich zu strukturieren und eine gewisse Vergleichbarkeit herzustellen, haben wir einen Leitfaden entwickelt, an dem wir uns beim Schreiben orientieren.³ Beispielsweise stellen wir den Prozessprotokollen eine Übersicht über alle Personen voran, die in der Verhandlung anwesend waren; außerdem haben wir uns nach einigen Diskussionen darauf geeinigt, in der Übersicht festzuhalten, ob die Personen *weiß* oder von Rassismus betroffen (PoC) sind. Dies tun wir, um in den Protokollen sichtbar zu machen, dass in der Justiz *weiße* Normen und Erfahrungen dominieren und insbesondere die machtvollen Positionen – die der Richter_innen und Staatsanwält_innen – ganz überwiegend *weiß* besetzt sind.

3 | Der Leitfaden kann unter rassismusundjustiz.noblogs.org abgerufen werden.

Im Schreibstil unterscheiden sich unsere Protokolle: Während einige nüchtern und sachlich geschrieben sind, enthalten andere explizitere Wertungen der Verfasser_innen. Dass subjektive Eindrücke und Einschätzungen in den Protokollen unterschiedlich viel Raum einnehmen, lässt sich einerseits darauf zurückführen, dass wir beim Schreiben unterschiedliche Herangehensweisen haben. Andererseits probieren wir aber auch bewusst unterschiedliche Protokollstile aus, da wir selbst noch nicht sicher sind, welche sich am besten für unsere Analysen eignen.

FOKUS AUF RACIAL PROFILING

Da wir eng mit ReachOut und KOP⁴ zusammenarbeiten, beobachten wir meist Verfahren, die mit polizeilichen Maßnahmen in Verbindung stehen, die wir als *Racial Profiling* kritisieren. Von *Racial Profiling* sprechen wir, wenn Polizist_innen keine spezifische Verdächtigenbeschreibung haben und entscheiden, eine Person anzuhalten, zu durchsuchen, zu befragen oder zu verhaften, weil ihnen diese aufgrund rassistischer Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe, religiöse Symbole oder Sprache verdächtig erscheint (vgl. KOP o. J.).

An *Racial Profiling* können sich verschiedene Arten gerichtlicher Verfahren anschließen. Wir nehmen im Folgenden eine analytische Unterscheidung zwischen ‚defensiven‘ und ‚offensiven‘ Verfahren vor. Unter ‚defensiven‘ Verfahren verstehen wir solche, in denen es zu einer weiteren Kriminalisierung der Personen kommt, die in das rassistische Raster der Polizeibeamt_innen gefallen sind oder sich in rassistische polizeiliche Maßnahmen eingemischt haben. In solchen Strafverfahren finden sich Betroffene oder Zeug_innen rassistischer Polizeigewalt oder -kontrollen als Beschuldigte auf der Anklagebank wieder. Ihnen wird vorgeworfen, sie hätten Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet, bei ihnen seien Drogen gefunden worden, sie hätten polizeiliche Maßnahmen behindert oder Beamt_innen als Rassist_innen beleidigt. Wir haben beispielsweise mehrere Prozesse beobachtet, in denen darüber verhandelt wurde, ob das Hinweisen auf rassistisches Verhalten eine Ehrverletzung, Falschaussage oder Verleumdung darstellt. Der Beratungsstelle ReachOut wurde in einem Fall vorgeworfen, bewusst Zeug_innen manipuliert zu haben. Häufig ließ sich auch beobachten, dass in Reaktion auf Anzeigen gegen rassistische Übergriffe oder *Racial Profiling* von Seiten der Polizei Gegenanzeigen gestellt wurden, die zu Verurteilun-

⁴ | ReachOut ist eine Berliner Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt; KOP ist die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt.

gen führten, wohingegen die Anzeigen gegen die Polizeibeamt_innen fallen gelassen wurden.

In ‚defensiven‘ Verfahren geht es aus Sicht der Angeklagten in der Regel um Schadensbegrenzung. Häufig ist es schon als ‚Erfolg‘ zu werten, wenn die Beschuldigten freigesprochen werden oder das Verfahren gegen sie gegen Auflagen, also beispielsweise gegen Zahlung einer Geldsumme, eingestellt wird. Wenn es weniger gut läuft, werden sie zu einer Geld- oder sogar einer Freiheitsstrafe verurteilt. Für eine kritische Auseinandersetzung mit rassistisch motivierten Polizeikontrollen oder gewalttätigen Übergriffen gibt es in diesen Verfahren keinen Raum.⁵ Wer versucht, Rassismus zur Sprache zu bringen, macht sich angreifbar, wird als unsachlich und emotional wahrgenommen. Dies hat strukturelle Gründe.

MACHTVERHÄLTNISSE IM GERICHTSSAAL

Prägend sind erstens die Machtverhältnisse im Gerichtssaal. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das Gericht als stark reglementierter Raum eine einschüchternde Wirkung auf Menschen hat, die sich dort nicht regelmäßig bewegen. Es gilt eine Vielzahl an Regeln und Vorschriften, die sich nicht unbedingt auf den ersten Blick erschließen, angefangen bei den Einlasskontrollen, über die Sitzordnung im Gerichtssaal, bis hin zu der Frage, wer wann sprechen darf.

Im Unterschied zu anderen Zeug_innen, Angeklagten oder Nebenkläger_innen treten Polizist_innen in Strafverfahren routiniert und selbstsicher als Berufszeug_innen auf (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016). Sie nutzen die Gelegenheit zur gegenseitigen Absprache, was teilweise in detailgenauen Gleichaussagen zum Ausdruck kommt, und wissen darüber hinaus um die Unterstützung der Staatsanwaltschaften, mit welchen sie im Berufsalltag zusammenarbeiten. Folglich können sie es sich erlauben, unhöflich und genervt auf kritische und detaillierte Nachfragen der Gegenseite zu reagieren (vgl. bspw. Prozessbeobachtungsgruppe 2015a). Symbolisch vermitteln Polizeizeug_innen ihre Machtposition teilweise durch das Tragen ihrer Berufsuniform und gegebenenfalls auch ihrer Dienstwaffe, was in einem hierarchisch strukturierten Raum wie dem Gericht zusätzlich einschüchternd wirkt.

⁵ | Nichtsdestotrotz gelingt es manchmal, Rassismus punktuell zu benennen. So ist es Prozessbeobachter_innen in einem Prozess gelungen, die Richterin durch ‚Rassismus‘-Rufe kurzzeitig zu irritieren, als diese ihr Verständnis für den Angeklagten aufgrund seiner ‚persönlichen‘ Erfahrungen mit Vorurteilen aussprach (vgl. Prozessbeobachtungsgruppe 2015d).

Auch beobachten wir eine mangelnde Motivation der Richter_innen, Polizeibeamt_innen oder andere Akteur_innen im Gerichtssaal zur Ordnung zu rufen, wenn diese sich gegenüber Schwarzen Prozessbeteiligten wenig respektvoll verhalten (vgl. Prozessbeobachtungsgruppe 2015b). Als Leiter_innen der mündlichen Verhandlung können Richter_innen entscheidend auf die Verhandlungsatmosphäre Einfluss nehmen. Es liegt zudem in ihrer Macht, Prozessbeobachter_innen das Mitschreiben zu untersagen, sie des Saals zu verweisen (beziehungsweise dies zumindest anzudrohen) oder Verhandlungen kurzfristig an einen anderen Ort zu verlegen. So haben wir erlebt, dass eine Verhandlung in den Sicherheitsbereich des Gerichts verlegt wurde, nachdem es unter linksunten.indymedia.org einen Aufruf zur Prozessbeobachtung gegeben hatte (vgl. Prozessbeobachtungsgruppe 2015a). Dort müssen Gerichtsbesucher_innen akribische Sicherheitskontrollen – vergleichbar mit denen im NSU-Prozess – über sich ergehen lassen.⁶

Neben den Machtverhältnissen im Gerichtssaal spielen zweitens Machtverhältnisse in den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden eine entscheidende Rolle. Dass Körperverletzung durch Polizeibeamt_innen nur in den seltensten Fällen zur Anzeige gebracht, verfolgt und angeklagt wird, liegt daran, dass Beamt_innen sich aus einem Korpsgeist heraus gegenseitig decken.⁷ Darüber hinaus findet eine unangemessene Solidarisierung der Staatsanwaltschaften statt, die im Effekt unzureichend ermitteln und Verfahren gegen Polizeibeamt_innen vorschnell einstellen (vgl. Babuska 2014: 57). Hier zeigt sich: Rassismus im Gerichtssaal lässt sich nur verstehen, wenn man die Praxis anderer Akteur_innen der Strafjustiz ebenfalls im Blick hat, denn in der Rechtsprechung werden rassistische Praktiken der Ordnungs- und Ermittlungsbehörden fortgeführt und legitimiert. Für dieses Zusammenwirken ist keine Absprache im eigentlichen Sinne erforderlich, da alle Beteiligten Teil des gleichen Systems sind und die dominante *weiße* Perspektive teilen (vgl. Zinflou 2007: 59f.; Essed 1991: 46). Im englischsprachigen Raum wird vom *Criminal Justice System* gesprochen, um das Zusammenspiel von Polizei und Staatsanwaltschaft, Anwält_innen und Richter_innen – teilweise bis hin zur Strafvollstreckung in der Haft – begrifflich zu fassen.

6 | Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Einlasskontrollen im NSU-Prozess und deren Wirkungen findet sich bei Burschel 2015.

7 | Ein gut dokumentiertes Beispiel hierfür sind die Prozesse nach dem Tod Oury Jallohs.

VORGEHEN GEGEN POLIZEILICHE MASSNAHMEN

In Abgrenzung zu ‚defensiven‘ Verfahren verstehen wir unter ‚offensiven‘ Verfahren solche, in denen es darum geht, gegen *Racial Profiling* vorzugehen. Dies geschieht in erster Linie auf verwaltungsrechtlichem Weg, wenn sich eine Person entscheidet, gerichtlich feststellen zu lassen, ob eine polizeiliche Maßnahme – beispielsweise eine Identitätskontrolle im Zug – rechtswidrig war. Darüber hinaus ist es in Ausnahmefällen möglich, auch im Rahmen von Strafverfahren gegen rassistische Polizeigewalt vorzugehen, wenn nämlich Polizeibeamt.innen wegen Körperverletzung im Amt oder Ähnlichem angeklagt werden. Aufgrund der oben beschriebenen strukturellen Machtasymmetrien gelingt es jedoch nur in den seltensten Fällen, Polizeibeamt.innen strafrechtlich für ihre Taten im Amt zur Verantwortung zu ziehen.

In ‚offensiven‘ Verfahren ist die Ausgangslage günstiger: Die Person, die beispielsweise Opfer einer rassistischen Polizeikontrolle wurde, sitzt nicht selbst auf der Anklagebank, sondern lässt eine polizeiliche Maßnahme gerichtlich überprüfen; beklagt ist also die Polizeibehörde, die sich im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtfertigen muss. Nichtsdestotrotz stößt die Thematisierung von Rassismus auch in den ‚offensiven‘ Verfahren vor Gericht an Grenzen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass (Verwaltungs-)Richter_innen sich durch ein eklatantes Unwissen und/oder Ignoranz auszeichnen, wenn es darum geht, die diskriminierenden Wirkungen einer polizeilichen Handlung zu bewerten. Sie neigen dazu, Rassismuserfahrungen zu bagatellisieren und zu individualisieren. So behauptete eine Richterin am Verwaltungsgericht Dresden in einem Verfahren gegen die Bundespolizei, der (Schwarze) Kläger habe die Ausweiskontrolle, von der im Zug einzig er und seine Tochter betroffen waren, nur deshalb als diskriminierend empfunden, weil er „wohl etwas empfindsam“ (Prozessbeobachtungsgruppe 2015c) sei. Objektiv sei er durch die Maßnahme aber nicht in seinen Grundrechten verletzt worden, denn jedehabe doch schon Ausweiskontrollen – beispielsweise am Flughafen – erlebt und wisse, dass das vielleicht lästig, aber jedenfalls nicht problematisch sei (vgl. ebd.). In solchen Ansichten spiegelt sich auch wider, dass in der Justiz überwiegend Menschen arbeiten, die in ihrem Leben niemals Rassismuserfahrungen gemacht haben (vgl. Solanke 2009).

Das Nichterkennen von rassistischer Diskriminierung hat zwei Effekte: Erstens sind Kläger_innen in der Situation, dass sie dem (*weiß* besetzten) Gericht erklären müssen, warum eine Handlung diskriminierend war – und hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ernst genommen werden. Zweitens werden Klagen, in welchen versucht wird, Rassismus zu thematisieren, häufig abgewiesen, da dieser angeblich nicht erkennbar oder relevant sei: Die Leugnung von Rassismus schreibt sich also

direkt in gerichtliche Entscheidungen ein, mit der Konsequenz, dass für Betroffene von *Racial Profiling* kein effektiver Rechtsschutz besteht.

OFFENER UND VERDECKTER RASSISMUS

In beiden oben erwähnten Verfahrenstypen äußert sich Rassismus sowohl offen als auch verdeckt. Offen und unmittelbar kommt er zum Ausdruck, wenn Schwarze Menschen in der Gerichtsverhandlung herabgesetzt werden. Neben dem falschen Aussprechen von Namen beobachten wir teilweise, dass Schwarze Menschen als ‚Schwarzafrikaner‘ und nicht gemäß ihrer Rolle im Verfahren – also beispielsweise als Zeug_in oder Nebenkläger_in – bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass sich Richter_innen oder Staatsanwält_innen mitunter bewusst gelangweilt geben, indem sie aus dem Fenster schauen, gähnen oder in die Luft starren, während rassistische Praktiken geschildert werden. Hierdurch zeigen sie nicht nur ihren Unwillen, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen, sondern verhalten sich auch respektlos gegenüber den Sprechenden. Schließlich haben wir auch die Erfahrung gemacht, dass es Richter_innen an Empathie mangelt, wenn Betroffene im Zuge ihrer Aussage in der Rekonstruktion rassistischer Erlebnisse emotionale Reaktionen wie Wut, Trauer oder Bestürzung zeigen. In solchen Situationen werden in der Regel keine Unterbrechungen angeboten, vielmehr werden die Sprechenden angewiesen, sich wieder zu beruhigen, sachlich zu bleiben und auf die Fragen der Richter_in , Staatsanwält_in oder Verteidiger_in zu antworten. Ihr Verhalten wird als störend und irritierend wahrgenommen, weil es den reibungslosen Ablauf der Gerichtsverhandlung unterbreche. Die Verarbeitung von Emotionen findet keinen Platz. Der Gerichtssaal ist demnach ein Raum, in dem für Schwarze Menschen ein hohes Risiko besteht, (erneut) gedemütigt zu werden (vgl. Solanke 2009: 183f.).

Außerdem äußert sich Rassismus in der Justiz auch verdeckt, wenn nämlich rassistische Handlungen, die im Vor- oder Umfeld des aus Sicht des Gerichts ‚eigentlich‘ relevanten Geschehens passiert sind, als nicht verfahrensrelevant aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Um ein Beispiel zu nennen: Für die rechtliche Bewertung einer Widerstandshandlung ist es ohne Bedeutung, warum eine Person ursprünglich von der Polizei für eine Kontrolle ausgewählt wurde. Ausschlaggebend ist, dass sie sich (tatsächlich oder vermeintlich) gegen eine polizeiliche Maßnahme gewehrt hat. Die zugrunde liegende polizeiliche Praxis des *Racial Profiling* kommt daher vor Gericht nicht zur Sprache. Dies wird einerseits durch das Recht begünstigt, welches Richter_innen nicht dazu verpflichtet, nach den gesellschaftlichen Verhältnissen oder dem Kontext polizeilicher Maßnahmen zu fragen. Dass Rassismus nicht

benannt wird, lässt sich andererseits aber auch darauf zurückführen, dass es von Richter_innen und Staatsanwält_innen offenbar für ganz normal erachtet wird, Schwarze Menschen vermehrt zu kontrollieren und mit auf die Polizeiwache zu nehmen. Dies machen wir daran fest, dass sie zum einen selbst keine kritischen Nachfragen stellen, aber auch Aussagen anderer Akteur_innen unterbinden, in denen diese den Versuch unternehmen, rassistische Praktiken beim Namen zu nennen.

Diese Form von institutionellem Rassismus basiert stark auf einem automatisierten Denken, für das Bilder von Schwarzer/migrantischer Kriminalität (vgl. Gilroy 1982: 48ff.) zentral sind, die zudem ständig in den Medien reproduziert werden. So haben wir mehrfach beobachtet, dass Menschen zusätzlich zu der rassistischen Kriminalisierung durch Polizei und Justiz auch noch während ihrer Festnahme fotografiert und in der Zeitung als Drogendealer dargestellt wurden. Stereotype von Schwarzer Kriminalität und *weißer* Unschuld wirken sich auch auf das Strafmaß und die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Prozessbeteiligten aus. So belegen Studien aus dem englischsprachigen Raum, dass Schwarze Menschen sowohl härtere Strafen erhalten als auch, dass ihre Aussagen als weniger neutral und glaubwürdig eingeschätzt werden als die von *weißen* Zeug_innen (vgl. u. a. Banks 1977; Smith/Levinson 2011). Für die Bundesrepublik fehlen diesbezüglich empirische Studien (hierzu ausführlicher: Bruce-Jones 2015).

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN VON PROZESSBEOBACHTUNG

Der Rassismus der Justiz und der Rassismus der Gesellschaft gehen Hand in Hand und stützen sich gegenseitig. Folgt man dem Berliner Rechtsanwalt Valentin Babuska, spiegelt sich im gerichtlichen Umgang mit Rassismus der aktuelle gesellschaftliche Wertekonsens wider (Babuska 2014: 59). Wieso in Polizei und Justiz bestimmte rassistische Denk- und Handlungsmuster eine so große Rolle spielen, kann daher nicht aus der Eigenlogik dieser Institutionen erklärt, sondern nur mittels einer Gesellschaftsanalyse beantwortet werden.

Die hohe Definitionsmacht der Justiz wirkt aber auch in die Gesellschaft zurück; sie prägt Vorstellungen darüber, wer als kriminell und gefährlich gilt. Außerdem legitimiert sie in der Gesellschaft vorhandenen Rassismus, indem sie rassistische Übergriffe – seitens der Polizei oder anderer Akteur_innen – nicht konsequent bestraft. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns dringend notwendig, den rassistischen Normalzustand in deutschen Gerichten zu skandalisieren und uns mit Menschen zu solidarisieren, die von rassistischer Kriminalisierung betroffen sind. Jedoch sind wir

in unserer Arbeit immer wieder mit Schwierigkeiten konfrontiert. Da die Begleitung und Dokumentation von Prozessen sehr zeitintensiv ist, sind unsere Interventionsmöglichkeiten prinzipiell begrenzt. Zudem ist es manchmal schlicht nicht möglich, gegen die Machtverhältnisse im Gerichtssaal anzukommen: So wurde uns wiederholt untersagt, während der Verhandlung Notizen anzufertigen, obwohl es ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1982 gibt, das dies gestattet (Urteil v. 13.05.1982, Az.: 3 StR 142/82). Einmal konnten wir einen Prozess überhaupt nicht beobachten, da Polizeibeamt_innen den Eingang zum Gerichtssaal blockierten, sich an uns vorbei in den Saal drängten und die begrenzten Besucherplätze besetzten.

Für Betroffene von *Racial Profiling* und/oder rassistischer Polizeigewalt ist es ferner mit ernst zu nehmenden Risiken verbunden, Öffentlichkeit herzustellen und sich offensiv gegen polizeiliche Maßnahmen zu wehren – auch diese Tatsache müssen wir in unserer Arbeit berücksichtigen. Häufig wirken hohe Gerichts- und Verfahrenskosten abschreckend. Menschen, die kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen, wollen nachvollziehbarerweise im Strafverfahren häufig kein Risiko eingehen, das ihnen aufenthaltsrechtlich schaden könnte. Deswegen entscheiden sie sich gegen eine konfrontative Prozessführung und verzichten auf die explizite Thematisierung von Rassismus. Schließlich sind uns auch Fälle bekannt, in denen Menschen mit Anzeigen wegen Verleumdung und/oder falscher Verdächtigung gedroht wurde, weil sie sich weigerten, ihre Anschuldigungen gegenüber Polizeibeamt_innen zurückzunehmen.

All dies macht deutlich, dass Rassismus in der Justiz kein ‚rein rechtliches‘ Thema ist und demnach auch nicht mit ‚rein rechtlichen Mitteln‘ bekämpft werden kann. Daher braucht es unserer Meinung nach eine starke antirassistische Bewegung, der es gelingt, den Kampf gegen Rassismus in der Justiz mit einem Kampf gegen Rassismus auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu verbinden.

LITERATUR

- Babuska, Valentin (2014): Mangelnde Berücksichtigung rassistischer Beweggründe bei der Bewertung/Verurteilung von Straftaten. In: Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V. (Hg.): Rassismus und Justiz. Berlin. 55–59.
- Banks, Taunya L. (1977): Discretionary Decision-Making in the Criminal Justice System and the Black Offender: Some Alternatives. In: Black Law Journal 5. 20–29.
- Barskanmaz, Cengiz (2008): Rassismus, Postkolonialismus und Recht. Zu einer deutschen Critical Race Theory? In: Kritische Justiz 41. 296–302.
- Bruce-Jones, Eddy (2015): German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health. In: Race & Class 56 (3). 36–49.

- Burschel, Friedrich (2015): Entschleunigung, Leerlauf und Langmut. Nach 200 Prozesstagen im Münchener NSU-Prozess korrespondiert die Wirklichkeit oft nicht mehr mit der Inszenierung im Gerichtssaal. In: Friedrich, Sebastian / Wamper, Regina / Zimmermann, Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*. Münster. 65–81.
- Essed, Philomena (1991): *Understanding everyday racism: An interdisciplinary theory*. Newbury Park, London, New Delhi.
- Friedrich, Sebastian / Mohrfeldt, Johanna / Schultes, Hannah (2016): Alltägliche Ausnahmefälle. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hg.): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster (i. E.).
- Gilroy, Paul (1982): *The Myth of Black Criminality*. In: *Socialist Register* 19. 47–56.
- Hall, Stuart (2000): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Rätzkel, Nora (Hg.): *Theorien über Rassismus*. Hamburg. 7–16.
- KOP – Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (o. J.): Selbstdarstellung. URL: <https://kop-berlin.de> [28.11.15].
- Patel, Tina G. / Tyrer, David (2011): *Race, crime and resistance*. London.
- Prozessbeobachtungsgruppe (2015a): Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung im Görlitzer Park. Prozessprotokoll. URL: <http://rassismusundjustiz.noblogs.org> [30.11.15].
- Prozessbeobachtungsgruppe (2015b): Rassistische Festnahme beim Görlitzer Park 2. Prozessprotokoll. URL: <http://rassismusundjustiz.noblogs.org> [30.11.15].
- Prozessbeobachtungsgruppe (2015c): Racial Profiling im Zug. Prozessprotokoll. URL: <http://rassismusundjustiz.noblogs.org> [30.11.15].
- Prozessbeobachtungsgruppe (2015d): Jogger Hasenheide. Prozessprotokoll. URL: <http://rassismusundjustiz.noblogs.org> [30.11.15].
- Smith, Robert J. / Levinson, Justin D. (2011): The Impact of Implicit Racial Bias on the Exercise of Prosecutorial Discretion. In: *Seattle University Law Review*. 795–826.
- Solanke, Iyiola (2009): Where are the Black Lawyers in Germany? In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): *Mythen, Masken und Subjekte*. Münster. 179–188.
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*. Bielefeld.
- Ture, Kwame / Hamilton, Charles V. (1992): *Black Power: The Politics of Liberation in America*. Vintage Edition. New York.
- Zinflou, Sascha (2007): Entwurfsmuster des deutschen Rassismus: Ein theoretischer Überblick. In: Ha, Kien Nghi / Lauré al-Samarai, Nicola / Mysorekar, Sheila (Hg.): *re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland*. Münster. 55–64.

Forschungswerkstatt

Zwischen Fördern, Integrieren und Ausgrenzen

Ambivalenzen und Spannungsfelder im Kontext von Sprachlernklassen an Grundschulen

JOHANNA ELLE

Abstract: This article discusses so-called “language learning classes” in elementary schools. Decisions on whether a pupil should attend one of these classes are motivated both by the administration’s aim to give support and the underlying discourse of ‘integration’. Together they produce exclusionary practices. I argue that the German history of segregating pupils based on categories such as ethnicity, class and language is still reproduced in today’s framework. However, as my field research shows, this brings about complexities and ambivalences that are new. As a result, I can show that today’s separations are more flexible and permeable and at the same time less obvious than they appear at a first glance.

Keywords: integration discourse, language learning classes, school, separation, racism

Sogenannte ‚Ausländerregelklassen‘, in denen Schüler_innen aufgrund ihrer ‚ausländischen Herkunft‘ permanent von den ‚deutschen Mitschüler_innen‘ separiert wurden, hat es bis 1998 in Berlin gegeben und sind erst dann gesetzlich abgeschafft worden.¹ Solche formal legitimierte Formen der Separierung von Schüler_innen entlang ihrer ‚Herkunft‘ sind heute in den Schulgesetzen der Länder nicht mehr vorgesehen. Diese Veränderung ist auf gesellschaftliche Transformationen zurück zu führen, die durch eine sich pluralisierende Gesellschaft, gesetzliche Veränderungen, migrantisches Kämpfe und das wirkmächtige Integrationsdispositiv erfolgten.

Die Zahl separierter Sprachlernklassen² hingegen vergrößert sich zurzeit ständig und diese Entwicklung wird als sehr positiv bewertet. Die Aufgabe dieser Klassen,

1 | Birgit zur Nieden und Juliane Karakayali (2013) zeigen auf, wie ‚Kinder mit Migrationshintergrund‘ durch andere Mechanismen und Logiken trotzdem in separaten Klassen/Schulen unterrichtet werden.

2 | Separierende Förderklassen mit begrenzter Laufzeit für Kinder ‚nicht deutscher Herkunftssprache‘ sind in zahlreichen Bundesländern implementiert, sie werden nur unterschiedlich ge-

welche als „Fördermaßnahmen“ gelten (Niedersächsisches Kultusministerium 2014), ist, ausgewählte Kinder ‚nicht deutscher Herkunftssprache‘ für ein bis maximal zwei Jahre getrennt in einem „geschützten Rahmen“ – so der schulpädagogische Sprech – zu *fördern*, um sie dann in den (Schul-)Alltag zu *integrieren*. Die in der Schule institutionalisierten Sortierungen und Hierarchisierungen, so meine These, sind somit nicht passé: Ein Blick auf die Geschichte der Beschulung migrantischer Kinder (vgl. zur Niden/Karakayali 2013: 65ff.) zeigt vielmehr, dass Diskriminierungen und rassistische Markierungen an der Schule ständigen Veränderungen unterworfen sind. Diese lassen sich in dem von mir beforschten Feld in Form von veränderten Motiven, verfeinerten Zugriffsmechanismen und daraus resultierenden dynamischeren und zugleich poröseren Grenzziehungen beobachten (vgl. Pieper/Tsianos 2011).

Aus meinem Material einer mehrmonatigen Feldforschung rund um die Einteilungsmechanismen und die (Aus-)Wirkungen der Teilnahme an einer Sprachlernklasse in Göttingen werde ich im Folgenden einige Reflexionen zur „dynamische[n] Ambivalenz“ (Pieper/Panagiotidis/Tsianos 2011: 194) der separierenden Fördermaßnahme ‚Sprachlernklasse‘ anstellen. Besonders geht es mir darum, zu reflektieren, wie neue Rassismusformationen (be-)greifbar gemacht werden können, die sich nicht in Form absoluter Ausschlüsse, sondern von Durchlässigkeit, differentiellen Inklusionen und doppelten Grenzziehungen realisieren.

Beforscht wurden vier Grundschulen im Raum Göttingen.³ Neben leitfadengestützten qualitativen Interviews mit den Schulleitungen, Sprachlernklassenlehrer_innen und Koordinatorinnen für Deutsch als Zweitsprache, habe ich in einem Zeitraum von 7 Monaten an eben diesen Schulen wöchentlich hospitiert, am Unterricht in den Sprachlernklassen teilgenommen und bin mit Lehrer_innen über ihre Erfahrungen und Einschätzungen ins Gespräch gekommen. Ergänzend habe ich im Sinne einer ‚symptomatischen Diskursanalyse‘ Dokumente, wie die Erlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums und historische Entwicklungen analysiert.

Im Feld wurde schnell deutlich, dass sowohl politisch-regulative Akteure, wie das Kultusministerium, aber auch Schulen, Pädagog_innen und Eltern auf eine sich pluralisierende Gesellschaft reagierten. Daher würde es zu kurz greifen vorhandene Ausschlüsse ‚aufzudecken‘ und als ‚rassistisch‘ identifizieren zu wollen. Vielmehr zeichnete sich ab, dass die zahlreichen Akteure nicht explizit rassistisch motiviert handelten, sondern verschiedene Ansprüche des Förderns, Forderns, Integrierens, sowie

nannt. In Niedersachsen, wo diese Forschung stattgefunden hat, heißen die Klassen beispielsweise ‚Sprachlernklassen‘, in Berlin ‚Willkommensklassen‘.

3 | Im folgenden Text sind sowohl Schulen als auch Personen anonymisiert.

ökonomische Logiken und meritokratische Diskurse anrufen, sodass rassistische Effekte besonders undurchschaubar jedoch nicht weniger wirkmächtig werden.

Mithilfe des von Marianne Pieper (2007) entwickelten Ansatzes der *biopolitischen Assemblage*⁴ kann über die Beforschung institutioneller Barrieren und individueller Ressentiments hinausgegangen werden. Der Ansatz bot in der durchgeführten Forschung die Möglichkeit, verschiedene, miteinander verknüpfte, aber auch sich widersprechende Diskriminierungsformen, die auf unterschiedlichen Ebenen zu verorten sind, zu erfassen und darzustellen. Auf diese Weise können „emergente Gefüge heterogener Kräfte“ (ebd.: 200) wie juristische Anordnungen, diskursive Integrationsforderungen, schulische „Durchmarktung“, paternalistische Helfersymptomaten und dynamische Prozesse der Subjektivierung in den Blick genommen werden.

In diesem Werkstattbericht möchte ich zeigen, wie spezifische Einteilungen der Kinder entlang der angenommenen Deutschkenntnisse in Separierung münden. So werde ich zunächst einen Blick auf den neuralgischen Punkt der schulorganisatorischen Praktiken der Einteilung werfen. Anschließend werde ich, ausgehend von dem zweiten neuralgischen Punkt des Austritts aus der Sprachlernklasse der Frage nachgehen, wie sich schulische Fördermaßnahmen im Spannungsfeld zwischen den artikulierten Zielen von ‚Teilhabe‘ und ‚Chancengleichheit‘ und der Festschreibung von Differenzen und Herstellung von Ungleichheit verorten lassen.

EINTEILUNG IN DIE SPRACHLERNKLASSE

Im Laufe der Forschung durchlebte ich verschiedene Phasen der Verwirrung. Nach verschiedenen Phasen der Beschäftigung mit dem empirischen Material und der Analyse lässt sich festhalten, dass im Feld kein einheitliches Verfahren zur Einteilung in die Sprachlernklassen existiert. Vielmehr gibt es verschiedene, sich überlagernde Referenzsysteme, die in einem „strukturierten Chaos“ als Rahmenbedingungen der Implementierung der Sprachlernklassen fungieren (Adam/Vonderau 2014: 8). Die Klasseneinteilung wird auf unterschiedlichen Ebenen verhandelt und vollzogen, die ich im Folgenden kurz benennen werde.

Politisch-regulative Vorgaben bilden die erste Ebene, die in einer Anordnung des Kultusministeriums von 2014 bestehen (Erlass zur „Förderung von Bildungserfolg

4 | Auch Pieper, Panagiotidis und Tsianos identifizieren „neue Erscheinungsformen des Rassismus“ und fordern in diesem Kontext die Aktualisierung der Frage nach „theoretischen Konzepten zur empirischen Analyse von Rassifizierungs- und Minorisierungsprozessen“ (2011: 196).

und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“). Diese gibt Rahmenbedingungen vor und eröffnet gleichzeitig Interpretationsspielräume und Leerstellen. Im Lauf der letzten Jahre lässt sich eine Dynamisierung und Verfeinerung der Einteilung durch politische und regulative Veränderungen auf dieser Ebene feststellen. Zu beobachten ist dies zum Beispiel anhand des Abstandnehmens von Kategorisierungen auf Grundlage des ‚ausländischen Hintergrunds‘ und einer im Zuge dessen zunehmenden Orientierung an der deutschen Sprachfähigkeit.

Die *schulischen Eigenrationalitäten* (Gomolla/Radtke 2009: 59) machen sich in der jeweiligen schulinternen Organisation der Einteilung bemerkbar und stellen die zweite Ebene dar. Von Überprüfungen mit Materialien zur Vorschulischen Sprachförderung,⁵ über den Vermerk „mangelnde deutsche Sprachkenntnisse“ in der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung bis hin zu einer einfachen Anmeldungsemail aus dem Ausland lassen sich – anstelle eines einheitlichen Verfahrens – diverse Orientierungsrahmen und Praktiken der Einteilung an den einzelnen Schulen ausmachen.

Die *Testung und Bewertung durch Pädagog_innen* bildet die ‚praktische‘ Ebene der Einteilung. Hier entscheiden Lehrer_innen orientiert an verschiedenen Parametern, ob ein Kind in eine Regel- oder Sprachlernklasse eingeteilt wird. Diese Parameter variieren aufgrund des fehlenden normierten Verfahrens, Differenzlinien werden hier häufig auch in Hinblick auf den sozialen Hintergrund gezogen, sodass Abgrenzungen für einige Kinder durchlässiger werden und sich für andere verdoppeln.

Weitere Ebenen innerhalb dieser hochproduktiven (Grau-)Zone der ‚Herrichtung‘ (Radtke 2014) sind die *Praktiken der Eltern*, die sich zu den Einteilungen verhalten, vorher präventive Maßnahmen gegen sie ergreifen oder die Entscheidung der Pädagog_innen beeinflussen, sowie des weiteren die *öffentlichen Diskurse* um Schule, Migration und Integration.

Ich werde mich im Folgenden exemplarisch auf die zweite Ebene konzentrieren, da sich die Organisation der Einteilungsverfahren in den einzelnen Grundschulen als besonders komplex und zugleich flexibel herausgestellt hat.

⁵ Die Vorschulische Sprachförderung, die bereits im Jahr vor der Einschulung durchgeführt wird, hat ein ausgearbeitetes ‚Screening-Verfahren‘ mit spezifischen Anleitungen und Tests zur Sprachstandfeststellung (vgl. hierzu Behrens/Heine/Windolph/Wolter 2002).

SCHLAGLICHT: EINTEILUNGSPROZEDERE AN DEN GRUNDSCHULEN

Da es kein durch das Ministerium festgelegtes Verfahren und keine normierten Tests gibt (erste Ebene), mit denen Kinder den Sprachlernklassen zugewiesen werden, bietet sich den Schulen die Möglichkeit, angepasst an ihre Interessen und Eigenlogiken, ‚Einteilungsprozedere‘ festzulegen und so die Sprachförderung und damit einhergehende Einteilungsverfahren zu gestalten. Die Grundschulen nutzen die Spielräume, indem sie die ministeriale Anordnung nach eigenen Interessen ausdeuten und operationalisieren. Adam und Vonderau identifizieren solche interpretationsoffenen Leerstellen als „technokratische Mittel für flexible Ausschlussregime“ (Adam/Vonderau 2014: 11).

In den vier Grundschulen, an denen ich geforscht habe, lassen sich aus den Einteilungsverfahren divergente Motive und Mechanismen der Grenzziehung beobachten.

Das Einzugsgebiet der *Wilhelm-Busch-Schule* in Göttingen beispielsweise befindet sich in einem einkommensniedrigen und migrantisch geprägten Stadtteil. Die kleine Grundschule ist seit längerer Zeit bemüht, ihrem Ruf als ‚Brennpunktschule‘ entgegenzuwirken und organisiert deshalb zahlreiche Angebote und Aktionen für und mit ihrer Schüler*. So ist man zum Beispiel am Programm „Schule mit Courage. Schule ohne Rassismus“ beteiligt oder ermöglicht den Schüler_innen mithilfe des Teilhabepakets⁶ zusätzliche Nachhilfe und Sprachunterricht. Seit dem aktuellen Schuljahr hat die *Wilhelm-Busch-Schule* „endlich“, so die Schulleiterin, eine Sprachlernklasse genehmigt bekommen, für die der Schule von der Landesschulbehörde 23 Lehrer_innenstunden pro Woche zugewiesen wurden. Durch die Sprachlernklasse wird es der Schule ermöglicht, ‚betreuungsintensive‘ Schüler_innen vom Regelunterricht zu separieren und – so die Argumentation der interviewten Schulleitungen – gezielter zu fördern. Dies biete, so erklärte mir ein Lehrer der *Wilhelm-Busch-Schule*, nicht nur die Möglichkeit, Kinder ‚nicht deutscher Herkunftssprache‘ im „geschützten Rahmen“ zu unterstützen, sondern *natürlich auch* die Möglichkeit „Schüler_innen, die besser an das Schulsystem angepasst sind, expliziter und effektiver zu fördern“.

Interessant ist in diesem Kontext auch ein Blick auf das Zusammenspiel von rassistischer Markierung und der Relevanz des sozialen Hintergrunds. Ein eindrückliches Beispiel war hier ein Junge, der vor einigen Monaten mit seinen „Akademikereltern“, so die Schulleiterin, aus Brasilien nach Göttingen gekommen war. Seine Eltern, die

6 | SGB II-Zusatzleistung für Kinder und Jugendliche, für „Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ (§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe).

„beide an der Universität arbeiten“, hatten durch ihr Auftreten und zusätzlich finanzierte außerschulische Sprachförderung bewirkt, dass der Junge in eine Regelklasse anstatt in die Sprachlernklasse eingeschult wurde. Auf diesen Schüler waren die Lehrer_innen und die Schulleiterin der *Wilhelm-Busch-Schule* besonders „stolz“. In Interviews mit der Schulleitung, der Klassenlehrerin und der Sprachlernklassenlehrerin begründeten diese seine Intelligenz und seine Sprach- und Integrationsfortschritte mit seinem sozialen Hintergrund und erklärten damit, warum er nicht in eine Sprachlernklasse eingeschult wurde. Hier wird also eine Durchlässigkeit deutlich, die mit einer doppelten Stigmatisierung und Grenzziehung von migrantischen Kindern aus einkommenschwächeren Schichten einhergeht.

Für Eltern, deren Kinder als ‚Kinder mit Migrationshintergrund‘ oder Kinder ‚nicht deutscher Herkunftssprache‘ gelabelt werden und in separaten Sprachlernklassen unterrichtet werden sollen, sind die Sprachlernklassen, anders als für die schulinterne Organisation, Grund für Unmut. Sie provozieren Einspruch, da sie (in der migrantischen Elternschaft) teilweise als nicht förderlich, stigmatisierend und ausgrenzend wahrgenommen werden. Auf den Widerstand der Eltern wird seitens der *Wilhelm-Busch-Schule* mit dem Versuch der Herstellung von Legitimität reagiert, in Form von mehrstufigen Überprüfungsverfahren.

Dem Besuch in der Sprachlernklasse sind drei verschiedene Überprüfungen vorgelagert, erklärt mir die Schulleiterin in einem Interview. Bei genaueren Nachforschungen stellen sich diese Verfahren allerdings weitestgehend als Scharade dar: Das erste Verfahren, auf welches sich die Schulleiterin bezieht, ist die gesetzlich festgelegte medizinische Schuleingangsuntersuchung, welche nicht mit der Überprüfung der deutschen Sprachkompetenz betraut ist. Gomolla und Radtke stellen allerdings in ihrer Studie, trotz der Illegitimität dieses ‚Überprüfungsprozederes‘, eindeutige Zusammenhänge zwischen ärztlicher Schuluntersuchung und pädagogischer Bewertung der Sprachfähigkeit des Kindes fest (vgl. 2009: 168). Im zweiten Verfahren werden, so die Schulleiterin, die Kinder, in Absprache mit der Kita, durch eine Sprachlernklassenlehrerin und eine Förderlehrkraft geprüft. Aus dem Gespräch mit einer Sprachlernklassenlehrerin geht hervor, dass hier bereits eine spezifische Auswahl getroffen wird. Nach welchen Parametern und aufgrund welcher Umstände bestimmte Kinder geprüft werden und andere nicht, ließ sich leider nicht mehr rekonstruieren. Ein Faktor, der bei der Auswahl von Kandidat_innen für die SLK eine Rolle spielt, ist beispielsweise die vorherige Teilnahme an einer Vorschulischen Sprachförderung. Mit Pieper (2015) könnte man einen solchen Zusammenhang als Beginn einer „Maßnahmenkarriere“ verstehen. Zur Überprüfung verwendet die Sprachlernklassenlehrerin die Tests aus dem „Fit in Deutsch“ Verfahren, welche eigentlich Aufschluss über die Notwendigkeit einer Vorschulischen Sprachförderung im Kindergartenalter geben

sollte, aber – so die Lehrerin – meistens ginge es „sowieso um Erfahrung“. Die dritte Überprüfung, auf welche sich die Schulleiterin bezieht, ist ein kurzer Test mit Kolleg_innen an der Schule, welcher der Sprachlernklassenlehrerin und DaZ-Beauftragten der Schule allerdings nicht bekannt ist.

Widerständige Praktiken waren aus meinem Blick auf die schulischen Akteure nur schwer zu erfassen, da ich vor allem / ausschließlich mit Pädagog_innen gesprochen habe und diese Widerstände nur bei deutlicher Artikulation als solche wahrnahmen. Ich erfuhr aber von zahlreichen Strategien, z.B. von gezielter Sprachförderung bis hin zu Formen des körperlichen Entziehens, um nicht in die Sprachlernklasse eingeteilt zu werden.

In der *Heinrich-Zille-Schule*, so versicherten mir die zuständigen Lehrkräfte, gibt es kein offizielles Prüfungsverfahren zum Sprachstand. Es würde, so der Sprachlernklassenlehrer, bei der Schulanmeldung geschaut: „Das klappt, das klappt nicht“. Im Laufe eines Interviews erläuterte er mir, dass es kein nachvollziehbares, einheitliches Verfahren brauche, da die Schulen nur ihren Bedarf bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde melden müssten, ohne zu begründen, warum welches Kind in die Sprachlernklasse kommt.

„da ist dann die Schulanmeldung, und da wird ja auch normal auf die Anmeldung geschrieben: ‚Kommt in die 1a, kommt in die 3b‘ und so weiter. Ist ja ganz normal, wenn neue Kinder dazukommen. Und da schreiben wir dann hin ‚Sprachlernklasse‘. Das ist nicht weiter problematisch.“ (I-SKL1, 15.04.2015)

Recht ähnlich sind die Prozedere in der *Nürtingenschule*, welche auch in einem strukturschwächeren und migrantisch geprägten Stadtteil Göttingens liegt und welche seit anderthalb Jahren eine inzwischen sehr gut frequentierte Sprachlernklasse betreibt.⁷ Im Interview mit der Sprachlernklassenlehrerin wurde mir zunächst beschrieben, wie die Sprachlernklasse an der Schule entstanden ist:

„Und zunächst hatten wir nur fünf, ich sag mal *echte* Sprachlernschüler, Bedingung ist aber zehn mindestens zu haben, maximal sechzehn. [...] Und dann haben wir gesagt: ‚Okay, es gibt ja immer Menschen, die Sprachunterricht haben müssen und die der deutschen Sprache nicht hundertprozentig mächtig sind. Migrationshintergrundkinder haben wir

⁷ | Durch den Erlass sind die Schüler_innenzahlen in SLK auf zehn bis sechzehn festgelegt. An der *Nürtingenschule* sind es „um die zwanzig, und noch mehr wollen“ (I-SKL2, 12.04.2015).

genug hier. ‘ Haben wir *aus allen Klassen namentlich welche zusammen-gesucht* und natürlich auch gefunden und konnten damit die Voraussetzungen für so einen Antrag, hatten wir damit, waren gegeben und haben auch wie gesagt ein positives Licht bekommen und bekamen dann die Sprachlernklasse [. . .]. Es dauert gar nicht lange und da war die Klasse voll. Mehr als voll.‘ (I-SKL2, 12.04.2015; Herv. J.E.)

Die Bedeutung dieses Interviewausschnitts liegt darin, dass hier explizit gemacht wird, dass die Schüler_innen der *Nürtingerschule* nicht auf der Grundlage einer methodisch nachvollziehbaren Überprüfung und eines ‚echten‘ Bedarfs in die Sprachlernklasse kommen. Maßgeblich für die Aufteilung ist das „organisatorische Kalkül der Schuladministration“ (Czock 1986: 4) und nicht die tatsächlichen Bedürfnisse der Schüler_innen. Auf meine Nachfrage, ob die deutschen Sprachkenntnisse, aufgrund derer die Kinder laut Erlass aufgeteilt wurden, gar nicht getestet würden, erklärte mir die Sprachlernklassenlehrerin, dass nicht getestet werde, da nichts zum Testen da sei: „Nee, die können ja nichts. Sich begrüßen. . . , aber da ist erstmal nichts“ (I-SKL2, 12.04.2015).

EIGENLOGIK DER SCHULEN

Die Beispiele zeigen, dass schulische Selektions- und Segregationsprozesse im Zuge der einfürend genannten gesellschaftlichen Veränderungen durch den Fokus auf die Sprachfähigkeit reorganisiert, verfeinert und flexibilisiert werden. Vor dem Hintergrund sinkender Schüler_innenzahlen, einer ‚Durchmarktung‘ der Schulen, der Konkurrenz um Ruf, Lehrer_innenstunden und Schüler_innen verändert sich auch die Wahrnehmung der Kinder mit Migrationshintergrund: von einer Belastung hin zu einer Eröffnung neuer Handlungsspielräume für die Schulen. Dies erklärt auch, warum die Schulen sehr unterschiedliche Prozedere entwickelt haben. Die Vorgaben des Kultusministeriums wurden auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt.

Die schulische Handlungs- und Entscheidungsmacht in Hinblick auf Einteilungsverfahren wird demnach vermehrt durch einen rationalen Umgang mit knappen Ressourcen beeinflusst. Diese Entwicklung lässt sich mit dem Ansatz des Postliberalen Rassismus erfassen, der sich vermehrt durch Nützlichkeitsabwägungen und flexible Ein- und Ausschlüsse artikuliert (Pieper/Tsianos 2011). So bleibt festzuhalten, dass rassistische Ausschlüsse, im Rahmen der Einteilung in Regel- oder Sprachlernklasse, anhand von rationalen Kriterien hierarchisiert und legitimiert werden und sich so

segregierende Praktiken ohne explizite rassistische Rhetorik in der Institution Schule vollziehen (vgl. zur Nieden/Karakayali 2013: 72).

Im ersten Schritt habe ich den neuralgischen Punkt der Einteilung nach zugeschriebenem Sprachförderbedarf untersucht. Eine solche Separierung kann an sich als stigmatisierend und ausgrenzend wahrgenommen werden. Ich möchte aber darüber hinaus auf ihre Auswirkungen auf die weitere Bildungslaufbahn eingehen, um den Austritt aus der Sprachlernklasse nach einem Jahr als einen zweiten neuralgischen Punkt in den Blick zu bekommen, an dem sich trotz oder gerade durch das Jahr isolierter Förderung Chancen und Schwierigkeiten ergeben.

AUS DER SPRACHLERNKLASSE INS...!?

Durch die zeitliche Begrenzung und Durchlässigkeit der Sprachlernklassen wird ersichtlich, dass diese nicht als dauerhafte Verwahrung gedacht sind. Die temporär begrenzte Separierung der Kinder in Sprachlernklassen ist vielmehr ‚Mittel zum Zweck‘. Der Zweck, so heißt es auf politisch regulativer Ebene, besteht in der ‚Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache‘ (Niedersächsisches Kultusministerium 2014). Im gleichnamigen Erlass werden verschiedene Maßnahmen angeführt, mithilfe derer die ‚zu erreichende Integration‘ (ebd.) vorangetrieben werden soll. Dass in der Realität sehr unterschiedliche Motive das Geschehen um die Sprachlernklassen lenken, wird bereits in der Betrachtung der Einteilungsmechanismen deutlich. Durch einen multiperspektivischen Zugang können im Folgenden die verschiedenen Aus- und Umdeutungen der vermeintlich ‚integratorischen Aufgabe‘ der Sprachlernklasse eingefangen werden. Darüber hinaus wird nach Konsequenzen und Widersprüchlichkeiten der Auswirkungen der Sprachlernklasse auf die Bildungskarrieren ihrer Teilnehmer_innen gefragt. Es geht ergo darum, die Frage zu stellen: Handelt es sich um ein Sprungbrett in eine erfolgreiche Bildungslaufbahn oder um eine Sackgasse, die Ausgrenzungen und Benachteiligung weiter zementiert?

INTEGRATION

In den erhobenen Daten geht es auf verschiedenen Ebenen, wie der politischen Bewerbung der Maßnahme, in pädagogischen Diskursen, aber auch in organisatorischen Rechtfertigungen immer wieder um die ‚zu erreichende Integration‘. Darum muss gefragt werden, welche Integrationsbegriffe hier mit welchen diskursiven Wirkun-

gen operationalisiert werden. Diese Integrationsbegriffe formieren sich im Rahmen eines sich ständig modifizierenden Integrationsdispositivs, das aktuell von neoliberalen Leistungsanforderungen und Hierarchisierungen entlang gesellschaftlicher und juridischer Stratifikationen durchdrungen ist. Gleichzeitig wirken hier auch migran-tische Kämpfe und Forderungen, die sich gegen diskriminierende Regelungen und Praktiken auflehnen.

Castro Varela bezeichnet den Integrationsdiskurs als „plurales Regime der Kontrolle und Normalisierung“ (2015: 66) und schließt damit an die machtanalytische Betrachtungsweise Michel Foucaults an, mithilfe derer Integrationspolitiken als Normalisierungs- und Disziplinierungsregime beschrieben werden können, die versuchen alles, was sich nicht in eine Vorstellung des ‚Normalen‘ und ‚Richtigen‘ fügen lässt, auszuschließen, zu marginalisieren oder aber eben anzupassen. Die Aufgabe der Schule besteht darin, fördernd und disziplinierend die geforderten ‚Integrationsbemühungen‘ zu steuern und zu lenken (vgl. ebd.). Die Kinder in den Sprachlernklassen sollen, zugespitzt, so ‚geformt‘ werden, dass sie in das monolinguale, homogene Schulwesen ‚passen‘ und hier an dem institutionell verstetigten sozialen Konsens der ‚Mehrheitsgesellschaft‘ teilhaben können. Schule kann, mit Castro Varela, als legales Instrument zur Fokussierung von Integration verstanden werden, in der gleichermaßen strukturelle Diskriminierung wirksam wird (vgl. ebd.: 76).

Um die vom Kultusministerium beschriebene ‚Integration‘ im Sinne von ‚Teilhabe‘ und ‚Chancengleichheit‘ durch die Fördermaßnahme zu erreichen, ist der reibungslose Übergang von Sprachlernklasse zu Regelklasse wichtig. Um den Wechsel zu erleichtern, sind im ministerialen Erlass ‚Durchlässigkeiten‘ und Erleichterungen vorgesehen, auf die ich im Folgenden anhand konkreter Schul-Beispiele exemplarisch schauen werde.

DURCHLÄSSIGKEIT

An der *Wilhelm-Busch-Schule* wird der während der Teilnahme an der Sprachlernklasse vorgesehene Besuch einer entsprechenden Regelklasse für bestimmte Stunden nicht durchgeführt. Auf meine Frage, warum die Schule diese Möglichkeit, Kinder bereits im Laufe des Jahres in der Sprachlernklasse am normalen Unterrichtsgeschehen teilhaben zu lassen und so den Wechsel sowohl sozial als auch fachlich aufzugleichen, nicht ermöglicht, verfolgt die Schulleiterin zwei verschiedene Erklärungsmuster, die paradigmatisch sind. Zunächst argumentiert sie mit einer „Zugehörigkeit“, die die Kinder in der separierten Sprachlernklasse erfahren sollen und die nicht durch Austausch und Wechsel in einen anderen Klassenverband gestört werden soll:

„Weil die halt besser so gefördert werden können, wenn die in einer Gruppe sind und in der Gruppe dann auch erstmal bleiben. Das ist wenn Kinder hin und her switchen, dann wissen sie gar nicht *diese Zugehörigkeit*, wo sie jetzt hingehören. Und dann hat man auch wieder *diese Abgrenzung*, oh da kommen jetzt wieder die Sprachlernklassenkinder in Sport dazu oder in Kunst dazu.“ (I.SLWB, 21.04.2015, Herv. J.E.)

Diese pädagogisierende Deutung der ministerialen Aufforderungen, Durchlässigkeit zu schaffen, um eine erfolgreiche ‚Integration‘ im deutschen Schulsystem zu ermöglichen, schien mir im Gespräch nicht plausibel. Auf meine irritierte Nachfrage, ob es diese – vom Kultusministerium vorgesehene – Form der Durchlässigkeit an ihrer Schule sonst auch nicht gäbe, erklärte sie:

„Nein. Im Moment nicht, war so geplant, aber stundenplantechnisch eigentlich unmöglich. Da müsste man dann reine Deutscheisten machen, reine Matheisten und da hab ich dann immer das Problem: Ich hab nicht genügend Mathelehrer. Weil die müsste dann alle zugleich unterrichten und das geht dann gar nicht.“ (I.SLWB, 21.04.2015)

Die Schulleiterin nennt somit in unserem Gespräch zwei sehr unterschiedliche Erklärungen für die Nichtexistenz der ministeriell beworbenen Durchlässigkeit an ihrer Schule. Die strukturellen Schwierigkeiten werden jedoch erst auf explizites Nachfragen eingeräumt. Hier geht es nicht um ein pädagogisches Argument, sondern um fehlende Kapazitäten der Grundschule. Das hier deutlich werdende Muster, bei dem im Vordergrund pädagogische Integrationsbestrebungen und im Hintergrund strukturelle Engpässe bzw. schulinterne Rationalitäten wirken, durchzieht die gesamte Forschung und scheint paradigmatisch für die Sprachlernklassen zu sein.

Ein weiterer Aspekt, der die Dynamik der Sprachlernklassen bestimmt, wird im konkreten Übergangsmanagement der Schulen deutlich. Von politischer Seite wird wieder von Unterstützung und garantierter Anschluss(sprach)förderung gesprochen, wofür in der Praxis – aufgrund der strukturellen Lage – meist wenig Handlungsspielraum besteht. Auch die vom Ministerium für den Raum Göttingen eingesetzte Deutsch-als-Zweitsprache-Beraterin (DaZ) betont, dass Unterstützung und Orientierung an dieser Stelle von großer Bedeutung für die Erfolgchancen einer Schullaufbahn sind. Trotzdem wird die Umsetzung nicht nur nicht durch entsprechende strukturelle Weichenstellung sichergestellt, sondern gar konterkariert. Die Crux, so erklärten mir mehrere Personen, läge darin, dass die DaZ-Förderstunden, die vom Ministerium für Sprachförderunterricht bereitgestellt werden – insbesondere in kleineren Grundschulen – mit den Lehrer_innenstunden der Sprachlernklassen aufgebraucht würden. So stehen aufgrund der separierten Beschulung „keine weiteren

Stunden für DaZ-Förderunterricht zur Verfügung“ (Fachberaterin Interkulturelle Bildung 02.12.2014). Die Sprachlernklassen-Lehrerin der *Nürtingerschule* erklärt:

„Und die Schule hat dann auch ein Problem, weil im Erlass steht, dass die Weiterförderung, oder Anschlussförderung garantiert werden muss, sein müsste. Das steht im Erlass, das ist sozusagen die gesetzliche Vorgabe. Aber es gibt einen großen Pool an Förderstunden für Niedersachsen und aus dem werden zunächst einmal die Sprachlernklassen bedient. Das heißt, desto mehr Sprachlernklassen es gibt, desto weniger Stunden wird es für die ganzen anderen additiven Fördermaßnahmen geben.“ (I.SKL2, 12.04.2015)

Hier ergibt sich ein Bild der Schulpolitik, in der ‚Teilhabe‘ eine zentrale Rolle spielt, die auch medial immer wieder zum Beispiel im Zusammenhang mit der Erhöhung der Anzahl der Sprachlernklassen hervorgehoben wird. Auf der praktischen Ebene aber scheint eine Umsetzung aufgrund fehlender struktureller Weichenstellungen nicht in erforderlichem Maß stattzufinden. Dies versuche ich im weiteren Verlauf zugespitzt auf die Frage der Auswirkungen der SLK nach einem Jahr weiterzuverfolgen.

SICH ÖFFNENDE UND SICH VERSCHLIESSENDE CHANCEN

Konkret wird die Situation der Kinder nach einem Jahr von den Praktiker_innen vor Ort als „schwierig“ beurteilt. Die Schulleiterin der *Wilhelm-Busch-Schule* erklärt mir, dass rein theoretisch alle Teilnehmer_innen der Sprachlernklassen alters-, klassen- und bildungsstandsgerecht unterrichtet werden und zusätzlich in Deutsch als Zweitsprache gefördert werden müssten, um nach einem Jahr dem Fach- und Sprachniveau der Regelklasse zu entsprechen. Sie resümiert: „Ja die müssten eigentlich nach einem Jahr schon so fit sein wie die anderen [Pause]. Sollten [betont]“ (I.SLWB, 21.04.2015). Auch die DaZ Net Koordinatorinnen, die die Situation an verschiedenen Sprachlernklassen der Stadt überblicken, stellen fest:

G.L.: Und wenn man da mit Niveau A² rauskommt⁸ [stockt]

E.W.: [springt ein] Reicht das nicht! [...]

⁸ Die DaZ Net Beraterin orientiert sich am „Europäischen Referenzrahmen der Sprachniveaus“: A² – Grundlegende Kenntnisse (Europäischer Referenzrahmen o.J. URL: www.europaeischer-referenzrahmen.de [26.10.2015]).

G.L.: Nach einem Jahr sind die wirklich sehr auf sich gestellt. Die haben enorme Probleme.

(DaZ Net Koordinatorinnen 16.04.2015)

Mithilfe meines Materials lässt sich sehr eindrücklich die Ambivalenz von sich auf dem Papier öffnenden Chancen und den Momenten des Scheiterns in der praktischen Umsetzung sowie zwischen wohlwollenden Pädagog_innen und den strukturellen Hindernissen darstellen. Der obige Interviewausschnitt deutet zwei zentrale Probleme an: einmal innerhalb der Sprachlernklasse durch Separierung und starken Sprachlernfokus, infolgedessen der zu bearbeitende Unterrichtsstoff in Mitleidenschaft gezogen wird, sowie fehlende Kooperationen mit Eltern und fehlende Durchlässigkeit; und einmal im ‚Danach‘, wenn kein gutes Übergangsmanagement stattfindet und die Kinder zu geringe Folgeunterstützung erhalten, weder in Form von zusätzlichen Aufklärungs- und Förderangeboten noch in Form von integrativer Förderung innerhalb des Regelunterrichts.

Die Expert_innen im Feld, DaZ-Beraterinnen, Sprachlernklassenlehrer_innen und Schulleitungen sehen die Stärken der Sprachlernklasse in den relativ kleinen Lerngruppen, die in dem „geschützten Raum“, der durch Segregierung geschaffen wird, und durch geschultes Personal auf den Regelunterricht vorbereitet wird. In diesen Argumentationen geht es immer um die Anpassung an den ‚normalen Schulalltag‘. So wird eine Normalität innerhalb der Schule konstruiert, an die sich – vornehmlich durch den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse – angepasst werden soll. Dies entspricht der oben beschriebenen Logik des Integrationsdispositivs, das auf politischer Ebene mit einem positiven Vokabular von ‚Chancengleichheit und Teilhabe‘ operiert, während in der Praxis Integration als Anpassungsforderung an eine vermeintliche Mehrheitsgesellschaft verstanden wird. Bezieht man sich aber weniger auf die Aussagen der Praktiker_innen, sondern schaut auf die dargestellten Versuche der Förderung, so lässt sich feststellen, dass der Umgang mit herkunftsbezogener sprachlicher Diversität in den Schulen zwar auf Bedürfnisse reagiert, schlussendlich aber aufgrund der inkonsequenten Verfolgung der postulierten Prämisse ‚Teilhabe‘ scheitert.

Auch in Hinblick auf die langfristigen Ziele ‚Bildungsgerechtigkeit und Partizipation‘, die sowohl von der migrantischen Bevölkerung gefordert, als auch von der Politik postuliert werden, greifen die separierenden Fördermaßnahmen nicht, da sie zu inkonsequent, kurzsichtig und ohne flankierende Maßnahmen umgesetzt werden.

LITERATUR

- Adam, Jens / Vonderau, Asta (2014): Formationen des Politischen. Überlegungen zu einer Anthropologie politischer Felder. In: Adam, Jens / Vonderau, Asta (Hg.): Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder. Bielefeld. 7–35.
- Behrens, Ulrike / Heine, Marcella / Windolph, Erika / Wolter, Marlene (2002): „Fit in Deutsch“: Zu der Sprachförderung vor der Einschulung. In: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen (12). 491–493.
- Castro Varela, Mária do Mar (2015): Integrationsregime und Gouvernementalität. Herausforderungen an interkulturelle/internationale soziale Arbeit. In: Gomolla, Mechthild et al. (Hg.): Bildung, Pluralität und Demokratie: Erfahrungen, Analysen und Interventionen in der Migrationsgesellschaft. Teil II. Hamburg. 66–83.
- Czock, Heidrun (1986): Ethnozentrismus in der Schule. Zur Logik des institutionellen Umgangs mit Migrationskindern oder „... da sind einfach Lücken und Differenzen die man nicht schließen kann“. In: Kalpaka, Annita / Rätzhel, Nora (Hg.): Die Schwierigkeit nicht rassistisch zu sein. Berlin. 92–104.
- Gomolla, Mechthild / Radtke, Frank-Olaf (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. 3. Aufl. Wiesbaden.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2014): Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache. URL: www.nds-voris.de [03.02.2015].
- Pieper, Marianne (2007): Biopolitik – die Umwendung eines Machtparadigmas: Immaterielle Arbeit und Prekarisierung. Konzeptionelle Überlegungen zu Subjektivierungsprozessen und widerständigen Praktiken. In: Pieper, Marianne / Atzert, Thomas / Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis (Hg.): Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri. Frankfurt a. M.. 215–244.
- Pieper, Marianne / Panagiotidis, Efthimia / Tsianos, Vassilis (2011): Konjunkturen der egalitären Exklusion: Postliberaler Rassismus und verkörperte Erfahrung in der Prekarität. In: Pieper, Marianne / Atzert, Thomas / Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis (Hg.): Biopolitik – in der Debatte. Wiesbaden. 193–222.
- Pieper, Marianne / Tsianos, Vassilis (2011): Postliberale Assemblagen. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der ‚Sarrazinebatte‘. Münster. 114–133.
- Pieper, Marianne (2015): Assemblagen der Mehrfachdiskriminierung – am Beispiel des ESF-Projekts zur Mehrfachdiskriminierung am Arbeitsmarkt. In: Mehrfach positioniert – mehrfach diskriminiert?! Alle Gleich Anders?! Diversity in Theorie und Praxis. Vortragsreihe an der Georg-August Universität. AG Studium und Lehre im Netzwerk Diversity. Göttingen, 21.01.2015.
- Radtke, Frank-Olaf (2014): „Organische Experten“. Die Wissenschaft der Integrationspolitik. In: Mehrfach positioniert – mehrfach diskriminiert?! Alle Gleich Anders?! Diversity in Theorie und Praxis. Vortragsreihe an der Georg-August Universität. AG Studium und Lehre im Netzwerk Diversity. Göttingen, 05.11.2014.
- zur Nieden, Birgit / Karakayali, Juliane (2013): Rassismus und Klassen-Raum. Segregation nach Herkunft an Berliner Grundschulen. In: *s u b \ u r b a n*. zeitschrift für kritische stadtforschung 1 (2). 61–78.

Rassismus auf dem Wohnungsmarkt

Fallstricke und Potenziale des Paired Ethnic Testings

VALENTIN DOMANN

Abstract: This article critically discusses multiple implications of Paired Ethnic Testing as a research tool for the measurement of housing discrimination. After a brief introduction of the methodology, the text presents an overview of the current debate about challenges and emancipatory potentials of this approach. In conclusion, it argues for re-connecting empirical and anti-discriminatory approaches.

Keywords: paired ethnic testing, racism, housing, discrimination, action research

Dass ethnische Segregation in den europäischen Großstädten nicht aus der Zufälligkeit verschiedener Wohnortpräferenzen entsteht, sondern diskriminierende Vermietungspraxen dabei eine enorme Rolle spielen, ist eigentlich hinlänglich bekannt. Doch der Dimension Rassismus wird in der Regel in Bezug auf Stadtentwicklungsprozesse nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt und auch medial bleibt das Thema unterbeleuchtet. Nur selten werden Fälle wie die versuchte Entmietung von Bewohner_innen mit Migrationshintergrund im Berliner Fanny-Hensel Kiez publik.

Anfang 2015 wurde hier eine Vermieterin zu einer Geldstrafe von 30.000 Euro verurteilt, weil sie Mieterhöhungen in ihrem Bestand lediglich von Bewohner_innen türkischer oder arabischer Herkunft einforderte. Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (2014) sah es als erwiesen an, dass die Beklagte die Mieter_innen aufgrund ihrer Herkunft nicht in ihrem Bestand leben lassen wollte und ihnen durch ihr Vorgehen „krasse Abwertung, Ausgrenzung und massive Ungerechtigkeit“ vermittelte (ebd.: 14). Dass dieser Fall überhaupt vor Gericht gebracht wurde und zeitweise eine größere mediale Reichweite erlangte, ist insbesondere der Unterstützung des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (TBB) und solidarischer Nachbar_innen zu verdanken (Kilic 2015)¹. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Vielzahl von Fällen rassisti-

¹ | Emsal Kilic stand auch für diesen Artikel als Interviewpartnerin bereit, um einige Reflexionen aus ihrer Forschungspraxis zu teilen (Kilic 2015).

scher Vermietungspraxis gar nicht erst publik wird – verlässliche Zahlen dazu gibt es keine.

Nicht nur mangelt es an einer statistischen Erfassung der Fallzahlen, auch die Art und Weise *wie* auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert wird, ist noch unterbelichtet. Vermehrt wird nun Hoffnung in eine Methode gesetzt, die verspricht Licht in dieses Dunkel zu bringen und Mechanismen der Diskriminierung offen zu legen: Das sogenannte *Paired Ethnic Testing*. Trotz der langsam wachsenden Zahl von Testing-Studien fehlt es noch an Reflexionsversuchen und der politischen und theoretischen Bewertung ihrer Implikationen. Dieser Artikel soll einen Schritt in diese Richtung darstellen und will Wege aufzeigen, wie die Methode weiter als kritische Forschungs- und Antidiskriminierungspraxis eingesetzt werden kann.

PAIRED ETHNIC TESTING – CHARAKTERISTIKA UND FUNKTIONSWEISEN

Mit der Methode des *Paired Ethnic Testing* kann systematisch geprüft werden, ob rassistische Diskriminierung vorliegt, indem ein Testpaar, welches sich aus einer Testperson mit (zugeschriebenem) Migrationshintergrund und einer Vergleichsperson aus der sogenannten Mehrheitsgesellschaft zusammensetzt, sich auf ein und dasselbe Angebot bewirbt. Wenn sich bis auf den Faktor, ob ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird oder nicht, alle anderen relevanten Eigenschaften (Einkommen, Status etc.) gleichen und die Testperson schlechter behandelt wird, liegt ein Indiz für Diskriminierung aufgrund der *Ethnie* vor (dazu grundsätzlich Yiğit et al. 2010 und Oh/Yinger 2015: 7ff. oder anleitend ADS 2015a: 32ff.). Dieses Vorgehen kann auch auf andere (mehr oder weniger sichtbare) Merkmale wie Alter und Geschlecht angewendet werden und auch die getesteten Angebote können sich unterscheiden (zB. *Disco-Testing*).

Historisch wurde die Methode in den USA der 1960er Jahre im Zuge des *Fair Housing Act* zuerst auf dem Wohnungsmarkt erprobt (vgl. Wienk et al. 1979; Yinger 1986; Ross 2000; Turner et al. 2002; HUD 2013). Nun finden solche Ansätze auch vermehrt in Europa (vgl. Duguet et al. 2007; Van der Plancke 2007; Ahmed/Hammarstedt 2008; HALDE 2009; Wood et al. 2009) und Deutschland (vgl. Planerladen 2007; Kilić 2008; Auspurg et al. 2011; Lechner 2012; Ouaisa et al. 2014; ADS 2015b) Anwendung. Damit kamen deutsche Testing-Studien erst vergleichsweise spät auf, was auch daran liegen mag, dass im Vergleich zu den USA (1968 und 1988) erst 2006

ein Antidiskriminierungsgesetz eingeführt wurde, welches in der Beweislastregelung Testings prinzipiell als Belege für Diskriminierung zulässt.²

Nuran Yiğit, Eva Maria Andrades Vazquez und Serdar Yazar haben 2010 einen ersten Versuch unternommen, die möglichen Anwendungsarten des Testings aufzuschlüsseln. Dabei unterscheiden sie hauptsächlich zwischen *reaktiven* und *initiativen Testings*. Reaktiv wird die Methode hauptsächlich in der direkten Antidiskriminierungsarbeit angewandt, um bei erfahrener Diskriminierung die Indizien mittels einer Testperson nachträglich zu verifizieren und eventuell rechtliche Schritte einzuleiten. Alle deutschsprachigen, wissenschaftlichen Testing-Studien gingen hingegen bis dato initiativ vor, indem sie Situationen, in denen diskriminierendes Verhalten auftritt und messbar wird, erst künstlich herstellten.

Eine weitere Differenzierung der Methode nehmen Sun Jung Oh und John Yinger (2015) vor. Sie unterscheiden die initiativen Testings ferner bzgl. der körperlichen Anwesenheit des Testpaars in *correspondence-* und *in-person-audits* (Oh/Yinger 2015: 20). *Correspondence-*Testings arbeiten daher mit Telefon-, Brief- oder Email-Interaktion, während *in-person-* oder auch *face-to-face-*Testings den direkten Kontakt zwischen Mieter_in und Vermieter_in während der Besichtigung suchen.

DISKUSSIONSSTAND UND KRITIK AN DER METHODE

Im Folgenden sollen vier Kritikpunkte, welche in der Debatte um Testings hauptsächlich problematisiert werden, strukturiert dargestellt und diskutiert werden. Dabei finden Stimmen aus Beratungspraxis und Wissenschaft gleichermaßen Berücksichtigung, um letztlich Wege auszuloten, diese Methode weiter zu verbessern und zu etablieren.

Aufwand und Ressourceneinsatz bei Testing

Bei größeren Versuchsanordnungen entstehen bei Testings (insbesondere im *face-to-face-Testing*) recht schnell hohe Personal- und Koordinationskosten. Während in den USA die Finanzierung solcher Studien zum Alltagsgeschäft gehört, entspann sich in Deutschland harsche Kritik an dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Methode. Entfacht

² In Bezug auf den Wohnungsmarkt wird das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgrund etlicher Ausnahmeregelungen jedoch immer wieder als zu unzureichend kritisiert (vgl. Yiğit et. al 2010).

hat sich die Debatte an zwei institutionalisierten Forschungen, die höhere Fallzahlen generieren wollten.

Katrin Auspurg, Thomas Hinz und Laura Schmid konnten etwa im Rahmen einer DFG-Forschung 637 Münchner Wohnungen per Mail testen (Auspurg/Hinz/Schmid 2011: 19) und auch eine von der ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) in Auftrag gegebene Studie hat 604 Telefon- und etwa 200 davon unabhängige *face-to-face-Testings* produziert (ADS 2015b: 35, 39). Der Vorwurf von einem No-Lager-Bündnis, dass mit Testings finanzielle Mittel verschwendet würden und sich die „Unterstützung bei rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt bislang in wissenschaftlichen Studien verliert“ (BgLBB 2014), erscheint in Anbetracht dieser Zahlen zunächst plausibel, wenn man sie dem ausgedünnten Netz von Beratungsstellen gegenüberstellt. Allerdings ist es zu kurz gegriffen, diese beiden Anliegen gegeneinander auszuspielen, denn Beratung und Forschung qualifizieren sich im Idealfall gegenseitig (vgl. Turner 2015: 4f.). So ist es nicht die Gewichtung antidiskriminatorischer Mittel für Beratung *oder* Forschung, sondern ihr geringer Gesamtumfang, der auf den Prüfstand gehört. Während beispielsweise die ADS drei Regionen mit insgesamt ca. 800 Testings untersuchen konnte, nahm die vergleichbare Studie des US-amerikanischen HUD (*Department of Housing and Urban Development*) 8000 Testings in 28 Regionen unter die Lupe. Doch auch die aktive Beratung kann in den USA auf ganz andere Mittel zurückgreifen: dem HUD untersteht das mit 54 Standorten und 600 Personalstellen ausgestattete *Office of Fair Housing and Equal Opportunity*, dessen europäische oder bundesdeutsche Entsprechung man vergeblich sucht.

Eklatant ressourcenschonender als diese groß angelegte Pilotstudie und zum Teil sogar medial wirkmächtiger sind in Deutschland universitär angebundene Testings, wie die von Amel Ouaiassa, Alexandros Semeloglu und Elena Höpfner (2014; vgl. Ouaiassa 2015) oder Emsal Kilic (2008). Ihre Testing-Studie war 2008 bundesweit eine der ersten und sorgte aufgrund der festgestellten eklatanten rassistischen Diskriminierung auf dem Berliner Wohnungsmarkt für ein großes mediales Echo. Noch hat das Testing damit längst nicht seinen Platz im methodischen Curriculum an den hiesigen Unis gefunden, doch die zunehmende Zahl an selbstorganisierten studentischen Projekten kann Hoffnung auf eine langsame Etablierung dieser Methode machen.

Politische Wirksamkeit

Testing-Verfahren können nicht nur auf juristischer Ebene ihr Potenzial entfalten, sondern beeinflussen auch den politischen Diskurs. Die Strategien, die Ergebnisse politisch zu verwerten, unterscheiden sich unter den Forschenden jedoch sehr. Exemplarisch für die unterschiedlichen Ansätze können im deutschsprachigen Raum

die Studie von Kilic (2008) als universitäre und die der ADS (2015b) als staatlich angebundene angeführt werden. Während Kilic „erstmalig beweisen wollte, dass auf dem Berliner Wohnungsmarkt türkischstämmige Personen massiv benachteiligt werden“ (Kilic 2015), ging es der ADS eher darum, ein differenzierteres Bild von Mechanismen und Strukturen von diskriminierendem Verhalten zu erstellen (vgl. ADS 2015b: 6). So hat die ADS letztlich das erhobene Zahlenmaterial in der endgültigen Version tendenziell defensiv³ ausgewertet (vgl. Analyse des gesamten Materials von DIW Econ 2014) und versucht die Ergebnisse nun im Sinne von Best Practice Analysen und Fachgesprächen in die Politik, Wissenschaft und Wohnungswirtschaft zu tragen, um den betreffenden Akteuren ihre Verantwortung auf diese Weise zu vermitteln (bspw. ADS 2015a). Entsprechend zurückhaltend geht die ADS auch in ihrer Öffentlichkeitsarbeit vor. Ihren beiden umfassenden Testings kommt in einer 90-seitigen Online-Expertise eher eine Nebenrolle zu. Da die Studie etwa ein Jahr später als geplant veröffentlicht wurde und anscheinend im Forschungsverlauf auch die beauftragten Institute gewechselt wurden (ADS 2015b: 38), scheint es in der Umsetzung des Testing-Verfahrens zu einigen forschungspraktischen Problemen gekommen zu sein. Doch diese Hürden der Pilotstudie nicht transparent darzulegen, läuft konträr zu ihrem proklamierten Ziel, das Erhebungsinstrument in der Wissenschaft zu verankern und weiterzuentwickeln (ADS 2015b: 80).

Demgegenüber ist die Veröffentlichungsstrategie von Emsal Kilic eher als polarisierend zu bewerten: in vielen überregionalen Medien gab sie bereitwillig Interviews und prangerte öffentlich die nachgewiesenen Rassismen auf dem Wohnungsmarkt an. Trotz viel geringerer Fallzahl gab sie einen umfassenden Einblick, wie genau die subtilen Handlungen der Diskriminierung verlaufen können. Hierfür insistiert sie auf die Relevanz von direktem *face-to-face-Testing* und die genaue Protokollierung von Nuancen der Ablehnung und Ungleichbehandlung (Kilic 2015). Dafür ist allerdings der Einsatz von Tester.innen unumgänglich, welcher eine Vielzahl von ethischen und epistemologischen Fallstricken mit sich bringt.

Rolle der Tester.innen

Mit dem *face-to-face-* geht eine gewisse Ungenauigkeit gegenüber dem *Correspondence-Testing* einher, indem bei einer persönlichen Interaktion noch viel mehr als einzig das zu testende Merkmal (des zugeschriebenen Migrationshintergrundes) eine Rolle spielt (vgl. Freiberg/Squires 2015: 92). Zudem, folgt man Bourdieu, drücken

³ | Defensive Auswertung meint, dass die Anzahl der belegten Diskriminierungsfälle durch die Herausnahme von Grenzfällen niedriger ausfällt.

sich im persönlichen Auftreten Merkmale wie beispielsweise Klasse oder Bildung aus, die über persönliche (A)Sympathien entscheiden und damit letztlich auch die Entscheidung über die Vergabe des Mietvertrags beeinflussen können. Wie sehr man auch versucht, das Testpaar aneinander anzugleichen und den Versuchsaufbau zu standardisieren, letztlich sind Beeinflussungen des Ergebnisses durch inkorporierten sozialen Hintergrund und Charakter der Testenden niemals gänzlich auszuschließen.

Damit einher geht auch eine gewisse psychische Belastung der Tester_innen. Mit der Methode werden Situationen erzeugt, in denen die Tester_innen im Zweifelsfall massive rassistische Diskriminierung erfahren müssen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt Ali Ahmed (2015: 138), dass bei der Rekrutierung der Testpersonen dieser Fakt offensiv kommuniziert werden muss. Kilic (2015) ergänzt weiterhin die Bedeutung einer intensiven Begleitung der Testenden bei der Durchführung der Studie und hält auch den Einsatz professioneller Schauspieler_innen für eine mögliche Option.

Eine weitere forschungsethische Schwierigkeit ist, dass die Tester_innen in der Test-Situation angehalten sind, ihr Gegenüber zu *täuschen*, was Ahmed (2015: 138) auch für einen relevanten Grund hält, weshalb sich die Methode nur so zögerlich in Europa durchsetzt. Weiterhin wird an die Testenden der Anspruch gestellt, extrem genau das Verhalten des Gegenübers zu protokollieren, um die verdeckten Spielarten rassistischer Benachteiligung zu erfassen: „Wichtige Kategorien des Protokolls waren die Körperhaltung und Sprache, sowie Nähe und Distanz der Anderen. So haben wir versucht an subtiles Abwehrverhalten heranzukommen“ (Kilic 2015). Hinzu gesellt sich oftmals die Anforderung, dass die Tester_innen versuchen sollten, möglichst weit im Vergabeverfahren voranzukommen, um nachfolgende Schritte auf diskriminatorische Praxen zu überprüfen, wozu sie sich intensiv auf ihr Gegenüber einlassen, charmant und kreativ sein müssen (Freiberg/Squires 2015: 93). Die tendenzielle Überforderung der Testenden mit unterschiedlichsten Ansprüchen bleibt damit eine zentrale Frage, für die zukünftige Testings noch Antworten finden und eventuell neue Wege etablieren müssen.

Erfassen von intersektionaler Diskriminierung

Die meisten deutschen Testings haben das Feld anhand von gut situierten, alleinstehenden und kinderlosen weiblichen Testidentitäten untersucht. Die ADS reflektiert dabei, dass damit „die überwiegende gesellschaftliche Positionierung von Migrant_innen und Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Untersuchungsrahmen“ herausfällt (ADS 2015b: 62). Doch wird das Vorgehen damit gerechtfertigt, dass nur auf diese Weise Ungleichbehandlung aufgrund der familiären Situation und des Geschlechts (innerhalb der Testgruppe) ausgeschlossen werden kann. Ein weite-

rer Grund für dieses Vorgehen ist der rein forschungsökonomische, dass nur durch die konstruierte überdurchschnittliche finanzielle Situation der Testerinnen die benötigte Fallzahl an Wohnungsbesichtigungen generiert werden konnte: „Bekämen alle Testpersonen eine Absage, wäre ein Vergleich auch nicht mehr möglich“ (ebd.). So besteht eine weitere Schwierigkeit der Methode darin, dass die Vielfalt diskriminierungswirksamer Faktoren in ihrem Zusammenwirken nur schwerlich erfasst werden kann. Der Versuchsaufbau ist, da pro Test nur ein Merkmal zuverlässig überprüft werden kann, zunächst zwangsläufig blind gegenüber Intersektionalität (MacDonald et al. 2016: 9). Zur validen Überprüfung von Merkmalskombinationen müssten sich die Fallzahlen potenzieren.

Der Umgang mit dieser erzwungenen Eindimensionalität der einzelnen Testings wird in der Forschungslandschaft unterschiedlich gehandhabt. Die ADS wählte dabei den Weg, durch das Verschneiden hoher sauber erhobener Fallzahlen mehrdimensionale Diskriminierung statistisch fassbar zu machen. Dafür wurde in ihrer Studie auch das Merkmal *offensichtlicher Religionszugehörigkeit* mit einbezogen, was in diesem Zusammenhang skandalöse Ergebnisse zutage brachte. Andere Forschende empfehlen bei hoher Fallzahl die Überprüfung anderer Merkmale, wie sexuelle Orientierung und Familienstand (Friedman 2015: 146), Alter und Aufenthaltsstatus (Kilic 2015), Klasse (MacDonald et al. 2016: 10), Behinderung oder Transferabhängigkeit (Turner 2015: 8).

Bei kleinerer Fallzahl blieben diese mehrdimensionalen Diskriminierungsformen letztlich nur mittels qualitativer Erhebung fassbar. So wird es eine Aufgabe zukünftiger Testings sein müssen, sich diesen Zusammenhängen über die Fallstudien zunächst situationsbezogen als rein quantitativ zu nähern. Dabei kann der Versuchsaufbau zwar von vorangegangenen Studien informiert werden, doch müssen stets kreativ neue Wege gesucht werden, da auch Diskriminierung ein *moving target* (Friedman 2015: 147) ist: „A standardized or ‘one-size-fits-all’ approach to paired testing may not be capable of detecting some of the most pernicious discriminatory conduct“ (Freiberg/Squires 2015: 92).

PLÄDOYER FÜR EINE RÜCKBINDUNG AN DIE BERATUNGSPRAXIS

Eine weitere Option, um das tatsächliche Ausmaß rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sichtbar zu machen und über hohe Fallzahlen auch Mechanismen intersektionaler Diskriminierung fassen zu können, ist die konsequente Anbindung der Forschungs- an die Beratungspraxis (Ahmed 2015: 139). Obwohl eine

viel zu schwach ausgeprägte insbesondere niedrigschwellige Anlaufstellenstruktur für Betroffene besteht, tun sich doch gerade in diesem Feld Möglichkeiten auf, das vermeintlich objektiv Wissenschaftliche mit dem politisch Nützlichen zu verbinden.

Da der Staat so eklatant darin versagt, ein umfassendes Unterstützungsnetz für von Rassismus Betroffene aufzubauen und die verschiedenen Landesantidiskriminierungsstellen unter permanenter Mittelknappheit leiden, bilden sich in den letzten Jahren vermehrt antirassistische Initiativen, die sich oftmals soweit professionalisiert haben, dass sie Erstberatungen, Sprachkurse und auch Unterstützung bei der Wohnungssuche anbieten können. Aber auch funktionierende Kiezstrukturen, Stadtteilenläden und andere soziale Einrichtungen dienen oftmals als erste Unterstützung für Betroffene. Diese zumeist ehrenamtlich getragenen Strukturen schaffen es jedoch nur sehr selten, die Vielzahl an Diskriminierungsfällen strukturiert zu dokumentieren oder auszuwerten. In diesem Sinne wäre forschungsethisch zu überdenken, ob in einem Land, in dem rassistische Diskriminierungserfahrungen zum Alltag vieler Menschen gehören und unzählige Berichte dazu vorliegen (bspw. Aydin 2015), eine derartige Situation künstlich durch initiative Testings hergestellt werden muss.

Hier ergibt sich ein mögliches neues Forschungsfeld, welches die prinzipiell privilegierte Academia mit ihren Kapazitäten auch unterstützen könnte. Im Sinne von Aktions- oder partizipativer Forschung (vgl. Fals Borda/Rahman 1991) kann in einem solchen Engagement die Grenze von Forschungssubjekt und -objekt sinnhaft infrage gestellt werden und Betroffenenberichte tatsächlich ernstgenommen werden.

FAZIT

Es lässt sich feststellen, dass die Einfachheit der Testing-Methode zugleich ihre größte Stärke und größte Schwäche ist. Testings schaffen es, mit einer relativ simplen Versuchsanordnung rassistische Diskriminierung rechtlich nachzuweisen, valide Quantitäten zu erzeugen und in *face-to-face-Testings* auch qualitative Einblicke in Ablehnungsmechanismen der *gate keeper* zu generieren. Bei vermehrter Anwendung könnte auch tatsächlich politischer Druck auf Akteure des Wohnungsmarktes hergestellt werden. Gleichzeitig verbleibt diese Methode damit aber auch bisher auf einem unterkomplexen und objektivierenden Level. Um dieser Objektivierung entgegenzuwirken und die Erfahrungen der Betroffenen in ihrer Komplexität erfassen zu können, bieten sich in der Zukunft aktionsforscherische Ansätze an, die den Rahmen des wissenschaftlichen Experiments verlassen und sich auf die Niederungen des rassistischen Alltags einlassen müssten.

LITERATUR

- ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) (Hg.) (2015a): Fair mieten – fair Wohnen. Leitfaden für Mieterinnen und Mieter und Beratungsstellen. URL: www.antidiskriminierungsstelle.de [24.11.2015].
- ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) (Hg.) (2015b): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. URL: www.antidiskriminierungsstelle.de [24.11.2015].
- Ahmed, Ali M. / Hammarstedt, Mats (2008): Discrimination in the rental housing market: A field experiment on the internet. In: *Journal of Urban Economics* 64 (2). 362–372.
- Ahmed, Ali M. (2015): Commentary: Some Thoughts on Field Experiments on Housing Discrimination From a European View. In: *Cityscape* 17 (3). 137–142.
- Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg: Urteil vom 19.12.2014, AZ: 25 C 357/14. URL: www.berlin.de [24.11.2015].
- Auspurg, Katrin / Hinz, Thomas / Schmid, Laura (2011): Contexts and Conditions of Ethnic Discrimination: Evidence from a Field Experiment in German Housing Markets. In: DFG-Project Ethnical Discrimination in the German Housing Market – Prevalence, Determinants, and the Contribution to Residential Segregation, Working Paper #01-2011. URL: www.soziologie.uni-konstanz.de [24.11.2015].
- Aydin, Ulas (2015): Rassismus auf dem Wohnungsmarkt. URL: <https://linksunten.indymedia.org> [24.11.2015].
- BgLBB (Bündnis gegen Lager Berlin / Brandenburg 2014): Licht und Schatten: Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. URL: <http://bglbb.blogspot.de> [24.11.2015].
- DIW Econ (2014): Sozialwissenschaftliche Analyse zur „Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Auf Anfrage bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Duguet, Emmanuel / Leandri, Noam / L’Horty, Yannick / Petit, Pascale (2007): Discriminations à l’embauche. Un testing sur les jeunes des banlieues d’Île-de-France. Paris.
- Fals Borda, Orlando / Rahman, Muhammad Anisur (1991): Action and knowledge: breaking the monopoly with participatory action-research. New York.
- Freiberg, Fred / Squires, Gregory D. (2015): Changing Contexts and New Directions for the Use of Testing. In: *Cityscape* 17 (3). 87–102.
- Friedman, Samantha (2015): Commentary: Housing Discrimination Research in the 21st Century. In: *Cityscape* 17 (3). 143–150.
- HALDE (Haute Autorité de Lutte contre la Discrimination et pour l’égalité) (Hg.) (2009): Les tests de discrimination: pratiques et perspectives. URL: www.halde.fr [24.11.2015].
- HUD (U.S. Department of Housing and Urban Development) (Hg.) (2013): Housing Discrimination Against Racial and Ethnic Minorities 2012. URL: www.huduser.gov [24.11.2015].
- Kilic, Emsal (2008): Diskriminierung von Migranten bei der Wohnungssuche – Eine Untersuchung in Berlin. Diplomarbeit im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Unveröffentlicht.
- Kilic, Emsal (2015): Telefon-Interview, geführt vom Verfasser am 08.10.2015.

- Lechner, Claudia (2012): Akteur_innen des Wohnungsmarktes, Verfahrensstrategien und deren Wirkung bei der Vergabe von Wohnraum. In: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hg.): *Diskriminierung sichtbar machen*. 42–50. URL: www.berlin.de [24.11.2015].
- MacDonald, Heather / Nelson, Jacqueline / Galster, George / Paradies, Yin / Dunn, Kevin / Dufty-Jones, Rae (2016): *Rental Discrimination in the Multi-ethnic Metropolis: Evidence from Sydney*. In: *Urban Policy and Research*. DOI: 10.1080/08111146.2015.1118376.
- Oh, Sun Jung / Yinger, John (2015): What Have We Learned From Paired Testing in Housing Markets?. In: *Cityscape* 17 (3). 15–59.
- Ouaissa, Amel / Semeloglu, Alexandros / Höpfner, Elena (2014): *Ethnische Diskriminierung auf dem Berliner Wohnungsmarkt – ein Forschungsbericht*. FU Berlin: unveröffentlicht.
- Ouaissa, Amel (2015): *Fatih erhielt viel weniger Antworten als Tobias*. Interview in der TAZ vom 23.01.2015. URL: www.taz.de [24.11.2015].
- Planerladen (Hg.) (2007): *Ungleichbehandlung von MigrantInnen auf dem Wohnungsmarkt. Testings zum Diskriminierungsnachweis – Ergebnisse eines „Paired Ethnic Testing“ bei Internet-Immobilien-Börsen*. Dortmund.
- Ross, Stephen L. (2000): *Paired Testing and the 2000 Housing Discrimination Study*. Paper prepared for the Workshop on the Measurement of Discrimination in Housing, National Research Council. Washington. URL: <http://books.nap.edu> [24.11.2015].
- Turner, Margery Austin / Ross, Stephen L. / Galster, George C. / Yinger, John (2002): *Discrimination in Metropolitan Housing Markets: National Results from Phase I HDS 2000*. Washington. URL: www.huduser.gov [24.11.2015].
- Turner, Margery Austin (2015): *Discrimination as an Object of Measurement*. In: *Cityscape* 17 (3). 3–14.
- Van der Plancke, Véronique (2007): *Les tribulations du testing en Belgique*. In: *Horizons Stratégiques* 2 (3). URL: www.cairn.info [24.11.2015].
- Wienk, Ronald E. / Reid, Clifford E. / Simonson, John C. / Eggers, Frederik J. (1979): *Measuring Racial Discrimination in American Housing Markets: The Housing Market Practices Survey*. URL: <http://files.eric.ed.gov> [09.08.2016]
- Wood, M. / Hales, J. / Purdon, S. / Sejersen, T. / Hayllar, O. (2009): *A Test for Racial Discrimination in Recruitment Practice in British Cities*. Department for Work and Pensions Research Report no. 607.
- Yiğit, Nuran / Andrades Vazquez, Eva Maria / Yazar, Serdar (2010): *Versteckte Diskriminierung beweisen! TESTING als Instrument der Antidiskriminierungsarbeit*. URL: <http://heimatkunde.boell.de> [24.11.2015].
- Yinger, John (1986): *Measuring Discrimination with Fair Housing Audits: Caught in the Act*. In: *American Economics Review* 76 (5). 881–893.

Akademische Tabus

Zur Verhandlung von Rassismus in Universität und Studium

KARIMA POPAL

Abstract: This article examines both academic structures and their interdependencies with racism and students' ways of negotiating racism and their experiences with it. Speaking about racism in Germany is socially contested. The text argues, that this applies to academia just as well, but in specific ways. These specifics of the academic context affect the possibilities of students to negotiate their daily experiences of racism as they cannot use appropriate concepts of 'racism' or even the term itself to explain their experiences. What lacks in this context are spaces for speaking about and dealing with racism.

Keywords: institutional racism, academia, students experiences, diversity management, speaking about Racism

Mit dem Plan, Rassismus an der Uni aus studentischer Perspektive zu erforschen, machte ich mich auf die Suche nach Interviewpartner_innen für zwei Gruppengespräche. Mein (wissenschaftlicher) Anspruch war es, die Personen nicht von vornherein zu kategorisieren. Deshalb sollten sie über einen Aushang selbst entscheiden, ob sie sich von Rassismus betroffen sahen und darüber sprechen mochten. Dann aber führten verschiedene Umstände dazu, dass ich mich gegen den Aushang entschied und alternativ auf persönliche Kontakte ausgewichen bin. An dieser Stelle kam die Problematik der ‚Kategorisierung‘ auf: Wen suche ich genau? Warum frage ich bestimmte Personen nach Kontakten bzw. Interesse an einem Interview? Welche Begriffe/Bezeichnungen möchte/kann ich für die Personen überhaupt verwenden, die ich suche?

Mich interessierten die Eindrücke und Erlebnisse von Studierenden, die rassistisch erfahren¹ sind. Allerdings wollte und konnte ich Rassismus als Begriff und Rahmen nicht benutzen; denn ich habe (auch) im universitären Kontext die Erfahrung

1 | Diese Schreibweise soll – analog zum Gender.Gap – auf die Vielfältigkeit von Erfahrungen und Konzepten hinweisen, die sehr unterschiedlich ausgelegt werden (können). Am Beispiel Rassismus.erfahren, soll der Unterstrich darauf aufmerksam machen, dass sowohl Ras-

gemacht und mit der Zeit gelernt, dass Rassismus bereits als Begriff eine gewisse Anspannung und Unbehagen auslösen kann.

Ähnliche Erfahrungen schildert Sara Ahmed in ihrer Untersuchung *On Being Included* über das Sprechen von Rassismus: „The word ‘racism’ is very sticky. Just saying it does things. Constantly, I am witnessing what the word ‘racism’ does. ... I can feel the discomfort“ (Ahmed 2012: 154).

So war mit bewusst, dass sich bei einer Suche nach Interviewpartner_innen explizit zum Thema Rassismus vermutlich niemand melden würde. Es ist nachvollziehbar, dass sich erstens niemand gern als Betroffene_r von (rassistischer) Diskriminierung wahrnimmt und zweitens noch weniger gern über diese Erfahrungen spricht, insbesondere wenn diese Erfahrungen und das Sprechen darüber institutionell tabuisiert sind. Aus ‚pragmatischen Gründen‘ vermied ich somit selbst den Begriff Rassismus, trotz meiner Kritik an der vorherrschenden Dethematisierung von Rassismus und wich auf die kritikwürdige Bezeichnung des ‚Migrationshintergrunds‘ aus.

Schließlich konnte ich zwei Gruppengespräche mit je vier und drei Teilnehmenden führen, die ich geschlechterhomogen einteilte, da ich die Wirkung von Geschlecht als Machtverhältnis in meiner Analyse mitberücksichtigen wollte.² Zudem liegt dieser Einteilung die Idee/Vorstellung zugrunde, dass in Räumen, in denen eher von einer gemeinsamen Erfahrungswelt ausgegangen werden kann, die Hürde geringer ist, von dieser zu erzählen. Beide Gespräche dauerten knapp zwei Stunden und dienten als Grundlage für meine Masterarbeit.³

FELDZUGANG

In dieser Untersuchung war ich nicht nur Forscherin, sondern selbst Teil des Feldes. Ich teile mit den Gesprächsteilnehmenden nicht nur die Erfahrungswelt der von Rassismus betroffenen, sondern auch den Status als Studentin. Eine soziale Nähe,

sismus als Konzept als auch die Erfahrungen damit komplex, mehrdimensional und dynamisch sind. Diese Schreibweise ist mir das erste Mal im Werk von Emily Ngubia Kuria *eingeschrieben. Zeichen setzen gegen Rassismus an deutschen Hochschulen* (2015) außerhalb der Gender-Thematik begegnet.

2 | Im Weiteren werden die Gruppen A (männlich) und B (weiblich) genannt, da in diesem Rahmen nicht auf den Aspekt Gender eingegangen werden kann.

3 | Im vorliegenden Beitrag werde ich nur Aspekte in Bezug auf die Hochschule als Institution aus dem Material aufgreifen. Weitere Aspekte können an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, da das Material zu umfangreich und der Rahmen hier nicht gegeben ist.

die in der feministischen Methodologie als forschungsförderlich positiv konnotiert ist. Grada Kilomba schreibt dazu: „Doing research among equals has been strongly encouraged by feminists, as it represents the ideal conditions for nonhierarchical relationships between the researchers and the informants: shared experiences, social equality and involvement with the problematic“ (2013: 45). Darüber hinaus erlaubt mir dies nicht nur einen theoretischen, sondern auch einen erfahrungsbasierten Zugang zum Material. In diesem Sinne sind Reflexionen zu eigenen Erfahrungen zu Rassismus und Hochschule bewusst in die Analyse (des Materials) eingearbeitet.

INSTITUTIONELLER RASSISMUS AN DER HOCHSCHULE (UND IHN ERFORSCHEN)

In der Gesprächsgruppe B waren Diskriminierungserfahrungen als Themenschwerpunkte nicht explizit genannt, dennoch führt der Fokus auf den ‚Migrationshintergrund‘ unmittelbar zu den Themenbereichen von Diskriminierung, Grenzüberschreitung und Erklärungs- bzw. Rechtfertigungsdruck:

Suzan: „Also mein Migrationshintergrund ist sowieso einer, der mir von Außen eher angedichtet wird. Ich identifiziere mich mit diesem Hintergrund gar nicht. Also nicht hier aktiv in meinem Leben, das ich in Deutschland führe. Ich habe Familie in einem anderen Land, auch nur von einer Seite. Von der anderen Seite habe ich keine Familie im Ausland. Und das ist etwas, das natürlich auch meine Identität ausmacht, aber ich definiere meine Persönlichkeit nicht so, dass ich jemand mit Migrationshintergrund bin, weil ich einfach nicht von irgendwo hierher migriert bin ((lachen)).“

Lale: „mit den Koffern, oder?“

Suzan: „mit den Koffern. [...] Und auch meine beiden Eltern – nicht beide. Also das ist sowieso alles irgendwie – ich find das ist sehr privat. Und es geht auch eigentlich nicht viele Menschen etwas an und ich finde, dass sich da viele Menschen sehr viel erlauben, wenn sie damit an einen herantreten, zu sagen du bist ja jemand mit Migrationshintergrund. Und ich finde das ist eine Grenzüberschreitung. [...] Das ist privat und genauso ist auch mein Hintergrund privat. Und so, wie ich mich definiere, so ist es dann. Und dann hat das akzeptiert zu werden. Und das ist dann etwas, wo ich dann wieder zu dem Uni-Dings komme, was dann auch in der Uni nicht akzeptiert wird. Auch unter Akademikern,

auch unter Studenten, die vermeintlich so unglaublich weite Horizonte haben. [...] Diese Toleranz, Toleranz, so extrem Toleranz, ich bin so wahnsinnig tolerant, dass ich sofort erkenne, dass du ja Migrationshintergrund hast ((lachen)) und das ist ja so interessant, wo kommst du denn her und ich sag dann Hannover ((holt Luft))“

Lale: „Das reicht ja dann nicht.“

Suzan: „Ja und dann, aber ‚ursprünglich‘. Ja, dann halt immer noch Hannover.“

Suzan verdeutlicht, dass Alltagserfahrungen der Nicht-Achtung und des Nicht-Respektierens ihrer Selbstdefinition bzw. ihres Selbstverständnisses, ihr durchaus auch im akademischen Raum begegnen. Suzan stellt klar, dass die Frage nach ihrer ‚ursprünglichen‘ Herkunft bzw. ihrem Migrationshintergrund eine private Angelegenheit ist. Diese Privatsphäre wird jedoch nicht respektiert, auch nicht von Akademiker:innen, die sich in der Regel als vermeintlich ‚tolerant‘ und mit ‚weitem Horizont‘ darstellen würden. In einem Interview zur Untersuchung der Perspektiven von Schwarzen Studierende, behandelt Ngubia Kuria auch die Frage nach der ‚ursprünglichen‘ Herkunft. Ihre Interviewpartnerin Safira analysiert:

„Sie sortieren dich. ‚Wer bist du? Woher kommst du? Sie müssen wissen, wer du bist. Aber all dies ist gefiltert, durch einen Filter von Vorurteilen, Erfahrungen, die sie gemacht haben, und durch rassistische Fremddarstellungen. Ich glaube, es macht die Person, die gefragt wird, sehr verwundbar. Du weißt nicht, welche Voreinstellung die Person, die diese Frage stellt, dir gegenüber hat und du weißt nichts über den Gehalt der für dich vorformulierten Kategorie, in die sie dich einordnen möchte.“ (2015: 53)

Neben der (Fremd-)Kategorisierung, die mit der Frage nach der ‚ursprünglichen‘ Herkunft einhergeht, geht es darüber hinaus auch um Aspekte der Herstellung einer Nicht-Zugehörigkeit. Für Grada Kilomba ist mit der Frage nach der Zugehörigkeit eine Verortung des rassifizierten Subjekts *außerhalb* der (national) einheitlich imaginierten Gesellschaft intendiert (2013: 63f.). Die Frage drückt ein Machtverhältnis aus, in dem es eindeutige Fragende und Befragte gibt und damit feststeht, wer selbstverständlich ‚dazugehört‘ und wessen Zugehörigkeit *in Frage* gestellt ist. Entlang dieser Analyse arbeitet die Psychologin Santina Battaglia den sogenannten ‚Herkunftsdialog‘ als ein ‚Element des Diskurses über Rassismus‘ heraus (Battaglia 2007: 188f.).

Die Auseinandersetzung mit der Frage nach der ‚eigentlichen‘ Herkunft wird in der Regel zusätzlich dadurch erschwert, dass sie von Fragenden als vermeintliches

Interesse an der Person oder, wie es sich im Zitat von Suzan spiegelt, als Zeichen für ‚Weltoffenheit‘ deklariert wird. So kann jeglicher Widerstand oder Zurückweisung dieser rassistischen Markierung als Kränkung von der fragenden Person (um-)gedeutet werden.

Insbesondere im universitären Kontext kann dies mit Konsequenzen verbunden sein, wenn sich die fragende Person in einer hierarchisch höheren Position befindet:

Suzan: „Wenn man selbst sagt, man kommt aus Hannover oder man kommt aus Deutschland oder so und dass dann immer wieder nachgehakt wird – das ist ja die eine Sache. Das kommt immer wieder vor. Aber ich hatte halt auch diese Geschichte mit einem Professor hier an der Uni, der dann, als ich das geantwortet habe, dass ich eben aus Deutschland komme, aus Hannover komme, dann dazwischen gegrätscht ist und mich korrigieren wollte mit meiner Nationalität. Wo ich dann auch gedacht habe, was hast du hier für einen Auftrag, ja?! Also, was soll das? Du musst mich nicht korrigieren, wenn ich sage ich bin Deutsche, dann brauchst du nicht zu mir sagen, nein bist du nicht.“

Rabia: „Hat er das gesagt?“

Suzan: „Ja ne, er hat nicht gesagt, nein bist du nicht, sondern als ich gesagt habe Deutsche, hat er dann gesagt ((flüsternd)): ‚Iranerin‘ – zu dem der gefragt hat ((unterdrücktes Lachen)).“

Rabia: „Okay, das ist schon heftig.“

So erweitert sich die Hierarchiestruktur an der Universität für migrantische und/oder Schwarze Studierende zudem auf die Ebene *weiß*⁴ und nicht-*weiß*, da die große Mehrzahl der beschäftigten Professor_innen und Doktorand_innen (auch in Göttingen) *weiß* sind⁵. Ngubia Kuria hält in diesem Kontext fest: „Die Werte der Institution

4 | Im Folgenden wird die Bezeichnung *weiß(-deutsch)* zur Beschreibung der dominanten Position verwendet. Weiß meint hier kein biologisches phänotypisches Merkmal, sondern eine gesellschaftspolitische Position und Kategorie, die mit Macht und Privilegien verbunden ist. Näheres dazu vgl. Piesche/Arndt (2011).

5 | Dieser Aspekt ist aus unterschiedlichen Gründen schwer nachzuweisen. Zum einen existieren keine offiziellen Zahlen. Zum anderen wäre hier die Frage zu stellen, wer unter welchen Kategorien statistisch geführt wird? In einem Versuch des Nachweises, bin ich in meiner Recherche auf die Internet-Seite <https://www.meinprof.de/unis/niedersachsen/uni-goettingen> gestoßen [21.09.2015]. Die Auflistung kann als eine Tendenz gewertet werden, die zeigt, dass

zeigen sich in der Wahl ihrer Angestellten. Ich kenne beispielsweise keine Schwarze Professor_in an der Humboldt-Universität in einer ordentlichen Position“ (Kuria 2015: 21). Die Belegschaft einer Hochschule spiegelt die rassistischen gesellschaftlichen Verhältnisse in den eigenen Strukturen wieder: In der Cafeteria, Mensa und anderen Bereichen der Dienstleitung sind Migrant_innen und Schwarze Personen durchaus beschäftigt. Verfolgt man die institutionelle Hierarchie jedoch nach oben, finden sich kaum noch Schwarze oder Migrant_innen als Dozierende oder Professor_innen. Selbst (vermeintlich) herrschaftskritische Stellen wie das Gleichstellungsbüro sind durchgehend *weiß* besetzt. In eigener Recherche habe ich zum Beispiel festgestellt, dass in allen Gleichstellungsbüros⁶ der (bekannten) Universitäten⁷ in Deutschland ausschließlich *weiße* Personen angestellt sind, ausgenommen sind einige studentische Hilfskräfte. So sind alle zentralen Gleichstellungsbeauftragten *weiße* Frauen.

„Durch die fehlende Präsenz von Schwarzen Dozentinnen und Dozenten werden auch die Inhalte von Lehre und Forschung geprägt. Seminare und Vorlesungen zu Schwarzen Themen in Deutschland finden nur vereinzelt an deutschen Universitäten statt und sind nirgends institutionalisiert oder als Schwerpunkt vorgesehen.“ (Golly 2006: 396)

Was Nadine Golly hier im Kontext Schwarzer Perspektiven anbringt, kann durchaus auf migrantisierte Sichtweisen erweitert werden. Teilnehmende beider Interviewgruppen verstehen sich entweder als Muslim_a oder werden von außen als Muslim_a markiert. Deshalb ist das Thema Islam bzw. Antimuslimischer Rassismus in beiden Gesprächen zentral. Mit Iman Attia (2013) definiere ich diesen als einen Rassismus, der nicht nur gegen Muslime gerichtet ist, sondern auch, wie oben beschrieben, gegen diejenigen, die als Muslime markiert und fremdbestimmt werden. In der Konsequenz werden soziale Missstände mit dem Islam begründet und damit kulturalisiert. Die vielfältig negativen Effekte des kulturalisierenden Rassismus wirken sich auf das Leben von Einzelnen aus, die zwangsläufig für die homogene Gruppe ‚der Muslime‘ einstehen und sich verteidigen müssen. So auch in Seminarkontexten der Hochschule, wie am Beispiel von Samets Aussage deutlich wird:

eine große Mehrheit von Professor_innen in Deutschland *weiße* Personen, also der Dominanzgesellschaft zugehörig sind.

6 | Die Bezeichnungen für diesen Bereich variieren an den unterschiedlichen Universitäten, je nach Standort heißt es auch Diversity Büro oder Chancengleichheit und Diversity Büro.

7 | Die Recherche erfolgte über die jeweiligen Homepages der Büros. Dies gilt für Hamburg, Berlin, Bremen, Hannover, Göttingen, Kassel, Frankfurt, Düsseldorf, Dortmund, Köln, Bochum-Essen, Münster, Heidelberg, Stuttgart, München, Konstanz. Stand vom 02.09.2015.

Samet: „Ja du hast einen sehr guten Punkt genannt und wo wir auch halt dann wieder auf die Diskriminierung bzw. Vorurteile in der Uni kommen. Es ist wichtig, dass die Menschen aufgeklärt werden. Und das Problem habe ich selber erlebt bzw. wir haben ein Seminar gehabt, Religion und Gender mit dem Schwerpunkt Islam. Da hatten wir auch einen Dozenten, wo ich [...] sage, die hat nicht aufgeklärt. Sie hat meiner Meinung nach genau das Gegenteil gemacht. Sie hat vieles in den Raum geworfen, ohne vernünftig eine Erklärung dahinter folgen zu lassen und das hat dann [...] wieder zu Vorurteilen geführt [...]. Das muss in diesem Moment erläutert werden, und dann gab es noch X verschiedene Beispiele, wo es dann nicht erläutert wurde. Oder zum Beispiel hat eine Freundin erzählt, die studiert Islamwissenschaften, da war ein Dozent, der hat dann auch immer – naja, nicht wirklich den Islam erläutert, sondern nach seiner Meinung nach interpretiert. Und da waren halt fünf Muslime, aber jedes Mal, wenn sie sich dagegen gewehrt haben oder bzw. sich überhaupt dagegen wehren wollten, wurden sie einfach entweder ignoriert oder einfach nur, nein das ist falsch, als falsch dargelegt [...]. Ich kann das in dem Moment, wo ich in diesem Seminar bin ja argumentieren, aber falls mal nicht so viele Muslime in diesem Raum sitzen, hat sie freien Raum, wo sie, sag ich mal – vielleicht macht sie es ja auch nicht mit Absicht, aber Vorurteile oder Sachen nennt, die dazu führen, dass dadurch Vorurteile entstehen.“

Auch in weiteren Interviewpassagen beider Gesprächsgruppen findet sich eine ähnliche defensive Haltung, in der die Studierenden sich gezwungen sehen, den Islam gegen vorherrschende Negativdiskurse zu ‚verteidigen‘. Wie in Samets Zitat deutlich wird, machen muslimische Studierende dabei die Erfahrung, dass weder sie selbst, noch der Islam ausreichend vertreten werden. Folglich sehen sich muslimische Studierende in der zwingenden Verantwortung, Fehlinformationen richtig zu stellen. Samet sieht sich beispielsweise gezwungen, die Rolle des ‚Experten‘ einnehmen und sich trotz der hierarchischen Beziehung inhaltlich gegen die lehrende Person zu stellen. Die Alternative wäre, das aus der eigenen Perspektive falsche Wissen unkommentiert stehen und seine Wirkmacht zuzulassen. Nadine Golly schreibt in diesem Zusammenhang analog für kolonialistische Wissensproduktion in Seminaren, in denen Schwarze Studierende anwesend sind:

„Dies bedeutet, immer aufmerksam zu sein, schnell zu entscheiden, ob man reagiert oder nicht, keinen großen Schock zulassen zu können, und das heißt, Energie und Kraft haben für jedes einzelne Seminar, wel-

ches besucht wird. Man wird in den seltensten Fällen nur ZuhörerIn sein können, darauf hoffend, dass die TeilnehmerInnen und der/die DozentIn sich um überlegte Inhalte und eine überlegte Sprache bemühen.“ (Golly 2006: 396)

Diese Anspannung, möglicherweise reagieren und gegen rassistisches Äußerungen angehen zu müssen, lässt sich nicht nur in universitären Seminaren vorfinden, sondern ist ein Teil des Alltags für Rassismus-erfahrene Personen. Somit stellt der universitäre Raum für Schwarze und migrantische Studierende eine nahezu nahtlose Erweiterung der rassistischen Erfahrungsräume des Alltags dar.

Auch während meiner Studienzeit fand der Islam als thematischer Schwerpunkt interdisziplinär Eingang in Seminare, wobei diese ausschließlich von Nicht-Muslim_innen gegeben wurden. Meines Wissens nach sind weder an der philosophischen (wo z.B. die Islamwissenschaft angesiedelt ist), theologischen, noch an der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität muslimische Professor_innen angestellt. Somit findet die (rege) Wissensproduktion über den Islam ausschließlich aus einer *weißen*, also vermeintlich neutralen Perspektive statt. Kilomba erläutert hierzu:

„[T]his place of ‘Otherness’ does not, as commonly believed, indicate a lack of resistance or interest, but rather a lack of access to representation [...]. It is not that we have not been speaking, but rather our voices – through a system of racism – have been either systematically disqualified as invalid knowledge; or else represented by whites who, ironically, become the ‘experts’ on ourselves. [...] In this sense, academia is neither a neutral space nor simply a space of knowledge and wisdom, of science and scholarship, but also a space of v-i-o-l-e-n-c-e.“ (Kilomba 2013: 26)

Und trotz der existierenden rassistischen Normalität an der Hochschule, gibt es an der Georg-August-Universität auch mit dem seit 2006 geltenden Allgemeinen Gleichstellungsgesetz, das u.a. auch die Verhinderung bzw. Beseitigung von Diskriminierung aufgrund „der ethnischen Herkunft“ sicherstellt, keine Beschwerde- oder Anlaufstelle für rassismusbetroffene Studierende.

AKADEMISCHE VERSCHIEBUNG VON RASSISMUS

Im Umgang und in der Auseinandersetzung mit Rassismus lassen sich im akademischen Raum Parallelen zur dominanten Mehrheitsgesellschaft erkennen. Astrid Mes-

serschmidt erläutert in ihrem Artikel *Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus*, dass über „mehrschichtige Distanzierungen“ (Messerschmidt 2010: 41) Rassismus skandalisiert, verlagert, verschoben und kulturalisiert wird. In der Konsequenz „[sorgen] alle vier Muster dafür, ein unbeschädigtes Bild von sich selbst zu etablieren. Rassismusdiagnosen wirken darauf bezogen unangebracht und unpassend“ (ebd.: 41f.). Auf diese Weise wird Rassismus in der Öffentlichkeit delegitimiert und somit dethematisiert. Messerschmidt arbeitet heraus, dass der Rassismusbegriff, insbesondere in Deutschland historisch belastet sei, weshalb er aktiv und konsequent umgangen werde und dafür „Ersatzdiskussionen“ geführt werden (vgl. ebd.: 47). Bezieht man sowohl die o.g. Bestrebung nach einem „unbeschädigten“ Selbstbild, sowie die Vermeidung des historisch belasteten Begriffs des Rassismus auf universitäre Zusammenhänge, so wird deren Fortführung im akademischen Raum erkennbar. Beispielsweise ist Folgendes dem Leitbild der Georg-August-Universität zu entnehmen:

„Wissenschaftlicher Pragmatismus und Realitätssinn, dazu ein waches Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft prägen die Geschichte der Georg-August- Universität bis in die Gegenwart.“ (Universität Göttingen 2013)

Und weiter heißt es: „Dem Geist der Aufklärung verbunden“ möchte die Georg-August-Universität „zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und zur Überwindung aller dem entgegenstehenden geschlechtsbedingten, ethnischen, kulturellen, sozialen und religiösen Benachteiligungen beitragen“ (ebd.). Das auf „[d]em Geist der Aufklärung“ basierende Selbstbild der Universität, gestützt durch die Eckpfeiler des *Pragmatismus, Realitätssinns, der Verantwortung und Gleichberechtigung* beschreibt eine Erhabenheit, Überlegenheit und rationale Distanz der Universität. Ein Selbstentwurf, der in seiner Wirkung wie eine Immunisierung gegen Rassismus sein kann, dessen Benennung und Thematisierung mit Emotionalität, Subjektivität und einer persönlichen Betroffenheit gleichgesetzt und abgewertet wird.

Darüber hinaus zeigt die (unkritische) Identifizierung mit der europäischen Aufklärung die fehlende Auseinandersetzung mit Rassismus, dessen Geschichte sowie der möglichen Verstrickung von Wissenschaft und Akademie in diese Entwicklungen.

Die Nicht-Benennung und aktive Vermeidung des Begriffs des Rassismus lässt sich an der aktuellen Aktion der Hochschulrektorenkonferenz, die unter dem Titel „Weltoffene Hochschulen – gegen Fremdenfeindlichkeit“ läuft, gut veranschaulichen. Unter anderem sind Gründe und Ziele der Aktion,

„Willkommenskultur, Weltoffenheit und Toleranz leben und ständig weiterentwickeln zu können. Dabei beteiligen wir uns auch an der ge-

sellschaftlichen Herausforderung, den Flüchtlingszugang zu bewältigen und unterstützen die Menschen, die vor den Folgen von Krieg, Unterdrückung, Gewalt, Armut und Hunger nach Deutschland geflohen sind. Wir sehen darin vor allem eine Chance, in Universität, Stadt und Gesellschaft zu mehr Offenheit, Transparenz und Diversität beizutragen.“ (Universität Göttingen 2015)

Im gesamten Text zur Aktion und deren Beteiligten wird kein Bezug zum (aktuell sehr offen gelebten) Rassismus der deutschen Gesellschaft hergestellt. Stattdessen liegt der Fokus auf der Idee von *Diversity* und *Vielfalt* sowie deren Nutzen und *Chancen* für die „weltoffene“ und „international ausgerichtete“ Hochschule.

Anstelle einer aktiven, institutionalisierten Auseinandersetzung mit strukturellem Rassismus werden im universitären Kontext, wie Messerschmidt es nennt, *Ersatzdiskussionen* um Diskriminierung und Rassismus geführt. Im Rahmen der Hochschule kann das Konzept des Diversity Managements als eine *Ersatzdiskussion* gesehen werden. Diversity Management etabliert sich seit einigen Jahren immer weiter als politische Antwort und ‚Lösung‘ im Umgang mit *Vielfalt*.

Dabei äußern kritische Analysen Bedenken gegen Diversity Konzepte, „that diversity is predominantly used as a euphemism for racial and ethnic difference“ (Lentin/Titley 2011: 180). Merkmale, wie z.B. (vermeintliche) Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung und körperliche Fähigkeiten, die häufig als Grundlage für Diskriminierung dienen, können positiv ausgelegt werden und der weltoffenen Selbstdarstellung der Universität dienen. So kann der Verweis auf Diversity Bestrebungen der Institution weitere Auseinandersetzungen mit der Re.Produktion von Diskriminierung und Rassismus (in den eigenen Strukturen) relativiert werden, da ja bereits etwas „getan“ werde (vgl. ebd.: 111). Sara Ahmed zeigt beispielsweise in ihrer kritischen Analyse der Funktionsweisen und der Wirkmacht von Diversity Management auf, wie dieses das Sprechen über (institutionellen) Rassismus be.hindert: „[r]acism is heard as an accusation that threatens the organization’s reputation as led by diversity. Racism is heard as potentially injurious to the organization. In other words, institutional racism becomes an institutional injury“ (Ahmed 2012: 146). Auf diese Weise wird Diversity Management zum Teil des Problems, indem es dazu beitragen kann, Rassismus in Institutionen zu verschleiern und die Debatte darum zu verschieben (vgl. ebd.: 143).

Ferner weisen kritische Untersuchungen von Diversity Politiken auf die Re.Produktion machtvoller Ausschlüsse und Kategorisierungen hin (vgl. Mecheril 2014: 4f.; Lentin/Titley 2011: 6f.). Wer profitiert auf welche Weise und warum von Diversity? Wer kann der Diversity-Vorstellung gerecht werden und wer ist mit welcher Kon-

sequenz von dieser Identitätsposition ausgeschlossen? So stellt Mecheril fest: „[...] der Zugang zum Bildungsmarkt ist durch komplexe Verhältnisse der Ungleichheit (z.B. Sprache, Qualifikationszertifikate, soziale Netzwerke, physiognomisches Kapital) strukturiert, ‚Diversity‘-Angebote tendieren dazu, diese Struktur zu bekräftigen“ (Mecheril 2014: 4). Er schlussfolgert, dass Diversity ohne kritische Reflexion eine „raffinierte Fortsetzung von Machtverhältnissen mit auf den ersten Blick ‚irgendwie achtbar‘ wirkenden Mitteln“ sein kann (ebd.: 5).

Somit funktionieren Diversity Politiken entlang der Marktlogik über Einteilung in ‚verwertbare‘ und ‚unnütze‘ Differenz. Der Ersteren wird (unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen) das Angebot gemacht, sich im System einzugliedern und inkludiert zu werden. Im „biopolitischen Kapitalismus“ (Altenried 2011: 159) wird der biologistische bzw. kulturalistische Rassismus durch Leistungsideo-logie erweitert. Demnach „[...] erhalten [Migrant:innen] vermeintlich die Möglichkeit, sich durch individuelle Anstrengungen und ‚Leistungserbringung‘ zu inkludieren bzw. durch ‚Leistungsverweigerung‘ weiter zu exkludieren“ (Friedrich 2011: 26). Rassismus funktioniert in neoliberalen Logiken demnach nicht (mehr) nur über Ausschluss, sondern auch über die Ebenen des Einbezugs und der Inklusion: „Damit eröffnet sich zugleich eine neue Dimension der Rassismusanalyse. Es gilt, die rassistischen Praktiken nicht nur über binäre Differenzen und Prozesse der Exklusion zu bestimmen, sondern primär über neuartige Prozesse einer limitierten Inklusion“ (Tsianos/Pieper 2011: 118).

EFFEKTE AUF RASSIFIZIERTE STUDIERENDE

Mit dem passenden Titel *On Being Included* untersucht Sara Ahmed, wie Diversity *practitioners* selbst in das Konzept des Diversity Management ‚eingebunden‘ werden. Als eine dieser Logiken bzw. (ungeschriebenen) Regeln hält Ahmed die Nicht-Benennung von Rassismus fest (Ahmed 2012: 146).

Ähnliches lässt sich im vorliegenden Interviewmaterial vorfinden. Die Gesprächsteilnehmenden negieren an vielen Stellen Rassismus bzw. Rassismuserfahrungen trotz der vielfach geschilderten rassistischen Situationen, die sie erspüren und benennen (können). Jedoch erklären und rechtfertigen sie diese Erfahrungen teilweise mit anderen Ursachen. *Being included* erscheint mir in diesem Fall u.a. auch als ein passender Ansatz zur Analyse und Reflexion des vorliegenden Paradoxons. Die Gesprächsteilnehmenden sprechen vor allem in und aus ihrer Rolle als Studierende, also als ‚Inkludierte‘ im Hochschulsystem. In der Nicht-Benennung von Rassismus folgen sie in dieser Hinsicht der oben beschriebenen Linie der Hochschule. Allerdings

haben weitere Faktoren ebenfalls einen zentralen Einfluss auf den Umgang, hier auf die Nicht-Thematisierung von Rassismus(-erfahrungen).

In der Gruppe A ist der erste Impuls die Verneinung solcher Erfahrungen. Aslan eröffnet das inhaltliche Gespräch folgendermaßen:

Aslan: „Ja, also dann lege ich mal los. Also eigentlich habe ich an der Uni keine schlechten Erfahrungen gemacht, oder allgemein auch sonst nicht. Aber nur letztens ist was gewesen, was mich gestört hat. Und zwar als ich meinen neuen Hiwi-Vertrag unterschrieben habe, haben sie halt nochmal Sachen verlangt und da war auch unter anderem ((holt kurz Luft)) welcher Religion gehörst du an. Das hatten wir vorher nicht beim Hiwi-Job und das musste man eintragen. Genau, also man konnte das nicht weglassen. Das finde ich blöd, also man fühlt sich halt beobachtet. Okay, das sind die Arbeitgeber – ich mag das einfach allgemein nicht, dass – oder vielleicht mögen es die meisten Menschen nicht, dass man halt ((holt kurz Luft)) viel mehr Informationen über einen Menschen hat, die man – die Informationen die man nicht eigentlich nicht unbedingt braucht. [...] Und ja, vielleicht hängt das mit den Sachen zusammen, die jetzt in den letzten paar Jahren passieren und vielleicht bezieht man sich – also will man sehen, welche Muslime gibt es hier an der Uni und so. Also das war jetzt nur eine Vermutung, also dass Religion doch eine Rolle spielt, naja. Also, das hat mich halt gestört eigentlich, aber vorher hab ich nichts anderes erlebt an der Uni.“

Die spontane Verneinung von Diskriminierung(-serfahrungen) an der Universität ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass eine Betroffenheit von Diskriminierung bzw. Rassismus oft mit Ohnmacht, Passivität und „Opfer-Sein“ in Verbindung steht bzw. stehen kann und dies nicht dem Selbstbild der Betroffenen entspricht. Eine weitere Ebene analysiert Grada Kilomba in der Verneinung von Rassismus:

„Negation thus protects the subject from the anxiety certain information causes once it is admitted to the conscious. As we are taught to speak with the language of the oppressor, in negation the Black subject speaks with the words of the white other: ‘There is no racism’ [...].“ (Kilomba 2013: 153)

Im selben Satz aber fällt Aslan jedoch eine Situation ein, die ihn „eigentlich gestört“ hatte: Dass er seine Religionszugehörigkeit für eine wissenschaftliche Hilfskraftstelle verpflichtend angeben musste, findet er „blöd“, weil die Universität als Arbeitgeberin auf diese Weise „mehr Informationen über einen Menschen hat, die man [...]“

eigentlich nicht unbedingt braucht“. Aslan deutet diese Informationsangabe mit dem Wunsch bzw. der Absicht seitens der Universität zu erfahren, „welche Muslime“ an der Uni seien. Für ihn scheint diese Abfrage somit vorrangig mit einem Bedürfnis der Universität nach Kontrolle und Sicherheit in Verbindung zu stehen. Aslan bemüht sich um Verständnis für dieses Vorgehen und erklärt sich den vermeintlichen Wunsch nach Kontrolle mit „den Sachen [...] die jetzt in den letzten paar Jahren passieren“. Die rassistische Grundlage solch einer Annahme, die potenziell folgenden Konsequenzen und sein Gefühl „beobachtet“ zu werden stellt er dabei in den Hintergrund.

Die genauen Hintergründe der erwähnten verpflichtenden Abfrage nach der religiösen Zugehörigkeit kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Fest steht jedoch, dass solch eine Abfrage für muslimisch-markierte Studierende stets die Befürchtung mit sich bringt, (wieder) kategorisiert und pauschalisiert zu werden, bei gleichzeitigem Bemühen, diese Eindrücke für sich unabhängig von Rassismus und Diskriminierung erklären zu müssen.

Die Schwierigkeit, Rassismus zu verstehen, ist möglicherweise auch an die Konsequenz gebunden, diesen auch zu benennen. Insbesondere für Inkludierte des akademischen Raums kann sich das Sprechen bzw. die Thematisierung von Rassismus als ein Problem erweisen:

„The stakes are indeed very high: to talk about racism is to occupy a space saturated with tension. History is saturation. It is because of how racism saturates everyday and institutional spaces that people of color often make strategic decisions not to use the language of racism. If you already pose a problem, or appear ‘out of place’ in the institutions of whiteness, there can be good reasons not to exercise what is heard as a threatening or aggressive vocabulary. . . . If racism tends to recede from social consciousness, then it appears as if the one who ‘bring it up’ are bringing it into existence.“ (Ahmed 2012: 162)

Folglich wird die Universität von den Gesprächsteilnehmenden als ein Ort frei von Diskriminierung und Rassismus entworfen. Im Gegenzug ermöglicht die Zugehörigkeit zur gesellschaftlich anerkannten und einflussreichen Institution der Hochschule für rassifizierte Studierende (auch) Momente der Ermächtigungen. So identifiziert sich beispielsweise nicht nur Lale mit ihrem jeweiligen Fach bzw. ihrer Fakultät:

Lale: „Im Juridicum zum Beispiel, da habe ich auch nicht das Gefühl, dass es aufgeteilt ist in Leute mit Migrationshintergrund und Deutsch und so. So nicht, aber eher halt, Status der Eltern, Geld ((lacht)). Da ist

es, glaube ich eher danach eingeteilt. Und von den Professoren her hatte ich das glaube ich auch nicht. Also wir haben ja jetzt auch – bei uns ist eher vorlesungstechnisch immer viel. Also wir haben ja große Vorlesungen, bei uns läuft das so ab, dass wir da zum Teil mit zwei- dreihundert Leuten in der Vorlesung sitzen, also diesen persönlichen Kontakt zum Professor hast du einfach nicht. Aber wenn man den mal hat, dann – der ist nie negativ ausgefallen bei mir. Da muss ich mich echt sehr glücklich schätzen.“

Im Sprechen von „wir“ und „bei uns“ drückt Lale ihre (gefühlte) Zugehörigkeit zur machtvollen Institution aus, hier zur juristischen Fakultät. Die Studierenden befinden sich somit in einer Position, in der sie sich, entlang neoliberaler Logiken einer Konkurrenz- und Leistungsgesellschaft, durchaus zur „Bildungselite“ (Metin) Deutschlands zählen können. Dies erfordert jedoch auch die Einhaltung bestimmter ungeschriebener Regeln, wie beispielsweise oben aufgezeigt, die Dethematisierung von erlebter Diskriminierung und Rassismus. Als rassifizierte_r Studierende_r besteht demnach ein besonderer Druck, institutionell ‚durchzugehen‘: „We could describe this ‘going along with’ as a form of institutional passing: [...] Passing here would not necessarily mean passing as white ... but passing as the ‘right kind’ of minority, the one who aims not to cause unhappiness or trouble“ (Ahmed 2012: 157).

ZUR NOTWENDIGKEIT VON INSTITUTIONALISierter WISSENSPRODUKTION UM RASSISMUS

In der persönlichen Auseinandersetzung im Rahmen meiner politischen Bildungsarbeit zu rassismuskritischen Themen habe ich mir über die Jahre ein Verständnis von Rassismus bzw. eigenen Rassismuserfahrungen erarbeiten können. Bis dahin gab es (auch) für mich keine (institutionellen) Räume, in denen ich mir ein Verständnis/Bewusstsein von Rassismus hätte aneignen können. Das Studium bzw. meine Position als Studierende hat mir den Zugang zur Wissensaneignung eindeutig erleichtert. Es ist dieses Wissen, das mir heute hilft, rassistische Erfahrungen zu verstehen und einzuordnen, sowie Handlungsstrategien dagegen zu entwickeln.

An der Universität existieren jedoch, wie ich auf meiner Analyse basierend zeigen konnte, weder institutionalisierte Räume noch Sprechweisen, innerhalb derer sich ein Wissen und Bewusstsein über, oder eine generelle Auseinandersetzung mit Rassismus entwickeln könnte. An diesem Punkt agiert die Hochschule als Institution einer

Gesellschaft, in der die Marginalisierung und Nicht-Benennung von Rassismus zur Normalität gehört.

Entsprechend der selbst gestellten Ansprüche der Hochschule „[das] analytische Denkvermögen [der Studierenden] zu fördern sowie ihnen Freiraum für Kreativität zu geben“ (Universität Göttingen 2016) ist es jedoch ihre verpflichtende Aufgabe und Verantwortung, die Tabuisierung und Dethematisierung von Rassismus zu brechen und stattdessen institutionalisierte Räume zu schaffen, in denen eine kritische Wissensproduktion um Rassismus erfolgen kann. Eine kritische Auseinandersetzung mit Rassismus müsste demnach interdisziplinär Eingang in Lehre und Forschung finden. Grundlagen- bzw. Einführungsmodule zu Geschichte, Kontinuitäten und Gegenwart von Rassismus müssten entsprechend in allen Fächern angeboten werden. Insbesondere Fächer wie die Islamwissenschaften (ursprünglich: Orientalistik⁸), Turkologie, Indologie oder Iranistik ebenso wie die Ethnologie – allesamt Fächer kolonialen Ursprungs – sind in einer aktiveren Auseinandersetzung um den immanenten Rassismus innerhalb der Disziplinen gefordert.

LITERATUR

- Ahmed, Sara (2012): *On Being Included: Racism and Diversity in Institutional Life*. Durham.
- Altenried, Moritz (2011): „Rassismus und biopolitischer Kapitalismus. Sarrazin und das Dispositiv der Integration.“, In: Friedrich, Sebastian (Hg.): *Rassismus in der Leistungsgesellschaft: Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der Sarrazindebatte*. Münster, S. 147–161.
- Attia, Iman (2013): *Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren. Gesellschafts- und handlungstheoretische Dimensionen der Theorie des antimuslimischen Rassismus im Unterschied zu Modellen von Islamophobie und Islamfeindlichkeit*. In: *Journal für Psychologie* 21 (1). URL: www.journal-fuer-psychologie.de [29.7.2016].
- Castro Varela, Maria do Mar / Dhawan, Nikita (2007): *Migration und die Politik der Repräsentation*. In: Broden, Anne / Mecheril, Paul (Hg.): *Re-Präsentationen: Dynamiken der Migrationsgesellschaft*. Düsseldorf, 29–46.
- Friedrich, Sebastian (2011): *Rassismus in der Leistungsgesellschaft: Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der Sarrazindebatte*. Münster.

8 | Bezüglich der kolonialen Vergangenheit dieser Disziplin konstatieren Castro Varela und Dhawan: „Das ‚Wissen‘ über den Orient diente dabei insbesondere der Legitimierung von Gewalt und Herrschaft. Einerseits wurde der Orient durch Europa erst geschaffen, andererseits wurde dieses akademisch informierte ‚Wissen‘ zur kolonialen Herrschaftsstabilisierung genutzt. Wissen und Macht greifen hier ineinander“ (Castro Varela/Dhawan 2007: 36).

- Golly, Nadine (2006): Postkoloniale Schwarze deutsche Erfahrungswelten im akademischen Kontext. In: Bechhaus-Gerst, Marianne (Hg.): Koloniale und Postkoloniale Konstruktionen von Afrika und Menschen afrikanischer Herkunft in der deutschen Alltagskultur: Afrika und Europa: Koloniale und Postkoloniale Begegnungen. Frankfurt a. M. 395–399.
- Kilomba, Grada (2013): *Plantation Memories: Episodes of Everyday Racism*. 3. Aufl. Münster.
- Kuria, Emily Ngubia (2015): *Eingeschrieben: Zeichen setzen gegen Rassismus an deutschen Hochschulen*. Übersetzt von Saboura Naqshband. Berlin.
- Lentin, Alana / Titley, Gavan (2011): *The crises of multiculturalism: racism in a neoliberal age*. London / New York.
- Mecheril, Paul (2014): *Diversity. Die Macht des Einbezugs*.
URL: <https://heimatkunde.boell.de> [21.12.2015].
- Messerschmidt, Astrid (2010): Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus. In: Broden, Anne / Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismus bildet: Bildungswissenschaftliche Beiträge zu Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft. Kultur und Soziale Praxis*. Bielefeld. 41–54.
- Piesche, Peggy / Arndt, Susan (2011): *Weißsein. Die Notwendigkeit Kritischer Weißseinsforschung (Critical Whiteness)*. Münster.
- Tsianos, Vassilis / Pieper, Marianne (2011): Postliberale Assemblagen. Rassismus in Zeiten der Gleichheit. In: Friedrich, Sebastian (Hg.): *Rassismus in der Leistungsgesellschaft: Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der Sarrazin-debatte*. Münster. 114–133.
- Universität Göttingen (2013): *Georg-August-Universität Göttingen – Leitbild*. URL: www.uni-goettingen.de [05.09.2015].
- Universität Göttingen (2015): *Weltoffene Hochschule Universität Göttingen*. URL: www.uni-goettingen.de [17.07.2016].
- Universität Göttingen (2016): *Hohe Standards und attraktives Umfeld für Forschung und Lehre*. URL: www.uni-goettingen.de/ [17.07.2016].
- Witzel, Frank / Riechel, Andreas: *Georg-August-Universität Göttingen – Hochschulentwicklung*. URL: www.uni-goettingen.de [05.09.2015].

Racializing freedom of movement in Europe

Experiences of racial profiling at European borders and beyond

INGA SCHWARZ

Abstract: Justified by increased movements of migrants in Europe, checkpoint procedures have recently been reestablished at intra-European borders, which have led to the intensified use of racial profiling. In this article, I reflect on the racial profiling I witnessed during my fieldwork on unauthorized migratory mobility both at intra-European borders and inland. The article discusses racial profiling as a technique to interrupt the right to freedom of movement and traces the racist categories as they follow people – regardless of their legal status – moving through Europe. Experiences of racial profiling will be analyzed at various local layers: (i) at the border (ii) inland and (iii) during everyday life im/mobilities. Moving beyond institutionalized border practices, the article demonstrates how the racialization of freedom of movement accompanies people in their daily lives. This paper argues that contrary to the ideals of Europe as a locus for free movement and solidarity, the application of ‘racist knowledge’ has created a ‘racialized mobility regime’ in Europe that stretches well beyond institutionalized border areas and is supported by xenophobic sentiments in the larger population.

Keywords: freedom of movement, racialized mobility regime, racial profiling, intra-European borders, extended borderzones

In July 2015, returning from fieldwork in Italy, where I (re)visited people on their migratory trajectories through Europe, I took a train from Milan to Zurich. As I reflected on the life-stories and experiences of the predominantly unauthorized migrants I met, I sat down in a group that included a young chef on his way to Lugano, where he worked in a Swiss restaurant, and a trainee at a Swiss health care program. After we chatted about who was heading where for what reason, we turned our attention to our books and cell phones, and I started to complete my field notes. When we reached the Italian-Swiss border at Chiasso, the train stopped and Swiss border guards walked through the train. They scrutinized documents and escorted out those who were unable to produce valid ones.

The trainee as well as the young chef, both people of color, had to show their documents whereas I, as a blond female, like other ‘white’ co-travelers, was not asked for mine. The chef, in particular, became the victim of an intense and degrading security procedure. His personal data was called in and his belongings were searched in front of his co-travelers. Since he was able to prove that his Italian documents were valid and that he was contracted to work in Switzerland, he was allowed to stay – unlike three other young men of color, who were escorted out of the train car because they could not produce valid travel documents. The procedure upset him immensely. After the border guards left the train he turned to me and bitterly said that this was not the first time he had been checked like this. Regular security checks on his daily commute to work are a constant reminder that his physical appearance engenders discrimination.

During my fieldwork with unauthorized migrants in Italy, France, and Germany, I all too often witnessed forms of racialized exclusion. The situation at the Italian-Swiss border, however, is yet another side of racist discrimination since it demonstrates that racialized border practices hinder the free movement of people despite their legal status and make no distinction as to whether someone might be desirable or unwelcome by the system s/he is discriminated by. The present article highlights racist discrimination as experienced by people moving through Europe. It argues that racist security practices within the European border regime create a system of checks and control that not only hinders people of color to move unimpeded throughout Europe, but also contributes to racist sentiments currently on the rise in Europe.

The article asks how practices of border control are experienced by people on the move and whether racial discrimination and the resulting restrictions on movement serve or contradict the neoliberal intentions of the European border regime, which is highly dependent on a “global reserve army of labor” (Bauder 2006: 5, following Bourdieu 2002). Going beyond institutionalized forms of racial profiling, it will track experiences of racial discrimination and analyze different local settings as they are encountered by people moving through Europe. By taking a closer look at experiences of racial discrimination at national borders and inland, it will become obvious that the process of negotiating who is allowed the right to move freely is based on fundamentally racial categories. Social transactions and interactions are just as much a part of these processes as institutionalized border practices and thus contribute to the creation of a highly racialized mobility regime within Europe.

The empirical data used here stems from my fieldwork on the il/legalization of migratory mobility in Europe in the summer and autumn of 2015. In this article, however, I focus on the implications of racially motivated discrimination of people on the move regardless of their legal status and whether or not those people are on

an (un)authorized migratory journey, a holiday trip, or moving through everyday life situations like commuting to work or going out to buy cigarettes. The methodological approach of “trajectory ethnography” (Schapendonk 2012) will be adjusted and used to interconnect those different forms of im/mobility along trajectories which proceed beyond geopolitical borders.

RACIALIZING FREEDOM OF MOVEMENT AT EUROPEAN BORDERS AND BEYOND

Freedom of movement is considered to be one of the basic pillars of the European Union and has been enshrined in the Charter of Fundamental Rights of the European Union. It states that: “Every citizen of the Union has the right to move and reside freely within the territory of the Member States.”¹ Free movement has not only been celebrated as a fundamental principle of European identity, but it also corresponds to the basic economic requirements of the Union. Central European states urgently need young international workers and rely on their free movement inside and beyond the EU. Indeed, the Union promotes educational and work-related mobility through a variety of international programs.² The current, ongoing closure of intra-European borders, which was justified by the increased migratory movements of people and the terrorist attacks in Paris in November 2015, has led, however, to the intensification of racialized border practices at external borders as well as inside Europe. It thereby fundamentally affects the accessibility of the right to freedom of movement within Europe. This raises some basic questions: Who enjoys freedom of movement? How is this right restricted? Do these restrictions serve or contradict the neoliberal intentions of the European border regime, which depends on the economic utility of unimpeded migratory processes (cf. Bauder 2006; Geiger/Pécoud 2010)?

Scholars of migration and mobility studies repeatedly stress the ongoing securitization of migration resulting in restrictions on movements and the

“emergence of a global mobility regime that actively seeks to contain social movement both within and across borders. The mobility regime is theorized as premised upon a pervasive ‘paradigm of suspicion’ that

1 | Chapter V, Article 45 (2000/2009).

2 | E.g. EURES, European Mobility and Erasmus, now Erasmus+, to mention the most famous projects on intra-European educational and work-related mobility supported by the European Commission.

conflates the perceived threats of crime, immigration, and terrorism, thus constituting a conceptual blueprint for the organization of global risk-management strategies.” (Shamir 2005: 197)

Based on this paradigm of suspicion, the resulting profiling practices are bound to basically ‘racist knowledge’, which is understood as socially accepted prejudices that construct the ‘other’ in everyday interactions and produce intrinsic marginalization (Terkessidis 1998; 2004). Thus, they intervene not only into unauthorized migratory mobility, but also into practices of mobility, which are favored and legally protected by European (inter)national law. As my fieldwork and direct observations show, freedom of movement in practice is not only tied to residency status, but restrictions on this right are instead based on racist knowledge.

Racial discrimination encountered while moving through Europe follows the definition by Noel Cazenave and Darlene Maddern, who describe racism as “a highly organized system of ‘race’-based group privilege that operates at every level of society and is held together by a sophisticated ideology of color/‘race’ supremacy” (1999: 42). Race, in this context, is not merely constructed through biological differentiations, but is closely tied to the stereotyped image of ‘the migrant’ as the other. The interconnection of so-called “neo-racisms” with the phenomena of migration has been shown by Étienne Balibar, who stresses the fact that racisms are not dependent on the disproved concepts of race and biological heredity anymore. Instead, forms of “racism without race” (Balibar 1991) are ascribed to cultural differences so as to differentiate between self and other. “The functioning of the category of immigration as a substitute for the notion of race” (ibid.: 20) is fundamental in this respect since it serves as the dominant category of othering in Europe. However, a separation of different forms of racism at the analytical level does not influence the lived experiences of people of color who are racially discriminated because of their external features.

The term racial profiling is typically used to describe forms of structural discrimination by which law enforcement uses a person’s skin color as the primary reason for suspicion. The legal regulations on racial profiling are different in European countries even though the Schengen Borders Code states that border control throughout Europe has to be carried out in a manner fully respectful of human dignity.³ In Germany, the case of a student who traveled from Kassel to Frankfurt in 2010 and was racially pro-

³1 Regulation (EC) No 562/2006 of the European Parliament and of the Council of 15 March 2006, Article 7: “Border checks should be carried out in such a way as to fully respect human dignity. Border control should be carried out in a professional and respectful manner and be proportionate to the objectives pursued.”

filed by federal police has become well-known. The administrative court of Koblenz declared the practice of racial profiling lawful in 2012⁴, arguing that it is based on random sampling, which constitutes a legal control mechanism. However, shortly thereafter, the higher administrative court overturned the decision declaring it out of line with the ban on discrimination in constitutional law.⁵ Despite this legal decision, racial profiling is still practiced in Germany as well as in neighboring countries and is repeatedly criticized by the Commission on Human Rights' Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia, and related intolerance. Especially in the border regions, trains, and at airports, members of the German federal police are still legally supported by article 22 of the Federal Police Law, which allows police to carry out random checks to "prevent and eliminate unlawful entry". The criminalization of those who, from another perspective, use their "right to escape" (Mezzadra 2014) thereby goes hand in hand with a legitimization of institutionalized racialized security practices.

David Harris (2003) has analyzed racial profiling in the US-American context and stresses that along with formal, policy-driven racial profiling used in police checks and at national borders, informal racial profiling by means of personal discriminatory practices based on racist knowledge must be seen as equally important. Accordingly, controlling the borders of Europe by means of a racialized mobility regime will be discussed in the following sections by tracing trajectories from the actual border sites into everyday life situations. As we move through these different local layers, experiences of racial profiling will be analyzed (i) at the border (ii) traveling inland and (iii) in everyday life situations. The interdependence of racial discrimination and the border regime will be discussed in the following as it concerns institutionalized border practices and the ways they are entangled in the functional as well as the dysfunctional mechanisms of racial profiling.

Institutionalized racial profiling at intra-European borders

In June 2015, France intensified its security measures at the Italian border, which led to uprisings in the border town of Ventimiglia, where hundreds of people found themselves stuck. Switzerland followed subsequently to being blamed for letting people travel through to its northern European neighbors. In Germany, in September 2015, only a few weeks after Chancellor Angela Merkel unexpectedly allowed trains

4 | VG Koblenz, 28.02.2012, 5 K 1026/11.KO.

5 | OVG Rheinland Pfalz, 29.10.2012, 7 A 10532/12.OVG.

to carry refugees from Hungary through Austria and into Germany, security controls were intensified on train connections between Germany and Austria as well as on car traffic at the German-Austrian border. This growing trend to control intra-European borders has been justified by the rising number of asylum seekers and by the politics of security following the terrorist attacks in Paris in November 2015.

In fall, while writing this article, the politics and practices of securing Europe from within proceeded at a rapid pace. Hungary built a fence along the border with its EU-neighbor Croatia, which led to an immediate discussion of whether Croatia too should build a fence on its southern borders. Slovenia and Austria likewise considered following Hungary's example on their southern borders. Germany, in the meantime, started to control the German-Austrian border extensively and discussed building 'transit zones,'⁶ where incomers would be held in camps at the border while an accelerated procedure would verify their claim for asylum and deport those whose asylum petition for Germany was rejected.⁷

I witnessed the impacts of these tightened control procedures when I revisited people on their continuing migratory journeys in Italy. Initially, I met these migrants in Germany, before they were deported back to Italy because of the Dublin III regulation,⁸ went there to renew Italian documents, or to reconnect with their social networks. During my fieldwork, I witnessed several incidents of racialized border control at intra-European borders, whose existence is frequently forgotten by 'white' Central Europeans. On the Italian-French border as well as on the Italian-Swiss border, intense controls were carried out in trains entering the respective nations from Italy. At both sites, border guards strode through the trains and, using racial profiling, asked people of color for passports. Or, without even doing so, they just commanded, "Out!" to those who fell under their paradigm of suspicion. Phenotypic categories served as first order categories of suspicion in those cases and were accompanied by differentiation based on gender, class, and age. Young men of color thus became victims of the most intense scrutiny, whereas blond females like myself were on the opposite end of the spectrum of suspicion.

6 | Interior Secretary Thomas de Maizière (CDU – Christian Democratic Union) presented a respective draft law to establish transit zones in October 2015.

7 | At the same time, the German asylum law was tightened in October 2015 and the list of so-called 'safe countries of origin' was extended by adding countries like Kosovo, Albania, and Montenegro.

8 | The Dublin III regulation (Regulation (EU) No 604/2013 of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013) obliges the countries of first entry into the European Union to conduct the asylum procedures of the respective newcomers.

Experiencing racial discrimination at intra-European borders, those affected find themselves confronted with the contradictory intentions of border regimes. Preferred mobility, like the young Italian chef commuting to work in Switzerland, is hindered by means of degrading border control practices. Unauthorized people on the move likewise find themselves caught in the middle of divergent national interests. One of my dialog partners, who was stuck for several weeks at the Italian-French border region close to Ventimiglia, reported that he had unsuccessfully tried to leave Italy by train several times to escape the inhumane conditions there and move on, but: “They catch you on the train. The French police take you out [...] then they call the Italian [police] and they bring you back to Ventimiglia but they don’t ask you any question. [...] They even tell you to try again [laughs]”⁹ (V/26 2015). While Italy stopped registering new arrivals and signaled them to move north as soon as possible, the French began to intensify immigration controls at their southern borders. Caught in the opposing national security concerns of individual European nation states, hundreds and thousands of migrants found themselves stuck at the ‘open’ borders inside Europe.

Intra-European borders thus constitute increasingly racialized spaces, constructed not only by border guards profiling according to race, but also by European citizens who witness these racialized control practices. Whereas national borders are potentially contested sites of differing political opinions, in all too many cases travelers are passive witnesses of racist discrimination and thereby actively contribute to the creation of affirmative conditions necessary for racist interaction. As I argued with the Swiss border guards in the train my co-travelers told me to sit down, saying that everything would be all right because, “They don’t have passports. They are not allowed to come here.” Pointing at people of color, the blatant and public racial discrimination, escorting people out of trains, all of this was deemed a mere logical consequence of legal circumstances. What disturbed the normalized system was not the racist border control or the immanent discrimination, but people intervening in the enforcement of law and order. Accepting racist knowledge as a legitimate basis for border control procedures paves the way for practices of racial profiling to be reproduced informally inland at the local level.

⁹ | Not asking “any questions” refers to the fact that in Italy, the police recently avoided registering newcomers. This produced a situation in which the Italian government, on the one hand, could not be held responsible for asylum procedures in case the respective person moves on and is first registered in another EU-country and on the other, the person lacked the ability to receive state support in Italy.

Racial profiling as a fellow traveler in extended borderzones

Racialized border practices reach far beyond the actual border sites and create extended “borderzones”, which are “conceived of as physical or virtual sites marked by the intensification of political struggles over the condition of irregularity” (Squire 2011: 14). They also affect the possibility of moving freely regardless of one’s legal status. This extension of the concept of the border in migration studies has been discussed in depth (Walters 2006; Perera 2007; Balibar 2009; Jansen et al. 2014; Heimeshoff et al. 2014: 15). Societal negotiations of border mechanisms follow people into everyday interactions and need to be considered as equally restrictive as institutionalized bordering practices.

In order to follow these negotiations of racialized demarcation lines beyond local or regional restricted sites, we need to adapt our methodological approach and focus on those on the move and their experiences as they head through extended borderzones. A subject-oriented trajectory approach offers a fruitful perspective from which to view people moving through, interacting with, and thereby shaping migration and border regimes (Lipphardt/Schwarz 2016) as well as inherent negotiations on freedom of movement. Inspired by George Marcus’ 20-year old exhortation, “Follow the people!” (Marcus 1995), Joris Schapendonk recently proposed the methodological design of “trajectory ethnography” to enable long-distance and long-term perspectives on migratory movements (Schapendonk 2012). In addition to reconstructing migration histories on the basis of in-depth interviews, the methodological concept aims to follow “the actual twists and turns of migration trajectories by way of translocal engagements (e.g., telephone calls and internet conversations) and follow-up visits to [...] respondents in different places and during different times of their trajectories” (Schapendonk/Steel 2014: 263). Moreover, a growing number of so-called “mobile methods” have evolved in the interdisciplinary field of mobility studies (Fincham et al. 2010; Büscher et al. 2011) and they can be fruitfully applied to empirical projects tracing migratory trajectories.

These methodological perspectives enable us to go beyond focusing on institutionalized border practices at militarized sites like national borders, and they shed light on how racialized border practices shape the routes of those moving or staying inside European nation states. Large-scale European joint operations allowing state officers to search people who have been denied the right to move or stay inside Europe have increased dramatically in recent years (Schwarz 2014) and have led to extensive security controls at train and bus connections as well as in the areas surrounding large train stations inland. This happens when one uses public transport for long-distance travel as well as on everyday journeys. For instance, an interview partner stressed,

“Train and bus. . . that’s not for us [people moving without state permission]. They are checking there and then you have to give your fingerprints and everything” (P/6 2015). Security controls in this context are not limited only to tickets as they would be for ‘white’ passengers. Instead, these extended security controls are carried out despite the fact that the tickets have been shown and paid for.

The already mentioned case of the student who traveled from Kassel to Frankfurt in 2010 and was racially profiled by federal police may serve as an example for those who are able to produce valid travel documents but are nevertheless hindered in their right to free movement because they fall under the paradigm of suspicion of moving ‘illegally’. Racially engendered discomfort suffered in extended border zones while journeying by plane, train, or bus travels along with people of color no matter whether, when, and how they interact with institutionalized border practices. Following such experiences along the lines of impeded trajectories leading through Europe is of utmost importance to demonstrate the fundamental influence of ‘racial knowledge’ on negotiating border mechanisms.

Being the border: Negotiating racial discrimination on the local level

Racial profiling practices and the concomitant experience of the border as a demarcation line of racial differentiation not only influences border crossings and traveling inland, but they interfere with everyday life mobility on the local level as well. In his book ‘Illegal’ traveller – An auto-ethnography of borders, Shahram Khosravi offers a dense description of his migratory journey from Iran to Sweden. He stresses the fact that an unauthorized journey continues long after the geographical journey has been completed. This is because “stateless, undocumented, failed asylum seekers are constantly caught in the position of being the border” (Khosravi 2011: 99, emphasis added). Even though Khosravi changed his status from illegalized traveler to asylum seeker, to recognized refugee and finally to Swedish citizen, he ended up internalizing the border. Evidently, achieving citizenship does not hinder the racial discrimination experienced while moving through local spaces.

Similarly, the burden of carrying the border within, the experience of being singled out and discriminated against because of phenotypical characteristics, was a basic component of the lives of people moving without state authorization that I met during my fieldwork. Going out to buy something in a store, to visit friends, or just to take a walk can put immense pressure on those who want to remain hidden from state control. This is how Khosravi describes his own case and those of his o-travelers: “every act of physical mobility was shaped by various ‘somatic modes of attention’ ” (Khosravi 2011: 16, 90, following Willen 2007: 17). One of my informants, recount-

ing *modes of attention* such as watching one's surroundings, choosing the right time and place, carrying a newspaper and a coffee cup, avoiding people's faces e.g., uses a metaphor to portray the inner tension that derives from mobility in environments that bear the constant possibility of deportation: "We say you feel 'like a wolf at daytime' – you are never free to walk the streets as relaxed as the wolf walks at night" (T/12 2014). For this dialog partner, moving like a wolf during the day became a defining motive for everyday life. No matter where he was he felt he must remain vigilant because only then he could cope with his ever-suspicious surroundings. He reported that every time he left his room he would turn to take one last look at everything because maybe this would be the day he wouldn't be able to return.

This vigilance is not only due to police controls and the constant pressure of "deportability" (De Genova/Peutz 2010), but it is also caused by the fear of those who assess their surroundings according to racial knowledge; people met on the streets in everyday life situations. "What made me nervous the most were people staring at me in the streets. Really staring without looking somewhere else [...]. I try not to look at them, but you feel it. They are staring at you. [...] In the beginning I thought maybe it's the police, maybe they will ask you something, but they are just looking at you without any reason" (F/18 2015). The theme of being stared at was repeated by many dialog partners when they spoke about obstacles to moving around and remaining in Europe without any legal authorization. Unauthorized migratory movements generate severe psychological anxiety because of the permanent social assessment process of racial differentiation. As the example of Khosravi demonstrates, the pressure of being constantly othered through racial discrimination in public is not dependent on the legal status of a person, but is tied to persistent physical characteristics. Thus, formal as well as informal practices of racial profiling move with people beyond national borders, legal status, and institutionalized border practices into daily life and function as a constant reminder of the border carried within.

DELOCALIZED BORDER PRACTICES: NEGOTIATING RACIALIZED MOBILITY REGIMES

Following migratory trajectories through Europe, it becomes evident that racialized border practices are neither restricted to specific national border sites nor bound to institutionalized politics of exclusion. Racialized border practices reach into various institutional, social, and personal strata, since they take place at national border sites, in transit situations, and in everyday life. They demonstrate the fact that in Europe, extended and delocalized demarcation lines of racialized exclusion have been created,

where racial profiling is used to intervene into the “contested politics of mobility” (Squire 2011). Policy-driven forms of racial profiling carried out by border guards are part of this system and adhere to racist knowledge just as much as informal forms of racial discrimination do on the local level. As the introductory example at the Italian-Swiss border illustrates, racial profiling in this context should not be seen as a merely functional practice to control unauthorized migratory movements. Instead, racial profiling contains dysfunctional elements for the regimes that apply it because it hinders desirable practices of mobility which are legally protected by European (inter)national law. Just because people match certain criteria of racist knowledge, they fall under the paradigm of suspicion of moving ‘illegally’. Border regimes are thereby not only reproducing racial demarcation lines, but they simultaneously hinder movements they depend on for their social, cultural, and economic wellbeing.

Focusing on experiences derived from various racial profiling procedures and restricted freedom of movement at border sites and beyond sheds light on racialized “regimes of mobility” (Shamir 2005; Glick Schiller/Salazar 2013). Mobility regimes and trajectories that lead through those regimes offer an analytical lens that highlights racially motivated demarcation lines on different local levels and the ways they intersect with border regimes. It has been demonstrated that social assessment processes contribute as much to racialized mobility regimes as institutionalized border practices and are themselves based on racist knowledge. The question of who enjoys the right to move unimpededly throughout Europe obviously does not only depend on one’s legal status, but on phenotypic differentiations, which are based on racist knowledge.

Deconstructing the racist demarcation lines between those allowed to move freely and those restricted in their right to free movement is of the utmost importance in times of intensified border security measures, which increasingly influence the daily lives of people in Europe. More than ten years ago, Schuster stressed the fact that “European states have developed regimes, sets of practices, that once would have only been possible in war-time, but that today are considered ‘normal’, part of the everyday experience of hundreds of thousands of people across Europe” (Schuster 2003: 246). The applicability of this statement to current conditions is not in doubt. Indeed, circumstances have become even more extreme due to current racial profiling policies that are embedding themselves inland. However, as has been demonstrated, it is neither necessary to cross a national border in Europe in order to feel the “bordered identities” (De Genova 2014) ascribed to people on the move, nor to interact with authorities to be reminded of the current racialized mobility regime. Experiences of racial profiling travel with people who fall under a phenotypic paradigm of suspicion. It must be understood as a kind of delocalized border practice because it extends

into different social and psychological layers in institutionalized as well as informal settings.

What we have to confront is not only the spurious arguments governments use to restrict intra-European and external borders. Along with structural forms of discrimination, informal, everyday border practices must be unveiled so that we may establish a basis for discussions on de-racialized human interaction not only at political border sites, but in local and transitional spaces as well.

LITERATURE

- Balibar, Étienne (1991): Is There a 'Neo-Racism'? In: Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel (Ed.): *Race, nation, class. Ambiguous identities.* London, New York. 17–28.
- Balibar, Étienne (2009): Europe as borderland. In: *Environment & Planning D: Society and Space* 27 (2). 190–215.
- Bauder, Harald (2006): *Labor movement. How migration regulates labor markets.* Oxford, New York.
- Bourdieu, Pierre (2002): Against the policy of depoliticization. In: *Studies in Political Economy* 69 (autumn). 31–41.
- Büscher, Monika / Urry, John / Witchger, Katian (Ed.) (2011): *Mobile Methods.* London.
- Cazenave, Noel A. / Maddern, Darlene A. (1999): Defending the white race: White male faculty opposition to a 'white racism' course. In: *Race and Society* 2 (1). 25–50.
- De Genova, Nicholas (2014): Regulatory Regimes and the Spectacle of Immigration Enforcement. In: Jansen, Yolande / Celikates, Robin / de Bloois, Joost (Ed.): *The irregularization of migration in contemporary Europe. Detention, deportation, drowning.* London. 3–14.
- De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie M. (Ed.) (2010): *The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement.* Durham, NC.
- Fincham, Ben / McGuinness, Mark / Murray, Lesley (Ed.) (2010): *Mobile Methodologies.* London.
- Geiger, Martin / Pécoud, Antoine (Ed.) (2010): *The politics of international migration management.* Basingstoke.
- Glick Schiller, Nina / Salazar, Noel B. (2013): Regimes of Mobility Across the Globe. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 39 (2). 183–200.
- Harris, David A. (2003): Profiles in injustice. Why racial profiling cannot work. New York.
- Heimeshoff, Lisa-Marie / Hess, Sabine / Kron, Stefanie / Schwenken, Helen / Trzeciak, Miriam (Ed.) (2014): *Grenzregime II. Migration – Kontrolle – Wissen. Transnationale Perspektiven.* Berlin.
- Jansen, Yolande / Celikates, Robin / de Bloois, Joost (Ed.) (2014): *The irregularization of migration in contemporary Europe. Detention, deportation, drowning.* London.
- Khosravi, Shahram (2011): 'Illegal' traveller. An auto-ethnography of borders. Basingstoke.

- Lipphardt, Anna / Schwarz, Inga (forth-coming 2016): Follow the People! Examining Migration Regimes through Emerging Trajectories of Unauthorized Migrants. In: Pott, Andreas et al. (Ed.): *Migration Regimes. Approaches to a Key Concept*. Wiesbaden.
- Marcus, George E. (1995): *Ethnography in/of the World System. The Emergence of Multi-Sited Ethnography*. In: *Annual Review of Anthropology* 24. 95–117.
- Mezzadra, Sandro (2014): The Proliferation of Borders and the Right to Escape. In: Jansen, Yolande / Celikates, Robin / de Bloois, Joost (Ed.): *The irregularization of migration in contemporary Europe. Detention, deportation, drowning*. London. 121–135.
- Perera, Suvendrini (2007): A Pacific Zone? (In)Security, Sovereignty, and Stories of the Pacific Borderscape. In: Rajaram, Prem Kumar / Grundy-Warr, Carl (Ed.): *Border-scapes. Hidden geographies and politics at territory's edge*. Minneapolis. 201–227.
- Schapendonk, Joris (2012): Turbulent Trajectories: African Migrants on Their Way to the European Union. In: *Societies* 2 (4). 27–41.
- Schapendonk, Joris / Steel, Griet (2014): Following Migrant Trajectories: The Im/Mobility of Sub-Saharan Africans en Route to the European Union. In: *Annals of the Association of American Geographers* 104 (2). 262–270.
- Schuster, Liza (2003): Common sense or racism? The treatment of asylum-seekers in Europe. In: *Patterns of Prejudice* 37 (3). 233–256.
- Schwarz, Inga (2014): The Right to Cross Borders: Illegalizing Mobility Inside Europe through Large-scale Policing Operations. *Border Criminologies Blog* 22 Oct 2014. URL: <http://bordercriminologies.law.ox.ac.uk> [26.01.16].
- Shamir, Ronen (2005): Without Borders? Notes on Globalization as a Mobility Regime. In: *Sociological Theory* 23 (2). 197–217.
- Squire, Vicki (Ed.) (2011): *The contested politics of mobility. Borderzones and irregularity*. New York.
- Terkessidis, Mark (1998): *Psychologie des Rassismus*. Opladen.
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*. Bielefeld.
- Walters, William (2006): Rethinking Borders Beyond the State. In: *Comparative European Politics* 4 (2/3). 141–159.
- Willen, Sarah S. (2007): Toward a Critical Phenomenology of 'Illegality'. State Power, Criminalization, and Abjectivity among Undocumented Migrant Workers in Tel Aviv, Israel. In: *International Migration* 45 (3). 8–38.

Autor_innen

Miriam Aced is a doctoral researcher at the Willy Brandt School of Public Policy (University of Erfurt). Her doctoral research focuses on labelling of aid recipients under the UNRWA regime (UN Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East). She is an active member of NARI (Netzwerk gegen Antimuslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit) as well as projects relating to post-migrant rights and rent politics.

Mai-Anh Boger ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld. Sie arbeitet mit post-kolonialen und neo-marxistischen Ansätzen zu Inklusion und Diskriminierung.

Gabriele Dietze lehrt und forscht zu Kulturwissenschaften und Geschlechterstudien an verschiedenen Orten. Veröffentlichungen zum Themenkomplex „Weiße Frauen in Bewegung. Genealogien und Konkurrenzen von Race- und Genderpolitiken“, transcript, 2013 und zusammen mit Claudia Brunner und Edith Wenzel (Hg.) „Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht“, Bielefeld, transcript 2009/2010.

Valentin Domann hat Regionalstudien und Geographie in Berlin studiert und ist in diversen stadtpolitischen Zusammenhängen aktiv. Aktuell forscht und arbeitet er für Planungsbüros und -institutionen an unterschiedlichen Schnittstellen von Antidiskriminierungspolitik und Stadtentwicklung.

Johanna Elle promoviert und lehrt seit 2016 zu Verhandlungen von Geschlecht(erwissen) in der Arbeit mit Geflüchteten an der Universität Göttingen. Ihre Forschungsinteressen liegen in der kritischen Migrations- und Rassismusforschung, wobei sie sich insbesondere dem Komplex von Gender und Flucht/Migration zuwendet. Sie ist Teil des Göttinger Labors für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, arbeitet im Netzwerk „Gender und Migration@Niedersachens“ und ist Mitglied von kritnet.

Kijan Espahangizi ist promovierter Historiker und Geschäftsführer des Zentrums „Geschichte des Wissens“ (ETH & Universität Zürich). Er arbeitet zur Geschichte der Migrations- und Integrationsforschung sowie zu Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft.

Sabine Hess ist Professorin für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie an der Universität Göttingen und arbeitet zu Migration, Grenzregimen und Rassismus, auch aus einer Geschlechterperspektive.

Lee Hielscher hat Kulturanthropologie und Philosophie studiert und war gedenkpolitisch zu den Pogromen der frühen 90er Jahre, Kemal Altun, Anastasia Baburowa sowie dem Grenzdurchgangslager Friedland aktiv. Er ist Mitglied von kritnet, des Göttinger Labors für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung und des bundesweiten Aktionsbündnisses NSU-Komplex auflösen.

Juliane Karakayali ist Professorin für Soziologie an der evangelischen Hochschule Berlin und arbeitet zu Migration, Rassismus und Geschlechterverhältnissen.

Bernd Kasparek ist Mathematiker und Kulturanthropologe. Seine Forschungen beschäftigen sich mit der Europäisierung des Grenzregimes. Er ist Vorstandsmitglied der Forschungsassoziation bordermonitoring.eu e.V., welche auf eine Produktion kritischen Wissens an der Schnittstelle von Wissenschaft und Aktivismus abzielt.

Ellen Kollender (Dipl.-Pol.) ist Mitarbeiterin am Bereich für interkulturelle und vergleichende Bildungsforschung an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen: Bildung in der (Post-)Migrationsgesellschaft, institutionelle und strukturelle (rassistische) Diskriminierung im Kontext von Schule und Sozialraum sowie diskurs- und dispositiv-analytische Perspektiven auf soziale Ungleichheiten.

Alana Lentin is Associate Professor of Cultural and Social Analysis at Western Sydney University. She is a political sociologist and social theorist, working on the critical theorisation of race, racism and anti-racism and has done extensive research into the contemporary politics of (im)migration and collective action for migrants' rights and the politics of multiculturalism.

Tarek Naguib ist Jurist mit Schwerpunkt im Antidiskriminierungsrecht, tätig an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, der Université Fribourg und der HU Berlin. Zu seinen Themen gehören Rassismus und Recht, Legal Gender Studies, Disability Legal Studies, Intersektionalität und Postkategorialität. Er ist als

Gutachter zu Diskriminierung tätig und gibt Trainings für Behörden und NGOs zu Antirassismus, Antibleism, Feminismus und LGBTIQ*-Recht.

Simona Pagano ist Doktorandin im Graduiertenkolleg „Dynamiken von Raum und Geschlecht“ an der Universität Göttingen und forscht zu sog. autorisierten Romacamps in Rom.

Marianne Pieper (Soziologin) ist Professorin an der Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Lehrstuhl: „Soziale Konstruktion von Kulturen, Geschlechtern, Differenzen“. Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind Gender-, Queer- und Postcolonial-Studies, kritische Rassismus-, Ableism- und Migrationsforschung.

Karima Popal hat Islamwissenschaften und Geschlechterforschung an der Georg-August-Universität in Göttingen studiert. Sie ist in der politischen Bildungsarbeit aktiv und zu ihren Schwerpunkten zählen Rassismus, Migration, Gender und Empowerment.

Mathias Rodatz ist Geograph und Politikwissenschaftler. Er arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter (Postdoc) am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt und forscht zu Staatlichkeit und Stadt, insbesondere zu den Themen Migration, Rassismus und Neo-Nazismus.

Sophie Schlüter studiert Politik- und Sozialwissenschaften in Berlin. Ihre Bachelorarbeit hat sie zu der Frage geschrieben, wie Aktivist_innen Rassismus in der Strafjustiz wahrnehmen. Seit einem Praktikum bei ReachOut ist sie Mitglied der Prozessbeobachtungsgruppe.

Katharina Schoenes hat in Düsseldorf, Istanbul und Berlin Sozialwissenschaften studiert. Momentan promoviert sie an der Universität Osnabrück zu gerichtlichen Entscheidungen im Aufenthalts- und Asylrecht. In der Prozessbeobachtungsgruppe beschäftigt sie sich darüber hinaus mit strukturellem Rassismus in Polizei und Strafjustiz.

Susanne Schultz ist Politikwissenschaftlerin, lebt in Berlin und forscht derzeit an der Goethe-Universität Frankfurt im DFG-Projekt „Demografisierung des Politischen? Eine intersektionale Analyse deutscher Familien- und Migrationspolitik seit Mitte der 1990er Jahre“. Sie ist aktiv in feministisch-antirassistischen Gruppen, steht im Austausch mit sozialen Bewegungen und Organisationen in Lateinamerika und arbeitet zu politisch/theoretischen Fragen rund um Biopolitik, Bevölkerungspolitik, Humangenetik und Reproduktionsmedizin.

Veit Schwab is a doctoral researcher in the Centre for Applied Linguistics (CAL) and the Department for Politics and International Studies (PaIS) at the University of Warwick (UK). He is a member of the Network for Critical Border and Migration Regime Research (*kritnet*) and DiscourseNet. His research is focusing on practices of conceptual bordering, with a special interest in the differentiation between ‘labour-’ and ‘refugee migration’.

Inga Schwarz holds a postdoctoral position in the research group Cultures of Mobility in Europe (COME) at Freiburg University. She is currently working on the project *Il/egalizing Mobility – Legal Categorizations of Unauthorized Migrants in Europe*.

Nina Simon ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Didaktik des Deutschen als Zweitprache an der Universität Bayreuth und promoviert zu rassismuskritischer universitärer Deutschlehrer_innen(aus)bildung unter besonderer Berücksichtigung theaterpädagogischer Methoden. Sie arbeitet zu rassismuskritischer Pädagogik, Theaterdidaktik und -pädagogik (insbes. postmigrantisches Theater) sowie gesellschaftstheoretisch-reflexiven Zugängen zum Fachgebiet Didaktik des Deutschen als Zweitprache.

Vassilis S. Tsianos ist Professor an der Fachhochschule Kiel. Im Rahmen des EU-Forschungsprojekts MIG@NET hat er gemeinsam mit anderen die Rolle digitaler Vernetzung unter MigrantInnen untersucht. Er gehört zu den Gründern von Kanak Attak, ist Mitglied des ‚Rates für Migration‘ und Vertrauensdozent der Rosa-Luxemburg-Stiftung.